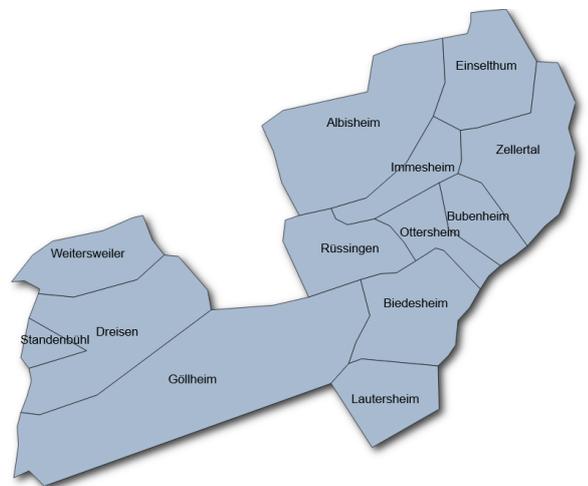


VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM



Quelle: www.infothek.statistik.rlp.de

3. GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DEM ZIELJAHR 2030

BEGRÜNDUNG

Verfahren gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB

VORENTWURF
Stand 17.06.2020



STADTPLANUNG +
ARCHITEKTUR
FISCHER

Mittelstraße 16
68169 Mannheim
t +49 (0)621 58 67 48 -60
kontakt@stadtplanungfischer.de
www.stadtplanungfischer.de

INHALTSVERZEICHNIS

I	Begründung zur 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.....	1
	1. Einleitung.....	1
	1.1 Anlass und Erfordernis für die Gesamtfortschreibung	1
	1.2 Aufgabe, Bedeutung und Inhalt des Flächennutzungsplanes.....	1
	1.3 Rechtliche Grundlage	4
	1.4 Geltungsbereich und Geltungsdauer.....	5
	2. Verfahren	6
	2.1 Rechtsgrundlagen.....	6
	2.2 Verfahrensablauf	7
	2.3 Plangrundlagen	9
	2.3.1. Kartenmaterial.....	9
	2.3.2. Flächennutzungsplanänderungen	9
	2.3.3. Bebauungspläne	10
	2.4 Verfahrensvermerke	17
	3. Allgemeine Rahmenbedingungen zur VG – Planungsgrundlage.....	18
	3.1 Lage und Größe	18
	3.2 Naturräumliche Gegebenheiten	22
	3.2.1. Naturräumliche Gliederung	22
	3.2.2. Gesteinsuntergrund/Geologie	28
	3.2.3. Böden	29
	3.2.4. Wasserhaushalt	30
	3.2.5. Klima/Luft.....	33
	3.2.6. Tier- und Pflanzenwelt	35
	3.2.7. Landschaftsbild.....	42
	4. Bevölkerung und demografischer Wandel	45
	4.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung.....	45



4.2	Künftige Bevölkerungsentwicklung-Prognose bis 2030	49
5.	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	53
5.1	Wohnen	53
5.1.1.	Bisherige Entwicklung der Gebäude- und Wohnstruktur.....	53
5.2	Gewerbe und Wirtschaft	56
5.3	Tourismus und Naherholung.....	58
5.4	Sondernutzungen	59
5.5	Bebaute Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.....	59
5.6	Soziale Infrastruktur	60
5.6.1.	Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen.....	60
5.6.2.	Bildungseinrichtungen.....	62
5.6.3.	Weiterführende Schulen.....	62
5.6.4.	Erwachsenenbildung.....	63
5.7	Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude.....	64
5.7.1.	Kindereinrichtungen	64
5.7.2.	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	76
5.7.3.	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	78
5.7.4.	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.....	79
5.7.5.	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude	80
5.8	Mobilität	84
5.8.1.	Straßennetz	85
5.8.2.	Wander- und Radwanderwege, Reitwege	87
5.8.3.	Ruhender Verkehr.....	89
5.8.4.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	89
5.8.5.	Lokale und regionale Verkehrsverflechtungen (Pendlerverflechtungen)	91
5.9	Ver- und Entsorgung.....	94
5.9.1.	Wasserversorgung	94



5.9.2.	Energieversorgung.....	95
5.9.3.	Erneuerbare Energien.....	96
5.9.4.	Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung.....	98
5.10	Freiraum und Erholung	102
5.10.1.	Parkanlagen.....	103
5.10.2.	Friedhöfe.....	103
5.10.3.	Campingplätze	103
5.10.4.	Sport, Freizeit und Erholung.....	104
5.10.5.	Spielplätze	104
5.10.6.	Haus- und Dauerkleingärten	104
5.10.7.	Sonstige Grünflächen.....	105
5.11	Wasserflächen.....	105
5.12	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	107
5.13	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	108
5.14	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	112
5.15	Flächen nach § 5 Abs. 1 BauGB.....	112
5.16	Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB.....	113
5.16.1.	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.....	113
5.16.2.	Altlasten/Altlastenverdachtsflächen.....	114
5.17	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 BauGB.....	115
5.17.1.	Natur- und Landschaftsschutz.....	115
5.17.2.	Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz	120
5.17.3.	Denkmalschutz und Denkmalpflege	123
5.17.4.	Richtfunktrassen	124



6. Vorgaben und Ziele der übergeordneten Planungen	126
6.1 Landesplanung	126
6.1.1. Raum- und Siedlungsstrukturelle Einordnung	127
6.2 Regionalplanung.....	128
6.2.1. Raumnutzung und Regionale Freiraumstruktur	129
6.3 Fachplanungen.....	130
6.3.1. Landschaftsplanung.....	131
6.4 Informelle Planungen.....	132
6.4.1. Einzelhandelskonzept	133
6.4.2. Innenentwicklung	142
6.4.3. Stadtumbau Ortskern Göllheim	147
6.4.4. Lärminderungsplanung/Lärmaktionsplanung.....	152
7. Flächenmanagement	158
7.1 Bedeutung und Vorgaben.....	158
7.2 Siedlungsentwicklung und Bauflächenbedarf.....	159
7.3 Wirtschaftsentwicklung	160
7.4 Vorhandene Potenziale-Überprüfung Raum+	161
7.5 Schwellenwert	163
8. Bauflächenausweisungen und Änderungen gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	164
8.1 Berichtigungen/Bestandsanpassungen.....	164
8.1.1. Albisheim	165
8.1.2. Biedesheim	165
8.1.3. Bubenheim.....	166
8.1.4. Dreisen	166
8.1.5. Einzelthum	166
8.1.6. Göllheim.....	167
8.1.7. Immesheim	167



8.1.8.	Lautersheim	167
8.1.9.	Ottersheim	168
8.1.10.	Rüssingen	168
8.1.11.	Standenbühl.....	168
8.1.12.	Weitersweiler	169
8.1.13.	Zellertal	169
8.2	Flächenrücknahmen	170
8.2.1.	Albisheim	170
8.2.2.	Biedesheim	170
8.2.3.	Bubenheim.....	170
8.2.4.	Dreisen	170
8.2.5.	Einselthum	171
8.2.6.	Göllheim.....	171
8.2.7.	Immesheim	171
8.2.8.	Lautersheim	171
8.2.9.	Ottersheim	171
8.2.10.	Rüssingen	171
8.2.11.	Standenbühl.....	172
8.2.12.	Weitersweiler	172
8.2.13.	Zellertal	172
8.3	Flächenneuausweisungen	173
8.3.1.	Albisheim	173
8.3.2.	Biedesheim	173
8.3.3.	Bubenheim.....	173
8.3.4.	Dreisen	173
8.3.5.	Einselthum	174
8.3.6.	Göllheim.....	174



8.3.7.	Immesheim	174
8.3.8.	Lautersheim	174
8.3.9.	Ottersheim	175
8.3.10.	Rüssingen	175
8.3.11.	Standenbühl.....	175
8.3.12.	Weitersweiler	175
8.3.13.	Zellertal	175
8.4	Ergebnis des Flächenmanagements.....	176
Anhang	178

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Ablauf des Flächennutzungsplanverfahrens entsprechend BauGB (Eigene Darstellung)	8
Abb. 2:	Kurzinformation zu den einzelnen OG in der VG	19
Abb. 3:	Lage der VG innerhalb des Donnersbergkreises (links) sowie die Lage der einzelnen OG (rechts).....	19
Abb. 4:	Lage der VG Göllheim innerhalb der umliegenden Verbandsgemeinden.....	20
Abb. 5:	Bodentypen innerhalb der VG (Quelle Büro Laub)	29
Abb. 6:	Thermische Belastung nach Umweltatlas Rheinland-Pfalz (Quelle Büro Laub)	34
Abb. 7:	Landschaftstypen in der VG (Quelle Büro Laub)	42
Abb. 8:	Bevölkerungsverteilung auf die OG im Jahr 2018.....	46
Abb. 9:	Einwohnerentwicklung der VG Göllheim von 1975 bis 2018	47
Abb. 10:	Natürliche Bevölkerungsentwicklung in der VG Göllheim 1975 bis 2018	47
Abb. 11:	Wanderungsbedingte Entwicklung in der VG Göllheim von 1975 bis 2018.....	48
Abb. 12:	Entwicklung der Altersstruktur von 1988 bis 2018 in der VG Göllheim.....	49
Abb. 13:	Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030.....	50
Abb. 14:	Entwicklung der Altersstruktur von 2017 bis 2030 in der VG Göllheim.....	51
Abb. 15:	Wirtschaftsbereiche innerhalb der VG Göllheim in absoluten Zahlen.....	56
Abb. 16:	Betriebsgrößen innerhalb der VG in Prozent	57
Abb. 17:	Anteil der Betriebskategorien innerhalb der VG in Prozent.....	57
Abb. 18:	Aktive Feuerwehrleute innerhalb der VG, verteilt auf die einzelnen OG.....	61



Abb. 19:	Veränderung der Verteilung von Ganz- und Teilzeitplätzen im Donnersbergkreis für den Zeitraum der Kindergartenjahre 2014/15 bis 2019/20.....	65
Abb. 20:	Räumliche Verteilung der Vertragsärzteschaft in der Region	81
Abb. 21:	Überregionale Straßenverbindungen (VG ist schwarz umrandet)	86
Abb. 22:	Der Donnersbergwanderweg (blauer Verlauf)	88
Abb. 23:	Einpendler der umliegenden kreisfreien Städte und Landkreise in den Donnersbergkreis im Vergleich (Stand Juni 2018)	92
Abb. 24:	Auspendler der umliegenden kreisfreien Städte und Landkreise aus dem Donnersbergkreis im Vergleich.....	92
Abb. 25:	Ein- und Auspendler über die Kreisgrenze des Donnersbergkreises (Stand Juni 2018).....	93
Abb. 26:	Ein- und Auspendler der OG in der VG Göllheim (Stand 30.06.2018)	94
Abb. 27:	Gesamtabfallaufkommen im Jahr 2013 – Haushalte in RLP	99
Abb. 28:	Verwertete Abfälle im Jahr 2013 – Haushalte in RLP	100
Abb. 29:	Aufteilung der Bodenfläche innerhalb der VG Göllheim 1992 und 2015; verändert	108
Abb. 30:	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 1991 bis 2016 in der VG Göllheim	109
Abb. 31:	Flächenbewertung nach landwirtschaftlicher Fachplanung	111
Abb. 32:	Abgrenzung und Verortung der Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf innerhalb der VG Göllheim	121
Abb. 33:	Verdichtungsräume und deren Zentrenreichbarkeit gemäß LEP IV (rote Markierung Donnersbergkreis)	128
Abb. 34:	Ausschnitt des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz; beinhaltet die 1. Teilfortschreibung 2014 sowie die 2. und 3. Teilfortschreibung 201/2018, Entwurf zur Offenlage und Beteiligung.....	130
Abb. 35:	Zentraler Versorgungsbereich und Bestandsstandort mit der 1. Änderung (rote Umrandung) und Lage des Fachmarktzentrums (rotes Kreuz) in der OG Göllheim	137
Abb. 36:	Bestandsstandort Lebensmittel-Nahversorgung in der OG Albisheim.....	137
Abb. 37:	Gebiet der Vorbereitenden Untersuchungen (Quelle: WSW & Partner)	150
Abb. 38:	Verkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Göllheim, Lärmindex L_{DEN} (Quelle: GSB).....	154
Abb. 39:	Verkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Göllheim, Lärmindex L_{Night} (Quelle: GSB)	154



TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Rechtswirksamer FNP und Änderungen	9
Tab. 2:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Albisheim	10
Tab. 3:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Biedesheim.....	11
Tab. 4:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Bubenheim	11
Tab. 5:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Dreisen	11
Tab. 6:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Einselfthum.....	12
Tab. 7:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Göllheim	13
Tab. 8:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Immesheim.....	14
Tab. 9:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Lautersheim.....	14
Tab. 10:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Ottersheim	14
Tab. 11:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Rüssingen	15
Tab. 12:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Standenbühl	15
Tab. 13:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Weitersweiler	15
Tab. 14:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Zellertal - OT Harxheim	16
Tab. 15:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Zellertal - OT Niefernheim.....	16
Tab. 16:	Bebauungspläne und Satzungen in der OG Zellertal - OT Zell	16
Tab. 17:	Verfahrensschritte der 3. Gesamtfortschreibung des FNP Göllheim	17
Tab. 18:	Anzahl der Wohngebäude in den einzelnen OG in den Jahren 1987 und 2018, deren prozentualen Anstieg sowie die durchschnittliche Errichtung von Gebäuden in einem Jahr.....	53
Tab. 19:	Anzahl der Wohnungen in den einzelnen OG in den Jahren 1987 und 2018, deren prozentualen Anstieg sowie die durchschnittliche Errichtung von Wohnungen in einem Jahr	54
Tab. 20:	Wohnungen pro Wohngebäude in den einzelnen OG im Vergleich mit der VG Göllheim im Jahr 2018.....	55
Tab. 21:	Entwicklung der Anzahl der Kinder und des Platzangebotes in den vergangenen Jahren	64
Tab. 22:	Übersicht des Platzangebotes im Bedarfsjahr 19/20 innerhalb der VG Göllheim	66
Tab. 23:	Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Albisheim.....	67
Tab. 24:	Melddaten zum 31.12.2018 in der OG Albisheim	67
Tab. 25:	Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Albisheim.....	67
Tab. 26:	Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Biedesheim	69
Tab. 27:	Melddaten zum 31.12.2018 in der OG Biedesheim	69
Tab. 28:	Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Biedesheim	69
Tab. 29:	Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Dreisen	70



Tab. 30:	Melddaten zum 31.12.2018 in der OG Dreisen.....	70
Tab. 31:	Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Dreisen.....	70
Tab. 32:	Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Einselfthum	71
Tab. 33:	Melddaten zum 31.12.2018 in der OG Einselfthum	71
Tab. 34:	Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Einselfthum	71
Tab. 35:	Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Göllheim	72
Tab. 36:	Melddaten zum 31.12.2018 in der OG Göllheim.....	72
Tab. 37:	Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Göllheim	72
Tab. 38:	Übersicht des Kindergartenjahres 17/18 in der OG Lautersheim	74
Tab. 39:	Melddaten zum 31.12.2018 in der OG Lautersheim	74
Tab. 40:	Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Lautersheim	74
Tab. 41:	Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Zellertal	75
Tab. 42:	Melddaten zum 31.12.2018 in der OG Zellertal	75
Tab. 43:	Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Zellertal	75
Tab. 44:	Kulturelle Einrichtungen in der VG	79
Tab. 45:	Kirchliche Einrichtungen in der VG.....	79
Tab. 46:	Medizinische Versorgung in der VG.....	80
Tab. 47:	Altersbedingter Nachbesetzungsbedarf an Hausärzten bis 2020.....	82
Tab. 48:	Prognose der Hausarztpatientenzahlen bis 2030 im Donnersbergkreis.....	83
Tab. 49:	FFH-Gebiet innerhalb der VG Göllheim	116
Tab. 50:	VSG-Gebiete innerhalb der VG Göllheim.....	116
Tab. 51:	NSG-Gebiete innerhalb der VG Göllheim	117
Tab. 52:	Naturdenkmale innerhalb der VG Göllheim	118
Tab. 53:	Geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der VG Göllheim.....	118
Tab. 54:	Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf innerhalb der VG Göllheim	120
Tab. 55:	Verkehrsparameter der kartierten Straßenabschnitte (Quelle: GSB)	153
Tab. 56:	Zahl der betroffenen Menschen (2017) (Quelle: GSB)	155
Tab. 57:	Zahl der betroffenen Wohnungen und Schulen sowie belasteter Flächen (Quelle: GSB).....	155
Tab. 58:	Verteilung des Bedarfswertes auf die OG (gerundete Werte)	160
Tab. 59:	Vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale innerhalb der VG Göllheim (gerundete Werte)	162
Tab. 60:	Vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale innerhalb der VG Göllheim (gerundete Werte)	163
Tab. 61:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Albisheim	165



Tab. 62:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Biedesheim	165
Tab. 63:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Bubenheim	166
Tab. 64:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Dreisen	166
Tab. 65:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Einselfthum	166
Tab. 66:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Göllheim	167
Tab. 67:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Immesheim	167
Tab. 68:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Lautersheim	168
Tab. 69:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Ottersheim	168
Tab. 70:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Rüssingen	168
Tab. 71:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Standenbühl	168
Tab. 72:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Weitersweiler	169
Tab. 73:	Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Zellertal	169
Tab. 74:	Flächenrücknahme in der OG Abisheim	170
Tab. 75:	Flächenrücknahme in der OG Biedesheim	170
Tab. 76:	Flächenrücknahme in der OG Bubenheim	170
Tab. 77:	Flächenrücknahme in der OG Dreisen	170
Tab. 78:	Flächenrücknahme in der OG Einselfthum	171
Tab. 79:	Flächenrücknahme in der OG Göllheim	171
Tab. 80:	Flächenrücknahme in der OG Immesheim	171
Tab. 81:	Flächenrücknahme in der OG Lautersheim	171
Tab. 82:	Flächenrücknahme in der OG Ottersheim	171
Tab. 83:	Flächenrücknahme in der OG Rüssingen	171
Tab. 84:	Flächenrücknahme in der OG Standenbühl	172
Tab. 85:	Flächenrücknahme in der OG Weitersweiler	172
Tab. 86:	Flächenrücknahme in der OG Zellertal	172
Tab. 87:	Neuausweisungen in der OG Albisheim	173
Tab. 88:	Neuausweisungen in der OG Biedesheim	173
Tab. 89:	Neuausweisungen in der OG Bubenheim	173
Tab. 90:	Neuausweisungen in der OG Dreisen	173
Tab. 91:	Neuausweisungen in der OG Einselfthum	174
Tab. 92:	Neuausweisungen in der OG Göllheim	174
Tab. 93:	Neuausweisungen in der OG Immesheim	174



Tab. 94:	Neuausweisungen in der OG Lautersheim	174
Tab. 95:	Neuausweisungen in der OG Ottersheim.....	175
Tab. 96:	Neuausweisungen in der OG Rüssingen	175
Tab. 97:	Neuausweisungen in der OG Standenbühl	175
Tab. 98:	Neuausweisungen in der OG Weitersweiler.....	175
Tab. 99:	Neuausweisungen in der OG Zellertal	175
Tab. 100:	Ergebnis des Flächenmanagements (gerundete Werte)	177
Tab. 101 :	Kulturdenkmäler innerhalb der VG	185



I BEGRÜNDUNG ZUR 3. GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1. Einleitung

1.1 Anlass und Erfordernis für die Gesamtfortschreibung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Göllheim wurde am 05.10.1988 von der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises unter Az: 610-13 genehmigt. Seitdem gab es 2 Gesamtfortschreibungen sowie 1 Teilfortschreibung. Die Notwendigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Göllheim ergibt sich primär daraus, dass die dem FNP zum damaligen Zeitpunkt zugrundeliegenden Bestands- und Prognosedaten angesichts der realen Entwicklung, geänderter planerischer und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie neuer Zielsetzungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung veraltet sind. In Anbetracht dieser veränderten Rahmenbedingungen ist eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Neben dem planerischen Erfordernis spielen aber auch übergeordnete Planungen, gesetzliche Vorgaben sowie neue Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Hierzu zählen beispielsweise die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz IV (LEP IV) sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz, die Überprüfung der Wohnbauflächenpotenziale durch Raum+ oder die neue Novelle des Baugesetzbuches (BauGB). Dementsprechend kommen unabdingbare Anpassungserfordernisse auf die Flächennutzungsplanung zu.

1.2 Aufgabe, Bedeutung und Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der FNP stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Als vorbereitender Bauleitplan hat der FNP die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in der Gemeinde, entsprechend den städtebaulichen Zielen, festzulegen. Hierbei sind viele unterschiedliche Planungsabsichten und Standortentscheidungen zusammengefasst, die so zu

steuern sind, dass eine möglichst konfliktfreie Flächenverteilung der vorhersehbaren Nutzungsansprüche gewährleistet werden kann und eine sozialgerechte, dem Wohl der Allgemeinheit dienende, städtebauliche Gesamtkonzeption entsteht.

Darüber hinaus kommt dem FNP die Aufgabe der Umsetzung und Transformation der Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Bauleitplanung zu. Durch die Vorgaben der übergeordneten Planungen werden Grenzen und Umfang der baulichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vorgegeben. Ferner kommt dem FNP die Aufgabe zu, die örtlichen und überörtlichen Fachplanungen und Maßnahmen darzustellen, sofern sie sich auf die städtebauliche Entwicklung und Bodennutzung auswirken. Demnach müssen die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen auf die Fachplanungen abgestimmt und bei den zu treffenden Nutzungsdarstellungen dahingehend berücksichtigt werden. Der FNP setzt sich aus der Begründung mit Umweltbericht sowie der Planzeichnung zusammen. Darüber hinaus sind bestehende Fachplanungen, welche für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind, zu beachten und fließen bei der Planungsentscheidung mit ein. Zu diesen gehören beispielsweise Landschaftspläne, Hochwasservorsorgekonzepte, Schulentwicklungspläne, Gewerbeflächenkonzepte usw..

Nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Umweltprüfung als Regelverfahren für alle Bauleitpläne und demnach auch für den FNP. Hierbei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gem. § 5 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2a BauGB gesonderter Bestandteil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und Teil der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB, die die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für jedermann verständlich darstellt. Die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden Umweltauswirkungen sind von der Gemeinde gem. § 4c BauGB zu überwachen, um insb. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Minimierung treffen zu können. Das sogenannte Monitoring ist als ein weiterer Baustein der Umweltprüfung im Umweltbericht aufzuzeigen und zu beschreiben. Die Planzeichnung enthält Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. Vorschriften über die Darstellungen im FNP enthält die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO). Vorschriften über die zeichnerische Darstellung im FNP enthält die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90).

- **Darstellungen**

Die Darstellungsmöglichkeiten im FNP bilden die wesentlichen Inhalte. Im Gegensatz zu Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken, spiegeln Darstellungen den planerischen Willen der Gemeinde wider. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist nicht abschließend („insbesondere“), so dass darüber hinaus noch weitere Darstellungen getroffen oder weggelassen werden können. Dennoch dürfen im FNP nur Darstellungen getroffen werden, welche den örtlichen Gegebenheiten entsprechen und für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind und diese auch Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung sein können (durch Festsetzungen).

- **Kennzeichnungen**

Kennzeichnungen sind im Gegensatz zu Darstellungen kein Ausdruck des planerischen Willens, sondern sie erfüllen eine Hinweisfunktion, dass bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Flächen zu berücksichtigen ist. Die Kennzeichnung soll zum einen dem Schutz zukünftiger Nutzer dienen, zum anderen richtet sich die Hinweisfunktion an die Genehmigungsbehörden und die Träger öffentlicher Belange, welche die Kennzeichnung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend zu berücksichtigen haben. Eine unmittelbare rechtliche Wirkung geht allerdings von einer Kennzeichnung nicht aus.

- **Nachrichtliche Übernahme und Vermerke**

Weiterhin können neben Darstellungen und Kennzeichnungen auch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke in den FNP integriert werden. Die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Planungen und sonstige Nutzungsregelungen sowie nach Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich in den FNP übernommen werden (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB). Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im FNP vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 BauGB). Mit der Aufnahme der nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke werden Hinweise auf Fachplanungen gegeben, welche sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken oder deren Kenntnis zum besseren Verständnis der Flächennutzungsplandarstellung beitragen.¹

¹ Vgl. Koppitz/Schwarting: Der FNP in der kommunalen Praxis; Berlin 2005; S. 27 ff

1.3 Rechtliche Grundlage

Zur Ausübung ihrer Planungshoheit steht den Gemeinden das Instrumentarium der Bauleitplanung zur Verfügung. Der FNP, als vorbereitender Bauleitplan, dient als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung und wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet erstellt. Für den Bereich von Ortsgemeinden (OG) ist die Flächennutzungsplanung gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung in Rheinland-Pfalz (GemO) den VG übertragen worden. Dennoch bedarf eine abschließende und endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der OG. Voraussetzung für die erteilte Zustimmung der OG ist dabei, dass zum einen mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt haben müssen und zum anderen in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Rechtliche Grundlage bildet das BauGB, welches einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vorsieht. Der FNP als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ für einen längeren Zeitraum darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB). Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen (B-Pläne), die als sog. verbindliche Bauleitpläne (siehe § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber der Bürgerschaft, der Gemeinde oder konkret gegenüber den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplanes haben die Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht. Die Darstellungen des FNP's sind nicht als allgemeinverbindlich anzusehen, sondern gelten verbindlich nur behördenintern, also sowohl innerhalb der Verwaltung als auch für sonstige Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Dennoch kann der FNP in besonderen Fällen eine mittelbare Rechtswirkung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB entfalten, da sich die Darstellungen im FNP hier direkt auf die Erteilung einer Baugenehmigung auswirkt.

Des Weiteren kommt dem FNP eine qualifizierte Wirkung zu, wenn er durch Standortzuweisungen für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB „an anderer Stelle“ diese für das übrige Stadtgebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig ausschließt (insbesondere Windkraftanlagen). Diese Konzentrationszonen können darüber hinaus aber auch in einem separaten sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2b BauGB dargestellt werden. Solche Teilflächennutzungspläne sind rechtlich selbständige Bauleitpläne, die in einem eigenständigen Verfahren aufgestellt und nachrichtlich in den Gesamtflächennutzungsplan integriert bzw. übernommen werden. Hierzu hat die VG Göllheim im Jahr 2013 eine Teilfortschreibung für „Regenerative Energien“ durchgeführt. Die darin enthaltenen Flächen für die Windkraft-, Solar- und Biogasanlagen werden in die Gesamtfortschreibung nachrichtlich übernommen.

1.4 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Geltungsbereich der 3. Gesamtfortschreibung umfasst dabei das gesamte Verbandsgemeindegebiet von 7.954 ha mit den 13 OG.

Mit der Streichung der gesetzlichen Überprüfungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB entfällt die Pflicht zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes nach 15 Jahren. Dennoch muss sich der FNP an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde orientieren. Da das Verfahren zum FNP bereits mehrere Jahre in Anspruch nimmt und die öffentliche Hand auch für Planungssicherheit zu sorgen hat, sollte dennoch eine Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren angestrebt werden. Der Zeithorizont dieses Flächennutzungsplanes reicht bis zum Jahr 2030, was bedeutet, dass alle dem Plan zugrundeliegenden Bedarfsprognosen sich auf diesen Zeitraum beziehen.

2. Verfahren

2.1 Rechtsgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen für die Gesamtfortschreibung des FNP wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanZV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz-LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), das durch das Gesetz vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92) geändert worden ist.
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

2.2 Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Gesamtfortschreibung wird in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen bzw. zu unterrichten und die entsprechenden Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 BauGB einzuholen. Diese öffentlichen und privaten Belange sind dann gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

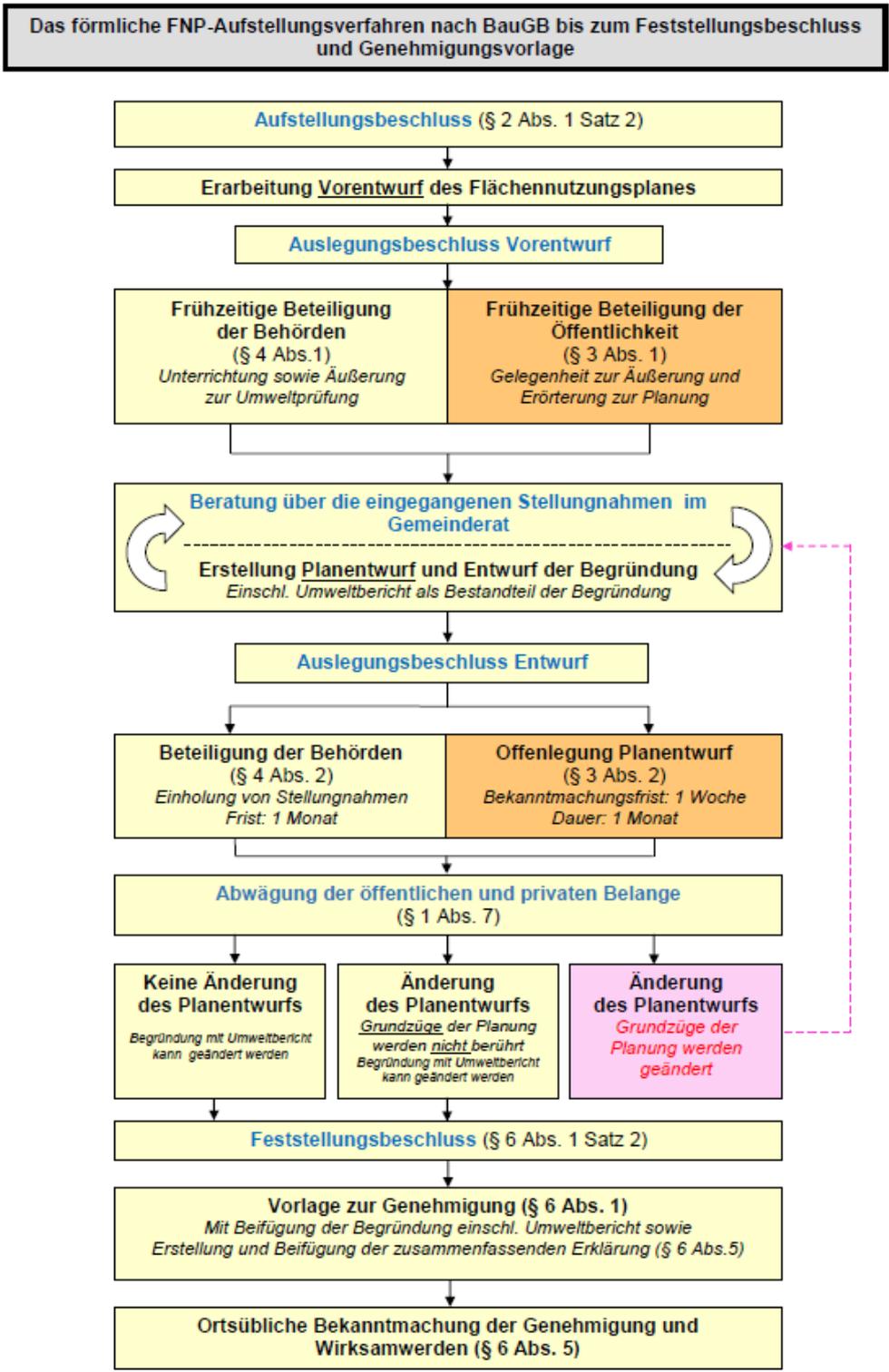


Abb. 1: Ablauf des Flächennutzungsplanverfahrens entsprechend BauGB (Eigene Darstellung)

2.3 Plangrundlagen

2.3.1. Kartenmaterial

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes basiert auf der digitalen Katastergrundlage (ALKIS) und den Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Der FNP der VG Göllheim wird im Maßstab 1:10.000 dargestellt und bildet den angestrebten Entwicklungszustand der Verbandsgemeinde sowie der Ortsgemeinden im Zeitrahmen ab. Etwaige „Abweichungen“ beruhen u.a. auf Unstimmigkeiten zwischen der Aktualität von Kartengrundlagen und den realen Verhältnissen vor Ort. So hat bspw. im Ortsteil Einselfthum ein Flurbereinigungsverfahren stattgefunden (Verfahrens-Nr.: 21110), die entsprechend aktualisierte Katastergrundlage liegt jedoch noch nicht vor. Im Laufe des Verfahrens wird diese jedoch entsprechend eingearbeitet werden.

2.3.2. Flächennutzungsplanänderungen

Flächennutzungsplanänderungen	Verfahrensstand	Genehmigung	Rechtswirksam
Flächennutzungsplan	wirksam	05.10.1988	25.11.1988
1. Gesamtfortschreibung des FNP's	wirksam	26.06.2000	07.07.2000
2. Gesamtfortschreibung des FNP's	wirksam	17.05.2006	02.06.2006
3. Teilfortschreibung des FNP's „Regenerative Energien“	wirksam	17.01.2014	06.02.2014

Tab. 1: Rechtswirksamer FNP und Änderungen²

² Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 01/2019

2.3.3. Bebauungspläne

Nachfolgend werden alle Bebauungspläne und Satzungen nach den jeweiligen Gemeinden sortiert sowie nach Verfahrensstand und Rechtskraft aufgelistet.

Bebauungspläne in Albisheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Abrundungssatzung "Stetter Straße"	rechtskräftig	01.03.1996
Abrundungssatzung "Hauptstraße West"	rechtskräftig	17.04.2009
Ergänzungssatzung "Obere Bahnhofstraße – Teil 1"	rechtskräftig	06.09.2002
Klarstellungssatzung "Heyerhof"	rechtskräftig	17.10.2013
Bebauungsplan "Am Weideweg"	rechtskräftig	15.12.2016
Bebauungsplan "Am Leiselbach, Steinmühle"	rechtskräftig	24.05.1996
Bebauungsplan "Steinmühle - Änderung und Erweiterung I"	rechtskräftig	03.06.2010
Bebauungsplan "Steinmühle - Änderung II"	rechtskräftig	16.06.2016
Bebauungsplan "Bienenhäusel - Teil A"	rechtskräftig	31.05.2002
Bebauungsplan "Energiepark Albisheim"	rechtskräftig	23.05.2013
Bebauungsplan "Floss II mit 2. Teiländerung Floss I"	rechtskräftig	03.01.1992
Bebauungsplan "Floss II mit 2. Teiländerung Floss I - Änderung I"	rechtskräftig	14.02.2003
Bebauungsplan "Floss II mit 2. Teiländerung Floss I - Änderung II"	rechtskräftig	26.01.2007
Bebauungsplan "Floss III"	rechtskräftig	23.08.2002
Bebauungsplan "Floss IV"	rechtskräftig	26.01.2007
Bebauungsplan "Grundschule"	rechtskräftig	14.02.2003
Bebauungsplan "Grundschule, Änderung I"	rechtskräftig	19.09.2003
Bebauungsplan "Ortsmitte"	rechtskräftig	08.03.2002
Bebauungsplan "Ortsmitte - Erweiterungsplan I"	rechtskräftig	01.10.2015
Bebauungsplan "Raiffeisenstraße"	rechtskräftig	10.03.2016
Bebauungsplan "Re(b)fugium"	rechtskräftig	11.09.2014
Bebauungsplan "Süd I"	rechtskräftig	28.11.1997
Bebauungsplan "Süd II"	rechtskräftig	28.11.1997
Bebauungsplan "Süd II - Änderung I"	rechtskräftig	18.07.2003
Bebauungsplan "Süd III"	rechtskräftig	17.03.2006
Bebauungsplan "Süd III - Änderung I"	rechtskräftig	02.12.2010
Bebauungsplan "Süd IV"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Seniorenwohnheim"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Steinmühle, Änderung II, Erweiterung II"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Ortsmitte, Erweiterung I, Änderung I"	Im Verfahren	

Tab. 2: Bebauungspläne und Satzungen in der OG Albisheim³

³ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

Bebauungspläne in Biedesheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Abrundungssatzung "Quirnheimer Straße"	rechtskräftig	17.06.2010
Bebauungsplan "Im Bangert - 3. Bauabschnitt"	rechtskräftig	04.08.2000
Bebauungsplan "östlicher Burggraben"	rechtskräftig	28.07.1995
Bebauungsplan "Windpark Kahlenberg II, Teilbereich Biedesheim"	rechtskräftig	25.09.2014
Bebauungsplan "Im Bangert, 3. Bauabschnitt, Änderung I"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Ober dem Biengarten"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Am Grünstadter Weg"	Im Verfahren	

Tab. 3: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Biedesheim⁴**

Bebauungspläne in Bubenheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Abrundungssatzung "Abrundungssatzung - Änderung I"	rechtskräftig	17.01.2003
Abrundungssatzung "Borkensteiner Mühle"	rechtskräftig	21.12.2001
Bebauungsplan "Alter Ortskern Teilbereich 1"	rechtskräftig	29.04.2010
Bebauungsplan "Alter Ortskern Teilbereich 2 Teil A"	rechtskräftig	10.10.2013
Bebauungsplan "Alter Ortskern Teilbereich 3"	rechtskräftig	11.12.2014
Bebauungsplan "Alter Ortskern II, Änderungsplan I"	rechtskräftig	23.06.2016
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dörmühle"	rechtskräftig	23.04.2015
Bebauungsplan "In den elf Morgen"	rechtskräftig	22.03.1996
Bebauungsplan "Windpark Kahlenberg II, Teilbereich Bubenheim"	rechtskräftig	27.02.2014
Bebauungsplan "Obere Wiese"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Alter Ortskern II, Änderung I, 1. Teiländerung"	Im Verfahren	

Tab. 4: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Bubenheim⁵**

Bebauungspläne in Dreisen

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Am Hirschgraben"	rechtskräftig	07.06.2002
Bebauungsplan "Hinter der Kirche"	rechtskräftig	29.08.1997
Bebauungsplan "Im Kreuz"	rechtskräftig	16.05.2003
Bebauungsplan "Weinkaufsäcker + Auf der Steig - 1. Bauabschnitt"	rechtskräftig	29.08.1997
Bebauungsplan "Weinkaufsäcker + Auf der Steig - 2. Bauabschnitt"	rechtskräftig	05.07.2002
Bebauungsplan "Weinkaufsäcker + Auf der Steig - 3. Bauabschnitt"	rechtskräftig	05.07.2002
Bebauungsplan "Weinkaufsäcker + Auf der Steig - 4. Bauabschnitt"	rechtskräftig	02.10.1998
Bebauungsplan "Donnersbergstraße"	Im Verfahren	
Einbeziehungssatzung "Auf der Grafschaft"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Im Kreuz, Erweiterung"	Im Verfahren	

Tab. 5: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Dreisen⁶**

⁴ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

⁵ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

⁶ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

Bebauungspläne in Eiselthum

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Auf den Hangwiesen"	rechtskräftig	09.07.1976
Bebauungsplan "Auf den Hangwiesen - Änderung I"	rechtskräftig	02.06.1978
Bebauungsplan "Burgstraße"	rechtskräftig	30.04.2002
Bebauungsplan "Burgstraße - Änderung I"	rechtskräftig	15.10.2004
Bebauungsplan "Im Schönnagel"	rechtskräftig	17.11.1995
Bebauungsplan "In den Kästenwiesen"	rechtskräftig	02.12.1998
Bebauungsplan "In den Kästenwiesen - Änderung I"	rechtskräftig	07.11.2013
Bebauungsplan "In den Kästenwiesen - Erweiterung"	rechtskräftig	05.06.2009
Bebauungsplan "In den Kästenwiesen - Erweiterung - Änderung I"	rechtskräftig	07.11.2013
Bebauungsplan "Schulstraße"	rechtskräftig	08.02.2002
Bebauungsplan "Im Rosengarten"	Im Verfahrn	

Tab. 6: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Eiselthum⁷**

⁷ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

Bebauungspläne in Göllheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Alter Ortskern I"	rechtskräftig	15.04.1993
Bebauungsplan "Alter Ortskern I - Änderung II"	rechtskräftig	03.09.1999
Bebauungsplan "Alter Ortskern II"	rechtskräftig	11.08.2000
Bebauungsplan "Am Hasenbühl"	rechtskräftig	23.02.1994
Bebauungsplan "Am Hasenbühl - Änderung I"	rechtskräftig	23.02.1994
Bebauungsplan "Am Hasenbühl - Änderung III"	rechtskräftig	25.02.1994
Bebauungsplan "Am Hasenbühl - Änderung IV"	rechtskräftig	25.02.1994
Bebauungsplan "Am Hasenbühl - Änderung VI"	rechtskräftig	31.10.2002
Bebauungsplan "Im Hasenbühl - Änderung VII"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Am Niederbusch"	rechtskräftig	26.01.2001
Bebauungsplan "Am Niederbusch - Änderung I"	rechtskräftig	10.11.1995
Bebauungsplan "Am Niederbusch - Änderung II"	rechtskräftig	07.10.2005
Bebauungsplan "Am Niederbusch - Änderung III"	rechtskräftig	07.10.2015
Bebauungsplan "An der Dreisener Straße"	rechtskräftig	28.02.1997
Bebauungsplan "An der Dreisener Straße - Teiländerung I"	rechtskräftig	26.09.2003
Bebauungsplan "An der Dreisener Straße - Änderung I"	rechtskräftig	03.03.2000
Bebauungsplan "An der Dreisener Straße - Erweiterung I"	rechtskräftig	05.03.2004
Bebauungsplan "Biogasanlage"	rechtskräftig	19.01.2012
Bebauungsplan "Biogasanlage - Änderung I"	rechtskräftig	02.05.2013
Bebauungsplan "Energiepark Göllheim"	rechtskräftig	24.10.2013
Bebauungsplan "Gartengebiet Im Ried"	rechtskräftig	06.12.2002
Bebauungsplan "Im Gehren - Erweiterung III"	rechtskräftig	22.11.1996
Bebauungsplan "Rechts am Zeller Weg"	rechtskräftig	26.01.2001
Bebauungsplan "Rechts am Zeller Weg - Änderung I"	rechtskräftig	19.11.2004
Bebauungsplan "Süd I"	rechtskräftig	25.02.1994
Bebauungsplan "Süd II"	rechtskräftig	25.02.1994
Bebauungsplan "Süd III"	rechtskräftig	25.02.1944
Bebauungsplan "Süd VI"	rechtskräftig	09.02.1995
Bebauungsplan "Süd VI - Änderung I"	rechtskräftig	26.11.2015
Bebauungsplan "Süd VII"	rechtskräftig	10.11.1995
Bebauungsplan "Süd VII - Änderung I"	rechtskräftig	05.03.1999
Bebauungsplan "Süd VIII"	rechtskräftig	31.01.2003
Bebauungsplan "Süd VIII - Änderung I"	rechtskräftig	17.10.2003
Bebauungsplan "Süd VIII - Änderung II"	rechtskräftig	19.02.2015
Bebauungsplan "Süd VIII - Änderung III"	rechtskräftig	26.11.2015
Bebauungsplan "Süd IX"	rechtskräftig	08.05.2009
Bebauungsplan "Süd X"	rechtskräftig	28.01.2016
Bebauungsplan "Vor dem Weinberg - Teil II"	rechtskräftig	07.02.2003
Bebauungsplan "Weisserde"	rechtskräftig	26.05.2006
Bebauungsplan "Windpark Göllheimer Wald"	rechtskräftig	24.10.2013
Bebauungsplan "An der Dreisener Straße, Erweiterung II"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "An der Dreisener Straße, Änderung II"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Im Hasenbühl - Änderung VIII"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Süd X, Änderung und Erweiterung I"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "An der Dreisener Straße, Erweiterung I, Ä. I"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Am Schulacker mit 1. Teiländerung Am Niederbusch, 1. Änderung"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Gewerbepark Ruhweg"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "In der Schorr"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Vor dem Weinberg, Teil II, Ä. und Erweiterung II"	Im Verfahren	

Tab. 7: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Göllheim⁸**

⁸ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

Bebauungspläne in Immesheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Bubenheimer Straße/Friedhofsweg"	rechtskräftig	28.01.2000
Bebauungsplan "Grabenäcker"	rechtskräftig	08.03.2012
Bebauungsplan "Grabenäcker, Änderung und Erweiterung I"	Im Verfahren	

Tab. 8: Bebauungspläne und Satzungen in der OG Immesheim⁹

Bebauungspläne in Lautersheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Ergänzungssatzung "Göllheimer Straße"	rechtskräftig	27.02.2009
Bebauungsplan "Im Dorngarten"	rechtskräftig	06.08.1976
Bebauungsplan "Im Hafergarten"	rechtskräftig	11.07.2003
Bebauungsplan "In den Bohngärten 1. Bauabschnitt"	rechtskräftig	17.12.1999
Bebauungsplan "In den Bohngärten 1. Bauabschnitt - Änderung I"	rechtskräftig	08.07.2005
Bebauungsplan "In den Bohngärten 2. Bauabschnitt"	rechtskräftig	14.07.2006
Bebauungsplan "Neun Morgen"	rechtskräftig	26.05.2006
Bebauungsplan "Öko-Park"	rechtskräftig	01.12.2006
Bebauungsplan "In den Bohngärten, 2. Bauabschnitt, Ä. I"	Im Verfahren	

Tab. 9: Bebauungspläne und Satzungen in der OG Lautersheim¹⁰

Bebauungspläne in Ottersheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Am Schützenbrett"	rechtskräftig	04.02.2010
Bebauungsplan "An der Griesmühle"	rechtskräftig	01.03.2002
Bebauungsplan "Hauptstraße Ost"	rechtskräftig	23.05.2003
Bebauungsplan "Hauptstraße Ost - Änderung und Erweiterung I"	rechtskräftig	12.04.2018
Bebauungsplan "Hauptstraße West"	rechtskräftig	23.05.2003
Bebauungsplan "Hauptstraße West - Änderung I"	rechtskräftig	22.06.2007
Bebauungsplan "Obergasse"	rechtskräftig	20.02.2004
Bebauungsplan "Windpark Kahlenberg II, Teilbereich Ottersheim"	rechtskräftig	22.12.2016
Bebauungsplan "An der Griesmühle - Änderung I"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Hauptstraße West, Änderung und Erweiterung I"	Im Verfahren	
Bebauungsplan "Kirchenstraße"		

Tab. 10: Bebauungspläne und Satzungen in der OG Ottersheim¹¹

⁹ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

¹⁰ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

¹¹ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

Bebauungspläne in Rüssingen

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Am Sportplatz - Teil A"	rechtskräftig	04.10.2002
Bebauungsplan "Hinter der Kirche"	rechtskräftig	05.07.2002
Bebauungsplan "Hinter der Kirche - Erweiterung I"	rechtskräftig	20.09.1966
Bebauungsplan "Hinter der Kirche - Erweiterung II"	rechtskräftig	04.12.1998
Bebauungsplan "Ober dem Kristeiner Weg"	rechtskräftig	13.05.2005
Bebauungsplan "Ringstraße"	rechtskräftig	06.12.2002
Bebauungsplan "Unter der Linde"	rechtskräftig	17.12.2015
Bebauungsplan "Windpark Rüssinger Berg"	rechtskräftig	16.02.2012
Bebauungsplan "Unter der Linde, Erweiterung I"	Im Verfahren	

Tab. 11: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Rüssingen**¹²

Bebauungspläne in Standenbühl

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "In den Großstücken"	rechtskräftig	22.11.2002
Bebauungsplan "Kappesäcker"	rechtskräftig	02.05.2003
Bebauungsplan "Langäcker"	rechtskräftig	09.04.2010
Bebauungsplan "Löffelberg"	rechtskräftig	22.03.1996

Tab. 12: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Standenbühl**¹³

Bebauungspläne in Weitersweiler

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Abrundungssatzung "Atzelgraben"	rechtskräftig	25.07.2003
Bebauungsplan "Am Kirchberg"	rechtskräftig	04.01.2002
Bebauungsplan "Am Kirchberg - Änderung I"	rechtskräftig	04.01.2002
Bebauungsplan "Am Kirchberg - Teil B"	rechtskräftig	04.01.2002
Bebauungsplan "Im Winkelstück"	rechtskräftig	04.01.2002
Bebauungsplan "Nördlich des Marnheimer Weges"	rechtskräftig	15.12.2016
Bebauungsplan "Sommerwiese"	rechtskräftig	07.05.1999
Bebauungsplan "Sommerwiese - Änderung I"	rechtskräftig	25.07.2003
Bebauungsplan "Sommerwiese - Änderung II"	rechtskräftig	11.03.2005
Bebauungsplan "Neun Morgen"	Im Verfahren	

Tab. 13: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Weitersweiler**¹⁴

¹² Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

¹³ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

¹⁴ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

Bebauungspläne in Zellertal - Ortsteil Harxheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Am Litzlsteg"	rechtskräftig	28.04.2006
Bebauungsplan "Auf der Lehmenkaut"	rechtskräftig	21.08.1998
Bebauungsplan "Borkelwiese"	rechtskräftig	04.04.2003
Bebauungsplan "In der Lache	rechtskräftig	15.06.1996
Bebauungsplan "Kurpfalzmühle"	rechtskräftig	21.08.1998
Bebauungsplan "Vorderes Wiesengäßchen"	rechtskräftig	03.12.2015
Bebauungsplan "Windpark Kahlenberg II, Teilbereich Zellertal"	rechtskräftig	27.02.2014
Bebauungsplan "Am Immesheimer Weg"	Im Verfahren	

Tab. 14: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Zellertal - OT Harxheim**¹⁵

Bebauungspläne in Zellertal - Ortsteil Niefernheim

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Herrwiese"	rechtskräftig	15.03.1996
Bebauungsplan "Herrwiese - Erweiterung"	rechtskräftig	07.09.2001

Tab. 15: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Zellertal - OT Niefernheim**¹⁶

Bebauungspläne in Zellertal - Ortsteil Zell

Bezeichnung	Status	Inkrafttreten
Bebauungsplan "Kreuzberg"	rechtskräftig	15.03.1996
Bebauungsplan "Kreuzberg - Erweiterung I"	rechtskräftig	19.11.2010
Ergänzungssatzung "Osterberg"	rechtskräftig	05.08.2002
Bebauungsplan "Untergasse"	rechtskräftig	16.01.2014
Bebauungsplan "Am Osterberg, 1. Teiländerung"	Im Verfahren	

Tab. 16: **Bebauungspläne und Satzungen in der OG Zellertal - OT Zell**¹⁷

¹⁵ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

¹⁶ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

¹⁷ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim; Stand 11/2019

2.4 Verfahrensvermerke

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verfahrensübersicht zur 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Göllheim.

Nr.	Verfahrensschritte	Datum
1.	Aufstellungsbeschluss gefasst	
2.	Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt Nr. veröffentlicht	
3.	Anerkennung eines Vorentwurfs	
4.	Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Durchgeführt	Vom bis
5.	Einleitung der frühzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben Durchgeführt	Vom Vom bis
6.	Beschlussfassung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen der frühzeitigen Anhörung	
7.	Mitteilung über die Beschlussfassung zu den vorgetragenen Bedenken und Anregungen der frühzeitigen Anhörung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	
8.	Annahme- und Entwurfsbeschluss gefasst	
9.	Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Durchgeführt	Vom Vom bis
10.	Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben Durchgeführt	Vom Vom bis
11.	Beschlussfassung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen der Offenlage	
12.	Mitteilung über die Beschlussfassung zu den vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
13.	Zustimmung der OG Albisheim Zustimmung der OG Biedesheim Zustimmung der OG Bubenheim Zustimmung der OG Dreisen Zustimmung der OG Einselfthum Zustimmung der OG Göllheim Zustimmung der OG Immesheim Zustimmung der OG Lautersheim Zustimmung der OG Ottersheim Zustimmung der OG Rüssingen Zustimmung der OG Standenbühl Zustimmung der OG Weitersweiler Zustimmung der OG Zellertal Feststellungsbeschluss	
14.	Genehmigung durch die Kreisverwaltung	
15.	Ausfertigung durch den Bürgermeister	
16.	Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	

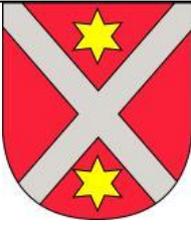
Tab. 17: Verfahrensschritte der 3. Gesamtfortschreibung des FNP Göllheim

3. Allgemeine Rahmenbedingungen zur VG – Planungsgrundlage

3.1 Lage und Größe

Die VG Göllheim liegt in Rheinland-Pfalz, im Osten des Donnersbergkreises. Sie liegt an den nördlichen Ausläufern des Pfälzer Waldes und des Pfälzer Berglandes sowie mit einigen OG im Tal der Pfrimm.

Auf einer Fläche von fast 7.954 ha leben rund 11.868 EW (Stand 31.12.2018).¹⁸ Der VG gehören die 13 OG Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselfthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler und Zellertal an, der Verwaltungssitz befindet sich in der namensgebenden OG Göllheim.

 <p>Albisheim (Pfrimm) Fläche: 1.074 ha; Einwohner: 1.747</p>	 <p>Biedesheim Fläche: 632 ha; Einwohner: 609</p>	 <p>Bubenheim Fläche: 294 ha; Einwohner: 417</p>	 <p>Dreisen Fläche: 903 ha; Einwohner: 955</p>
 <p>Einselfthum Fläche: 551 ha; Einwohner: 796</p>	 <p>Göllheim Fläche: 1.802 ha; Einwohner: 3.865</p>	 <p>Immesheim Fläche: 299 ha; Einwohner: 138</p>	 <p>Lautersheim Fläche: 371 ha; Einwohner: 623</p>

¹⁸ Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733303&tp=67587>; Zugriff 06/2019

 Ottersheim Fläche: 274 ha; Einwohner: 370	 Rüssingen Fläche: 484 ha; Einwohner: 511	 Standenbühl Fläche: 125 ha; Einwohner: 196	 Weitersweiler Fläche: 452 ha; Einwohner: 491
	 Zellertal Fläche: 694 ha; Einwohner: 1.150	 VG Göllheim Fläche: 7954 ha; Einwohner: 11.868	

Abb. 2: Kurzinformation zu den einzelnen OG in der VG¹⁹

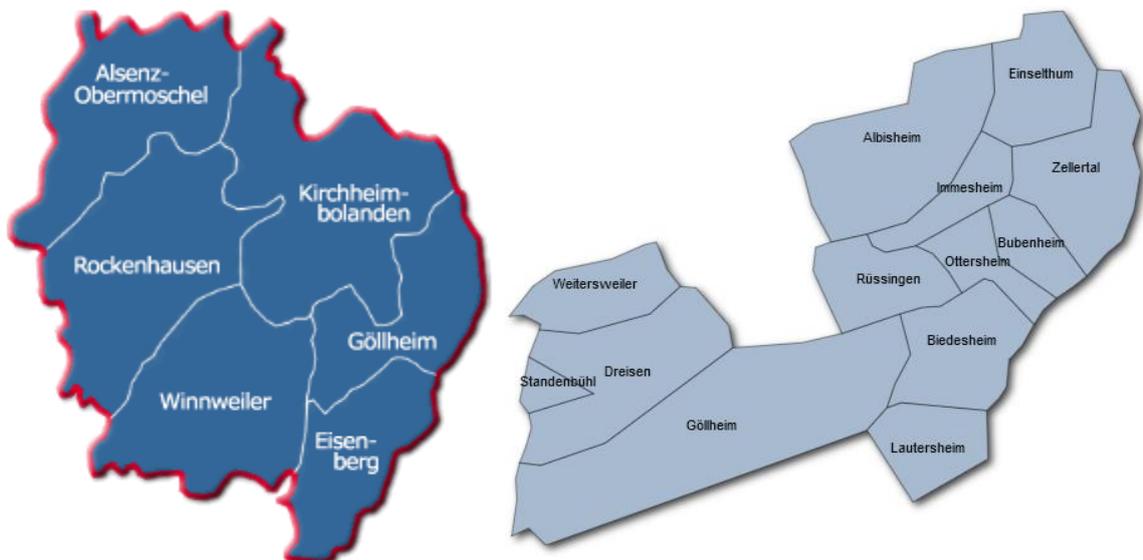


Abb. 3: Lage der VG innerhalb des Donnersbergkreises (links)²⁰ sowie die Lage der einzelnen OG (rechts)²¹

¹⁹ Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/index.aspx?id=103&l=3&g=0733303&tp=67587>; Zugriff 06/2019

²⁰ Vgl. <https://www.spd-donnnersberg.de/spd-vor-ort/>; Zugriff 11/2018

²¹ Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/index.aspx?id=103&l=3&g=0733303&tp=139315>; Zugriff 04/2019

Die VG grenzt:

- im Norden an die VG Kirchheimbolanden mit den OG Jakobsweiler, Bennhausen, Bolanden, Marnheim, Gauersheim und Stetten,
- im Osten an Ober-Flörsheim in der VG Alzey-Land sowie an die VG Monsheim mit den OG Mölsheim und Wachenheim,
- im Süden an die VG Leinigerland mit den Ortsgemeinden Kindenheim, Quirnheim und Ebertsheim sowie an die VG Eisenberg mit der OG Kerzenheim und
- im Westen an die VG Winnweiler mit den OG Breunigweiler, Börrstadt und Steinbach a. Donnersberg.



Abb. 4: Lage der VG Göllheim innerhalb der umliegenden Verbandsgemeinden²²

²² Eigene Darstellung auf der Grundlage des Statistischen Landesamtes 04/2019

Die VG weist eine Ost-West Ausdehnung von rund 17 km und einer Nord-Süd Ausdehnung von ca. 10 km auf. Die Höhenlage variiert dabei zwischen 162 m ü. NHN (Normalhöhennull) im Pfrimmtal bei Harxheim und 355 m ü. NHN mit dem Schweinsberg im Südwesten der VG.

Zu den wichtigsten Straßenverbindungen in der VG Göllheim gehören:

- die Bundesautobahn 63 (Mainz – Kaiserslautern)
- die Bundesstraße 47 (Worms – Marnheim – Dreisen – Göllheim – Eisenberg – A6)
- die Landesstraße 396 (Göllheim – Ramsen)
- die Landesstraße 397 (B 47 – Dreisen – Weitersweiler – Bennhausen – Dannenfels)
- die Landesstraße 401 (Kirchheimbolanden – Marnheim – B47 – Dreisen – Standenbühl)
- die Landesstraße 447 (Rittersheim – Gauersheim – Albisheim – Immesheim – Ottersheim)
- die Landesstraße 448 (Zellertal Harxheim – Bubenheim – Biedesheim – Lautersheim – Rodenbach – Eberstheim)
- die Landesstraße 449 (Kerzenheim – Göllheim – Marnheim – B47)
- die Landesstraße 450 (Göllheim – Biedesheim – Kindenheim – Bockenheim)
- die Landesstraße 452 (Kerzenheim – L449)

Darüber hinaus verbinden mehrere Kreisstraßen die OG untereinander und mit den Nachbargemeinden.

Dabei liegt die Straßenentfernung zu den wichtigsten Zielorten im Umland - gemessen ab Ortsmitte Göllheim: nach Kirchheimbolanden rund 10 km, nach Grünstadt rund 11 km, nach Worms rund 25 km, nach Ludwigshafen rund 42 km, nach Mainz rund 52 km, nach Neustadt an der Weinstraße rund 45 km und nach Kaiserslautern rund 32 km.

Die Entfernung der einzelnen OG bis zum Verbandsgemeindesitz in Göllheim beträgt: von Albisheim ca. 9,5 km, von Biedesheim ca. 4,5 km, von Bubenheim ca. 6,5 km, von Dreisen ca. 3,5 km, von Einselfthum ca. 11 km, von Immesheim ca. 8,0 km, von Lautersheim ca. 3,8 km, von Ottersheim ca. 6,5 km, von Rüssingen ca. 4,2 km, von Standenbühl ca. 5,5 km, Weitersweiler ca. 6,0 km und von Zellertal ca. 8,5 km.

Die OG Göllheim ist gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV als Grundzentrum mit der Gemeindefunktion Wohnen und Gewerbe ausgewiesen. Sofern eine dauerhafte Reaktivierung der Schienenstrecke Langmeil – Monsheim erfolgt, bekommen auch die OG Albisheim, Einselfthum und Zellertal die Gemeindefunktion Wohnen zugewiesen. Das für die VG zuständige Mittelzentrum ist die benachbarte VG Kirchheimbolanden, das zuständige Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern.

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

3.2.1. Naturräumliche Gliederung

Das Gebiet der VG wird von zwei Großlandschaften bestimmt. Zum einen durch das **Saar-Nahe Bergland** und zum anderen durch das **Nördliche Oberrhein-Tiefland**.

„Das **Saar-Nahe-Bergland** umfasst zu etwa gleichen Anteilen rheinland-pfälzisches und saarländisches Gebiet. Der rheinland-pfälzische Teil ist ein vielgestaltiges, Berg- und Hügelland mit einem Mosaik von Wald und Offenland.

Das Nordpfälzer Bergland (193) reicht vom Haardtgebirge im Süden bis zum Rheinischen Schiefergebirge im Norden. Markante Bergkuppen und Höhenrücken aus vulkanischem Gestein wie der Donnersberg als höchster Berg der Pfalz (686 m) und die Potzberg-Königsberg-Gruppe (562 bzw. 567 m) sowie das Baumholder Plateau (500-550 m) setzen die Akzente dieser Landschaft. Dazwischen liegt altes Siedlungsland mit ausgeglicheneren Reliefformen und relativ fruchtbaren Böden.

Den Nordrand des Saar-Nahe-Berglands bilden das Obere Nahebergland (194) als Gebirgsockel des Hoch- und Idarwalds im Westen und die Soonwaldvorstufe (195) als Sockel des Soonwaldes im Osten.

Das Obere Nahebergland stellt mit Höhen um 500 m den höchst gelegenen Teil des Saar-Nahe-Berglandes dar und wird im Norden vom Gebirgskamm des Hoch- und Idarwaldes begrenzt. Hier überwiegen vulkanische Gesteine und deren Abtragungssedimente sowie Schiefer, Schiefertone und Sandstein. Die Soonwaldvorstufe liegt auf etwa 400 m Höhe.

Landschaftliche Leitstruktur des Saar-Nahe-Berglandes ist das Nahetal, das besonders durch schroffe, felsige, mediterran anmutende Talabschnitte bekannt ist. Im Kontrast hierzu steht die ausgedehnte Sobernheimer Talweitung (196) mit agrarischer Prägung.

Die Kaiserslauterer Senke (192) bildet den Abschluss des Saar-Nahe-Berglandes nach Süden. Es handelt sich um eine weite Senke mit großflächigen Moorgebieten in den Kernbereichen. Heute wird die Moorniederung in den unbebauten Bereichen durch ein Mosaik von Grünland und Wald geprägt“.²³

Zu den Landschaftsräumen dieser Großlandschaft, welche innerhalb der VG vorzufinden sind, gehören die Dannenfelser Randhügel (193.43) sowie die Kaiserstrassensenke (193.44).

²³ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=19; Zugriff 04/2018

Dannenfelser Randhügel (193.43)

„Die Dannenfelser Randhügel bilden die Vorhügelzone am Osthang des Donnersbergs. Die flachen Hügel steigen von 230 auf 380 m ü. NHN an und werden durch Riedel weiter untergliedert. Insbesondere die Lage im Lee des Donnersbergs am Abhang zur Oberrheinebene verleiht den Randhügeln ein mildes Klima.

Der Nord- und Ostteil ist stärker bewaldet, während im Süd- und Mittelteil Ackerland prägt. Dieses Teilgebiet wird von grünlandreicheren Talmulden mit vielfach mäandrierenden Bächen durchzogen.

Die Hänge am Fuß des Donnersbergs bei Dannenfels und Jakobsweiler sind durch eine Vielzahl von Quellaustritten gekennzeichnet und überwiegend als Grünland genutzt. Streuobstbestände und Obstkulturen bestimmen hier das Landschaftsbild wesentlich mit.

Insgesamt stellen Wälder etwa 43% der Fläche, wobei der Laubwaldanteil sehr hoch ist. Am Hohen Scharlenberg treten Übergänge zu Trockenwäldern auf. Die Esskastanie ist in den Wäldern am Unterhang des Donnersbergs bereichsweise stark beteiligt. Sie wurde von den Römern gleichzeitig mit dem Weinbau hier eingeführt. Der Weinbau wurde jedoch in dieser Gegend aufgegeben.

Die Besiedlung der Vorhügelzone folgte keinem durchgehenden Grundmuster. Die Siedlungsanlagen sind aber jeweils recht markant: Dannenfels als Dorf in exponierter Hanglage, Jakobsweiler als Talsiedlung, Bennhausen als Höhengründung“.²⁴

Kaiserstrassensenke (193.44)

„Der Landschaftsraum hat sich als langgestreckte, südwest-nordost-gerichtete Senke durch Abtragung der weniger widerstandsfähigen tonigen Sandsteine der Kreuznacher Schichten (Oberrotliegendes) zwischen dem Haardtgebirge (Stumpfwald 170.02) und dem Donnersbergmassiv herausgebildet. Zwischen Alsenz und Pfrimm befindet sich bei Börstadt auf 274 m ü. NHN eine flache Wasserscheide. Das Relief der Senke wird nur von kleineren, oft asymmetrischen Tälchen gegliedert.

Die fruchtbaren tiefgründigen Böden werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Im zentralen Bereich des Landschaftsraums beschränkt sich Grünland daher auf feuchte Senken. Hier reichen zum Teil Felder bis an die Gewässer heran. Als Leitstruktur des Ostteils wirkt die Pfrimm, die in wesentlichen Abschnitten naturnah ausgebildet ist. Dem gegenüber nimmt der Anteil an Wiesen und Weiden nach Westen und in den Randzonen des Landschaftsraums zu. Besonders großflächige Grünlandgebiete prägen den Südwesten der Senke im Raum

²⁴ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=193.43; Zugriff 04/2018

Potzbach-Wartenberg. Hier werden die Bäche des Öfteren von Feuchtwiesenbändern gesäumt. Im Umfeld des Bahnhofs Langmeil haben sich großflächig Röhrichte entwickelt.

Das Landschaftsbild in der Senke wird wesentlich von der eindrucksvollen Kulisse des Donnersbergs im Norden sowie dem Rand des Pfälzer Waldes im Süden geprägt. Zudem sind die Waldrandzonen anders als die sonst typischen großräumigen landwirtschaftlichen Flächen zumindest in wesentlichen Teilbereichen durch kleinteiligen Nutzungswechsel, Streubostbestände und Terrassierungen mit Böschungsrainen vielfältig gegliedert [...].

Der Heuberg ist eine der wenigen zerstreut im Übergangsbereich zu den angrenzenden Waldgebieten gelegenen bewaldeten Kuppen mit Höhen bis zu 370 m ü. NHN.

Die Senke verdankt ihren Namen der Kaiserstraße, die von Mainz nach Kaiserslautern und weiter nach Westen führte. Ihr Verlauf wird von der B40 nachgezeichnet. Hier konzentrieren sich auch Bahnlinien und neuerdings passiert die A63 die Senke [...]“²⁵

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim auch die Landschaftsräume Göllheimer Hügelland (227.42), Mittleres Pfrimmtal (227.5), Eisenberger Becken (227.6) sowie die Ilbesheimer Lösschwelle (227.401), welche der Großlandschaft Oberrhein-Tiefland zuzuordnen sind.

„Das **nördliche Oberrheintiefland** erstreckt sich auf Gebiete von Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Elsaß. Der Rhein bildet die Grenze zu den benachbarten Bundesländern, die Laute die Grenze zum Elsaß.

Das Oberrheintiefland entstand als Grabenbruch im Zuge tektonischer Verwerfungen, beginnend im Alttertiär. Der Graben wurde allmählich durch unterschiedliche Sedimente bis zum heutigen Niveau aufgefüllt. Das nördliche Oberrheintiefland weist im Süden und Norden des rheinland-pfälzischen Anteils unterschiedliche Charakterzüge auf.

Im Südteil umfasst die Nördliche Oberrheinniederung (222) die mehrere Kilometer breite Niederung des Rheins mit Resten der Auenlandschaft (z. B. Altarme). Sie wird zur Niederterrasse durch eine abschnittsweise sehr markante Gestadekante abgesetzt.

Der nördlichste Abschnitt der Oberrheinniederung zwischen Nackenheim und Ingelheim wird systematisch als Teil der Untermainebene (232) angesehen. Dieser Abschnitt umfasst den sogenannten „Inselrhein“. Die Rheinaue ist hier vergleichsweise schmal. Unterhalb von Mainz ist der Übergang zur Ingelheim-Mainzer Rheinebene (237) gleitend. Eine Besonderheit dieses Naturraums sind die großflächigen Dünensandgebiete mit Trockenvegetation.

²⁵ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=193.44; Zugriff 04/2018

Die Niederterrassen des Südteils sind Bestandteil des Vorderpfälzer Tieflands (221). Dieses bildet eine Wechselfolge von Lössriedeln als Ackerbaugebieten und Niederungen bzw. Schwemmfächern der aus dem Pfälzer Wald kommenden Bäche, die zum Teil sehr große Ausdehnungen aufweisen und die größten zusammenhängenden Feuchtgebiete, Wälder und Grünlandgebiete der Oberrheinebene beinhalten. Bei Frankenthal und Worms liegen flussparallele große Ebenen vor, die zusammen mit den Randgebieten der Niederung ein Schwerpunkt des Gemüseanbaus sind.

Die Weinberglandschaft des Haardtrands (220) bildet den westlichen Rand der Oberrheinebene. Sie gehört zu den wärmsten Gegenden Deutschlands. Dies äußert sich z. B. im Gedeihen mediterraner Pflanzen wie Zedern, Feigen und Zitronen.

Das Rhein Hessische Tafel- und Hügelland (227) ist ein eigenständiges Gebilde im Oberrheinischen Tiefland. Es entstand aus Meeresablagerungen mit Kalken, Mergeln, Tonen, Kiesen und Sanden im Mainzer Becken. Diese wurden durch geologische Vorgänge angehoben und teilweise von Löss überdeckt. Durch Erosion entstand ein Wechsel von Hochflächen mit Höhen bis über 270 m und Taleinschnitten oder Mulden. Das Klima ist mit Niederschlagsmengen von teilweise unter 500 mm/Jahr extrem trocken und warm. Damit gehört diese Landschaft zusammen mit den angrenzenden Gebieten im nördlichen Teil des Oberrheintieflandes zu den niederschlagsärmsten Gegenden Deutschlands. Die Fruchtbarkeit der Böden bewirkte, dass die Landschaft fast ausschließlich durch Ackerbau und Weinbau geprägt und ausgesprochen waldarm ist.

Im Nordwesten des Naturraums schiebt sich das Untere Nahehügelland (228) zwischen Hunsrück und Nordpfälzer Bergland. Im Westen schließt die Untere Naheebene (229) als weitgespannte Ebene an und vermittelt zum Rhein Hessischen Tafel- und Hügelland. Beide Gebiete sind im Kern ebenfalls altbesiedeltes Kulturland und überwiegend durch Landwirtschaft und Weinbau geprägt²⁶.

Ilbesheimer Lösschwelle (227.401)

„Der Südteil des Alzeyer Hügellands ist geschlossener und nur wenig zerschnitten. Breite Rücken und Hochflächen sind ganz mit Löss überdeckt und bilden die Ilbesheimer Lössschwelle zwischen Selz und Pfrimm mit Kuppen um 300 m ü.NHN.

Die fruchtbaren Böden werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die Ackerflächen sind nur am West und Ostrand an Hängen durch einige Reche und Gehölzreihen, teilweise auch Weinberge gegliedert, ansonsten aber geschlossen.

²⁶ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=22/23; Zugriff 04/2018

Durch den Mangel an Gewässern blieben große Teile des Gebietes siedlungsfrei. Die Dörfer Bischheim, Rittersheim und Gauersheim reihen sich im Wechsel mit Mühlen entlang des Leiselbachs aneinander oder liegen im Falle von Stetten in einem kleinen Seitental. Einziges Dorf auf der Hochfläche ist Ilbesheim“.²⁷

Göllheimer Hügelland (227.42)

„Das Göllheimer Hügelland ist der durch das Pfrimmtal abgegliederte Südteil des Alzeyer Hügellandes mit Höhenrücken von 290 m ü.NHN im Norden bis 330 m ü.NHN im Süden. Nach Westen geht das Göllheimer Hügelland in die Kaiserstraßensenke über. Im Ostteil bilden die Randhöhen des Hügellandes die Fortsetzung des Haardtrandes nach Norden, wenn auch mit völlig anderer Charakteristik.

An den Hängen der Bacheinschnitte und des Abfalls zum Unteren Pfrimmhügelland steht nämlich Kalk bzw. Mergel an. Kalkstein wird in mehreren Steinbrüchen abgebaut. Die Kuppen und Höhenrücken sind von Löss bedeckt.

Die Fruchtbarkeit der Böden führt dazu, dass der Landschaftsraum fast völlig waldfrei ist. Während daher der Großteil des Landschaftsraums durch großflächigen Ackerbau geprägt ist, sind die östlichen Randhöhen mit terrassierten Weinbergen, Böschungen, Feldgehölzen und Heckenzügen ausgesprochen abwechslungsreich. Teilweise liegen hier wie auch vereinzelt im Nordwesten des Landschaftsraums felsige Bereiche mit Trockenstandorten vor.

Im Südteil quert der Eisbach das Göllheimer Hügelland. Er mäandriert in einem Sohlental und weist naturnahe Abschnitte auf. An dem vergleichsweise kurzen Bachabschnitt innerhalb des Göllheimer Hügellandes befinden sich zahlreiche Mühlen auf engem Raum.

Die Siedlungen sind weitgehend dörflich geblieben. Nur Göllheim als zentraler Ort einer Verbandsgemeinde hat sich stärker ausgedehnt“.²⁸

Mittleres Pfrimmtal (227.50)

Das Mittlere Pfrimmtal schneidet über 100 m tief in das Alzeyer Hügelland ein und bildet eine Zäsur zwischen der Ilbesheimer Lößschwelle und dem Göllheimer Hügelland. Das west-ostverlaufende Tal ist breitsohlig eingesenkt mit steileren Hängen im Norden und flacheren Hängen im Süden. Die Flachhänge sind mit Lösslehm bedeckt und als Ackerland genutzt, die Talsohle als Grünland und der kalkig-mergelige Steilhang als Rebland.

Der Landschaftsraum ist fast völlig waldfrei. Weinbau prägt vor allem die Randhöhen im Talabschnitt bei Albisheim und von Einselfthum bis Wachenheim. Im Talgrund betonen

²⁷ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=227.401; Zugriff 04/2018

²⁸ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=227.42; Zugriff 04/2018

Ufergehölze den gewundenen Verlauf der Pfrimm und tragen wesentlich zur Belebung der Landschaft bei. Bereichsweise gliedern Reche die Ränder der Talsohle und die Hanglagen. In Teilgebieten wie bei Albisheim prägen die Silhouetten kleinerer Feldgehölze das Bild schon von weitem.

Die Ansiedlung der Dörfer erfolgte sowohl im Tal wie auch am Hang. Trotz der engen Nachbarschaft der Siedlungen im Raum Zellertal haben die Orte ihre Eigenständigkeit und Einbettung in die Landschaft bewahrt. Besonders unterhalb von Albisheim reihen sich Mühlen in enger Abfolge entlang der Pfrimm. Markante Gebäude sind neben den Mühlen der Aussichtsturm bei Niefernheim und die historische Kirche in Wachenheim²⁹.

Eisenberger Becken (227.6)

„Das Eisenberger Becken wird von den Vorsprüngen des Haardtgebirges, dem Stumpfwald und dem Leiningers Sporn, und von den Höhen des Göllheimer Hügellandes im Norden und Nordosten umrahmt. Es bildet eine an Brüchen abgesunkene Scholle des oberen Buntsandsteins und kann als Südwestzipfel des Rhein Hessischen Tafel- und Hügellandes angesehen werden. Durch die Entstehung bedingt ist das Eisenberger Becken zwar geologisch der Haardt zugehörig, hinsichtlich Klima, Höhenlage, Relief und Nutzung aber dem Rhein Hessischen Tafel- und Hügelland zuzuordnen. Hauptgewässer des Eisenberger Beckens ist der Eisbach. Er tritt aus dem Gebirge mit hohem Gefälle in das Becken ein, um es durch kleine Durchbrüche in den Randhöhen nach Osten zu verlassen.

Die Wasserkraft und lokale Eisenerzvorkommen waren wesentliche Voraussetzungen für die frühe Entstehung von Eisenhütten am Gebirgsrand [...]. In der Landschaft sind zahlreiche Senkungstrichter wahrzunehmen. Im Inneren des Eisenberger Beckens wurden Klebsande und feuerfeste Tone abgebaut. Markante und teils weithin sichtbare Abbauwände der Sandgruben prägen ebenso wie die großflächigen Tongruben das Landschaftsbild mit. In den Abbaugebieten haben sich neue interessante Sekundärlandschaften mit Teichen und zahlreichen Tümpeln, Sümpfen, grünlandähnlichen Beständen, Brachflächen und Pionierwäldern entwickelt.

In der Landschaft außerhalb der Abbaugebiete dominiert großflächig Ackernutzung. In Teilbereichen wie bei Kerzenheim sind Rechssysteme erhalten. Grünland liegt verstreut in den Tälern, aber auch an Hängen vor.

Eisenberg weist einen starken Siedlungsflächenzuwachs auf, für Hettenleidelheim und Kerzenheim gilt dies eingeschränkt. Die übrigen Ortschaften sind dörflich geblieben³⁰.

²⁹ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=227.50; Zugriff 04/2018

³⁰ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=227.6; Zugriff 04/2018

3.2.2. Gesteinsuntergrund/Geologie³¹

Geologisch weist die VG eine ausgeprägte Zweiteilung auf:

Im Osten stehen Gesteinsschichten des Tertiärs an. Sie werden auf den Höhen in weiten Teilen durch eiszeitliche (Pleistozäne) Lößablagerungen überdeckt. Stellenweise finden sich dort auch ältere Überdeckungen mit Sedimenten, deren Alter derzeit noch nicht genau eingeordnet werden kann („Lautersheim Formation“) mit Abbau von Ton und Sand. Die Täler werden von jüngeren Ab- und Umlagerungen der dortigen Gewässer geprägt.

Im Westen dominieren flächig geologisch ältere Gesteine des Perm, v.a. des Rotliegenden (Standenbühl-Schichten der sogenannten Nahe-Subgruppe). Auch sie werden z.T. von Löß überdeckt, aber insgesamt deutlich weniger dominierend und auf Teilflächen begrenzt. Im Nordwesten bei Weitersweiler kommen dazu auf Teilflächen ältere eiszeitliche Terrassenablagerungen mit Kiesen und Sanden. Die Täler werden auch hier von jüngeren Ab- und Umlagerungen der dortigen Gewässer geprägt. Im Süden, unmittelbar an der Grenze der Verbandsgemeinde, finden sich in den höheren Lagen noch Reste der ursprünglich flächendeckend über den Standenbühl-Schichten liegenden jüngeren Ablagerungen des Zechsteins (Stauf-Schichten). Sie werden geologisch ebenfalls noch dem Perm zugerechnet und sind in den übrigen Gebieten durch Erosion abgetragen.

Ursache für diese Zweiteilung ist eine von Norden (östlich von Marnheim) nach Süden (westlich von Göllheim) verlaufende geologische Verwerfung. Östlich dieser Linie sind die Gesteinsschichten gegenüber dem Westen deutlich abgesunken. Bei Marnheim beträgt dieser Versatz etwa 180 m. Auch im Ostteil der VG sind im Untergrund die Gesteine des Rotliegenden vorhanden. Sie liegen aber deutlich tiefer und sind von den dort noch vorhandenen jüngeren Gesteinsschichten des Buntsandsteins und Tertiärs überdeckt.

Die Gesteinsabfolge des Tertiärs im Osten der VG lässt sich grob in einen jüngeren, von Kalkstein geprägten Teil unterscheiden („Kalktertiär“), der die Plateaus und die oberen Hangabschnitte prägt und einen unteren, stärker von feinkörnigen Sedimenten (Ton, Mergel, Mergelstein, Schluff, Feinsand) bestimmten („Mergeltertiär“), der in den tieferen Hanglagen zutage tritt. In beiden Fällen handelt es sich um vereinfachende Zusammenfassungen geologisch weiter differenzierter Schichtabfolgen, die aber die wesentlichen, für die Landschaftsplanung prägenden Eigenschaften der Gesteine ausreichend und anschaulich beschreiben. Diese Abfolge prägt erkennbar das Relief, in dem sich die härteren Gesteine durch steilere Hangabbrüche in den oberen Hangabschnitten abzeichnen sowie die Gliederung der oberflächennahen Grundwasserhorizonte, bei denen der Kalkstein durch seine Klüftung als

³¹ Angaben aus dem Entwurf des Landschaftsplans der VG Göllheim übernommen; Stand August 2019; S. 42 f

Grundwasserleiter fungiert. Die Gesteinscharakteristik und die Abgrenzungen werden an der Oberfläche allerdings in großen Teilen verwischt und verdeckt, weil einerseits ausgeprägte Lössdecken den Kalkstein auf den Höhen überlagern und andererseits aber auch Hangrutschungen und Hangschutt aus den höheren Hangabschnitten den „Mergeltertiär“ z.T. flächig überdecken. Sichtbare Indizien für die Kalksteinschicht sind kleine Felsbildungen, z.T. auch in Verbindung mit Terrassierungen und Mauern (v.a. im Umfeld und östlich von Zell) sowie Spuren historischer Kalkabbau an den Hängen. Großflächig freigestellt und abgebaut wird das Kalkgestein in zwei aktiven Tagebauen, in denen die Schichten in markanten Steilwänden aufgeschlossen sind.

3.2.3. Böden³²

Eine aktuelle detaillierte Bodenkarte liegt für das Gebiet der VG Göllheim nicht vor. Die Übersichtskartierung des Landesamtes für Geologie und Bergbau 1:200.000 unterscheidet folgende Bodentypen:

Kennung	Bezeichnung der Böden	Beschreibung
Böden der Auen und Niederterrassen		
14	Vegen und Gley-Vegen aus carbonatischem Auenschluff und Auenlehm	Bodenbildungen, die u.a. auch durch Überschwemmungen geprägt sind.
Böden der Lösslandschaften des Berglandes		
59	Kalktschernoseme aus Löss	Relikte eiszeitlicher „Steppenböden“, tiefgründig mit sehr hoher nutzbarer Feldkapazität und hoher bis sehr hoher Wasserdurchlässigkeit im gesättigten Zustand
64	Pararendzinen und Kolluvisole aus Tonmergel (Tertiär)	
66	Parabraunerden aus Löss	
196	Parabraunerden aus Löss über Tonstein (Oberrotliegend)	
Böden mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen häufig im Wechsel mit Löss		
158	Regosole und Braunerden aus Brekzie, Tuff oder Tuffit (Rotliegend)	
159	Pelosole und Braunerden aus Tonstein (Rotliegend)	
164	Podsolige Braunerden aus konglomeratischem Sandstein (Buntsandstein)	
169	Podsolige und pseudovergleyte Braunerden aus Sandstein (Buntsandstein)	

Abb. 5: Bodentypen innerhalb der VG (Quelle Büro Laub)

³² Angaben aus dem Entwurf des Landschaftsplans der VG Göllheim übernommen; Stand August 2019; S. 56 f

Zu den Eigenschaften der landwirtschaftlich genutzten Böden liegen großmaßstäbige Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu Bodeneigenschaften und -funktionen auf Grundlage der Bodenschätzung vor. Es dominieren auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen insgesamt flächig lehm und tonreiche Böden, nur nordwestlich von Weitersweiler finden sich auch etwas höhere Sandanteile.

Entsprechend ist auch die nutzbare Feldkapazität überwiegend mit hoch bis sehr hoch eingestuft. Nur im Westen und v.a. im Südwesten finden sich größere Bereiche mit mittleren Werten. Geringe und sehr geringe Werte finden sich kleinflächig und vor allem auch innerhalb der für den Weinanbau genutzten Flächen.

3.2.4. Wasserhaushalt

3.2.4.1 Oberflächengewässer³³

Die VG liegt überwiegend im Einzugsgebiet der Pfrimm. Im Süden, insbesondere um Lautersheim wird der Rand des Einzugsgebiets des Eisbachs berührt, im Nordosten der des Seebachs. Diesen Hauptgewässern fließen eine Reihe kleinerer Bäche und Gräben zu. Dazu kommen, v.a. entlang der Pfrimm, auch Ableitungen und Gräben, die zur Speisung der dortigen Mühlen angelegt wurden.

▪ Fließgewässer

Die Fließgewässer der Verbandsgemeinde werden im Zusammenhang mit den Analysen und Bewertungen zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) überwiegend dem Typ „feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche (Nr.6.)“ zugeordnet. Als charakteristisch für diesen Typ wird ein von Schluff, Löss, Lehm und Feinsanden bestimmtes Gewässerbett genannt, mit einem geschlängelt bis mäandrierenden Verlauf. Die Gewässerbetten sind oft tief eingeschnitten, kastenförmig und häufig mit überhängendem Ufer und Uferabbrüchen. Die untere Pfrimm (ab Albisheim bzw. Leiselbachmündung) wird als karbonatischer, „fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss (Nr.9.1)“ eingestuft. Dieser Typ wird als gewunden bis mäandrierend verlaufender kleiner Fluss mit flach bis mäßig eingeschnittenem Profil und großer Substratvielfalt beschrieben. Uferabbrüche in den Prallhängen sind häufig und die Gewässer neigen zu teilweise auch größerräumigen Laufveränderungen.

³³ Angaben aus dem Entwurf des Landschaftsplans der VG Göllheim übernommen; Stand August 2019; S. 61 f

Der obere Eisbach wird insgesamt als „feinmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach (Nr.5.1)“ charakterisiert. Die kleinen Zuflüsse innerhalb des relativ kleinen Teileinzugsgebiets in der VG ähneln allerdings eher denen entlang der Pfrimm im Norden und werden von Kalkgesteinen und Löss geprägt.

▪ **Stehende Gewässer**

Stehende Gewässer lassen sich im Wesentlichen folgenden Typen zuordnen:

- Teichanlagen im Verlauf der Fließgewässer, wobei bei einer ganzen Reihe dieser Anlagen die ehemaligen Dämme und Mönche aufgelassen sind und nur noch kleine Tümpel und Vernässung mit Röhricht bestehen. Reste regelrechter Teichketten finden sich im Südwesten der Verbandsgemeinde im Kesseltal, Woogtal und südwestlich der Füllenweide.
In ihrem Ursprung nicht immer zuverlässig erkennbar kommen dazu einige weitere Gewässer entlang der Pfrimm am Münsterhof und an der Kleinmühle. Vermutlich handelt es sich um ehemalige Mühlteiche, die aber durchaus auch eine Mehrfachnutzung haben konnten.
- Primär als Biotop angelegte kleinere Tümpel und z.T. auch nur temporär überstaute Mulden. Im weiteren Sinn gehören hierher auch die ausgedehnten Gewässer/Röhrichtkomplexe, die im Bereich des ehemaligen Tagebaus Dachsberg entwickelt wurden und ein Teich westlich des bestehenden Tontagebaus, der vermutlich ebenfalls auf ehemaligen Abbau zurückgeht.
- Diverse Gewässer der Tagebaue. In aller Regel finden sich dort neben diversen Anlagen der Wasserhaltung (Pumpensümpfe, Speicher- und Absetzbecken) auch temporär wasserführende Fahrspuren, Mulden etc.
- Sonstige technische Anlagen wie z.B. eine Teichanlage am Campingplatz Weitersweiler, die als Löschteich genutzt wird.

Eine Auflistung der Fließgewässer sowie der stehenden Gewässer ist dem Kapitel 5.11 zu entnehmen.

3.2.4.2 Grundwasser³⁴

Die Grundwasserverhältnisse sind stark von der geologischen Zweiteilung der VG mit den Gesteinen der Rotliegend-Sedimente im Westen und des Tertiärs im Osten geprägt. Am äußersten Südwestrand haben sich in höheren Lagen dazu noch Reste der Stauf-Formation des Zechsteins erhalten.

Die im **Westen der VG** ab einer Linie Göllheim-Marnheim anstehende „Standenbühl-Formation“ ist überwiegend als Grundwassernichtleiter einzustufen. Bessere Durchlässigkeiten zeigen in der Regel die im Südwesten noch in Resten aufliegenden Gesteinsschichten des Zechsteins, was die relativ verbreiteten Quellaustritte im Göllheimer Wald erklärt.

Die Gesteine des Tertiärs im **Osten der Verbandsgemeinde** lassen sich hinsichtlich ihrer Grundwasserleitfähigkeit zweiteilen:

- Die älteren, tiefer liegenden Schichten des „**Mergeltertiärs**“ der „Selztalgruppe“ sind ebenfalls nur sehr geringdurchlässig. Sie stehen grundsätzlich bis in Höhen zwischen etwa 200 bis 250 m ü.NN. im Untergrund an und das Pfrimmtal schneidet in sie ein. Innerhalb der Verbandsgemeinde sind sie entlang der Hänge aber überwiegend von Löß und abgerutschten Erdmassen aus höheren Hangabschnitten überdeckt.
- Die darüber liegenden Schichten des „**Kalktertiärs**“ der „Mainz-Gruppe“ treten in den höheren Hangabschnitten bis nahe an die Oberfläche. Sie haben eine überwiegend zumindest geringe bis mäßige Durchlässigkeit, die örtlich auch ergiebige Quellen speisen kann. Sie bilden einen Grundwasserhorizont, der nach unten durch den Mergeltertiär abgegrenzt ist und sich in den Quellen entlang der Hänge und in den Seitentälern abbildet.
- Anzumerken ist dabei, dass die überlagernden Lössablagerungen zwar einen guten Puffer und Speicher darstellen, die quantitative Grundwasserneubildung aber eher einschränken.
- Lokal können sich auch in sandigen Abschnitten der teilweise über dem Kalkgestein liegenden **Lautersheim-Formation** geringmächtige Porengrundwasserleiter bilden.
- Dies gilt in ähnlicher Weise auch für die **jüngeren (quartären) Sedimentablagerungen** in den Tälern, insbesondere auch der Pfrimm.

³⁴ Angaben aus dem Entwurf des Landschaftsplans der VG Göllheim übernommen; Stand August 2019; S. 61 f

Nach der hydrogeologischen Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung Raum Grünstadt wird unter den Schichten des Mergeltertiärs ein tieferer liegender Grundwasserleiter dargestellt, der im Wesentlichen in den Gesteinsschichten des **Buntsandsteins** liegt. Er ist als Folge der wasserundurchlässigen Überdeckung überwiegend stark gespannt. Die Grundwasserdruckfläche liegt danach im Pfrimmtal bis zu 60 m über dem tatsächlich wasserführenden Grundwasserleiter und reicht dort bis etwa auf das Niveau der Pfrimm.

Im Bereich des Tiefbrunnens Harxheim 2 wurden unter einer etwa 60 m starken, überwiegend schluffigen Überdeckung aus Gesteinen des Tertiärs die „Rehberg-Schichten“ des Buntsandsteins in 73 m Tiefe erreicht, bei 104 m wurden Gesteine der Trifels-Schichten des Buntsandsteins angetroffen.

In Bezug auf die Grundwasserqualität liegen keine genaueren Daten für die oberflächennahen Grundwasserhorizonte vor. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Grundwasser und Quellaustritte aus den Gesteinen des Zechsteins im Göllheimer Wald nutzungsbedingt wenig belastet sind. Für die nördlich außerhalb bzw. in kleineren Waldflächen liegenden Quellaustritte ist die Wahrscheinlichkeit von Einträgen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung höher einzuschätzen, ebenso für die Grundwasserschichten des Kalktertiärs unter den intensiv genutzten Ackerflächen im Osten und Nordosten der Verbandsgemeinde. Aufgrund der Überdeckung mit gut pufferfähigen Lössböden ist ohne genauere Untersuchungen nicht sicher prognostizierbar, ob und wo z.B. Nitrate aus der Düngung ausreichend zurückgehalten werden. Nach Angaben des „Grundwasser-Immissions-Katasters“ der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes sind aber großen Teile im Osten der Verbandsgemeinde als „Ackerfläche mit ungünstiger Schutzwirkung“ eingestuft (siehe nachfolgende Abbildung). Dies betrifft vor allem auch regelmäßig das Umfeld der vorhandenen Quellaustritte, da diese Austritte naturgemäß dort stattfinden, wo eine schützende Überdeckung fehlt oder nur gering ausgeprägt ist.

3.2.5. Klima/Luft³⁵

Die VG weist eine gewisse Wärmegunst in Verbindung mit gegenüber dem Landesdurchschnitt eher niedrigen Niederschlagsmengen auf. Dabei nimmt die Temperatur von West nach Ost leicht zu, die Niederschläge nehmen etwas ab. Dies spiegelt sich dann auch in der Verteilung des Weinanbaus, wobei der nach Osten zunehmende Anteil durch die dort bestehenden Hangexpositionen und Böden noch begünstigt wird.

³⁵ Angaben aus dem Entwurf des Landschaftsplans der VG Göllheim übernommen; Stand August 2019; S. 65 ff

Der Umweltatlas Rheinland-Pfalz stellt für die VG in weiten Teilen eine starke thermische Belastung dar, die nur auf den Höhen und im waldreichen Südwesten geringer ausgeprägt ist oder fehlt. Extrem belastete Bereiche, wie sie z.B. in größeren städtisch geprägten Gebieten und in der Rheinebene vorhanden sind, fehlen aber.

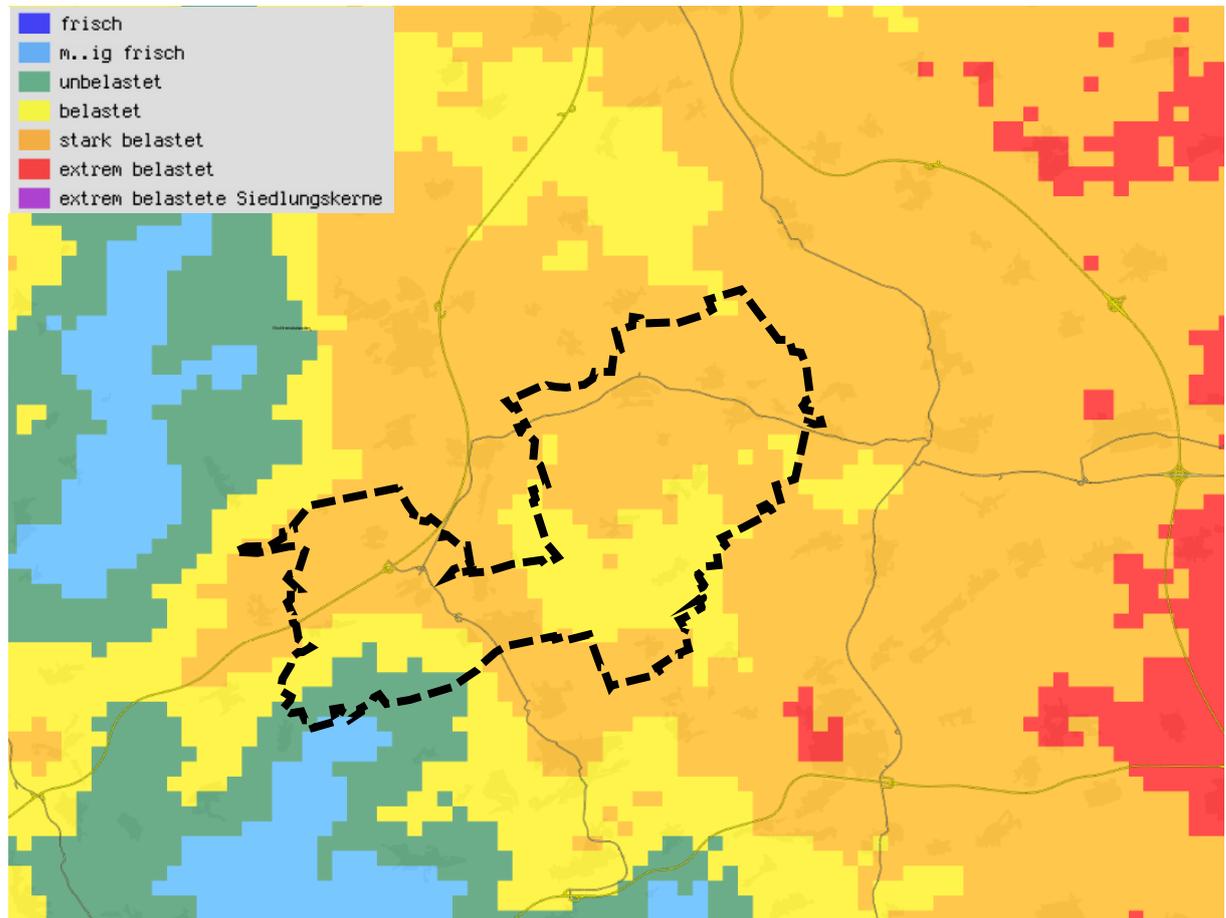


Abb. 6: Thermische Belastung nach Umweltatlas Rheinland-Pfalz (Quelle Büro Laub)

Hinsichtlich der lokalklimatischen Zusammenhänge und Luftaustauschprozesse stellt der Landschaftsplan 1992 in Plan 5 einige Grundzüge auf Basis einer Klimaökologischen Studie von 1980 dar, die im Wesentlichen auch heute noch plausibel sind:

- Kaltluftentstehung findet praktisch flächendeckend auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen statt und wird in den Wäldern durch Frischluftentstehung und Filterwirkung ergänzt.
- Abflüsse sind von dort aus vor allem entlang der Pfrimm und in relativ starkem Maß auch am Entenpühler Graben nördlich von Standenbühl festzustellen.

Dazu kommen ebenfalls noch relativ anhaltende Abflüsse entlang Eistal/Schweinsbach, Fockental und Häferbach sowie im Unterlauf des Leiselbachs und Ammelbach.

Nur sporadisch sind Abflüsse aus dem Südwesten der VG (Füllenweide, Hasenbach), im Oberlauf des Ammelbachs und seiner Seitentäler wie auch im weiteren Verlauf des Leiselbachs festgehalten.

Gegenüber dem Zustand 1980 hat die Autobahn eine potenzielle zusätzliche Barriere geschaffen, was im Landschaftsplan 1992 festgehalten wird. Für Entenpfuhl-, Focken- und Häferbachtal wird von einem Aufstau der Kaltluft mit Nebelbildung und Frostgefahr ausgegangen.

Ausgeprägtere „Kaltluftseen“ werden sonst in der Senke des Hasenbachs südlich Dreisen westlich Göllheim und in kleinem Maß südlich von Göllheim und Ottersheim dargestellt. Für einige weitere Bereiche um Weitersweiler, Dreisen, Albisheim und Harxheim wird auf Stauwirkungen hingewiesen. Eine ähnliche Wirkung ist darüber hinaus plausibel auch für die B47 südlich von Göllheim und nördlich von Albisheim zu erwarten.

In dem Landschaftsplan von 1992 sind die dichter bebauten Ortskerne markiert, eine größerflächig ausgeprägte möglicherweise kritische klimatische Belastung durch sommerliche Aufheizung ist aber nicht hervorgehoben. Bedingt durch die insgesamt nicht sehr große Ausdehnung der dichten Bebauung sind solche Belastungen nur kleinflächig zu erwarten und am ehesten im Ortskern von Göllheim. Bei sommerlicher Hochdruckwetterlage werden, auch als Folge der Beckenlage schon, stadtklimatische Merkmale genannt.

Für die Hanglagen nördlich von Göllheim, bei Einselfthum/Zell, nördlich von Rüssingen und um Lautersheim werden „klimatische Gunstlagen“ markiert.

3.2.6. Tier- und Pflanzenwelt³⁶

- **Gewässer und sonstige strak von Gewässern oder Grundwasser abhängige Biototypen**

Quellen und Quellbäche

Punktuelle naturnahe Quellen sind im Biotopkataster nur im Tal nahe der Pfrimm bei Niefernheim erfasst (BT-6314-0205-2010).

In den Waldflächen des Göllheimer Waldes sind an mehreren Stellen naturnahe Quellbäche dargestellt.

³⁶ Angaben aus dem Entwurf des Landschaftsplans der VG Göllheim übernommen; Stand August 2019; S. 71 ff

Informationen zu ausgeprägten biotoptypischen Artenvorkommen der Quellen und Quellbäche finden sich nur vereinzelt für verbreitete Zeigerarten.

Für den Quellbach an der Rothenburg wird im Biotopkataster das **Gegenblättriges Milzkraut** (*Chrysosplenium oppositifolium*) genannt. Die Art ist für kalkarme Standorte typisch, in der VG also auch nur im Südwesten zu erwarten. Typische Zeigerart, die mit Ausnahme des Quellbachs in der Pfrimmaue beim Münsterhof überall genannt ist, ist die **Winkelsegge** (*Carex remota*) dazu kommen Erle und/oder Esche als begleitende Baumarten.

Für den **Feuersalamander** (*Salamandra salamandra*) als typischer Bewohner der Quellbäche liegen aktuell keine Nachweise in der VG vor. Der Stumpfwald gehört aber gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) zu den Schwerpunkten der Verbreitung dieser Art, während sie im Alzeayer Hügelland weitgehend fehlt. Ältere Nachweise liegen außerhalb der Verbandsgemeinde am Oberlauf der Pfrimm, so dass zumindest ein Potenzial der Vernetzung und Ausbreitung im Bereich der Quellbäche des Göllheimer Waldes besteht.

Sonstige Fließgewässer und Gräben

Die größten bzw. längsten Gewässerabschnitte in der VG sind die Pfrimm und der Gewässerlauf Mohrbach/Ammelbach. Dazu kommen eine Reihe kleinerer Nebengewässer, bzw. Unterläufe von Bächen, die in die Pfrimm einmünden, die überwiegend auch als Mittelgebirgsbach, in einigen Fällen auch als Quellbach eingestuft sind.

Zum Arteninventar der Fließgewässer gibt es nur wenige Informationen. Für die Pfrimm südlich Marnheim werden **Forelle** (*Salmo trutta*), **Groppe** (*Cottus gobio*) und **Bachschmerle** (*Barbatula barbatula*) genannt.

Als typische Begleitarten sind an der Pfrimm zwischen Albisheim und Harxheim und östlich Harxheim **Blaflügel-Prachtlibelle** (*Calopteryx virgo*) und **Gebänderte Prachtlibelle** (*Calopteryx splendens*) genannt.

Der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*, RL V) weist dort auch auf natürliche Uferdynamik mit Steilufern hin.

Wichtige Lebensraumstrukturen bilden begleitende Gehölzsäume mit Erlen, Eschen und Baumweiden (Bruch- und Silberweide sowie Bastarde), wobei vor allem auch die Weiden und z.T. Pappeln zur Höhlenbildung neigen und diversen nicht an Gewässer gebundenen Vogel- und eventuell auch Fledermausarten Quartier bieten. Dazu kommen abschnittsweise auch mehr oder weniger ausgeprägte Röhrichtstreifen.

Stehende Gewässer

Bei den stehenden Gewässern erfasst das Biotopkataster 3 verschiedene Typen: Fischteiche (z.T. auch aufgelassen), Tümpel innerhalb ehemaliger Tagebaue und einen „Naturschutzteich“.

Dazu gehören insbesondere die mittlerweile deutlich ausgeprägteren Wasserflächen im stillgelegten Tagebau „**Dachsberg**“ (als deutliche Erweiterung des BT-6314-0247-2010 Steinbruch Göllheim) und die **Mulden in der Pfrimmaue** unmittelbar nordwestlich des BT-6314-0179-2010 (Teich an der Kleinmühle östlich Albisheim). Ebenso hier zu nennen sind die meist mehr oder weniger temporären Gewässer innerhalb der aktiven Tagebaue, sowie Tümpel im Eistal, die im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen für Windkraftanlagen angelegt wurden.

Beobachtungen typischer Wasservogelarten wie **Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*, RL V) beschränken sich auf größere Wasserflächen (Kleinmühle östlich Albisheim), während das **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*) auch kleinere Flächen nutzt und an anderen Teichen und Tümpeln beobachtet wurde (Teich westlich des Tontagebaus Göllheim und Becken am Campingplatz Weitersweiler).

Gemeldete Beobachtungen des **Bibers** (*Castor fiber* RL0) 2014 an einem Teich am Hasenbach westlich des Tontagebaus sind derzeit noch weniger als Beleg für ein etabliertes Vorkommen zu werten, sondern eher als Hinweis auf ein Zuwanderungspotenzial, das geeignete Lebensräume sucht.

Sonstige an Gewässer bzw. Vernässung gebundene Biotoptypen (Nass- und Feuchtwiesen, Brachen, Röhrichte und Großseggenriede)

Das Vorkommen dieser Biotoptypen weist in der Regel auf mehr oder weniger dauerhaft oberflächennahes Grundwasser hin. Bei kleinflächigen Vorkommen kann es sich im Einzelfall auch um punktuelle quellenähnliche Wasseraustritte handeln, die aber z.B. durch Nutzung und Erdüberdeckung nicht zur Ausbildung quellentypischer Begleitvegetation oder offenen Wasseraustritten reichen. Sonst handelt es sich meist um lokale oberflächennahe Stauhoriizonte in den Tallagen, in denen sich versickernde Regenwasserabflüsse und/oder Sickerwasser aus nahegelegenen Gewässern sammelt.

Neben hochwüchsigen Röhrichten (CF2) und Rasen-Großseggenried (CD1) gehören hierher auch Nass- und Feuchtwiesen (EC1) und deren Brachen (EE3), die aber vielfach in größere Grünlandkomplexe eingebunden sind.

Kleinere, dann meist temporäre Röhrichtbestände finden sich auch in den aktiven Tagebauen.

Beobachtungen der **Rohammer** (*Emberiza schoeniclus*) sowohl bei der Pfortmühle (mit naturnahen Beständen) wie auch im ehemaligen Tagebau zeigt, dass sie offenbar auch typischen Röhrichtbewohnern Lebensraum bieten und auch die **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*, RL3) wurde ebenfalls mit Brutverdacht beobachtet.

Als typische Art kleiner, auch gewässerbegleitender Schilfflächen ist der **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) zu nennen.

- **Weiträumig offene Agrarlandschaften**

So zu charakterisierenden Gebiete liegen vor allem auch im Vogelschutzgebiet 6314-401 Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn. Artenvorkommen und Schutzziele sind in Kapitel 2.2.1.1 beschrieben.

Weitere Gebiete finden sich südlich der Pfrimm im Bereich Kahlenberg und Rüssinger Berg. Die im Bewirtschaftungsplan des Vogelschutzgebiets genannten typischen Arten **Wachtel** (*Coturnix coturnix* § RL3), **Graummer** (*Emberiza calandra* RL2) und **Wiesen-Schafstelze** (*Motacilla flava*) wurden dort im Zuge der Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls nachgewiesen. Dazu kommen in Bereichen mit größeren Anteilen an Brachen und Säumen Arten wie das **Rebhuhn** (*Perdix perdix* RL2), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) und in Verbindung mit den inselhaft verstreuten (Lese-) Steinhäufen und Ablagerungsflächen der **Steinschmätzer** (*Oenanthe oenanthe* RL1).

Die für das Vogelschutzgebiet maßgebenden Weihenarten (**Rohr- und Wiesenweihe**) wurden aktuell weder bei den Erfassungen zum Bewirtschaftungsplan des Vogelschutzgebietes noch bei denen in den anderen beiden o.g. Bereichen als Brutvogel nachgewiesen. In der Planung vernetzter Biotopsysteme findet sich ein Hinweis auf frühere Vorkommen der **Kornweihe** östlich von Göllheim. Beides gilt sinngemäß auch für den **Feldhamster** (*Cricetus cricetus* RL4).

- **Trocken-warme Biotopkomplexe der Weinberge, Weinbergsbrachen, südexpionierte Böschungen und Hänge, Felsen und Offenland (Trocken-/Halbtrockenrasen)**

Offene und nicht verbuschte Trocken- und Halbtrockenrasen finden sich nur an wenigen Stellen und größerflächig nur in den beiden Naturschutzgebieten Osterberg und Saukopf. Die Flächen sind im Biotopkataster als Trespen-Halbtrockenrasen (DD2) eingestuft. Insbesondere das Offenland in den beiden Naturschutzgebieten stellt sich aber eher als Mosaik aus Magergrünland und diesem Biotoptyp dar.

Die dort anzutreffenden Artenvorkommen sind zu einem großen Teil auf diese Flächen und Standorte begrenzt. Die Abhängigkeit von einer extensiven Bewirtschaftung/Pflege in Verbindung mit der Insellage machen sie dort aber in hohem Maß verletzlich.

Die Nachweise diverser Schmetterlingsarten wie **Kronwicken-Bläuling** (*Plebeius argyrognom* RL2), **Silbergrüner Bläuling** (*Polyommatus coridon* RL3) oder **Kleinem Sonnenröschen-Bläuling** (*Aricia agestis*) zeigen aber auch, dass neben den Schwerpunkten in den Naturschutzgebieten offenbar auch kleinere Flächen und „Trittsteine“ genutzt werden.

Auch bei Pflanzenarten wie der **Bocks-Riemenzunge** (*Himantoglossum hircinum* § RL2) gibt es neben den Vorkommen innerhalb der Naturschutzgebiete Nachweise außerhalb u.a. am Wartberg. Ein Nachweis im ehemaligen Kalktagebau Dachsberg zeigt, dass durchaus auch ein Ausbreitungspotenzial in neu entstehende Standorte besteht.

Die Nachweise gefährdeter Arten dieser Standorte konzentrieren sich sonst stark auf die Naturschutzgebiete.

Ein Sonderfall ist die **Büschelmiere** (*Minuartia rubra* RL2) mit nur einem Nachweis 2011 unterhalb des Kriegerdenkmals.

▪ **Sonstiges stärker strukturiertes Offenland mit Kleingehölzen, Streuobst/Streuobstbrachen und/oder Grünland mittlerer Standorte**

Grünland mittlerer Standorte ist im Biotopkataster nur verstreut entlang der Täler und an einigen Hängen erfasst. Im Westen der VG sind weitere Flächen in Komplexe mit unterschiedlicher Bodenfeuchte eingebunden. Dazu kommen an einigen Stellen weitere Feucht- und Nasswiesen und deren Brachen ebenfalls im Westen der VG.

Die wechselfeuchten Bestände mit Vorkommen des **Großen Wiesenknopfs** (*Sanguisorba officinalis*) stellen u.a. potenzielle Lebensräume für den Tagfalter **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous* RL3) dar. Nachgewiesen wurde die Art nur im Jahr 2000 etwas weiter nördlich an der Pfrimm westlich von Standenbühl.

Erwähnenswert sind auch Hinweise auf Vorkommen des **Breitblättrigen Knabenkrauts** (*Dactylorhiza majalis*, RL3) 2010 im unteren Mohbachtal.

Nachweise der **Sumpfschrecke** (*Stethophyma grossum*, RL3) im Grünland am Königsgraben südlich Göllheim zeigt, dass auch kleinere siedlungsnah aber extensiv bzw. naturnah gestaltete Grünlandkomplexe oder sogar Grünflächen Bedeutung für gefährdete Arten haben können. Arten wie der **Wiesen-Grashüpfer** (*Chorthippus dorsatus*, RL4) sind als typische Art des nicht zu intensiv genutzten Grünlands verstreut nachgewiesen.

Zu den reinen Grünland- kommen noch einige Streuobstflächen im Westen der Verbandsgemeinde.

Für den **Steinkauz** (*Athene noctua* § RL2) liegt lediglich eine Beobachtung 2015 südlich Al-bisheim vor. Eine Beobachtung des **Magerrasen-Perlmutterfalters** (*Boloria dia* RL2) 2014 zeigt aber, dass auch das Grünland als Lebensraum Bedeutung hat.

Als typische anspruchsvollere Art eines Mosaiks aus Hecken und Offenland mit ausgeprägtem Extensivgrünland und Säumen/ Brachen ist der **Neuntöter** (*Lanius collurio* RL V) zu nennen, für den verstreut Nachweise vorliegen.

In den schmalen und isolierten Böschunggehölzen inmitten von Äckern finden anspruchsvollere Gehölzbrüter kaum noch Lebensraum. Die Planung vernetzter Biotopsysteme nennt als verbreitete Arten, die auch in schmalen, artenarmen Restbeständen noch regelmäßig vorkommen die **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) und **Goldammer** (*Emberiza citrinella*).

Neben verbreiteten, wenig empfindlichen Ubiquisten dienen diese Strukturen in Verbindung mit Ruderal- und Brachflächen z.T. auch als Teillebensraum für Bodenbrüter des Offenlandes wie Rebhuhn, Grauammer oder Schwarzkehlchen (siehe oben „Agrarlandschaften“).

Dazu kommen weitere Arten wie z.B. **Birken-Zipfelfalter** (*Thecla betulae* RL3) und **Pflaumen-Zipfelfalter** (*Satyrion pruni*, RL3), die (trotz der diesbezüglich irreführenden Namen) typische Schlehenbestände als Futterpflanze brauchen.

Als systematisch geplante Strukturen aus neuerer Zeit sind einige andere, deutlich **weiträumiger angelegte Gehölzstreifen** zu nennen. Ausgeprägtere eichenreiche Bestände finden sich dabei auf den Rodungsflächen im Bereich **Füllenweide** und **Bannholz** im Westen der Verbandsgemeinde. Dort bestehen auch ausgeprägtere Lebensraummosaiken und Vernetzungen mit angrenzenden Wäldern und Wäldchen sowie grünlandreichen Tälern.

Die im Zuge der Flurbereinigung angelegten weitläufigen Streifen **östlich von Göllheim** sind deutlich schmaler und strukturärmer.

Bemerkenswert ist das Vorkommen der **Elsbeere** (*Sorbus torminalis*) was auf wärmebegünstigte, trockene Standortverhältnisse hinweist.

▪ **Waldlebensräume**

Mit 6,4 % nimmt Wald nur einen geringen Flächenanteil innerhalb der VG ein. Er konzentriert sich im Südwesten des Plangebiets und beinhaltet dort Waldbestände und Artenvorkommen, die zu einem großen Teil als FFH-Gebiet „Göllheimer Wald“ ausgewiesen und geschützt sind. Diese Waldflächen haben zudem als nördlicher Ausläufer des Pfälzerwalds eine wichtige Funktion als „Sprungbrett“ zu den an dieser Stelle etwa 3 km entfernten Waldkomplexen am Donnersberg. Dazu kommen kleinflächige eichenreiche Bestände am Hang westlich von Weitersweiler im Nordwesten der VG.

Zu Artvorkommen neben den FFH-relevanten Arten **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii* RL2 mit einer belegten Population) und **Hirschkäfer** (ohne aktuelle Nachweise) sind im Bewirtschaftungsplan keine Hinweise gegeben.

▪ **Tagebaue**

V.a. in den weitläufigen Arealen der beiden Kalktagebaue, aber auch in dem räumlich weniger geschlossenen Tontagebau haben sich in vorübergehend weniger intensiv genutzten und/oder bereits abgebauten Teilbereichen auch Biotopstrukturen gebildet, die als Lebensraum für z.T. auch gefährdete Pflanzen und Tiere fungieren.

Das Spektrum der Lebensraumstrukturen reicht von z.T. temporären z.T. auch ganzjährig wasserführenden Tümpeln, Röhricht über Ruderalvegetation und Säume, Verbuschung bis zu den im oberen Teil (Deckschichten) lockeren, im unteren felsigen Steilwänden.

Nachgewiesen ist dort z.B. Wechselkröte (*Bufo viridis* RL3). In dem stärker auch von wenig intensiv genutzten Bereichen durchsetzten Tagebau Rüssingen wurden Rohrweihe (*Circus aeruginosus* RL3), aber auch z.B. Heuschrecken wie Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens* RL2) und Buntbäuchiger Grashüpfer (*Omocestus rufipes* RL2) nachgewiesen, was auf die Bedeutung der Säume und Brachflächen hinweist. Dazu kommt der Uhu (*Bubo bubo*) als Brutvogel in der Steilwand.

Der unmittelbar westlich des Tagebaus „Hohe Benn“ in Göllheim liegende **ehemalige Kalktagebau „Dachsberg“** wurde außer Betrieb genommen und in den letzten Jahren insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt. Das Lebensraumspektrum ist grundsätzlich ähnlich der o.g. aktiven Tagebaue, insgesamt aber ungestörter und großflächiger ausgeprägt mit z.T. auch sich grünlandartig entwickelnden Bereichen. Die Artenvielfalt ist entsprechend hoch und reicht von Amphibien und Libellen über Arten der Röhrichte bis hin zu Arten des Offenlandes und trocken warmer Säume.

Die beiden **ehemaligen Sand- und Tonabbauareale westlich von Lautersheim** sind bereits seit längerer Zeit außer Betrieb. Sie sind teilweise verbuscht und teilweise landwirtschaftlich genutzt. Beide sind mit Teilflächen im Biotopkataster erfasst, in Größe und Vielfalt aber nicht mit den o.g. Flächen vergleichbar.

Typische Artvorkommen sind für diesen Biotoptyp in weiten Teilen nicht zu nennen. Typisch ist vielmehr, dass die Flächen, je nach Sukzessionsstufe und Pflege eine ganze Palette unterschiedlicher Lebensraumstrukturen ausbilden. Das Spektrum reicht dabei von Acker über Grünland und Hochstauden bis zu Gehölzbeständen. Dazu kommen in vielen Fällen Gewässern und Röhricht.

3.2.7. Landschaftsbild³⁷

„Im Informationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes wird die VG überwiegend als „Agrarlandschaft“ typisiert. Landschaftsprägend ist vor allem Ackerbau, teilweise Wein und nur in geringem Umfang, v.a. in den Tälern auch Grünland. Nur die Randbereiche zum Donnersberg hin im Nordwesten und im Bereich Göllheimer Wald / Füllenweide im Südwesten werden als „waldbetonte Mosaiklandschaft“ charakterisiert. Neben Wald und Gehölzen finden sich dort auch größere Grünlandanteile. Angelehnt an die naturräumliche Gliederung werden innerhalb dieser Typen noch weitere Teilräume unterschieden und beschrieben:

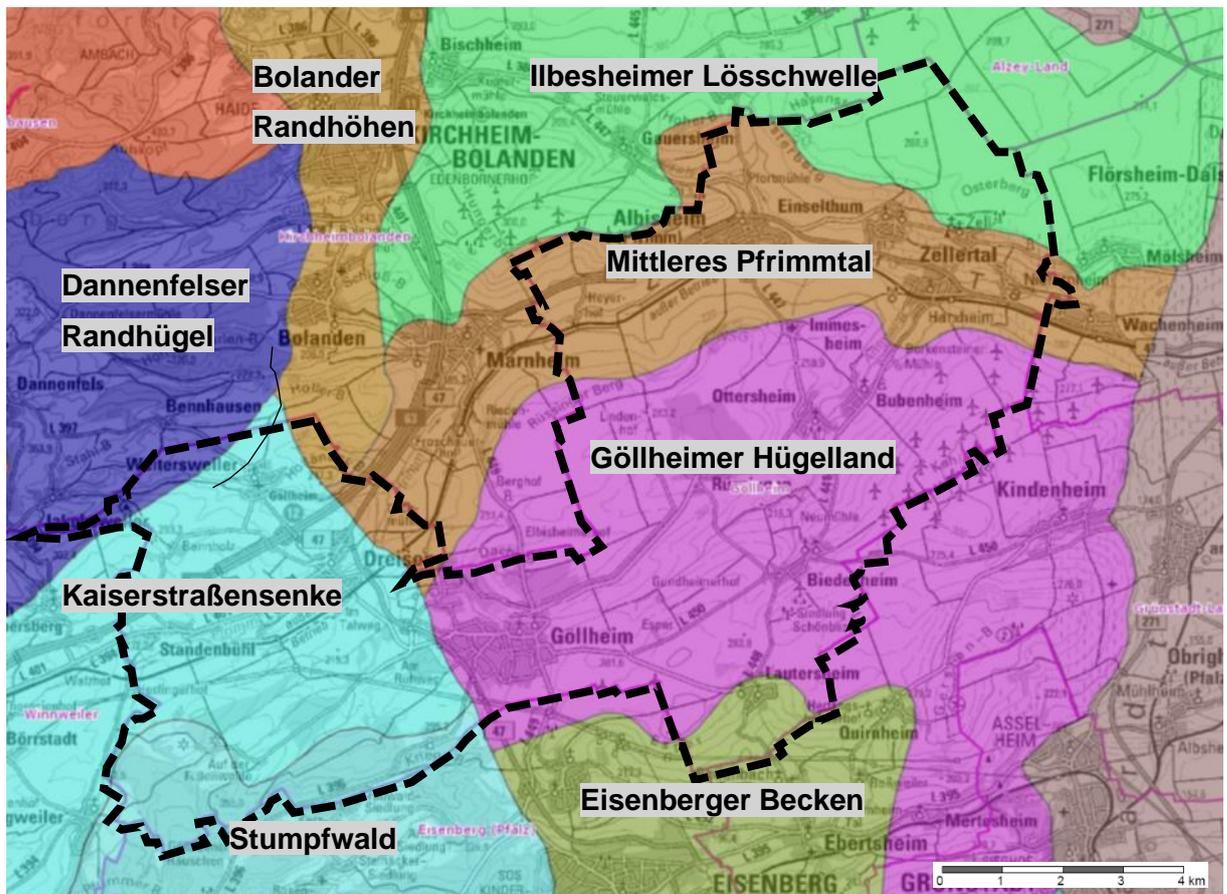


Abb. 7: Landschaftstypen in der VG (Quelle Büro Laub)

Agrarlandschaften

227.401 Ilbesheimer Lösschwelle

Breite mit Löss überdeckte Rücken und Hochflächen. Die fruchtbaren Böden werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die Ackerflächen sind nur am West- und Ostrand an Hängen

³⁷ Angaben aus dem Entwurf des Landschaftsplans der VG Göllheim übernommen; Stand August 2019; S. 102 ff

durch einige Reche und Gehölzreihen, teilweise auch Weinberge gegliedert, ansonsten aber geschlossen. Durch den Mangel an Gewässern blieben große Teile des Gebietes siedlungsfrei.

227.50 Mittleres Pfrimmtal

Das Mittlere Pfrimmtal schneidet über 100 m tief in das Alzeyer Hügelland ein und bildet eine Zäsur zwischen der Ilbesheimer Lößschwelle und dem Göllheimer Hügelland. Das westostverlaufende Tal ist breitsohlig eingesenkt mit steileren Hängen im Norden und flacheren Hängen im Süden. Die Flachhänge sind mit Lösslehm bedeckt und als Ackerland genutzt, die Talsohle als Grünland und der kalkig-mergelige Steilhang als Rebland.

227.42 Göllheimer Hügelland

Das Göllheimer Hügelland ist der durch das Pfrimmtal abgegliederte Südteil des Alzeyer Hügellandes. An den Hängen der Bacheinschnitte und des Abfalls zum Unteren Pfrimmhügelland steht Kalk bzw. Mergel an. Kalkstein wird in mehreren Steinbrüchen abgebaut. Die Kuppen und Höhenrücken sind von Löss bedeckt.

Während daher der Großteil des Landschaftsraums durch großflächigen Ackerbau geprägt ist, sind die östlichen Randhöhen mit terrassierten Weinbergen, Böschungen, Feldgehölzen und Heckenzügen ausgesprochen abwechslungsreich. Teilweise liegen hier wie auch vereinzelt im Nordwesten des Landschaftsraums felsige Bereiche mit Trockenstandorten vor.

227.6 Eisenberger Becken

Das Eisenberger Becken ist nur am Nordrand berührt.

Im Inneren des Eisenberger Beckens wurden Klebsande und feuerfeste Tone abgebaut. Markante und teils weithin sichtbare Abbauwände der Sandgruben prägen ebenso wie die großflächigen Tongruben das Landschaftsbild mit. In der Landschaft außerhalb der Abbaugebiete dominiert großflächig Ackernutzung. In Teilbereichen wie bei Kerzenheim sind Rechssysteme erhalten. Grünland liegt verstreut in den Tälern, aber auch an Hängen vor.

227.41 Bolander Randhöhen

Die Bolander Randhöhen sind die Vorhügelzone des Nordpfälzer Berglandes. In Bacheinschnitten treten kleine felsige Steilhänge hervor, die Weinbau und Niederwald tragen. Sonst überwiegt Ackerland. Der Landschaftsraum ist bis auf Waldbestände am Nordrand im Übergang zum Wöllsteiner Hügelland fast waldfrei.

193.44 Kaiserstrassensenke

Der Landschaftsraum hat sich als langgestreckte, südwest-nordost-gerichtete Senke durch Abtragung der weniger widerstandsfähigen tonigen Sandsteine der Kreuznacher Schichten (Oberrotliegendes) herausgebildet. Markante Begrenzungen bilden die bewaldeten Höhen des Donnersbergs im Norden und – etwas niedriger - des Stumpfwaldes im Süden.

Die fruchtbaren tiefgründigen Böden werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Im zentralen Bereich des Landschaftsraums beschränkt sich Grünland daher auf feuchte Senken. Hier reichen zum Teil Felder bis an die Gewässer heran. Als Leitstruktur des Ostteils wirkt die Pfrimm, die in wesentlichen Abschnitten naturnah ausgebildet ist.

Waldbetonte Mosaiklandschaften

193.43 Dannenfelser Randhügel

Die Dannenfelser Randhügel bilden die Vorhügelzone am Osthang des Donnersbergs.

Der Nord- und Ostteil ist stärker bewaldet, während im Süd- und Mittelteil Ackerland prägt. Dieses Teilgebiet wird von grünlandreicheren Talmulden mit vielfach mäandrierenden Bächen durchzogen. Die Hänge am Fuß des Donnersbergs bei Dannenfels und Jakobsweiler sind durch eine Vielzahl von Quellaustritten gekennzeichnet und überwiegend als Grünland genutzt. Streuobstbestände und Obstkulturen bestimmen hier das Landschaftsbild wesentlich mit.

170.02 Stumpfwald

Der Stumpfwald ist die am weitesten nach Norden bis zum Pfrimmtal vorspringende Bastion der Buntsandsteinstufe des Pfälzer Waldes. An den Außenrändern wird das Waldgebiet durch Siedlungen mit Rodungsinseln auf lehmigen Böden, die entlang der Quelltäler von Pfrimm, Eisbach, Eckbach und Alsenz vordringen, oft buchtartig aufgelöst.

Der besiedelte Nordteil ist durch Wiesentäler geprägt, die teilweise vernässt sind und mit kleineren Beständen von Feuchtwiesen, Röhrichten oder Seggenrieden durchsetzt sind. Die Rodungsinseln werden außerhalb der Täler und Mulden überwiegend ackerbaulich genutzt. Hecken und Streuobst bestimmen das Bild vor allem in den Hängen zwischen Steinborn und dem markant auf einem Geländevorsprung gelegenen Dorf Stauf mit“.

4. Bevölkerung und demografischer Wandel

Eine große Herausforderung für die Stadtentwicklung stellt die demografische Entwicklung dar, welche erhebliche Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche mit sich bringt. Eine Veränderung der Bevölkerungszahl als auch eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur hat erheblichen Einfluss auf den Wohnungs- und Arbeitsmarkt und folglich auch auf die Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in einer Stadt oder Gemeinde.

Die starken Geburtenjahrgänge von den 1950er bis in die 1970er Jahre³⁸ führten zu einem erhöhten Kindergarten- und Schulbedarf. Heute führen sinkende Geburtenraten und die steigende Lebenserwartung (durchschnittliche Lebenserwartung laut Sterbetafel 2016/2018 in Deutschland liegt bei Männern bei 78,5 Jahre und bei Frauen bei 83,3 Jahre³⁹) zu einer beschleunigten Alterung der Gesellschaft.

Ein wesentliches Ziel der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die bedarfsgerechte Schaffung von Wohnraum und infrastrukturellen Einrichtungen im Hinblick auf die zu erwartenden Einwohnerzahlen und unter Berücksichtigung der sich veränderten Altersstruktur für den Planungshorizont bis zum Jahre 2030.

Dabei bildet die Prognose der Einwohnerzahl für das Jahr 2030 zusammen mit den sich ändernden Wohnungsansprüchen die Berechnungsgrundlage des künftigen Siedlungsflächenbedarfes. Zusätzlich spielt auch die natürliche und wanderungsbedingte Bevölkerungsentwicklung eine wichtige Rolle, die entscheidend für den Wohnungs-, Grundstücks- und Arbeitsmarkt sowie für die Infrastrukturnachfrage und -auslastung ist.

4.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Die VG Göllheim hatte am 31.12.2018 nach Angaben des Statistischen Landesamtes insgesamt 11.868 EW zu verzeichnen.

Die Verteilung auf die einzelnen OG setzt sich dabei wie folgt zusammen:

³⁸ Vgl. <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/F07-Allgemeine-Geburtenziffer-Deutschland-West-Ost-ab-1952.html>; Zugriff 08/2018

³⁹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1783/umfrage/durchschnittliche-weitere-lebenserwartung-nach-altersgruppen/>;
Zugriff 11/2019

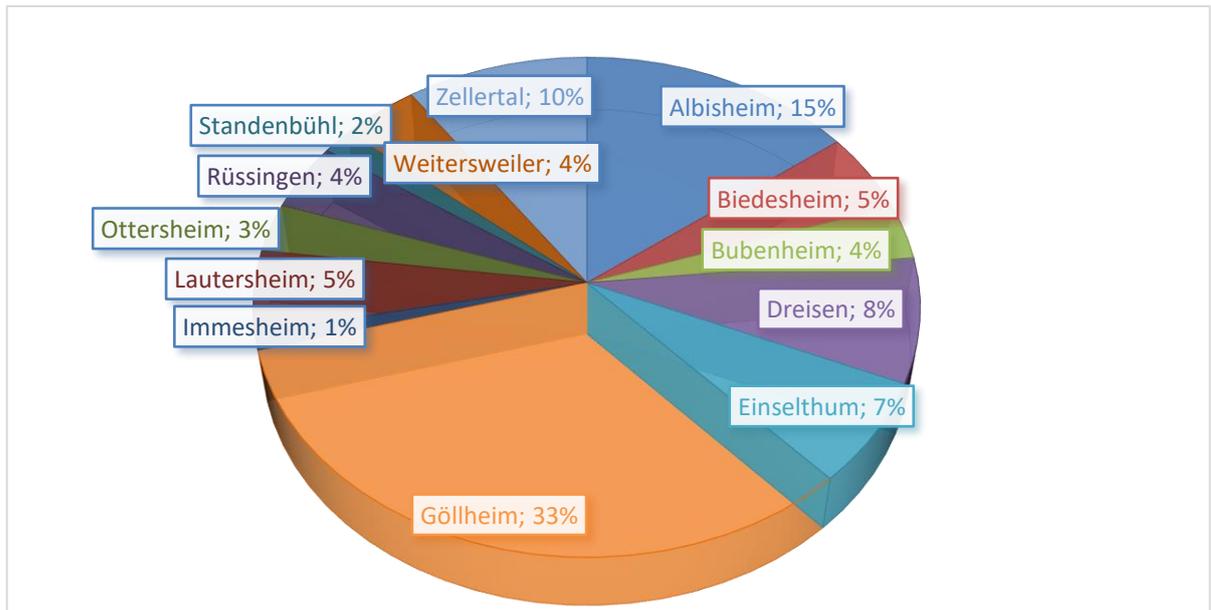


Abb. 8: Bevölkerungverteilung auf die OG im Jahr 2018⁴⁰

Dabei nimmt die gleichnamige OG Göllheim mit 3.865 EW den größten Anteil in der VG ein, gefolgt von Albisheim mit 1.747, Zellertal mit 1.150, Dreisen mit 955, Einselthum mit 796, Lautersheim mit 623, Biedesheim mit 609, Rüssingen mit 511, Weitersweiler mit 491, Bubenheim mit 417, Ottersheim mit 370 und Standenbühl mit 196 EW. Das Schlusslicht mit 138 EW bildet die OG Immesheim.

Seit 1975 stieg die Einwohnerzahl von 9.059 unter leichten Schwankungen kontinuierlich an, bis sie im Jahr 2004 einen Höchststand von 12.218 EW erreicht hat. Danach nahm die Bevölkerung wieder leicht ab, bis sie im Jahr 2018 auf 11.868 gesunken ist. Für den gesamten Zeitraum von 1975 bis 2018 kann die VG jedoch einen Bevölkerungszuwachs von etwa 31% verzeichnen.

⁴⁰ Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733303&tp=67587>; Zugriff 06/2019; Eigene Darstellung

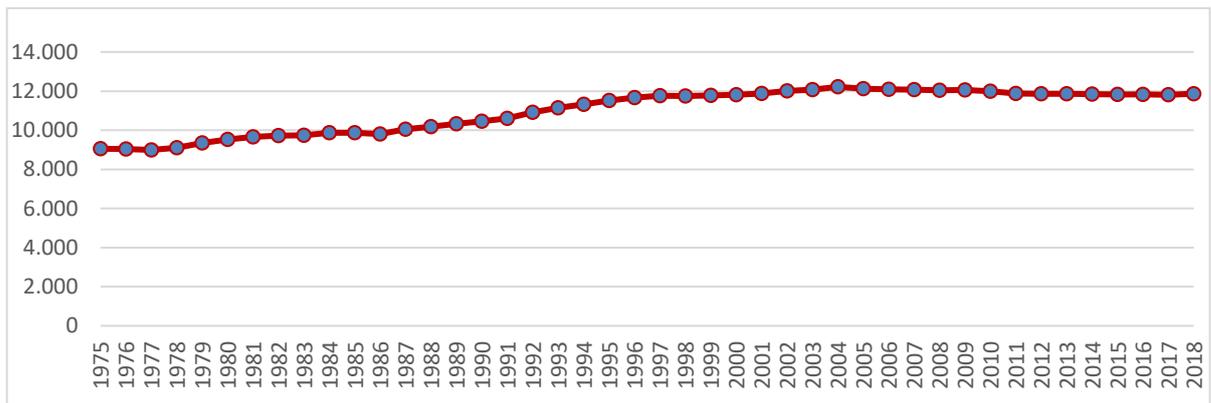


Abb. 9: Einwohnerentwicklung der VG Göllheim von 1975 bis 2018⁴¹

Die kontinuierliche Zunahme der Bevölkerung lässt sich jedoch nicht auf die natürliche Entwicklung zurückführen, denn hier liegt die Anzahl der Lebendgeborenen seit 1975 überwiegend unter der Anzahl an Gestorbenen. Vor allem in dem Zeitraum vom 2005 bis 2018 ist ein deutlicher Überschuss der Gestorbenen erkennbar. Lediglich der Zeitraum von 1987 bis 2001 weist einen positiven Saldo in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auf. Insgesamt lässt sich jedoch erkennen, dass mehr Personen in dem Zeitraum von 1975 bis 2018 gestorben sind als geboren wurden, wodurch sich ein negativer Mittelwert von -6 ergibt.

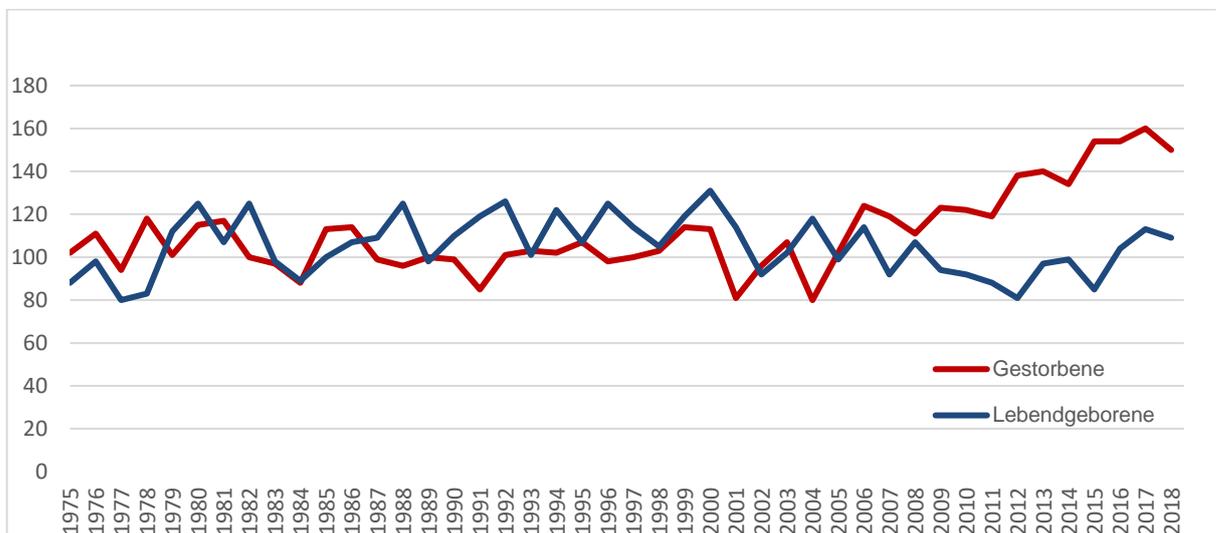


Abb. 10: Natürliche Bevölkerungsentwicklung in der VG Göllheim 1975 bis 2018⁴²

⁴¹ Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 06/2019; Eigene Darstellung

⁴² Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 06/2019; Eigene Darstellung

Bei der wanderungsbedingten Entwicklung zeigt sich hingegen ein anderes Bild. Hier liegt die Anzahl der Zuzüge über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg fast ausschließlich über der Anzahl an Fortzügen, wodurch sich ein positiver Mittelwert von 66 ergibt. Diese positiv verlaufende, wanderungsbedingte Entwicklung ist somit ausschlaggebend für die Bevölkerungszunahme in der VG Göllheim.

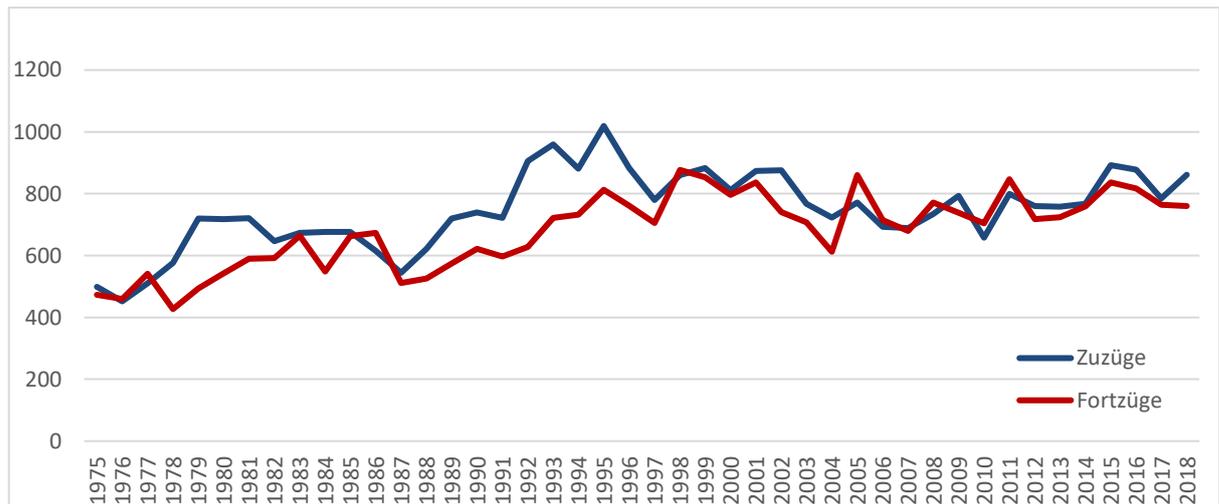


Abb. 11: Wanderungsbedingte Entwicklung in der VG Göllheim von 1975 bis 2018⁴³

Die Bevölkerung der VG Göllheim verteilt sich weitgehend gleichmäßig auf die Geschlechter: von den 11.868 gemeldeten EW (Stand 31.12.2018) sind 5.858 männlich und 6.010 weiblich. Die Altersstruktur der Bevölkerung in der VG weist für die zurückliegenden Jahre unverkennbare Veränderungen auf. Dem allgemeinen Trend entsprechend erhöht sich der Anteil der älteren Bevölkerung deutlich.

Bei der Altersklasse der 20- bis 34-Jährigen wird die größte Abnahme mit 27% (1988-2018) deutlich, gefolgt von den 6- bis 9-Jährigen mit 18%, den 16- bis 19-Jährigen mit 11%, den 3- bis 5-Jährigen sowie den unter 3-Jährigen mit 4%.

Bei den Altersklassen der 10- bis 15-Jährigen (+2%); der 35- bis 49-Jährigen (+2%) sowie der 50- bis 64-Jährigen (+64) ist eine Zunahme zu verzeichnen. Vor allem die Altersklassen zwischen 35- bis 49 Jahren und 50- bis 64 Jahren sind für die Eigentumsbildung sowie im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit von wichtiger Bedeutung. Die Altersgruppe der 65- bis 79-Jährigen weist mit 89% ebenfalls eine enorme Zunahme auf. Dennoch ist die Zunahme der Altersgruppe der 80-Jährigen und Älteren mit über 132% am gravierendsten.

⁴³ Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 06/2019; Eigene Darstellung

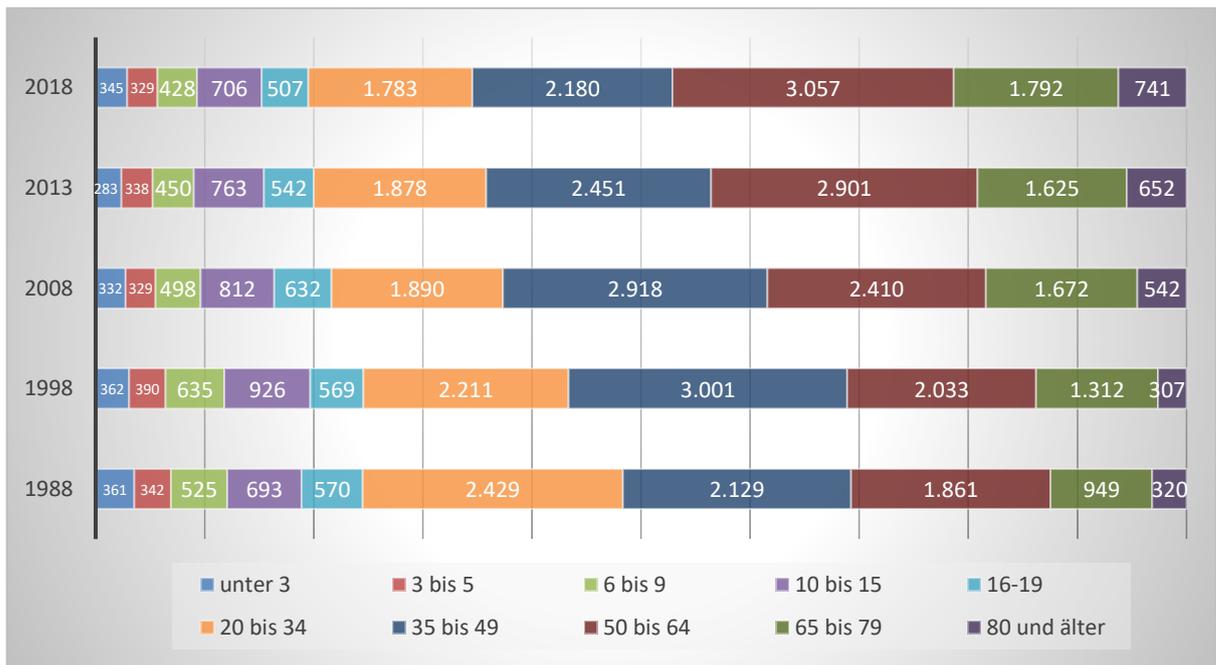


Abb. 12: Entwicklung der Altersstruktur von 1988 bis 2018 in der VG Göllheim⁴⁴

4.2 Künftige Bevölkerungsentwicklung-Prognose bis 2030

Die künftige Bevölkerungsentwicklung ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Zu diesen zählt sowohl das kommunale Handeln, gerade im Hinblick auf die Schaffung attraktiver Lebens- und Wohnverhältnisse, die wirtschaftliche Entwicklung als auch die allgemeinen gesellschaftlichen Trends. Für die Beurteilung der künftigen Bevölkerungsentwicklung in der VG wurde die fünfte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Landes für die verbandsfreien Gemeinden und VG mit dem Basisjahr 2017 herangezogen. Daraus ergibt sich die nachstehende Abbildung:

⁴⁴ Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 06/2019; Eigene Darstellung

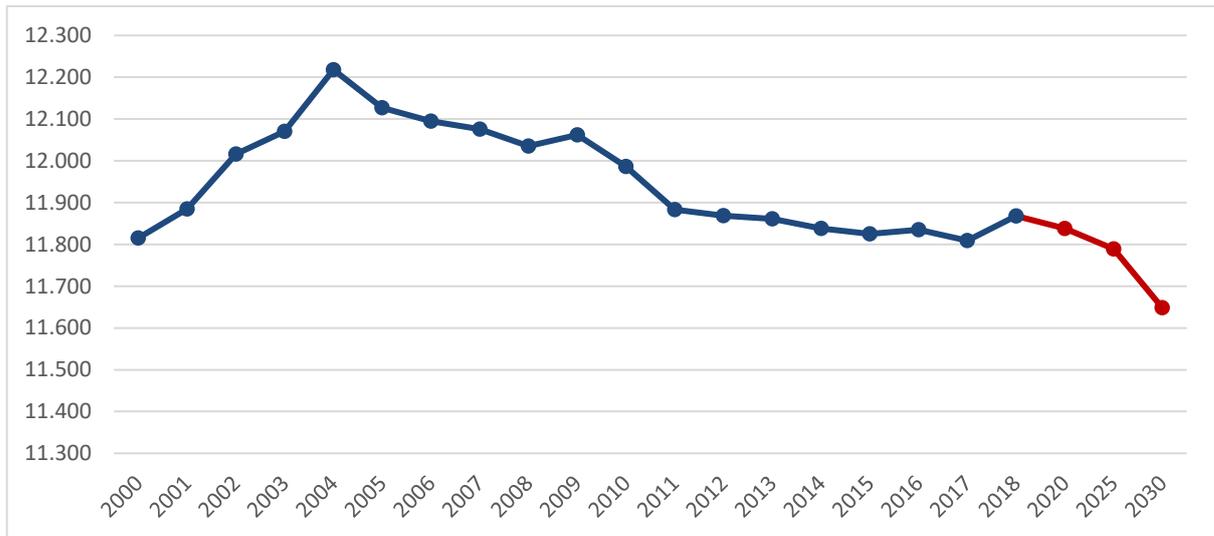


Abb. 13: Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030

Aus der Bevölkerungsvorausberechnung zeigt sich bis zum Jahr 2030 eine Bevölkerungsabnahme in der VG. Im Vergleich zu 2018 würde die Bevölkerung um 220 Personen abnehmen, was einem Rückgang von etwa 2% entspricht.

Betrachtet man den gesamten Zeitraum von 2000 bis 2030, ist ein Rückgang um 1% erkennbar.

Auch innerhalb des Donnersbergkreises zeigt sich bis zum Jahr 2030 eine Abnahme von 3%⁴⁵. Dabei wird deutlich, dass die VG Alsenz-Obermorschel die größte Abnahme von 8% zu verzeichnen hat, gefolgt von der VG Rockenhausen mit 7%, der VG Winnweiler mit 5% sowie der VG Eisenberg (Pfalz) mit 2%. Die geringsten Abnahmen zeigen sich in der VG Kirchheimbolanden sowie in der VG Göllheim.

Besonders deutlich werden die künftigen altersstrukturellen Verschiebungen, die bereits in der Vergangenheit in Rheinland-Pfalz zu beobachten waren. Die fünfte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung ermittelt die EW für die VG Göllheim, aufgeschlüsselt in Altersgruppen. Nachstehend leitet sich folgende Abbildung ab:

⁴⁵ Vgl. fünfte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2017); Donnersbergkreis; S. 3

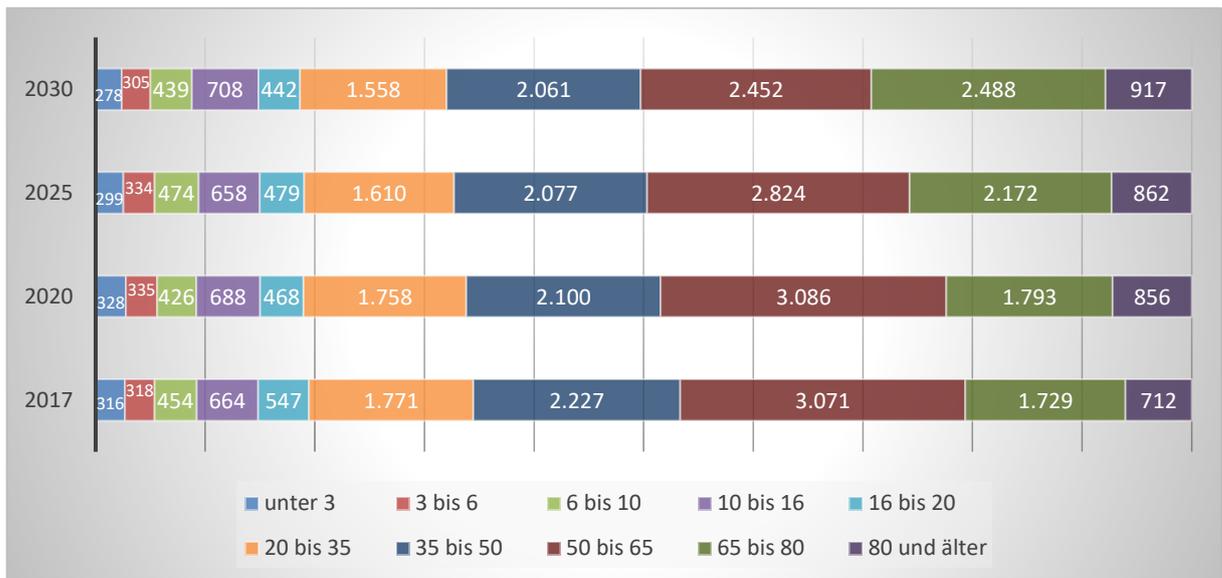


Abb. 14: Entwicklung der Altersstruktur von 2017 bis 2030 in der VG Göllheim⁴⁶

Es zeigt sich für den Zeitraum von 2017 bis 2030 eine deutliche Verschiebung in der Altersstruktur. Der Anteil der unter 20-Jährigen sinkt mittelfristig bis 2030 um 0,9 Prozentpunkte auf rund 18,6%. Auch der Anteil der Erwerbstätigen zwischen 20 und 65 Jahren nimmt im gleichen Zeitraum um 7,8 Prozentpunkte auf 52,1% ab. Hingegen steigt der Anteil der 65-Jährigen und Älteren um 8,5 Prozentpunkte auf 29,23% im Jahr 2030 an. Alleine die Gruppe der 80-Jährigen und Älteren, welche eine intensive Betreuung mit den dafür angepassten Rahmenbedingungen (entsprechende Einrichtungen, Wohnformen sowie Pflegepersonal) benötigt, nimmt dabei bis 2030 einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von rund 8% ein.

Eine solche Verschiebung innerhalb der Altersstruktur wird in vielen Bereichen erhebliche Anpassungserfordernisse mit sich bringen. Durch den Rückgang der jüngeren Generationen wird sich einerseits der Bedarf an Betreuungseinrichtungen (Kindergarten, Schulen usw.) reduzieren. Die gestiegene Anzahl älterer Menschen führt zeitgleich zu einer Zunahme des Bedarfs an kleineren barrierefreien Wohneinheiten, einer angepassten seniorengerechten Infrastruktur sowie einem erhöhten Bedarf an Altenbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen.

Zu den bereits geschilderten Rahmenbedingungen kommt ein weiterer wichtiger Aspekt hinzu, der bei der künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie dem Bevölkerungsaufbau Beachtung finden sollte, nämlich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland. Diese ist in

⁴⁶ Vgl. fünfte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2017); Donnersbergkreis; S. 8; Eigene Darstellung

Deutschland in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Dennoch konnten im Frühjahr 2016 bereits rückläufige Zahlen der Neuzugänge beobachtet werden. Während die Zahl im Hauptjahr des Flüchtlingszustroms 2015 noch bei 890.000 Asylsuchenden gelegen hatte, ist die Zahl im Jahr 2016 bereits auf 280.000 gesunken. 2017 lag die Zahl der Asylsuchenden nur noch bei 186.644, was ein Fünftel der Zahlen aus dem Jahr 2015 ausmacht.⁴⁷

Obwohl die Zahl der Asylsuchenden im Frühjahr 2016 deutlich zurückgegangen ist, wurden in diesem Jahr die meisten Anträge seit 1995 gestellt. Während im Jahr 2015 476.649 Anträge gestellt wurden, konnte im Folgejahr eine Zunahme von fast 56% verzeichnet werden (745.545). Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Asylsuchenden, welche im Jahr 2015 nach Deutschland kamen, ihren Antrag erst im Folgejahr stellen konnten. Im Gesamtjahr 2017 gab es 222.683 Asylanträge; dies entspricht rund 70% des Vorjahreszeitraums.

„Im Berichtsjahr 2018 wurden 161.931 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 198.317 Erstanträge gestellt wurden, bedeutet dies einen Rückgang der Antragszahlen um 18,3%. Die Zahl der Folgeanträge im Berichtsjahr 2018 sank gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (24.366 Folgeanträge) um 1,8% auf 23.922 Folgeanträge. Damit nahm das Bundesamt insgesamt 185.853 Asylanträge im gesamten Berichtsjahr 2018 entgegen; im Vergleich zum Vorjahr (222.683 Asylanträge) bedeutet dies einen Rückgang um 16,5 %“.⁴⁸

Aktuelle Zahlen aus dem Jahr 2019 liegen derzeit nur für die Monate Januar bis Oktober vor. Insgesamt wurden 141.889 Asylanträge gestellt, wovon 122.225 Erst- und 19.664 Folgeanträge waren.⁴⁹

Trotz der derzeit rückläufigen Zahlen der Asylsuchenden sind die Auswirkungen auf die VG und damit die genannten Bevölkerungsprognosezahlen bisher nicht absehbar.

⁴⁷ Vgl. http://www.tagesschau.de/inland/asylsuchende-statistik-101~_origin-07fd73fb-4e3c-4a96-926f-e0401787992c.html;
Zugriff 04/2018

⁴⁸ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2018.pdf?__blob=publicationFile; S. 4; Zugriff 03/2019

⁴⁹ Vgl. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-oktober-2019.pdf?__blob=publication-File&v=3; S. 6; Zugriff 11/2019

5. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

5.1 Wohnen

Für die Gemeindeentwicklung stellt die Darstellung von Wohnbauflächen die wesentlichste Bodennutzung dar. Gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO umfassen Wohnbauflächen Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und besondere Wohngebiete. Diese überwiegend der Wohnnutzung zuzuordnenden Gebiete sind bereits im rechtswirksamen FNP als Wohnbauflächen dargestellt, welche größtenteils bereits baulich genutzt werden aber auch Bereiche umfassen, die noch unbebaut sind (im Innen- als auch im Außenbereich).

5.1.1. Bisherige Entwicklung der Gebäude- und Wohnstruktur⁵⁰

Um ein Bild über die Veränderungen der Gebäude- und Wohnungsstruktur in den letzten Jahren zu erhalten, werden die Daten der Gebäude und Wohnungen des statistischen Landesamtes einander gegenübergestellt.

Gebäudestruktur

Insgesamt ist die Zahl der Wohngebäude von 2.955 im Jahr 1987 bis 2018 um 1.054 auf 4.009 Gebäude in der VG gestiegen, was folglich eine Zunahme um rund 36% innerhalb der letzten 31 Jahre bedeutet. Verteilt auf die einzelnen OG sieht dies wie folgt aus:

OG	Anzahl der Wohngebäude im Jahr		Zunahme in %	Durchschnittliche Errichtung im Jahr
	1987	2018		
Albisheim	381	553	45	5
Biedesheim	169	224	33	2
Bubenheim	126	162	29	1
Dreisen	268	336	25	2
Einselthum	219	290	32	2
Göllheim	790	1.095	39	10
Immesheim	48	54	13	0,2
Lautersheim	156	221	42	2
Ottersheim	104	146	40	1
Rüssingen	134	196	46	2
Standenbühl	67	85	27	0,6
Weitersweiler	116	173	49	2
Zellertal	377	474	26	3

Tab. 18: Anzahl der Wohngebäude in den einzelnen OG in den Jahren 1987 und 2018, deren prozentualen Anstieg sowie die durchschnittliche Errichtung von Gebäuden in einem Jahr

⁵⁰ Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/>; Zugriff 08/2019

Mit einer Zunahme von durchschnittlich 10 Gebäuden im Jahr war die Bautätigkeit in der gleichnamigen OG Göllheim am größten, gefolgt von der OG Albisheim mit durchschnittlich 5 Gebäuden im Jahr. Ansonsten zeigen sich keine größeren Bautätigkeiten in den übrigen OG. Zwar ist die Zunahme in der OG Weitersweiler mit 49% am größten, allerdings ist mit der Errichtung von durchschnittlich 2 Gebäuden im Jahr die Bautätigkeit sehr gering. Die geringsten Bautätigkeiten weisen die OG Immesheim und Standenbühl auf. Diese konnten rein rechnerisch nicht erfasst werden, da sie prozentual gesehen im Schnitt unter einem Gebäude innerhalb eines Jahres lagen.

Wohnstruktur

Im Verbandsgemeindegebiet gab es im Jahr 1987 3.782 Wohnungen. Bis 2018 stieg die Zahl um rund 1.546 auf 5.328 Wohnungen an.

OG	Anzahl der Wohnungen im Jahr		Zunahme in %	Durchschnittliche Errichtung im Jahr
	1987	2018		
Albisheim	515	744	44	7
Biedesheim	189	283	50	3
Bubenheim	147	192	31	2
Dreisen	318	415	31	3
Einselthum	245	357	46	4
Göllheim	1.193	1.684	41	16
Immesheim	54	59	9	0,2
Lautersheim	191	284	49	3
Ottersheim	126	193	53	2
Rüssingen	155	242	56	3
Standenbühl	75	98	31	0,7
Weitersweiler	131	215	64	3
Zellertal	443	562	27	4

Tab. 19: Anzahl der Wohnungen in den einzelnen OG in den Jahren 1987 und 2018, deren prozentualer Anstieg sowie die durchschnittliche Errichtung von Wohnungen in einem Jahr

Ein ähnliches Bild wie bei den Wohngebäuden zeigt sich auch bei der Errichtung der Wohnungen. Auch hier lag die OG Göllheim mit einer durchschnittlichen Errichtung von 16 Wohnungen im Jahr an erster Stelle, gefolgt von der OG Albisheim. Das Schlusslicht bildeten die OG Immesheim und Standenbühl. Gemäß den Angaben des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz liegt die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude innerhalb der VG im Jahr 2018 bei 1,3 Whg./Geb. In den OG zeigt sich folgendes Bild:

OG	Gebäude	Wohnungen	Wohnungen pro Gebäude
Albisheim	553	744	1,3
Biedesheim	224	283	1,3
Bubenheim	162	192	1,2
Dreisen	336	415	1,2
Einselthum	290	357	1,2
Göllheim	1.095	1.684	1,5
Immesheim	54	59	1,1
Lautersheim	221	284	1,3
Ottersheim	146	193	1,3
Rüssingen	196	242	1,2
Standenbühl	85	98	1,2
Weitersweiler	173	215	1,2
Zellertal	474	562	1,2
VG Göllheim	4.009	5.328	1,3

Tab. 20: Wohnungen pro Wohngebäude in den einzelnen OG im Vergleich mit der VG Göllheim im Jahr 2018

Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude liegt in der VG und in allen OG unter dem Durchschnittswert des Landes Rheinland-Pfalz von rund 1,8⁵¹. Dabei weist Göllheim mit 1,5 Wohnungen pro Wohngebäude die höchste Dichte auf und liegt zugleich im Durchschnitt des Donnersbergkreises von 1,5 Wohnungen pro Wohngebäude. Ebenso liegen alle OG, ausgenommen die OG Göllheim, unter dem Durchschnittswert des Donnersbergkreises von 1,5.⁵² Die übrigen OG weisen hingegen Werte zwischen 1,1 und 1,3 auf, was folglich auf eine geringere Wohnungsdichte hinweist. In allen OG dominiert die Wohnform der Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese Nachfrage wird auch künftig weiterhin bestehen bleiben, was sich auch in den aktuellen Bedarfswerten widerspiegelt. Mit der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung von neuen Bauflächen kann der Bedarf künftig gedeckt werden. Langfristig wird sich jedoch die Belegungsdichte (Personen pro Wohnung) verändern, was bedeutet, dass der bereits bestehende Wohnraum angepasst werden sollte. Aufgrund der Veränderungen in der Altersstruktur sollten mehr kleinere und seniorengerechte Wohnungen entstehen. Die Aufgabe der Kommunen besteht künftig darin, diese voraussichtliche Entwicklung abzufangen, indem sie Möglichkeiten bzw. Konzepte zur Stärkung der Innenentwicklung erstellt.

⁵¹ Vgl. https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/kreisdatenprofil/ergebnisse/Kreise/20190724_KRS333_Donnersbergkreis.pdf; Zugriff 08/2019

⁵² Vgl. ebenda

5.2 Gewerbe und Wirtschaft

Die Ortsgemeinde Göllheim ist ein wichtiger Gewerbestandort im Donnersbergkreis. Dies drückt sich auch im ROP Westpfalz aus, in welchem Göllheim als Grundzentrum ausgewiesen ist. Der einheitliche ROP Westpfalz legt für Göllheim zudem die Funktion „Gewerbe“ fest. Außer der Aufgabe im Rahmen der Eigenentwicklung das örtliche Gewerbe i.S. der Eigenentwicklung zu sichern, können Gemeinden mit der besonderen Funktion „Gewerbe“ ihre Gewerbeentwicklung auch über die Eigenentwicklung hinaus entwickeln.

Des Weiteren verfügt die Ortsgemeinde Göllheim über günstige Entwicklungsvoraussetzungen aufgrund des vorhandenen Gewerbebesatzes und der Lage an der B47 mit unmittelbarem Anschluss an die A63. Dies macht die Gemeinde auch für Gewerbeentwicklungen überörtlich agierender Betriebe attraktiv.

Aufgrund der Nähe zu zahlreichen Gewerbe- und Wirtschaftsstandorten der angrenzenden Städte, weisen viele Gemeinden im Donnersbergkreis einen höheren Anteil an Auspendlern als Einpendlern auf. Insbesondere die Industriestädte Mannheim und Ludwigshafen sowie die Städte Mainz und Kaiserslautern stellen einen Großteil an Arbeitsplätzen in der Wirtschaft und dem Gewerbe zur Verfügung. Der Großteil der in Rheinland-Pfalz arbeitenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ist im Dienstleistungsbereich tätig, was sich in den ansässigen Unternehmen innerhalb der VG Göllheim widerspiegelt.⁵³

Ein Großteil der 1.759 Beschäftigten in der VG ist in dem Wirtschaftsbereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz sowie im verarbeitenden Gewerbe und Baugewerbe tätig.

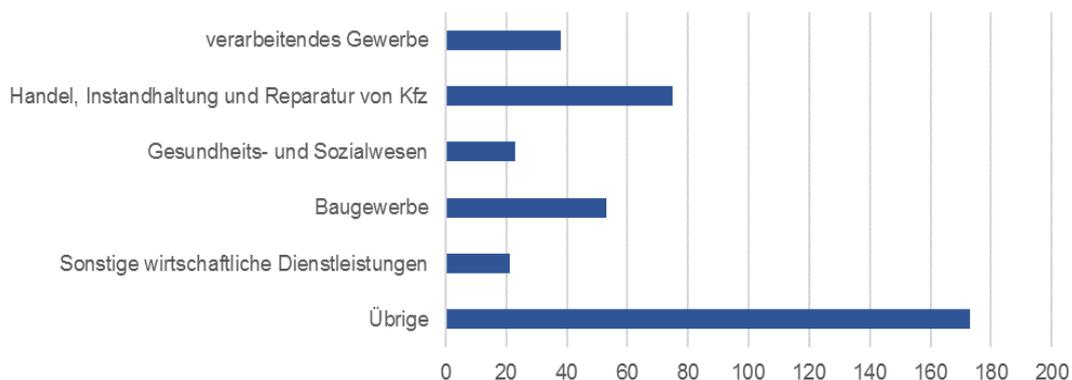


Abb. 15: Wirtschaftsbereiche innerhalb der VG Göllheim in absoluten Zahlen⁵⁴

⁵³ Vgl. Statistisches Landesamt, Rheinland-Pfalz; Zugriff 12/2018

⁵⁴ Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Zugriff 09/2019; Eigene Darstellung

Die Unternehmensstruktur der VG Göllheim ist geprägt durch inhabergeführte, klein- bis mittelständische Unternehmen. Der Großteil der Unternehmen verfügt über 0-9 Beschäftigte.

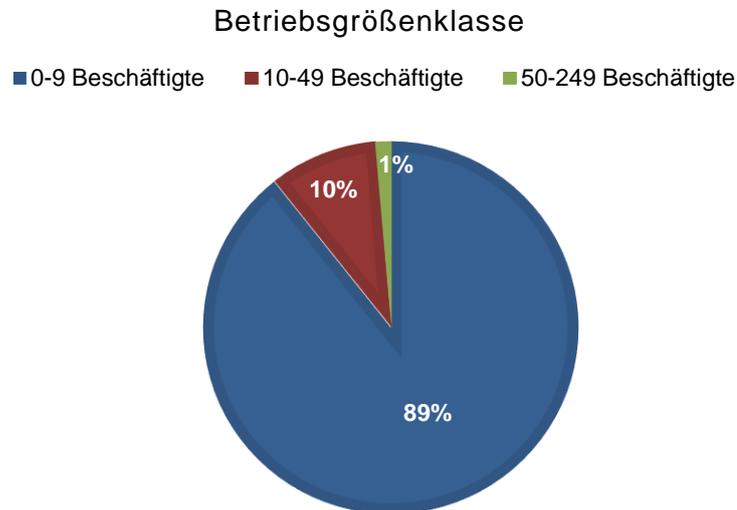


Abb. 16: Betriebsgrößen innerhalb der VG in Prozent⁵⁵

Mit 54% überwiegen in der Verbandsgemeinde Göllheim Betriebe des tertiären Sektors, gefolgt von der Kategorie „Sonstiges“.

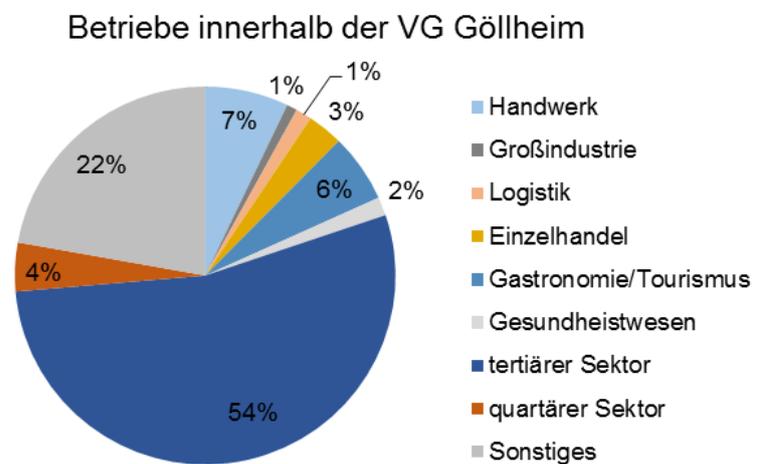


Abb. 17: Anteil der Betriebskategorien innerhalb der VG in Prozent⁵⁶

⁵⁵ Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Zugriff 09/2019; Eigene Darstellung

⁵⁶ Eigene Darstellung

Die Betriebe im Bereich des tertiären und quartären Sektors sowie des Handwerks und sonstige Betriebe befinden sich, abgesehen von der Ortsgemeinde Göllheim, überwiegend in den Ortsgemeinden Albisheim, Zellertal und Dreisen. Dabei handelt es sich um kleinflächige Betriebe. Großflächige Gewerbegebiete, welche die jeweilige Ortstruktur prägen, entsprechen hauptsächlich den Betrieben in den Bereichen Großindustrie, Logistik sowie zum Teil Handwerk. Diese befinden sich in den Ortsgemeinden Albisheim (Handwerk, Großindustrie), Bubenheim (z.B. Dämmstoff-Fabrik Klein und ROWE Mineralölwerk), Dreisen, Einselfthum (Handwerk) und Göllheim (z.B. Fa. Dyckerhoff Zementwerk und Linde).

Daneben bestehen, wie bereits erwähnt, auch in den anderen Gemeinden eine Reihe von klein- und mittelständischen Betrieben mit vergleichsweise niedriger Beschäftigungszahl des tertiären Sektors. Die überwiegende Zahl der Kleinbetriebe liegt in den alten Ortskernen in Streulage innerhalb kleinerer Hofflächen.

5.3 Tourismus und Naherholung

Die VG Göllheim bietet aufgrund der zentralen Lage eine Vielzahl an gut erschlossenen Wanderwegen, Radtrouten und eignet sich für Ausflüge in die Umgebung. Für kulturhistorisch interessierte Bürger stehen die Museen in Göllheim und in Zell zur Verfügung.

In unmittelbarer Nähe zur VG Göllheim befinden sich weitere Erholungsmöglichkeiten, wie bspw. der Donnersberg und das Nordpfälzer Bergland zum Wandern, Schwimm- und Hallenbäder, sowie Gewässer zum Angeln und Bootsfahren. Als weiteres Ausflugsziel fungiert der Eiswoog, ein ca. 6 ha großer Stausee, welcher sich zwischen den Gemeinden Ramsen und Alsenborn befindet. Darüber hinaus können die Touristen die ehemalige nassauweilburgische Residenzstadt Kirchheimbolanden, die Klosterruinen in Rosenthal und Bolanden, die Burgruinen in Stauf, Neuleiningen und Falkenstein, Keltendorf und Keltengarten in Steinbach sowie das Besucherbergwerk in Imsbach besichtigen.

In den OG Albisheim, Einselfthum, Göllheim, Lautersheim, Weitersweiler und Zellertal bestehen Übernachtungsmöglichkeiten. Die Touristen kommen dabei in Gäste- und Ferienwohnungen/-häusern und Hotels unter. Zudem steht im Freizeitzentrum Weitersweiler ein Campingplatz für Dauercamper zur Verfügung. In den OG Dreisen, Lautersheim und Rüssingen werden zusätzlich „Ferien auf dem Bauernhof“ angeboten.⁵⁷

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes gibt es derzeit 8 Betriebe sowie 113 angebotene Betten (Stand 2018). Angaben zu den aktuellen Übernachtungszahlen, der durch-

⁵⁷ Vgl. <https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Publikationen/Gemeinde%20des%20Monats/Pfalz/G%C3%B6llheim,%20Verbandsgemeinde/>; Zugriff 11/2018

schnittlichen Verweildauer sowie der Bettenauslastung können durch das statistische Landesamt, aufgrund fehlender Zahlen, nicht aufgezeigt werden. Lediglich die aktuellen Gästezahlen können durch das Statistische Landesamt dargelegt werden. Derzeit gibt es innerhalb der VG 4.007 Gäste. Im Vergleich zu anderen Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse liegt Göllheim dabei deutlich über dem Durchschnittswert von 2.241 Gästen. Die Gemeinden Dreisen und Göllheim gelten darüber hinaus als staatlich anerkannte Fremdenverkehrsgemeinden. In Dreisen ist ein touristisch ansprechender Gesamteindruck aufgrund des malerischen Ortskerns und zahlreicher erhaltener Fachwerkhäuser des 18. Jahrhunderts gegeben. In Göllheim stehen mehrere Gastronomiebetriebe sowie Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung. Von besonderer regionaler Bedeutung ist das „Göllheimer Torbogenfest“.

5.4 Sondernutzungen

Bei der Ausweisung von Sondergebieten unterscheidet man zwischen Sondergebieten, die der Erholung dienen und sonstigen Sondergebieten. Die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass im B-Plan Gebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden, die sich von den anderen Baugebieten (gem. §§ 2 bis 10 BauNVO) wesentlich unterscheiden. Für diese sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Sondergebiete für den Fremdenverkehr, für Einkaufszentren und Messen, Hochschulgebiete, Hafengebiete und Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

In der VG sind Sondergebiete für Fremdenverkehr, Seniorenwohnen, Mehrzweckhalle, Lebensmittelmarkt und Fachmarktzentrum, Aldimarkt, Sonderbauflächen für Gärten und Kleingärten sowie Sonderbauflächen gemäß der 3. Teilfortschreibung „Regenerative Energie“ für Windkraftanlagen, Solaranlagen und Biogasanlagen festgesetzt.

5.5 Bebaute Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

Der Außenbereich kennzeichnet Flächen, die außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen und für die kein B-Plan vorhanden ist. Den Außenbereich bildet die Gesamtheit der nicht durch §§ 30 und 34 BauGB erfassten Flächen.

Diese Außenbereichsflächen dienen vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft, der Erholungsfunktion für die Bevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz. Darüber hinaus haben die siedlungsfreien Flächen eine besondere Bedeutung als Ausgleichsfunktion.

Beispielsweise zur Kalt- und Frischluftproduktion, als Infiltrationsfläche oder zur Reduktion der Schadstoffe. Obwohl der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist (Bauverbot), gibt es Vorhaben, die im Außenbereich verwirklicht werden können. Zu diesen privilegierten Vorhaben, welche im Außenbereich des Plangebietes vorhanden und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, zählen Aussiedlerhöfe und Gärtnereien.

5.6 Soziale Infrastruktur

Vor dem Hintergrund der künftigen demografischen Entwicklung ist die bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausstattung einer Kommune mit sozialen Infrastruktureinrichtungen eine der zentralen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Dabei stehen die Standort-sicherung sowie die Standortvorsorge auf Flächennutzungsplanebene im Vordergrund. Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat der FNP die Ausstattungsmerkmale des Gemeindegebietes mit allen geplanten und bestehenden, der Allgemeinheit zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, darzustellen. Die Darstellung von Flächen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs umfasst dabei Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, der Kirchen, der Sozial- und Gesundheitsversorgung, Bildungseinrichtungen sowie kulturellen und sozialen Zwecken dienende Flächen und Einrichtungen. Die im Bestand vorhandenen Einrichtungen sind nachfolgend aufgeführt und werden bei der Gesamtfortschreibung, sofern sie noch nicht aufgenommen sind, dargestellt.

5.6.1. Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen⁵⁸

Der VG Göllheim gehören 13 eigenständige Ortsgemeinden an, der Verwaltungssitz befindet sich in der namensgebenden OG Göllheim.

▪ Feuerwehr

Die Feuerwehr der VG Göllheim besteht aus 13 Feuerwehreinheiten der 13 OG mit insgesamt 236 aktiven Feuerwehrleuten. Dabei bildet Göllheim die Stützpunktfeuerwehr, während Albisheim und Zellertal die Schwerpunktfeuerwehren bilden. Verteilt auf die einzelnen OG sieht dies wie folgt aus:

⁵⁸ Vgl. http://www.vg-goellheim.de/vg_goellheim/; Zugriff 11/2018

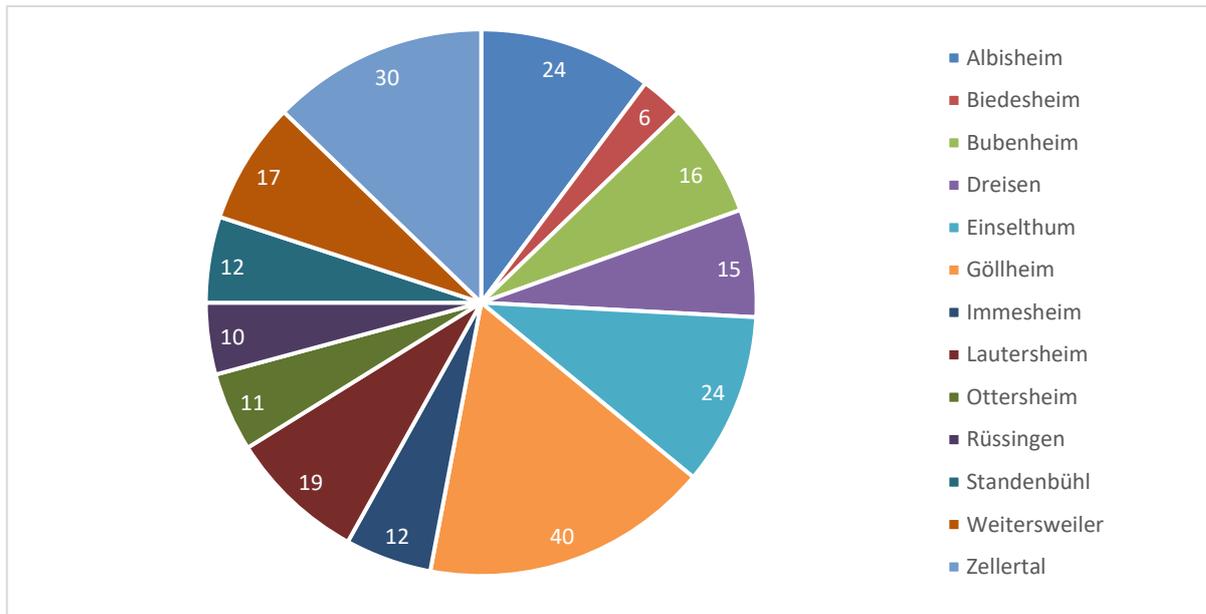


Abb. 18: Aktive Feuerwehrleute innerhalb der VG, verteilt auf die einzelnen OG⁵⁹

Insgesamt gibt es innerhalb der VG fünf Ausrückbereiche, unterteilt in:

- Ausrückbereich 1: Feuerwehreinheit Göllheim,
- Ausrückbereich 2: Feuerwehreinheiten Dreisen, Standenbühl und Weitersweiler,
- Ausrückbereich 3: Feuerwehreinheiten Biedesheim, Lautersheim und Rüssingen,
- Ausrückbereich 4: Feuerwehreinheiten Bubenheim, Ottersheim und Zellertal und
- Ausrückbereich 5: Feuerwehreinheiten Albisheim, Einselthum und Immesheim.

Nach aktuellen Angaben bestehen derzeit Bedarfe an Erweiterungsflächen in der OG Albisheim (50 m² für Gerätehaus/Garagen/Stellplätze), in der OG Göllheim (150 m² für Stellplätze der Fahrzeuge) sowie in der OG Zellertal (50 m² für Stellplätze der Fahrzeuge).

▪ **Polizei**

Für die Verbandsgemeinde ist die Polizeieinspektion Kirchheimbolanden zuständig.

▪ **Amtsgericht, Landgericht**

Das für die Verbandsgemeinde zuständige Amtsgericht liegt in Rockenhausen, das zuständige Landgericht in Kaiserslautern.

⁵⁹ Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 3 Standesamt, Bestattungswesen, Brand- und Katastrophenschutz; Stand 07/2019

5.6.2. Bildungseinrichtungen

5.6.2.1 Grundschulen

Grundschulen stellen die Grundlage aller weiteren Bildungswege dar. In ihr werden Schüler des 1. bis 4. Jahrgangs in einem für alle Schüler gemeinsamen Bildungsgang unterrichtet. Im Raum der VG gibt es aktuell 2 Grundschulen, welche in den Ortsgemeinden Göllheim und Zellertal vertreten sind und deren Träger die VG Göllheim ist. Die Grundschule am Königspfad Göllheim ist eine drei- bis vierzügige Grundschule mit derzeit 320 Schüler/innen und befindet sich im Schul-, Sport- und Freizeitzentrum Göllheim. Seit dem Schuljahr 2004/05 ist sie eine Ganztagschule. Im Jahr 2006 wurde die von der Grundschule genutzte kleine Sporthalle saniert und für den Ganztagsbetrieb umgebaut. Zum Einzugsbereich gehören die OG Dreisen, Biedesheim, Göllheim, Lautersheim, Rüssingen, Standenbühl und Weitersweiler. Zahlen über aktuelle und künftige Schülerzahlen sowie über freie Kapazitäten liegen nicht vor. In der Zellertaler Grundschule gibt es derzeit 150 Schüler/innen in 8 Klassen, was einer durchschnittlichen Belegungsdichte von etwa 19 Schülern pro Klasse entspricht. Sie ist eine zwei- bis dreizügige Grundschule, die seit dem Schuljahr 2005/06 eine betreuende Grundschule mit einem Nachmittagsangebot bis 14 Uhr anbietet. Das Einzugsgebiet der Schule umfasst die OG Albisheim, Bubenheim, Einselfthum, Immesheim, Ottersheim und Zellertal. Auch für die Zellertaler Grundschule liegen keine aktuellen und künftigen Schülerzahlen, sowie Angaben über freie Kapazitäten vor.⁶⁰

Nach Angaben des Leerstandsrisikorechners Rheinland-Pfalz „wird die Zahl der Grundschulklassen um 4 abnehmen; mit der Folge, dass bei gleicher Verteilung der Klassen 1-4 und einer Zweizügigkeit voraussichtlich keine Grundschule geschlossen werden muss“.⁶¹

5.6.3. Weiterführende Schulen

Zu den weiterführenden Schulen innerhalb der VG gehört die Gutenbergschule in Göllheim, deren Träger die Kreisverwaltung Donnersbergkreis ist. Sie ist nach der Schulstrukturreform 2008 aus einer Regionalen Schule entstanden. Im Schuljahr 2011/12 startete die kooperative Realschule plus mit Fachoberschule (FOS). Dabei können die Schüler zwischen den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit wählen. Die Gutenbergschule, welche als Ganztagschule in Angebotsform agiert, bietet derzeit ca. 80 der etwa 410

⁶⁰ Vgl. Schulbestandsplan und Schulentwicklungsplan der VG Göllheim; Stand 2006; S. 3 f

⁶¹ <https://leerstandsrisikorechner-rlp.de/cgi/prognose.pl?button=prognose&kommune=33303&lk=333&categoryId=1#jumpToFromCategoryTab>; Zugriff 11/2018

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ein breites Spektrum an AG-Möglichkeiten. Darüber hinaus wurde die Gutenbergschule im Jahr 2007/08 Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt Lernen, wobei sie aktuell 15 Jugendliche mit einem entsprechenden Förderbedarf unterrichtet. Die FOS besitzt ein großes Einzugsgebiet, welches sich über die VGs Eisenberg, Göllheim, Grünstadt, Kirchheimbolanden, Rockenhausen, Winnweiler bis zur kreisfreien Stadt Worms erstreckt. Jährlich verzeichnet die FOS pro Jahrgang rund 70 bis 80 Anmeldungen, wovon zwischen 30 und 50 tatsächlich in der FOS an der Realschule plus Göllheim anfangen.

Bedingt durch den demografischen Wandel wird auch die FOS künftig mit rückläufigen Schülerzahlen konfrontiert werden. Im Bereich des Förderbedarfs rechnet die Schulleitung hingegen mit steigenden Schülerzahlen. Sie geht davon aus, dass künftig zwei bis drei Schüler pro Klasse hinzukommen werden.⁶²

5.6.4. Erwachsenenbildung

„Volkshochschulen (VHS) sind Bildungseinrichtungen, die zum so genannten quartären Bildungsbereich gehören. Sie widmen sich der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung. Anders als es die Bezeichnung „Volkshochschule“ vielleicht vermuten lässt, handelt es sich jedoch nicht um Hochschulen im eigentlichen Sinne.

Nach Angaben des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V. gibt es derzeit in Deutschland rund 1.000 VHS, die wiederum insgesamt mehr als 3.000 regionale Außenstellen in einzelnen Stadtteilen oder auch in ländlichen Gebieten unterhalten. Je nach ihrer Trägerschaft und ihrer Rechtsform lassen sich mehrere Kategorien von Volkshochschulen unterscheiden“.⁶³

Für die Erwachsenenbildung steht die Kreisvolkshochschule Donnersbergkreis mit ihrer Außenstelle in der OG Göllheim (Verbandsgemeindeverwaltung) zur Verfügung.⁶⁴

⁶² Vgl. Schulentwicklungsplan des Donnersbergkreises 2016; Kirchheimbolanden Juli 2016; S. 25

⁶³ <https://www.studero.de/weiterbildung/vhs>; Zugriff 04/2019

⁶⁴ Vgl. http://www.vg-goellheim.de/vg_goellheim/Tourismus%20&%20Kultur/Kreisvolkshochschule/; Zugriff 11/2018

5.7 Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude

5.7.1. Kindereinrichtungen

5.7.1.1 Bisherige Entwicklung und Ausblick im Donnersbergkreis

Im Nachfolgenden wird die bisherige Entwicklung der Anzahl der Kinder und des Platzangebotes in den vergangenen Jahren aufgezeigt.

Kindergartenjahr	Platzangebot insgesamt	Belegte Plätze insgesamt	Anzahl der Kinder 2-6 Jahre (laut Meldeamtsstatistik)	Anzahl der Kinder ab 3 Jahren (lt. Meldeamts- statistik bei 3,5 Geburtsjahrgängen)	Anzahl der Zweijährigen (lt. Meldeamts- statistik bei einem Geburtsjahrgang)	Belegbare U3-Plätze	Anzahl der Plätze belegbar mit Kindern ab dem 2. Lebensjahr	Anzahl der Plätze belegbar mit Kindern ab dem 1. Lebensjahr (incl. Krippenplätze)
2013/14	3.037	2.810	2.832	2.254	578	793	384	409
2014/15	3.062	2.741	2.798	2.221	577	819	384	435
2015/16	2.968	2.735	2.735	2.135	600	810	352	458
2016/17	3.018	2.873	2.742	2.153	589	797	346	451
2017/18	3.066	2.882	2.886	2.249	637	818	322	496
2018/19	3.136	3.038	2.874	2.236	638	842	346	496
2019/20	3.236		2.986	2.307	679	891	364	527
2020/21				vorauss. 2.343				
2022/23				vorauss. 2:339				

Tab. 21: Entwicklung der Anzahl der Kinder und des Platzangebotes in den vergangenen Jahren⁶⁵

Anhand der Tabelle wird ersichtlich, dass in den letzten Jahren (2013/14 bis 2019/20) das Platzangebot (um 7%) und zeitgleich die Belegungsdichte (bis zum Jahr 2018/19) um insgesamt 5% gestiegen ist.

⁶⁵ Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S. 6

Für das Kindergartenjahr 2019/20 stehen dem LK insgesamt 3.236 Plätze zur Verfügung, wovon 364 Plätze von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und bis zu 527 Plätze von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr belegt werden können. Nach Angaben der Kindertagesstätten wurde das Betreuungsangebot zum 01.05.2018 von 558 Zweijährigen und 180 Kindern zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahr in Anspruch genommen, was einem Anteil von rund 82% entspricht (gemessen an den Zweijährigen Kindern, die im Donnersbergkreis zum Stichtag 01.05.2018 wohnten). Darüber hinaus wurden im Bedarfsplan 6 weitere Gruppen ausgewiesen. Ebenso sind noch 8 weitere in Planung, welche zum Teil noch im Kita-Jahr 19/20 eingerichtet werden sollen.

In Rheinland-Pfalz lag die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesstätten am 01.03.2018 bei 28,5 %, wohingegen der Donnersbergkreis (Stichtag 01.05.2019) eine Betreuungsquote in Kindertagesstätten von rund 38,0% aufwies und folglich um mehr als 7% über dem Landesdurchschnitt lag. Darüber hinaus konnte in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme in der Ganztagsbetreuung verzeichnet werden. Während im Jahr 2014/2015 die Zahl der Teilzeitplätze noch deutlich über der Zahl der Ganztagsplätze lag, konnte im Bedarfsjahr 2018/19 erstmals mehr Ganztags- als Teilzeitplätze verzeichnet werden, welche im Folgejahr weiter auf 1.675 gestiegen sind.

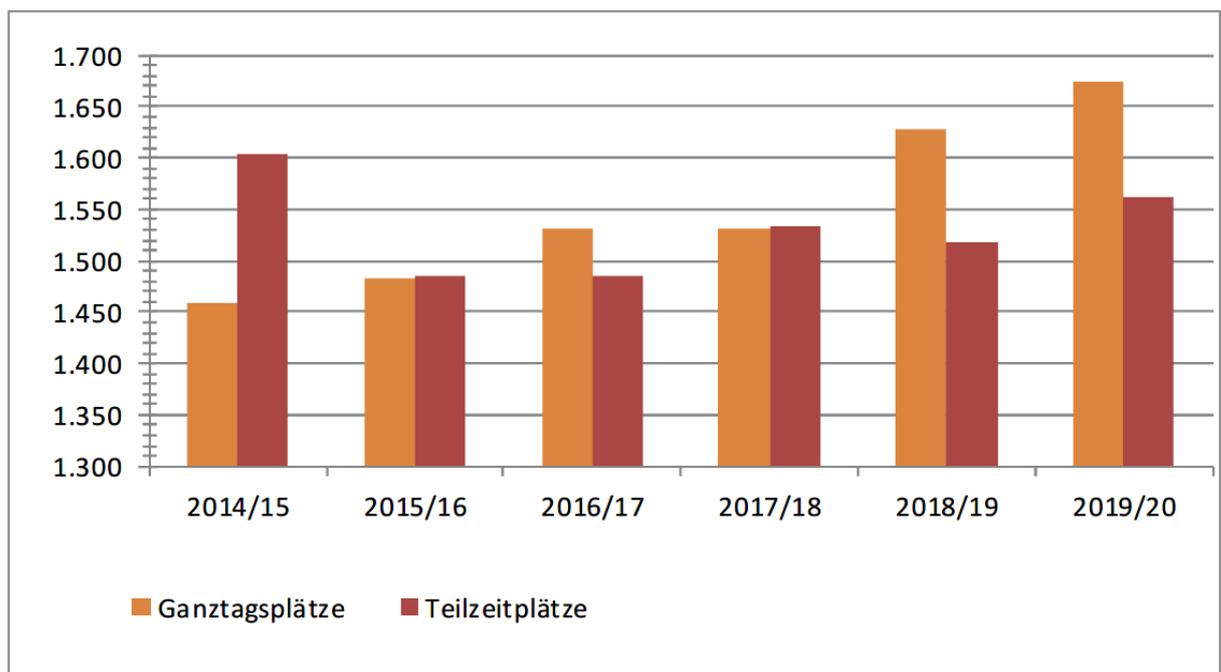


Abb. 19: Veränderung der Verteilung von Ganz- und Teilzeitplätzen im Donnersbergkreis für den Zeitraum der Kindergartenjahre 2014/15 bis 2019/20⁶⁶

⁶⁶ Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S. 7

Von den 1.675 vorgehaltenen Ganztagsplätzen waren zum Stichtag 01.05.2019 insgesamt 1.574 Plätze belegt, was einer Belegungsdichte von rund 94% entspricht. Auch künftig wird die Nachfrage nach Ganztagsplätzen weiter ansteigen.

Die bisherigen Veränderungen, vor allem im Kindergartenjahr 2018/19 und die im Bedarfsplan vorgesehenen Veränderungen für 2019/20, werden Auswirkungen auf den Stellenschlüssel mit sich bringen. Diese lösen eine Stellenmehrung von 4,95 Stellen im Jahresdurchschnitt 2019 und von 17,25 Erzieherstellen für das Jahr 2020 aus.

5.7.1.2 Aktuelle Meldedaten sowie Änderungen und Ausblicke innerhalb der VG

In der VG gibt es insgesamt acht Kindereinrichtungen, welche sich auf die OG Albisheim, Biedesheim, Dreisen, Eiselthum, Göllheim, Lautersheim und Zellertal mit dem OT Harxheim verteilen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Übersicht des Platzangebotes im Bedarfsjahr 2019/2020 innerhalb der VG.

Standort	Träger	Plätze 19/20					GZ
		Gruppen	Gesamt	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	
Albisheim Der Sonnenkindergarten, Schulstr. 7	Gemeinde Albisheim	4	80	14	8	58	48
Biedesheim Mäusenest, Schulstr. 10	Kindergarten- zweckverband	3	55	14	4	37	27
Dreisen Kita Tausendfüßler, Schulstr. 2	Kindergarten- zweckverband	3	65	7	12	46	30
Eiselthum Kita Frechdachs, Schulstr. 6	Gemeinde Eiselthum	2	40	7	6	27	24
Göllheim Albert-Schweitzer Kinderta- gesstätte, Goethestr. 6	Prot. Kirchen- gemeinde	4	90	7	16	67	48
Göllheim Friedrich-Fröbel-Kindergarten, Kerzenheimer Str. 10	Gemeinde Göllheim	6	135	7	24	104	60
Lautersheim Kindertagesstätte Nimmersatt, Schulstr. 8	Gemeinde Lautersheim	1	20	7	0	13	14
Zellertal OT Harxheim Kita Zellertal, Kurpfalzstr. 28	Gemeinde Zellertal	3	55	14	4	37	30
VG gesamt		26	540	77	74	389	281

Tab. 22: Übersicht des Platzangebotes im Bedarfsjahr 19/20 innerhalb der VG Göllheim⁶⁷

⁶⁷ Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019, S.8

Hierbei wird ersichtlich, dass der Friedrich-Fröbel-Kindergarten in Göllheim mit insgesamt 135 Plätzen, verteilt auf sechs Gruppen, das größte Angebot bietet, bzw. den größten Bedarf decken kann. Wohingegen die Kindertagesstätte Nimmersatt in Lautersheim als einzügige Kindertagesstätte gerade einmal 20 Plätze zur Verfügung hat. Betrachtet man jedoch die Plätze für die unterschiedlichen Altersgruppen, gemessen an der Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, fällt auf, dass Lautersheim mit ca. 35% die meisten Plätze für die Kinder ab einem Jahr aufweist. Im Gegensatz dazu hat der Friedrich-Fröbel-Kindergarten die wenigsten Plätze für die Kinder ab einem Jahr nachzuweisen. Gleichwohl zeigt sich, dass hier die meisten Plätze für Kinder ab 3 Jahren (77%) zur Verfügung stehen, gefolgt von den Plätzen für Kinder ab 2 Jahren (18%).

Verteilt auf die einzelnen OG ergibt sich folgendes Bild:

Albisheim

Plan 18/19

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	4	80	14	8	58	48	1 Jahr

Tab. 23: Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Albisheim⁶⁸

Meldedaten 31.12.2018

Anzahl der Kinder Kindergartenstandort Einzugsgemeinde	Gesamt	2-jährige (1. Geb.jahrg.)	ab 3 Jahren (3,5 Geb.jahrg.)		
	19/20	19/20	19/20	20/21	21/22
Albisheim	82	21	61	63	61

Tab. 24: Meldedaten zum 31.12.2018 in der OG Albisheim⁶⁹

Plan 19/20

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	4	80	14	8	58	48	1 Jahr

Tab. 25: Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Albisheim⁷⁰

Die Trägerschaft für die Kita hat die OG Albisheim von der Prot. Kirchengemeinde am 01.01.2019 übernommen.

⁶⁸ Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019, S.23

⁶⁹ Vgl. ebenda

⁷⁰ Vgl. ebenda

Änderung/Erläuterungen

„Seit 15. August 2018 ist die neu eingerichtete 4. Gruppe am zweiten Standort im ev. Gemeindehaus in Albisheim in Betrieb.

Es stehen jetzt insgesamt 80 Plätze zur Verfügung. Diese werden nach jetzigem Stand der vorliegenden Anmeldungen bis zum Juli 2020 alle belegt sein.

Die Meldezahlen für die Kinder ab zwei Jahren sind gegenüber dem Planungsjahr 2018 um 8 gestiegen. Für die kommenden Jahre bleiben die Kinderzahlen stabil. Eine dauerhafte Lösung für die im ev. Gemeindehaus befristet eingerichtete Gruppe ist notwendig. Welche Variante der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Anbau, Neubau) von der Ortsgemeinde verwirklicht wird, ist noch nicht entschieden.

Die Betriebserlaubnis für die ausgelagerte 4. Gruppe ist zunächst befristet bis 31.07.2020“:⁷¹

⁷¹ Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S.24 f

Biedesheim

Plan 18/19

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Zweckver- band	3	55	14	0	41	25	1 Jahr

Tab. 26: Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Biedesheim⁷²

Melddaten 31.12.2018

Anzahl der Kinder Kindergartenstandort Einzugsgemeinde	Gesamt	2-jährige (1. Geb.jahrg.)	ab 3 Jahren (3,5 Geb.jahrg.)		
	19/20	19/20	19/20	20/21	21/22
Biedesheim	35	12	23	23	28
Ottersheim	16	2	14	13	11
	51	14	37	36	39

Tab. 27: Meldedaten zum 31.12.2018 in der OG Biedesheim⁷³

Plan 19/20

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Zweckver- band	3	55	14	4	37	27	1 Jahr

Tab. 28: Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Biedesheim⁷⁴

Änderung/Erläuterungen

„Die Bedarfsanmeldungen beim Träger zeigen ab Sommer 2019 einen Bedarf von U3-Plätzen über das vorhandene Angebot von 14 Plätzen hinaus.

Dem wird durch Umwandlung der Regelgruppe in eine geöffnete Gruppe 21+4 ab dem 01.08.2019 Rechnung getragen. Somit stehen 18 Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung.

Nachfragebedingt erfolgt ab 8/19 auch die Erhöhung der GZ-Plätze von 25 auf 27. Dies ist personalneutral.

Stellenveränderungen gegenüber Bedarfsplan 18/19:

ab 08/19 Gruppe = + 0,25 Stellen“.⁷⁵

⁷² Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S. 25

⁷³ Vgl. ebenda

⁷⁴ Vgl. ebenda

⁷⁵ Vgl. ebenda

Dreisen

Plan 18/19

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Zweckver- band	3	65	7	8	50	30	1 Jahr

Tab. 29: Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Dreisen⁷⁶

Meldedaten 31.12.2018

Anzahl der Kinder Kindergartenstandort Einzugsgemeinde	Gesamt	2-jährige (1. Geb.jahrg.)		ab 3 Jahren (3,5 Geb.jahrg.)		
	19/20	19/20		19/20	20/21	21/22
Dreisen	37	6		31	27	22
Standenbühl	11	2		9	7	7
	48	8		40	34	29

Tab. 30: Meldedaten zum 31.12.2018 in der OG Dreisen⁷⁷

Plan 19/20

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Zweckver- band	3	65	7	12	46	30	1 Jahr

Tab. 31: Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Dreisen⁷⁸

Änderung/Erläuterungen

„Gemäß der vom Träger dokumentierten Bedarfsanmeldungen werden im kommenden Kita-Jahr bis zu 57 Plätze beansprucht, davon bis zu 19 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Das Gesamtangebot von 65 Plätzen wird deshalb beibehalten. Die vorhandenen 15 Plätze U3 reichen ab Oktober 2019 nicht mehr aus. Zur Anpassung erfolgt zum 01.08.2019 die Umwandlung der geöffneten Gruppen 19+4 in jeweils geöffnete 19+6 - Gruppen, so dass 19 Plätze U3 zur Verfügung stehen.“

Stellenveränderungen gegenüber Bedarfsplan 18/19:

ab 8/19 Gruppe = + 0,5 Stellen“.⁷⁹

⁷⁶ Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S. 26

⁷⁷ Vgl. ebenda

⁷⁸ Vgl. ebenda

⁷⁹ Vgl. ebenda

Einselthum

Plan 18/19

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	2	40	7	6	27	24	1 Jahr

Tab. 32: Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Einselthum⁸⁰

Meldedaten 31.12.2018

Anzahl der Kinder Kindergartenstandort Einzugsgemeinde	Gesamt	2-jährige (1. Geb.jahrg.)	ab 3 Jahren (3,5 Geb.jahrg.)		
	19/20	19/20	19/20	20/21	21/22
Dreisen	26	5	21	23	23
Standenbühl	2	0	2	3	2
	28	5	23	26	25

Tab. 33: Meldedaten zum 31.12.2018 in der OG Einselthum⁸¹

Plan 19/20

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	2	40	7	6	27	24	1 Jahr

Tab. 34: Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Einselthum⁸²

Änderung/Erläuterungen

„Keine Änderungen zum Vorjahr.“⁸³

⁸⁰ Vgl. Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S. 27

⁸¹ Vgl. ebenda

⁸² Vgl. ebenda

⁸³ Vgl. ebenda

Göllheim

Plan 18/19

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	6	140	7	22	111	60	1 Jahr
Prot. Kirche	4	90	7	16	67	48	
	10	230	14	38	178	108	

Tab. 35: Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Göllheim⁸⁴

Meldedaten 31.12.2018

Anzahl der Kinder Kindergartenstandort Einzugsgemeinde	Gesamt	2-jährige (1. Geb.jahrg.)	ab 3 Jahren (3,5 Geb.jahrg.)		
	19/20	19/20	19/20	20/21	21/22
Göllheim	184	42	142	158	156
Rüssingen	23	9	14	15	17
Elbisheimerhof	4	1	3	4	5
	211	52	159	177	178

Tab. 36: Meldedaten zum 31.12.2018 in der OG Göllheim⁸⁵

Plan 19/20

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	6	135	7	24	104	60	1 Jahr
Prot. Kirche	4	90	7	16	67	48	
	10	225	14	40	171	108	

Tab. 37: Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Göllheim⁸⁶

Änderung/Erläuterungen

Kommunale Kita Göllheim

„Ab 01.07.2018 wurde das Angebot der kommunalen Friedrich-Fröbel-Kita durch eine 6. Gruppe (Regelgruppe) erweitert. Dazu wurde auf dem Gelände der Kita ein Container-Komplex mit einem Gruppen- und einem Nebenraum errichtet. Die Gruppengröße wurde aufgrund baulicher Gegebenheiten angepasst auf 20 Plätze. Somit stehen für die Ortsgemeinde Göllheim seit 01.07.2019 insgesamt 225 Betreuungsplätze zur Verfügung. Pädagogisch wurde das geplante Konzept einer „Naturgruppe“, deren Kinder viel im Freien unterwegs sind, an diesem Standort umgesetzt und wird gut angenommen.

Für das kommende Kita-Jahr liegen die Nachfragen in Göllheim insgesamt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots. Allerdings ist ein sehr hoher Bedarf für Kita-Plätze für

⁸⁴ Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S.28

⁸⁵ Vgl. ebenda

⁸⁶ Vgl. ebenda

Kinder unter drei Jahren zu verzeichnen. Die Anmeldezahlen übersteigen insbesondere in der Friedrich-Fröbel-Kita das Angebot. Der Bedarf insgesamt liegt bei bis zu 59 Plätzen – bei 52 vorhandenen.

Strukturell besteht in der Friedrich-Fröbel Kita nur noch die Möglichkeit der Aufstockung der Plätze U3 um zwei auf sodann 31 Plätze. Diese Änderung der Betriebserlaubnis ab dem 01.08.2019, verbunden mit der Umwandlung der geöffneten Gruppe 21+4 in eine geöffnete Gruppe 19+6 wurde in den Bedarfsplan aufgenommen.

Stellenveränderungen gegenüber Bedarfsplan 18/19:

ab 08/19 Gruppe = + 0,25 Stellen

Die Unterbringung der 6. Gruppe im Containerkomplex ist befristet. Ferner steigen die Kinderzahlen laut Meldestatistik im Jahr 2020/21 signifikant an. Es ist vom Bedarf einer weiteren Gruppe auszugehen.

Welche dauerhafte Lösung in Göllheim umgesetzt wird, ist - auch bedingt durch die zu erwartenden Veränderungen durch die Kita-Gesetz-Novelle noch nicht entschieden und bedarf der Abstimmung zwischen Träger, Jugendamt und Landesjugendamt.

Prot. Kita Göllheim

Keine Änderung zum Vorjahr.

In der Prot. Albert-Schweitzer Kita sind die vorhandenen 23 Plätze U3 noch nicht ausgelastet – bei gleichzeitiger „Vollbelegung“ der 90 Plätze bereits ab Dezember 2019. Somit würde eine Erhöhung der U3- Plätze dort keine zusätzlichen Kapazitäten schaffen.

Die beiden Einrichtungen werden die Aufnahmen der Kinder entsprechend steuern, dass freiwerdende Plätze in der Prot. Kita vorrangig durch Kinder unter drei Jahren belegt werden und Kinder ab drei Jahren, insbesondere zugezogene Kinder, vorrangig an die Friedrich-Fröbel-Kita verwiesen werden.

Vor allem für die Nachfrage von Einjährigen, für die aufgrund der gegebenen Situation kein Kita-Platz zur Verfügung steht, kann das Angebot der Tagespflege genutzt werden.

GEMEINDE GÖLLHEIM gesamt Stellenveränderungen gegenüber Bedarfsplan 18/19:

ab 08/18 = + 0,25 Stellen⁸⁷

⁸⁷ Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S.29 f

Lautersheim

Plan 18/19

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	1	20	7	0	13	14	1 Jahr

Tab. 38: Übersicht des Kindergartenjahres 17/18 in der OG Lautersheim⁸⁸

Meldedaten 31.12.2018

Anzahl der Kinder Kindergartenstandort Einzugsgemeinde	Gesamt	2-jährige (1. Geb.jahrg.)	ab 3 Jahren (3,5 Geb.jahrg.)		
	19/20	19/20	19/20	20/21	21/22
Lautersheim	17	3	14	10	9

Tab. 39: Meldedaten zum 31.12.2018 in der OG Lautersheim⁸⁹

Plan 19/20

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	1	20	7	0	13	14	1 Jahr

Tab. 40: Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Lautersheim⁹⁰

Änderung/Erläuterungen

„Keine Änderungen zum Vorjahr“.⁹¹

⁸⁸ Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S.31

⁸⁹ Vgl. ebenda

⁹⁰ Vgl. ebenda

⁹¹ Vgl. ebenda

Zellertal

Plan 18/19

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	3	55	14	0	41	30	1 Jahr

Tab. 41: Übersicht des Kindergartenjahres 18/19 in der OG Zellertal⁹²

Melddaten 31.12.2018

Anzahl der Kinder Kindergartenstandort Einzugsgemeinde	Gesamt	2-jährige (1. Geb.jahrg.)	ab 3 Jahren (3,5 Geb.jahrg.)		
	19/20	19/20	19/20	20/21	21/22
Zellertal	34	11	23	26	28
Bubenheim	12	1	11	9	7
	46	12	34	35	35

Tab. 42: Meldedaten zum 31.12.2018 in der OG Zellertal⁹³

Plan 19/20

Träger	Ist-Bestand						Mindestauf- nahmealter
	Gruppen	Plätze	ab 1 J.	ab 2 J.	ab 3 J.	GZ-Plätze	
Gemeinde	3	55	14	0	41	30	1 Jahr

Tab. 43: Übersicht des Kindergartenjahres 19/20 in der OG Zellertal⁹⁴

Änderungen/Erläuterungen

„Die beim Träger vorliegenden Anmeldungen belegen eine Nachfrage von bis zu 18 Plätzen für Kinder unter drei Jahren ab dem kommenden Kita-Jahr – bei einer Gesamtnachfrage von bis zu 47 Plätzen. Die Betriebserlaubnis soll entsprechend ab dem 01.08.2019 insoweit angepasst werden, dass die vorhandene Regelgruppe in eine geöffnete 21+4 Gruppe umgewandelt wird – somit stehen 18 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Stellenveränderungen gegenüber Bedarfsplan 18/19:

ab 08/18 = + 0,25 Stellen“.⁹⁵

Obwohl der Kindergartenbedarfsplan zu jeder OG eine Aussage trifft, sollten darüber hinaus die Entwicklungen der baulichen Strukturen und die damit verbundenen Familienstrukturen

⁹² Vgl. Kindertagesstätten Bestands- und Bedarfsplan für den Donnersbergkreis; Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Abteilung Jugend, Familie und Sport – 2019; S.32

⁹³ Vgl. ebenda

⁹⁴ Vgl. ebenda

⁹⁵ Vgl. ebenda

von künftigen Neubürgern auf den Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen beobachtet werden. Denn durch die Ausweisung eines Neubaugebietes mit überwiegend Einfamilienhäusern wird vorrangig ein Angebot für Familien mit Kindern geschaffen. Daher kann zumindest in den ersten Jahren der Bedarf an Kindergartenplätzen überproportional steigen. Neben dieser Entwicklung spielt aber auch der Zustrom von Flüchtlingen und den sich daraus ergebenden Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen eine wesentliche Rolle. Da hierzu jedoch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können, sind diese Entwicklungen abzuwarten und zu beobachten, um rechtzeitig auf fehlende Kapazitäten innerhalb der einzelnen OG reagieren zu können und schnellstmöglich auszugleichen.

5.7.2. **Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen**

5.7.2.1 **Kinderbetreuung**

Nahe dem Schulzentrum in Göllheim befindet sich das **Heilpädagogisch-Therapeutische Kinderzentrum**. Träger ist der Verein zur Förderung Körperbehinderter Donnersberg und Umgebung e.V. Das Einzugs- und Betreuungsgebiet umfasst die Region Donnersbergkreis, den Landkreis Alzey-Worms, Teile des Landkreises Bad Dürkheim sowie Randgebiete der Landkreise Kaiserslautern, Kusel und Mainz-Bingen.

Dabei umfasst das Zentrum Einrichtungen für die Frühförderung und Frührehabilitation von behinderten und entwicklungsbeeinträchtigten Kindern ab dem Säuglingsalter, einen heilpädagogischen Kindergarten, eine Tagesförderstätte für schwerstbehinderte Jugendliche, eine Beratungsstelle für behinderte Mitbürger und ihre Angehörige, darüber hinaus die Jugendarbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie die Kurzzeitbetreuung von schwerstmehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen. Jährlich werden etwa 650 Kinder und Jugendliche von 55 Mitarbeitern im Heilpädagogisch-Therapeutischen Kinderzentrum betreut.⁹⁶

Neben der Einrichtung in Göllheim gibt es darüber hinaus das **Evangelische Kinder- und Jugendheim Stauf mit der Wohngruppe in Dreisen**. Diese betreut und fördert Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren mit Beeinträchtigungen des Sozialverhaltens, der Lern- und Leistungsfähigkeit sowie mit Auffälligkeiten im emotionalen, psychomotorischen und psychosomatischen Bereich. Die Wohngruppe bietet Platz für 10 Kinder und Jugendliche.

⁹⁶ Vgl. <http://www.htk-goellheim.de/>; Zugriff 04/2018

5.7.2.2 Soziotherapeutisches Wohnheim V.I.V.A. e.V.

Das soziotherapeutische Wohnheim V.I.V.A. e.V. in Albisheim (Wohnbaufläche) ist eine Einrichtung für „chronisch mehrfach beeinträchtigte alkohol- und/oder medikamentenabhängige Menschen, die sich durch den fortgesetzten Gebrauch ihres Suchtmittels körperliche, geistig-psychische und soziale Schäden zugefügt haben“.⁹⁷ Die Einrichtung bietet im Hauptgebäude 15 Einzel- und 4 Paarzimmer an. Darüber hinaus stehen im Nebengebäude Einzel- und Paarzimmer, Einzel- und Paarapartments sowie eine 3er und 4er Wohngemeinschaft zur Verfügung. Insgesamt bietet die Einrichtung Platz für 54 Bewohner im Alter zwischen 25 und 60 Jahren.

5.7.2.3 Altenheime

Aufgrund des zukünftig wachsenden Anteils der älteren Bevölkerungsgruppe wird eine qualitätsvolle, wohnortnahe Infrastruktur zunehmend wichtiger. Senioreneinrichtungen können dabei als Gemeinbedarfsfläche, Sonderbaufläche aber auch in Wohn- und Mischgebieten dargestellt werden. In der VG Göllheim gibt es derzeit das Seniorendomizil Haus Antonius (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Altenwohn- und Pflegeheim“), die betreute Wohnform in Göllheim (Mischbaufläche) sowie das Haus Zellertal (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnheim“) in Albisheim.

Das im Januar 2007 eröffnete Seniorendomizil **Haus Antonius** bietet 93 Bewohnern Platz, verteilt auf 20 Doppel- und 53 Einzelzimmer. Dabei reicht das Betreuungsangebot von der Kurz- bis hin zur Langzeitpflege.⁹⁸ Darüber hinaus gibt es in Göllheim eine **Betreute Wohnanlage**, welche es den Bewohnern ermöglicht, ein eigenständiges, selbst bestimmtes Leben zu führen bei der eine Unterstützung jederzeit möglich ist, sofern diese benötigt wird. Diese betreute Wohnanlage stellt insgesamt 23 Wohneinheiten zur Verfügung.⁹⁹

Die Pflegeeinrichtung **Haus Zellertal** bietet 76 Bewohnerplätze für Menschen aller Pflegegrade an. Hierzu stehen sowohl Einzelzimmer als auch Partnerapartments zur Verfügung.¹⁰⁰ Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch zu nehmen. Im Donnersbergkreis stehen dabei insgesamt 12 Einrichtungen zur Verfügung.¹⁰¹

Wie die künftige Nachfrage aussehen wird, hängt dabei von mehreren Faktoren ab. Beispielsweise von den medizinischen Fortschritten, dem künftigen Inanspruchnahmeverhalten der

⁹⁷ <http://www.viva-ggmbh.de/uber-uns/>; Zugriff 11/2018

⁹⁸ Vgl. https://www.compassio.de/?page_id=159; Zugriff 11/2018

⁹⁹ Vgl. <https://wohnbaumohr.de/leistungen/>; Zugriff 11/2018

¹⁰⁰ Vgl. <https://www.prot-altenhilfe.de/standorte/haus-zellertal/>; Zugriff 11/2018

¹⁰¹ Vgl. https://www.pflegesuche.de/pflegedienste_landkreis_Donnersbergkreis_2.html; Zugriff 11/2018

einzelnen Personen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Um eine bessere Prognose zu erhalten, wird eine regelmäßige Beobachtung (sog. Monitoring) des Pflegemarktes erforderlich. Gemäß dem Leerstandsrisikorechner von Rheinland-Pfalz wird der Bedarf an stationären Heimpflegeplätzen bis zum Jahr 2035 um 76 steigen.¹⁰²

5.7.3. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Die VG verfügt über ein differenziertes Kulturangebot. Die verschiedenen Veranstaltungen sowie die Vereine in den einzelnen OG können auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden. Nachfolgend werden die kulturellen Einrichtungen, welche zum Teil als Gemeinbedarfsfläche, zum Teil nur mit Planzeichen auf der jeweiligen Nutzungsart im FNP dargestellt werden, aufgezeigt. Die Darstellung wurde dabei an den tatsächlichen Bestand angepasst und mit dem Planzeichen „Kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ versehen. Zu den wohl bekanntesten kulturellen Einrichtungen zählt zum einen das Uhl'sche Haus in Göllheim, welches in den Jahren 2014/15 neugestaltet wurde und den Besuchern Eindrücke über mittelalterliche Geschichte, Archäologie, Industrie-, Heimat- und Kulturgeschichte vermittelt. Zum anderen das Museum für Ortsgeschichte und Weinbau in Zell.

OG	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude
Albisheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pfrimmhalle ▪ Dorfgemeinschaftshaus ▪ Gemeindebücherei ▪ Vereinsheim ▪ Schützenverein
Biedesheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus ▪ Vereinsheim
Bubenheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus mit Dorfplatz/Kerweplatz
Dreisen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinsheim
Einselthum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus ▪ Dorfplatz/Kerweplatz ▪ Haus der Vereine
Göllheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Uhl'sche Museum ▪ Festhalle - Haus Gylnheim ▪ Gemeindebücherei ▪ Hans-Appel-Halle
Immesheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus
Lautersheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus ▪ Gemeindehalle ▪ Vereinsheim
Ottersheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus
Rüssingen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus ▪ Vereinsheim
Standenbühl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus

¹⁰² Vgl. <https://leerstandsrisikorechner-rlp.de/cgi/prognose.pl?button=prognose&kommune=33303&lk=333&categoryId=4#jumpToFromCategoryTab>; Zugriff 11/2018

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinsreithalle
Weitersweiler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus
Zellertal	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dorfgemeinschaftshaus ▪ Museum für Ortsgeschichte & Weinbau

Tab. 44: Kulturelle Einrichtungen in der VG¹⁰³

5.7.4. Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Innerhalb der VG sind derzeit (Stand 31.10.2019) 46% der Bevölkerung evangelisch, 23,0% römisch-katholisch, 2% haben eine andere Religionszugehörigkeit (z.B. Jüdische Gemeinde, Baptisten, Zeugen Jehovas, Freireligiöse Landesgemeinde, Rumänisch-orthodox) und 29% sind konfessionslos oder es liegen keine Angaben vor.¹⁰⁴ Die in der VG vorhandenen Kirchen, Glaubens- und Gemeindevorrichtungen werden im Folgenden aufgeführt. Derzeit gibt es zehn katholische und acht evangelische Kirchen in der VG. Im FNP werden nur die Kirchen mit einem Symbol und bei einer bedeutenden Flächengröße auch als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

OG	Kirchliche Einrichtungen
Albisheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protestantische Kirche (Peterskirche) ▪ Protestantisches Pfarramt
Biedesheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protestantische Kirche ▪ Katholische Kirche (St. Andreas)
Bubenheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katholische Kirche (St. Peter)
Dreisen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protestantische Kirche (Sankt Johannes) ▪ Betsaal im Rathaus
Einselthum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protestantische Kirche ▪ Katholische Kirche (St. Martin)
Göllheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protestantische Kirche ▪ Katholische Kirche (St. Johannes Nepomuk) ▪ Protestantisches Pfarramt ▪ Katholisches Pfarramt
Immesheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katholische Kirche (St. Bartholomäus)
Lautersheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protestantische Kirche ▪ Katholische Kirche (St. Joseph)
Ottersheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katholische Kirche (St. Amandus) ▪ Katholisches Pfarramt
Rüssingen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Protestantische Kirche ▪ Katholische Kirche (St. Martin)
Standenbühl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betsaal im alten Schulhaus
Weitersweiler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katholische Kirche (St. Bartholomäus) ▪ Betsaal im alten Schulhaus
Zellertal	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katholische Pfarr- und Wallfahrtskirche Kirche (St. Philipp der Einsiedler) ▪ Protestantische Kirche

Tab. 45: Kirchliche Einrichtungen in der VG¹⁰⁵

¹⁰³ Vgl. Internetauftritt der VG Göllheim; OpenStreetMap Zugriff 05/2019

¹⁰⁴ Vgl. <https://ewois.de/Statistik/user/pdfgen.php?stichtag=31.10.2019&ags=33303000&type=VG&linkags=0733303000>; Zugriff 11/2019

¹⁰⁵ Vgl. Internetauftritte der Ortsgemeinden, OpenStreetMap, Googlemaps; Zugriff 05/2019

5.7.5. Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude

Die stationäre Krankenversorgung für die Bürger der VG erfolgt durch das Westpfalzkrankenhaus in Kirchheimbolanden und Rockenhausen sowie das Kreiskrankenhaus in Grünstadt. Darüber hinaus werden das Krankenhaus in Worms sowie die Unfallklinik in Oggersheim aufgesucht.

Die ambulante ärztliche Versorgung in der VG erfolgt derzeit durch:

OG	Medizinische Versorgung
Albisheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dr. Kaeselitz Jochen u. Ellen, Esselborn Herbert (Allgemeinärzte) ▪ Neussel-Esselborn Cordula (Frauenärzte) ▪ Dr. Beutel Erwin (Zahnarzt) ▪ Engelbrecht Jürgen (Masseur) ▪ Jeckel Annemarie (Ergotherapie/Krankengymnastik) ▪ Sonnenapotheke (Apotheke)
Einselthum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sigrid Tschakert-Radmacher (Ergotherapie)
Göllheim	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitszentrum Göllheim: ▪ Rottammer Bärbel (Allgemeinmedizinerin, Internistin) und Bodo Stahlheber-Dilg (Facharzt für Innere Medizin) ▪ Dr. Wucherer Gerhard (Allgemeinmediziner) ▪ Dr. Reinmüller Elisabeth, Dr. Kardenbach Anne und Philipp (Zahnärzte) ▪ Dr. Schaffmeister Andreas (Tierarzt) ▪ Boger Klaus, Frank Harald, Schnabel Erika, Hofrichter Michaela, Kugelman-Klein Inge (Masseur/Physiotherapeut (in)) ▪ Mayer-Wild Jutta (Ergotherapie) ▪ Christina Riera (Logopädin) ▪ Christina Becker, Kirstin Knuth (Hebamme) ▪ Mager Isabelle (Podologin/Fußpflege) ▪ Zum Königskreuz, Marktapotheke (Apotheke)
Zellertal	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dr. Christiane Koch (Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin) ▪ Meier M. & R (Heilpraktiker) ▪ Dr. Taubmann Gerd (Zahnarzt) ▪ Nicole Niemann (Physiotherapeutin)

Tab. 46: Medizinische Versorgung in der VG¹⁰⁶

Die zuständige Sozialstation für die VG Göllheim ist die ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost GmbH mit Sitz der Geschäftsstelle und Hauptstützpunkt in Kirchheimbolanden. Neben der VG Göllheim versorgt die Sozialstation noch die VG Kirchheimbolanden und Eisenberg.¹⁰⁷ Für die kommunale Daseinsvorsorge spielt die medizinische Versorgung eine zentrale Rolle. Aufgrund des demografischen Wandels machen sich die Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur in vielen Regionen bereits heute bemerkbar. Denn die zu versorgende Bevölkerung nimmt zwar zahlenmäßig ab, wird jedoch immer älter und konzentriert sich zunehmend auf die Ballungsgebiete. Insbesondere in ländlich geprägten und peripher gelegenen Gebieten wird der Bedarf an wohnortnahen medizinisch ambulanten Leistungen

¹⁰⁶ Vgl. http://www.vg-goellheim.de/vg_goellheim/Verwaltung%20&%20B%C3%BCrgerdienste/B%C3%BCrgerdienste/%C3%84rzte%20und%20Apotheken/; Zugriff 11/2018

¹⁰⁷ Vgl. <https://www.diakonissen.de/seniorenzentren/sozialstationkirchheimbolanden.html>; Zugriff 11/2018

kontinuierlich steigen. Nach Angaben des Kreisatlases spielen zur Beurteilung der Versorgungslage neben sozio-demografischen Indikatoren zur Bevölkerungsentwicklung, -struktur und -mobilität sowie den sozio-ökonomischen Strukturen auch die räumliche Verteilung der Vertragsärzteschaft eine wesentliche Rolle.

Innerhalb der Region befinden sich die Vertragsarztsitze größtenteils in Kirchheimbolanden, Rockenhausen und Eisenberg. Auch die Fachärzte mit bis zu 60% der Vertragsärzteschaft sind fast ausschließlich dort tätig. Bei den Hausärzten zeigt sich, dass diese auch innerhalb der VG in den OG Albisheim, Göllheim und Zellertal vorhanden sind.

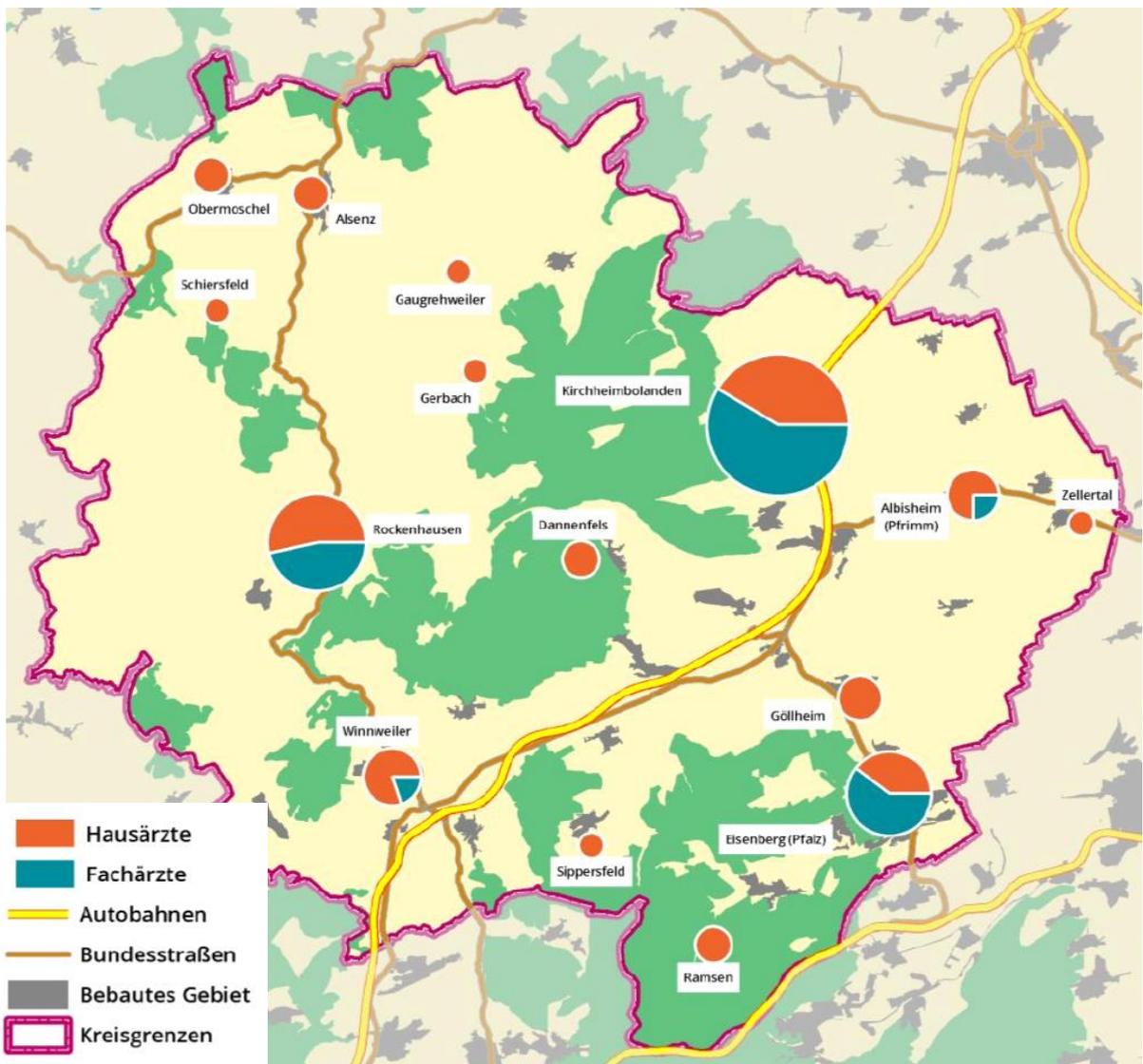


Abb. 20: Räumliche Verteilung der Vertragsärzteschaft in der Region¹⁰⁸

¹⁰⁸ Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Kreisatlas zur Vertragsärztlichen Versorgung – Donnersbergkreis, S. 28; Stand Oktober 2015

Allerdings wird ersichtlich, dass sich die Anzahl der Hausärzte innerhalb der VG des Donnersbergkreises sehr unterschiedlich darstellt. Hauptziel der Politik und der Vertragspartner im Gesundheitswesen ist jedoch die Sicherstellung einer flächendeckenden und wohnortnahen ambulanten Versorgung durch Hausärzte. Gerade im Donnersbergkreis steht diese flächendeckende Sicherstellung allerdings vor einer großen Herausforderung, denn die Auswirkungen der landesweiten Problematik in der Hausarztversorgung, wie beispielsweise die fehlende Attraktivität sowie die Alterung der Bevölkerung und zeitgleich auch der Ärzteschaft zeigen sich in peripheren Regionen wesentlich stärker als in den Großstädten.

Für den projizierten altersbedingten Nachbesetzungsbedarf von Hausärzten zeigt sich, dass die Region durch einen hohen Anteil von praktizierenden Vertragsärzten im Alter von über 54 Jahren gekennzeichnet ist. Um den Zeitpunkt und Umfang der wiederzubesetzenden Stellen projizieren zu können, ist die Festlegung eines Ausscheidealters notwendig. Obwohl die Regelaltersgrenze von 68 Jahren für die vertragsärztliche Tätigkeit aufgehoben ist, ist das mittlere Ausscheidealter insgesamt gesunken. Derzeit liegt das Ausscheidealter für Hausärzte in Rheinland-Pfalz bei 62 Jahren. Demnach ergibt sich für den Betrachtungszeitraum bis 2020 folgendes Bild:

	Kopfzahl (Anzahl der Ärzte)		Versorgungsumfang (ärztliche Vollzeitäquivalente)	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Donnersbergkreis	23	46%	22,25	46,8%
Rheinland-Pfalz	1.444	53%	1.381	54%

Tab. 47: Altersbedingter Nachbesetzungsbedarf an Hausärzten bis 2020¹⁰⁹

Anhand der Tabelle wird ersichtlich, dass bei den Hausärzten schon bis in das Jahr 2020 ein 46-prozentiger altersbedingter Nachbesetzungsbedarf bestehen wird, der allerdings noch unter dem Landesschnitt von 53% liegt. Ein wesentlicheres Problem stellt die Besetzung der Praxen dar. Da diese meist über Jahrzehnte von denselben Hausärzten geführt werden, ist das Interesse für Nachfolger eher gering. Hier sind vor allem kleinere Gemeinden gefährdet, denen der Verlust der örtlichen Versorgung droht. Folglich entstehen dadurch auch Auswirkungen auf die Erreichbarkeit. Gerade in den Gemeinden Albisheim und Göllheim ist die Mehrheit der praktizierenden Hausärzte bereits im Alter von 55 und mehr Jahren, was folglich dazu führen wird, dass diese Stellen in den nächsten Jahren altersbedingt nachzubesetzen sind. Gerade in der OG Albisheim wurde erst kürzlich eine Praxis mit zwei Ärzten geschlossen, was folglich einen tiefen Einschnitt bei der medizinischen Versorgung vor Ort hervorruft.

¹⁰⁹ Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Kreisatlas zur Vertragsärztlichen Versorgung – Donnersbergkreis, S. 38; Stand Oktober 2015

Mittlerweile wurden jedoch Ärzte gefunden, welche sich wieder in der OG Albisheim niederlassen. Mit dem Bau des neu geplanten Ärztehauses soll im Frühjahr 2020 diesen Jahres begonnen werden.¹¹⁰

Um die Situation der hausärztlichen Versorgung innerhalb der Region beurteilen und prognostizieren zu können, ist neben der Versorgungs- und Bevölkerungsstruktur auch die Patientenschaft zu betrachten. Als zentraler Parameter für die Schätzung der künftigen Anzahl an Hauspatienten wird die Inanspruchnahmerate der unterschiedlichen Altersklassen, welche für den festgelegten Prognosezeitraum als konstant angenommen und mittels der Bevölkerungsvorausberechnung durch das Statistische Landesamt hochgerechnet wird, herangezogen. Für die Region ergibt sich folgende Entwicklung.

Altersklasse	Patientenzahl 2011	Patientenzahl 2030	Entwicklung ab- solut	Entwicklung prozentual
0 bis 17	4.94	3.926	-1.019	-20,6%
18 bis 44	11.412	8.888	-2.524	-22,1%
45 bis 64	14.544	11.096	-3447	-23,7%
65 bis 79	8.425	11.870	+3.445	+40,9%
Über 80	3.685	4.787	+1.102	+29,9%
Insgesamt	43.011	40.568	-2.443	-5,7%

Tab. 48: Prognose der Hausarztpatientenzahlen bis 2030 im Donnersbergkreis¹¹¹

Anhand der Tabelle wird ersichtlich, dass die Anzahl der Hausarztpatienten bis zum Jahr 2030 um 2.443 auf 40.568 sinken wird, was einer Abnahme von 5,7% entspricht. Hauptgrund ist vor allem die starke Zunahme der 65 bis 79-jährigen (mehr als 40%) Hausarztpatienten, die den Rückgang der jüngeren Altersklassen nicht mehr kompensieren kann.

Die größte Abnahme zeigt sich bei den 45 bis 64-jährigen mit fast 24%. Diese Entwicklung spiegelt die Prognose der bereits in der Begründung beschriebenen Bevölkerungsentwicklung im Kapitel 4.2 wider.¹¹² Sowohl die Altersstruktur als auch die räumliche Verteilung deutet darauf hin, dass es mittelfristig zu Veränderungen bei der Versorgung kommen wird (z.B. Zentralisierungseffekt steigt, Praxisdichte außerhalb der größeren Gemeinden sinkt). Wie sich die Entwicklung künftig weiter fortsetzt, kann nach derzeitigem Stand nicht abschließend ermittelt werden. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat den Masterplan zur Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung für das Jahr 2017/2018

¹¹⁰ Vgl. Rheinpfalzartikel vom 07.05.2019 sowie Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung 11/2019

¹¹¹ Vgl. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Kreisatlas zur Vertragsärztlichen Versorgung – Donnersbergkreis, S. 45; Stand Oktober 2015

¹¹² Vgl. ebenda

fortgeschrieben. Dabei wurden fünf Handlungsfelder aufgelistet, welche es künftig weiterzuentwickeln gilt. Zu diesen zählen:

- Ärztliche Ausbildung,
- Ärztliche Weiter- und Fortbildung,
- Ärztliche Berufsausübung,
- Sonstige Maßnahmen auf Landesebene sowie
- Maßnahmen auf regionaler bzw. kommunaler Ebene.

Zu den Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene zählen beispielsweise die lokalen Zukunftswerkstätten zur Sicherung der ärztlichen Versorgung. Hier sollen die lokalen Akteure des Gesundheitswesens unter Mitwirkung der kassenärztlichen Vereinigung Ideen und Maßnahmen entwickeln, um die ärztliche Grundversorgung zu sichern. Eine weitere Maßnahme stellt die Einrichtung einer Beratungsstelle bei der kassenärztlichen Vereinigung dar, welche helfen und unterstützen soll, wenn sich vor Ort Probleme bei der ärztlichen Versorgung abzeichnen.¹¹³

5.8 Mobilität

Für die Lebensqualität der Bürger sowie eine intakte Vernetzung zwischen den Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen ist die Verkehrsstruktur sowie die -entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Demnach ist es Aufgabe der Verkehrsplanung, das Verkehrsaufkommen innerhalb der unterschiedlichen Verkehrsnetze stadtverträglich und tragfähig zu gestalten, auch im Hinblick auf die sich stetig ändernden Mobilitätsbedürfnisse und des immer weiter wachsenden Verkehrsaufkommens. Auch wenn die Verkehrsplanung nicht in den Aufgabebereich des FNP fällt, werden die verkehrlichen Aspekte, wie beispielsweise Erschließungsmöglichkeiten sowie künftiges Verkehrsaufkommen, bei der Ausweisung neuer Wohn- und/oder Gewerbeflächen berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB können im FNP bestehende sowie geplante Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden. Diese Fachplanungen werden nachrichtlich in den FNP übernommen bzw. vermerkt (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB). Sofern der Trassenverlauf bereits feststeht, werden die geplanten Straßenbauvorhaben für die (über-)örtlichen Hauptverkehrswege im FNP dargestellt. Besteht noch keine konkrete Linienführung, werden diese gesondert und in einer schematischen Darstellung gekennzeichnet. Neben den Flächen für den (über-)örtlichen Verkehr werden die

¹¹³ Vgl. https://hausarzt.rlp.de/fileadmin/hausarzt/Hausarzt_Dokumente/Endversion_Langfassung.pdf; Zugriff 07/2018

regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege sowie das ÖPNV-Netz in den nachfolgenden Teilkapiteln aufgelistet bzw. dargestellt.

5.8.1. Straßennetz

Das Gebiet der VG Göllheim ist günstig an das überregionale und regionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Die wichtigste Verkehrsachse stellt dabei die A63 dar, welche innerhalb der VG verläuft. Diese führt aus nordöstlicher in südwestlicher Richtung zwischen den OG Dreisen und Standenbühl (südlich der Trasse gelegen) und Weitersweiler (nördlich der Trasse gelegen) hindurch. Am Kreuzungspunkt mit der L397 nördlich von Dreisen besteht ein Anschlussknoten.

Eine weitere wichtige Verbindung ist die Bundesstraße 47, die ebenfalls das Verbandsgemeindegebiet von Osten (Worms) her durchquert. Sie verläuft an den OG Zellertal, Einselfthum, Albisheim und Marnheim vorbei, von dort in Richtung Westen, biegt unmittelbar östlich von Dreisen in südlicher Richtung ab und führt, unter Umfahrung von Göllheim, über Eisenberg weiter zur Autobahn A6 (Ludwigshafen – Kaiserslautern).

Weitere wichtige überörtliche Straßenverbindungen sind außerdem die Landesstraßen:

- L396 (Göllheim-Ramsen)
- L397 (B 47-Dreisen-Weitersweiler-Bennhausen-Dannenfels)
- L401 (Kirchheimbolanden-Marnheim-B47-Dreisen-Standenbühl)
- L447 (Rittersheim-Gauersheim-Albisheim-Immesheim-Ottersheim)
- L448 (Zellertal Harxheim-Bubenheim-Biedesheim-Lautersheim-Rodenbach-Eberstheim)
- L449 (Kerzenheim-Göllheim-Marnheim-B47)
- L450 (Göllheim-Biedesheim-Kindenheim-Bockenheim)

Zusätzlich bestehen Verbindungen für den zwischenörtlichen Verkehr über die Kreisstraßen:

- K47 (Dreisen-Standenbühl)
- K48 (Dreisen-Weitersweiler)
- K62 (Albisheim-Setten)
- K64 (Albisheim-Einseththum-Zell-Mölsheim)
- K65 (Zell-Harxheim)
- K66 (Zell-Niefernheim)
- K69 (Göllheim-Rüssingen-Ottersheim)
- K70 (Rüssingen-Biedesheim)
- K71 (Göllheim-Lautersheim)
- K80 (Anschlussstelle B47-Richtung Gewerbegebiet Göllheim)
- K83 (Dreisen-Göllheim)

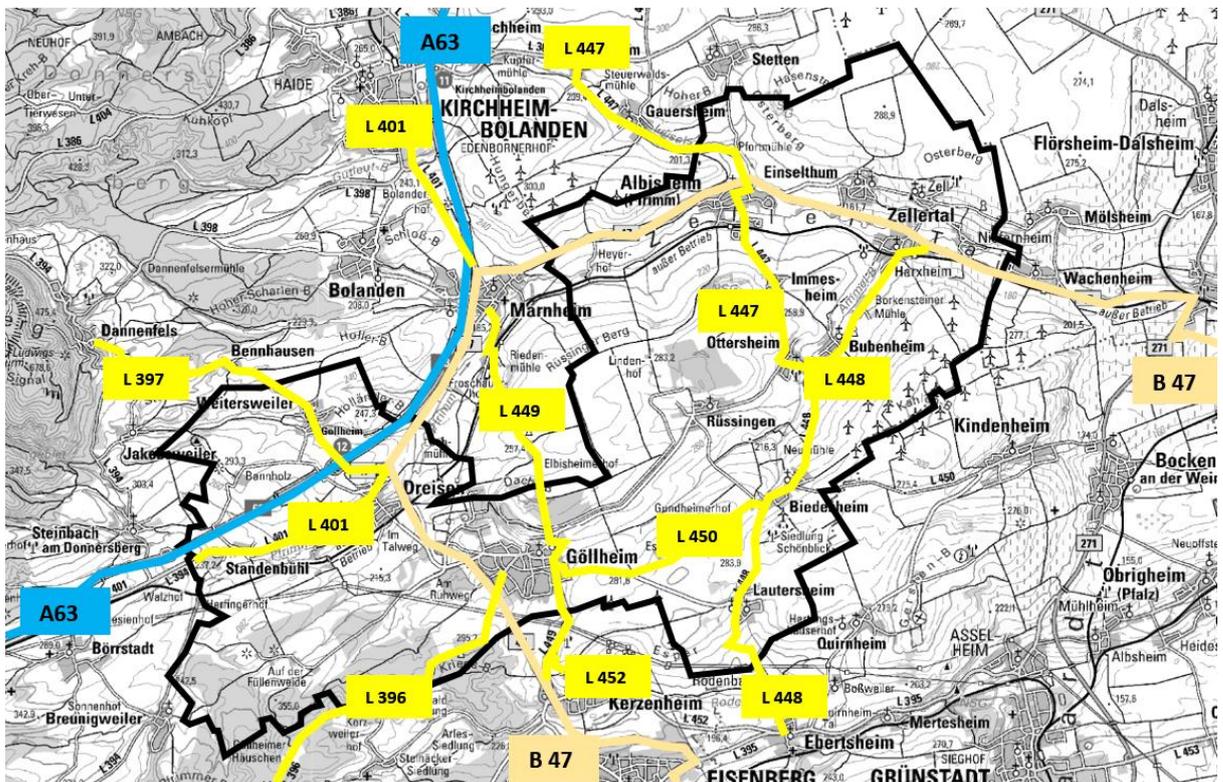


Abb. 21: Überregionale Straßenverbindungen (VG ist schwarz umrandet)¹¹⁴

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Straßenplanungen bekannt.

¹¹⁴ Vgl. Eigene Darstellung auf der Grundlage von googlemaps; 11/2018

5.8.2. Wander- und Radwanderwege, Reitwege

In der Wander- und Radwanderwegkarte „Der Donnersberg“ wird die Region um den Donnersberg aufgeführt. Zusätzlich sind die betreffenden Wanderwege des Pfälzerwald-Vereins mit dem Qualitätswanderweg Pfälzer Höhenweg dargestellt. Zu den Wandervorschlägen gehören:

- Berbau am Donnersberg,
- Burg Falkenstein und Falkensteiner Schlucht,
- Donnersberg, Adlerbogen und Tannenfels,
- Ruine Randeck und Moschellandsburg sowie
- Scheckenstürmchen, Drosselfelsen und Ruine Neu-Bolanden.¹¹⁵

Darüber hinaus gibt es einige Wanderrouten, die innerhalb der VG verlaufen. Zu diesen gehören der Zellertalweg, der Rischinger Gaulssteig sowie der Dachsi Wanderweg, welcher als barrierefreier Wanderweg mit naturnahen Walderlebnisobjekten angelegt wurde.¹¹⁶

Insbesondere die Ortsgemeinden Göllheim, Dreisen und Standenbühl verfügen über gut erschlossene Wandergebiete innerhalb der Wälder. In der VG Göllheim bieten vor allem der „Adolf-von-Nassau-Wanderweg“, der „Agenda Weg“ und der „Nibelungenwanderweg“ landschaftlich ansprechende Wandertouren sowie historische und geographische Informationen. In der Wander- und Radwanderkarte „Zwischen Rhein und Pfälzerwald“ sind 3 Routen des Pfälzerwaldvereins aufgelistet:

- Göllheim-Göllheimer Häuschen-Billesweiher-Enkenbach-Alsenborn und weiter,
- Elmstein-Eisenberg-Dreisen-Kirchheimbolanden-Alzey und weiter sowie
- Wildensteiner Tal-Dannenfels-Weitersweiler-Dreisen-Rosenthaler Hof-Ramsen- und weiter.¹¹⁷

Ein Weg des Odenwaldclubs ist der Nibelungen-Wanderweg auf der Route:

- Donnersberg-Albisheim-Worms-und weiter sowie
- ein historisch-geologischer Weinwanderweg führt über die landschaftlich reizvollen Südhänge des Zellertales mit unmittelbarer Anbindung an den Weinstraßenwanderweg bei Bockenheim.

¹¹⁵ Vgl. http://www.vg-goellheim.de/vg_goellheim/Tourismus%20&%20Kultur/Wanderwege/; Zugriff 11/2018

¹¹⁶ Vgl. http://www.vg-goellheim.de/vg_goellheim/Tourismus%20&%20Kultur/Wanderwege/; Zugriff 04/2018

¹¹⁷ Vgl. ebenda.

5.8.3. Ruhender Verkehr

Für den nachzuweisenden Stellplatzbedarf öffentlicher Anlagen und Einrichtungen sind größere öffentliche Stellplatzanlagen von gesamtstädtischer Bedeutung als Verkehrsfläche mit dem Planzeichen für ruhenden Verkehr darzustellen. Darüber hinaus gibt es noch Parkplätze, welche im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen sowie Freizeiteinrichtungen stehen. Da diese jedoch nur Bestandteil der Einrichtungen und damit untergeordnet sind, werden sie nicht gesondert als Verkehrsfläche bzw. als öffentliche Parkfläche aufgenommen. Innerhalb der VG gibt es den Mitfahrerparkplatz an der L397 in Weitersweiler sowie den Wanderparkplatz in Albisheim. Diese werden mit einem entsprechenden Planzeichen im FNP dargestellt.

5.8.4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Zur optimalen Versorgung der VG ist ein integratives Verkehrssystem erforderlich, in dem alle Verkehrsmittel weitestgehend aufeinander abgestimmt sind. Auch im Hinblick auf den demografischen Wandel gewinnt der ÖPNV zunehmend an Bedeutung.

An Werktagen nutzen im Donnersbergkreis rund 11.200 Fahrgäste den ÖPNV (VRN Erhebung aus dem Jahr 2016). Dabei sind die Nutzungszwecke vielfältig (Schule, Arbeit, Einkaufen, Arztbesuche usw.).

Um diese unterschiedlichen Anforderungen zu berücksichtigen, stellen die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den ÖPNV regelmäßig Nahverkehrspläne auf. Derzeit liegt der Nahverkehrsplan für den Donnersbergkreis für den Zeitraum 2018-2022 vor.

5.8.4.1 Schienenverkehr

Innerhalb des Donnersbergkreises sind von den sechs Verbandsgemeinden alle an das Schienenpersonennahverkehrsnetz angeschlossen, wobei die VG Göllheim lediglich am Wochenende über ein SPNV-Angebot auf der Zellertalbahn [...] verfügt.¹¹⁹ Der Personenverkehr der ehemaligen Schienenstrecke Worms-Kaiserslautern, die im Norden der VG durch das Zellertal führte, wurde im Jahr 1983 eingestellt. „Seit 2001 wurde die Bahnstrecke Monsheim und Langmeil bzw. Hochspeyer unter dem Namen „Zellertalbahn“ während der Sommerzeit an Sonn- und Feiertagen als Ausflugsverkehr genutzt“.¹²⁰ Der Ausflugsverkehr wurde

¹¹⁹ Vgl. Nahverkehrsplan Donnersbergkreis 2018 – 2022; S. 31

¹²⁰ <https://zellertal-aktiv.de/portfolio-item/zellertalbahn/>; 07/2019

jedoch im August 2017, aufgrund von Sanierungsmaßnahmen, eingestellt. Mit einer Wiederaufnahme der Strecke ist frühestens im Frühjahr/Sommer 2020 zu rechnen.

„Ferner setzt sich der Donnersbergkreis für eine Angebotsausweitung auf der Zellertalbahn entsprechend den Ergebnissen der Nutzen-Kosten-Untersuchung im Freizeitverkehr auf 97 Fahrtage pro Jahr (samstags, sonntags, feiertags, mittwochs sowie in den Sommerferien donnerstags und freitags) mit jeweils fünf Fahrtenpaaren ein“.¹²¹

Darüber hinaus strebt der Donnersbergkreis „eine Ausweitung des Direktangebots zwischen Kirchheimbolanden und Frankfurt am Main an. Ursprünglich waren drei umsteigefreie Hin- und drei Rückfahrten (=Zielvorgabe) zwischen Kirchheimbolanden und Frankfurt/Main vorgesehen, derzeit (Jahresfahrplan 2016/2017) gibt es allerdings nur zwei Hin- und keine Rückfahrten. Aus betrieblichen Gründen ist gegenwärtig keine Ausweitung möglich. Die Erreichung der genannten Zielvorgabe ist erst möglich, nachdem im Bahnhof Alzey umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen erfolgt sind. Ein Zeithorizont hierfür ist derzeit noch nicht abschätzbar“.¹²²

5.8.4.2 Busverkehr¹²³

Derzeit gibt es in der VG 8 Buslinien, darunter ein Nachtbus, eine RegioLine, ein Schnellbus des VRN sowie 5 Ruftaxiverbindungen, welche die VG mit ihrer Umgebung verbindet. Zu diesen gehören:

- 900: Donnersberglinie (Kirchheimbolanden-Donnersberg-Winnweiler) neue Linie seit 01.01.2017
- 902: Gaugrehweiler-Kriegsfeld-Kirchheimbolanden-Eisenberg
- 903: Rockenhausen-Winnweiler-Kirchheimbolanden-Eisenberg
- 904: Kirchheimbolanden-Zellertal-Göllheim-Eisenberg
- 906: Eisenberg-Kirchheimbolanden-Dannenfeld-Rockenhausen
- 919 Nachtbus: Münchweiler-Kirchheimbolanden-Dannenfels-Oberwiese
- 920 RegioLine: Kirchheimbolanden-Göllheim-Eisenberg
- 921: Monsheim-Zellertal-Kirchheimbolanden

¹²¹ Nahverkehrsplan Donnersbergkreis 2018 – 2022; S. 31

¹²² ebenda

¹²³ Vgl. https://www.vrn.de/mam/service/downloads/linienbuendel/dokumente/2016_fahrplanbroschuere_donnersbergkreis_web.pdf; Zugriff 06/2019

- 476 Schnellbus: LU BASF-Grünstadt-Eisenberg-Kirchheimbolanden und zurück
- 4914 Ruftaxi: Göllheim-Ottersheim-Albisheim (Pfrimm)-Zellertal
- 4915 Ruftaxi: Eisenberg-Steinborn-Stauf-Kerzenheim-Göllheim-Dreisen-Weitersweiler-
Standenbühl-Steinbach am Donnersberg
- 4916 Ruftaxi: Eisenberg-Kerzenheim-Göllheim-Rosental-Eisenberg
- 4917 Ruftaxi: Biedesheim-Lautersheim-Erbertsheim-(Grünstadt)
- 4998 Ruftaxi: Kirchheimbolanden-Dreisen-Steinbach-Börrstadt-Winnweiler

„Seit 01.01.2017 verkehren zudem weitere neue Linien im Donnersbergkreis. Neuerungen sind insbesondere die Einführung von Stadtbusverkehren: Eisenberg (Eisenberger Flitzer), Rockenhausen (RockiBus) und Kirchheimbolanden (ResidenzRenner) sowie die saisonal verkehrende Freizeitlinie 900, die Linie 922 sowie die Nachtbuslinie 919 zu nennen. Für die VG Alsenz, Göllheim und Winnweiler betreiben die VG in Eigenregie einen Bürgerbus“.¹²⁴
Nach Angaben des Nahverkehrsplanes liegt die Nachfrage auf den reinen Busachsen „deutlich unter den Werten auf den Schienenachsen. Nur einzelne kurze Abschnitte weisen eine höhere Belastung auf (z. B. im Zulauf auf die Stadt Kirchheimbolanden). Relationen, auf denen der ÖPNV in Richtung eines 30-Min-Taktes verdichtet werden sollte, sind aus Nachfragesicht nicht erkennbar“.¹²⁵

5.8.5. Lokale und regionale Verkehrsverflechtungen (Pendlerverflechtungen)

Die Verflechtungen der VG mit der näheren Umgebung lassen sich anhand von Pendlerzahlen verdeutlichen. Dabei wird zwischen Einpendler, Personen die nicht am Arbeitsort wohnen, und Auspendlern, Personen, die nicht am Wohnort arbeiten, unterschieden. Die Differenz zwischen Ein- und Auspendlern wird als Pendlersaldo zusammengefasst. Der Pendleratlas der Bundesagentur für Arbeit gibt Auskunft über Aus- und Einpendler am Wohn- und am Arbeitsort für jeden Landkreis in Deutschland.

Innerhalb des Donnersbergkreises gibt es ca. 8.558 Beschäftigte, die zum Arbeiten über die Kreisgrenze einpendeln. Mit einer Anzahl von ca. 16.199 Beschäftigten überwiegen allerdings die Auspendler über die Kreisgrenze. Da die Zahl der Auspendler die Zahl der Einpendler übersteigt, ergibt sich ein negativer Pendlersaldo von -7.641.¹²⁶

¹²⁴ Nahverkehrsplan Donnersbergkreis 2018 – 2022; S. 13

¹²⁵ ebenda; S. 27

¹²⁶ Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Interaktive-Visualisierung/Pendleratlas/Pendleratlas-Nav.html>; Zugriff 05/2019

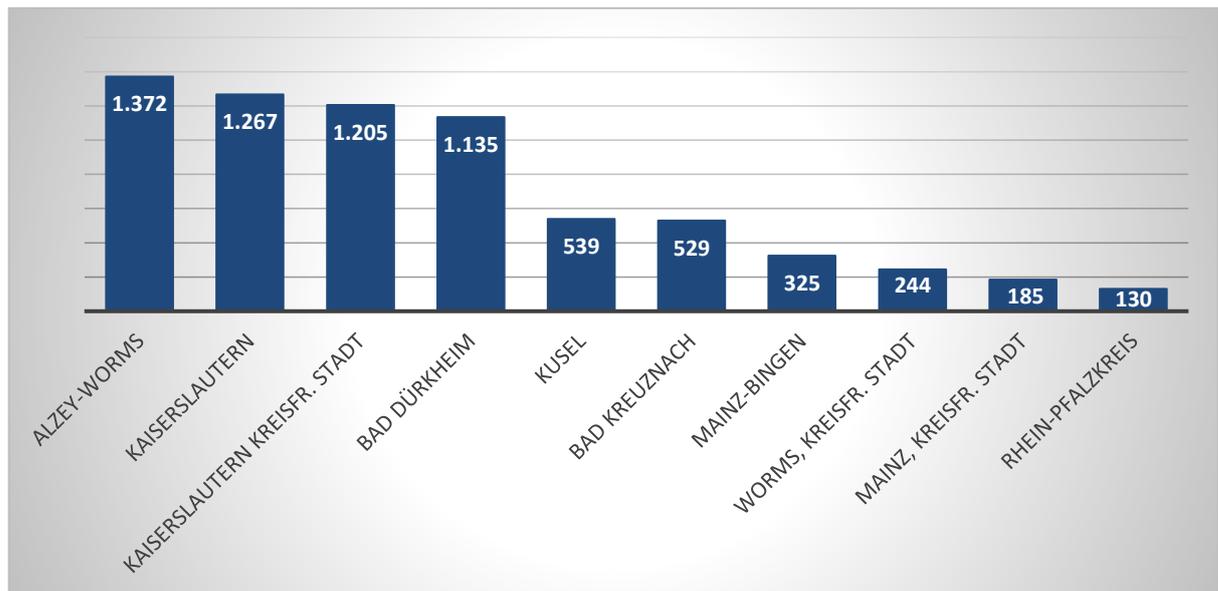


Abb. 23: Einpendler der umliegenden kreisfreien Städte und Landkreise in den Donnersbergkreis im Vergleich (Stand Juni 2018)¹²⁷

Anhand der Abbildung wird deutlich, dass die meisten Einpendler aus dem Landkreis Alzey-Worms (1.372), dem Landkreis Kaiserslautern (1.267), der kreisfreien Stadt Kaiserslautern (1.205) sowie dem Landkreis Bad Dürkheim (1.135) kommen. Den geringsten Anteil mit 130 Einpendlern verzeichnet der Rhein-Pfalz-Kreis.

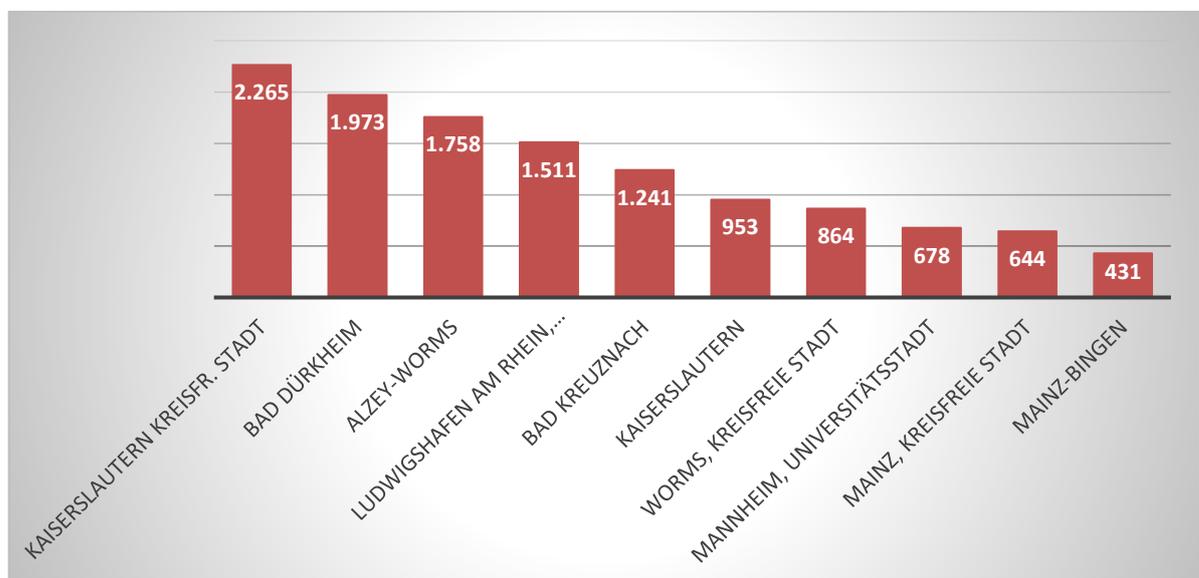


Abb. 24: Auspendler der umliegenden kreisfreien Städte und Landkreise aus dem Donnersbergkreis im Vergleich¹²⁸

¹²⁷ Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Zugriff 05/2019; Eigene Darstellung

¹²⁸ Vgl. ebenda

Die Abbildung der Auspendler zeigt, dass die meisten Personen von dem Donnersbergkreis in die kreisfreie Stadt Kaiserslautern (2.265), den Landkreis Bad Dürkheim (1.973), den Landkreis Alzey-Worms (1.758) sowie in die Stadt Ludwigshafen (1.511) pendeln.¹²⁹

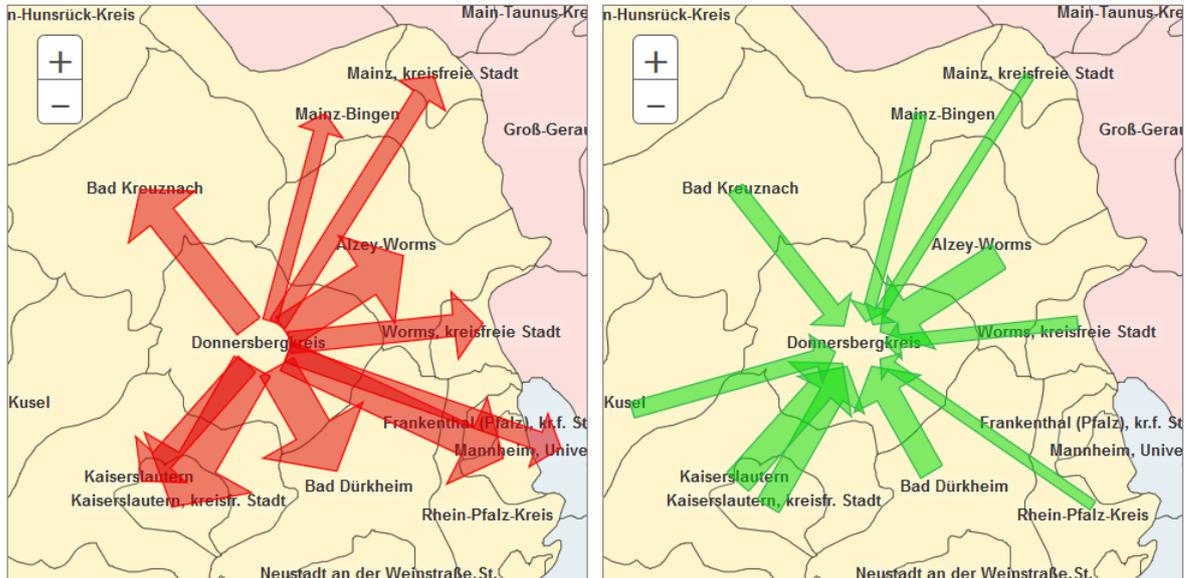


Abb. 25: Ein- und Auspendler über die Kreisgrenze des Donnersbergkreises (Stand Juni 2018)¹³⁰

Beim Pendleraufkommen der einzelnen OG innerhalb der VG Göllheim zeigt sich, dass die OG Göllheim sowohl die meisten Ein- als auch Auspendler aufweist. Das Schlusslicht mit den geringsten Ein- und Auspendlerzahlen bildet die OG Weiterweiler. Für die OG Immesheim und Standenbühl sind weder Ein- noch Auspendler erfasst.

¹²⁹ Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Interaktive-Visualisierung/Pendleratlas/Pendleratlas-Nav.html>; Zugriff 07/2018

¹³⁰ Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Interaktive-Visualisierung/Pendleratlas/Pendleratlas-Nav.html>; Zugriff 11/2018

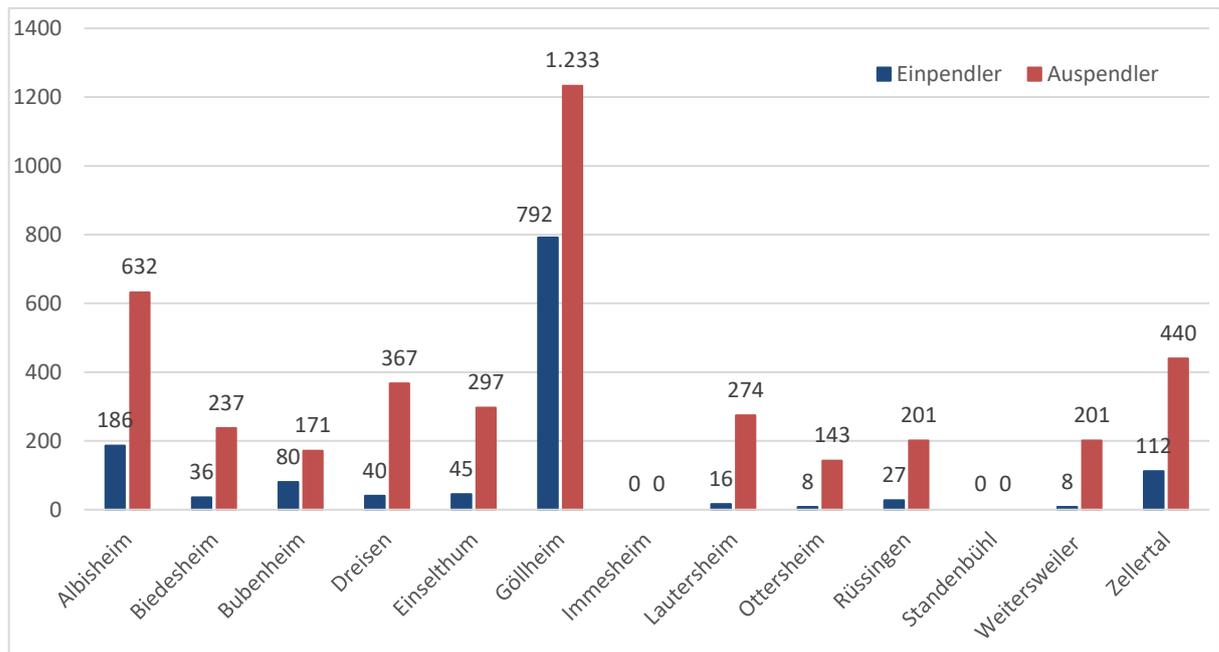


Abb. 26: Ein- und Auspendler der OG in der VG Göllheim (Stand 30.06.2018)¹³¹

5.9 Ver- und Entsorgung

Der FNP stellt Ver- und Entsorgungsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dar, die der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser sowie der Entsorgung von Abwasser und Abfällen dienen.

Sofern mit der Funktion der Anlagen ein darstellbarer Flächenanspruch verbunden ist, werden diese flächendeckend im Plan dargestellt. Handelt es sich jedoch nur um kleine, unterirdische Anlagen (z.B. Stauraumkanäle), werden diese lediglich mit einem Symbol dargestellt. Mit der Darstellung kann für die nachgelagerte Ebene (B-Plan) oder sonstigen Planungen auf die benötigten Flächenbedarfe bzw. Konfliktpotenziale hingewiesen werden.

5.9.1. Wasserversorgung

In § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Grundsatz der öffentlichen Wasserversorgung verankert. Demnach ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Versorgung mit Trinkwasser für die gesamte VG erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Göllheim. Zu den Versorgungsbereichen zählt das Wasserwerk in Göllheim, welches die OG Biedesheim, Dreisen, Göllheim, Lautersheim, Standenbühl und Weitersweiler versorgt. Das Wasserwerk in Albisheim versorgt die OG Albisheim, Bubenheim,

¹³¹ Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Zugriff 11/2018; Eigene Darstellung

Immesheim, Ottersheim und Rüssingen versorgt. Das Wasserwerk in Harxheim ist zuständig für die Wasserversorgung in den Ortsteilen Harxheim und Niefernheim in der OG Zellertal; das vierte Wasserwerk in Einselthum zählt die OG selbst und den OT Zell zu seinen Versorgungsbereichen.¹³²

Mit knapp 89% werden dabei überwiegend Haushalte und Kleingewerbe versorgt, lediglich 11% sind gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer. Trotz des erhöhten Anteils an Haushalten und Kleingewerben (VG gleicher Größenklasse 82%) liegt der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch mit 105 Liter am Tag im Vergleich zu anderen VG (114Liter) etwas niedriger (Stand 2016).¹³³

Im FNP werden die Wasserwerke, Brunnen, Quellen, Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen sowie die Verbundleitungen, welche für die Wasserverteilung von Bedeutung sind und in der Regel von einer Bebauung freizuhalten sind, dargestellt.

5.9.2. Energieversorgung

Bei der Darstellung für die Energieversorgung wird eine Differenzierung in die Bereiche Elektrizitäts- und Gasversorgung vorgenommen.

5.9.2.1 Elektrizitätsversorgung

Die VG Göllheim bezieht ihren Bedarf aus dem Netz der Pfalzwerke. Diese sind über das innerdeutsche Verbundnetz mit den nächstgelegenen Erzeugern verbunden.¹³⁴

Im FNP werden die oberirdischen Mehr- und Hochspannungsfreileitungen dargestellt. Ebenso werden die Umspannwerke im Plan, abhängig von der Größe, mit einer flächenhaften Darstellung oder nur mit einem Symbol aufgenommen.

Für die Freileitung sind bestimmte Schutzabstände im FNP dargestellt, die es zu beachten gilt, da diese mit Baubeschränkungen einhergehen. Freileitungen können u. U. durch Windenergieanlagen (WEA) beeinflusst und deren Betrieb gefährdet werden. Die Zulässigkeit einer WEA in Bezug auf eine Freileitung beurteilt sich gemäß den Festlegungen in der DIN VDE 0210. Deren Einhaltung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details

¹³² Vgl. http://www.vg-goellheim.de/vg_goellheim/Verwaltung%20%20B%C3%BCrgerdienste/Verbandsgemeindewerke/; Zugriff 11/2018

¹³³ Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733303&tp=8208>, Zugriff 11/2018

¹³⁴ Vgl. http://www.vg-goellheim.de/vg_goellheim/Wohnen%20%20Bauen/Versorgung/; Zugriff 11/2018

abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf der nachgeschalteten Ebene, der verbindlichen Bauleitplanung und der Genehmigungsverfahren. Die untergeordneten Verteilernetze werden aus Gründen der Planlesbarkeit nicht abgebildet. Dennoch ist eine Abstimmung mit den Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei einem konkreten Bauvorhaben notwendig.

5.9.2.2 Gasversorgung

Im FNP werden als wesentliche Anlagen der Gasversorgung die Gasreglerstationen mit einem Symbol gekennzeichnet. Bei den Hochdruckleitungen der öffentlichen Gasversorgung, wird die nachrichtliche Übernahme der örtlichen und überörtlich bedeutsamen unterirdischen Fern- bzw. Hauptleitungen im FNP dargestellt.

Die Gasversorgung im Verbandsgemeindegebiet erfolgt für die OG Albisheim über die EWR, für die OG Biedesheim, Dreisen, Göllheim und Lautersheim über Pfalzgas sowie für die OG Ottersheim-Straßengebiet „An der Griesmühle“ über die Technische Gase und Gastechnik GmbH.¹³⁵

5.9.3. Erneuerbare Energien

Zu den wohl größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zählt die Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung. Zentralpolitisches Ziel ist dabei die Umsetzung. Mit dem Energiekonzept aus dem Jahr 2010 formulierte die Bundesregierung Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Hierbei geht es vor allem um die Entwicklung und Umsetzung einer langfristigen, bis 2050 reichenden Gesamtstrategie.¹³⁶ Auch auf Länderebene wurden energiepolitische Ziele festgesetzt. So sollen zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 Prozent des Strombedarf aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden, die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 verfünffacht, mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt und der Beitrag der Photovoltaik auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden. „So wird als Grundsatz bzw. Ziel der Raumordnung vorgegeben, dass eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung durch die Aufstellung von Regionalplänen und Bauleitplänen sichergestellt werden soll und in den Regionalplänen Vorranggebiete für die

¹³⁵ Vgl. http://www.vg-goellheim.de/vg_goellheim/Wohnen%20&%20Bauen/Versorgung/; Zugriff 11/2018

¹³⁶ Vgl. <https://archiv.bundesregierung.de/resource/blob/656922/779770/794fd0c40425acd7f46afacbe62600f6/energiekonzept-final-data.pdf?download=1>; Zugriff 12/2018

Windenergienutzung auszuweisen sind. Außerdem erhalten die Träger der Bauleitplanung weitgehenden Spielraum für die kommunale Steuerung der Windenergienutzung. Als Grundsatz der Raumordnung wird darüber hinaus festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche und darin mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen. Zum Schutz von Natur und besonders prägnanten Landschaften sollen jedoch bestimmte Gebiete des Landes von einer Windenergienutzung freigehalten werden¹³⁷.

Um diese klimapolitische und raumordnerische Zielsetzung zu unterstützen, hat die VG Göllheim im Jahr 2013 einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgestellt.

Dadurch soll sowohl der Anteil an regenerativer Energie am Gesamtbedarf erhöht werden und gleichzeitig sollen mit der Ausweisung der entsprechenden Sonderbauflächen die anderen Außenbereichsflächen der Gemarkung von künftigen baulichen Sondernutzungen für Energieanlagen freigehalten werden. Damit soll einem Wildwuchs baulicher Energieerzeugungsanlagen entgegengewirkt werden. Daher hat sich die VG entschlossen, für die Anlagen für regenerative Energien ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, um die Entwicklung zu steuern und zeitgleich keine Einzelfallentscheidungen treffen zu müssen. Dabei wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan für folgende Sachverhalte aufgestellt:

- Ausweisung von Windparks außerhalb der Ortslagen als Sonderbauflächen „Windkraftanlagen“
- Ausweisung großflächiger Solaranlagen außerhalb der Ortslagen als Sonderbauflächen „Solaranlagen“
- Ausweisung von Biogasanlagen außerhalb der Ortslagen als Sonderbauflächen „Biogasanlage“

Mit diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“ wird somit die privilegierte Zulässigkeit von Anlagen für Windkraft, Solar und Biogas im Außenbereich auf die im FNP ausgewiesenen Flächen beschränkt. Allerdings stellt der sachliche Teilflächennutzungsplan ein eigenständiges Planungsinstrument dar, welches zur Steuerung von Vorhaben gem. § 35 Abs 1 Nr. 1 bis 8 BauGB aufgestellt wird.

Der FNP besitzt generell als vorbereitender Bauleitplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger, ebenso eröffnet er keine Rechts- und Entschädigungsansprüche, wie sie z.B. aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen oder hergeleitet werden können. Der sachliche Teilflächennutzungsplan hingegen entfaltet, sofern eine Steuerung im Sinne des

¹³⁷ Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV) Westpfalz; Teilfortschreibung 2014; S. 4

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) erfolgt, eine direkte Rechtswirkung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Ein FNP mit Ausschlusswirkung ist hinsichtlich der Bindungswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar.¹³⁸ Die Darstellungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) sind der Normenkontrolle zugänglich, was für alle übrigen Inhalte des Flächennutzungsplanes nicht gilt.

5.9.4. Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

5.9.4.1 Abfallentsorgung

Die kommunale Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Speziell für die VG Göllheim gilt, dass für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises zuständig ist.¹³⁹ „Der Donnersbergkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger setzt Anreize zur Vermeidung, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe seiner Abfallsatzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des KrWG, der GewAbfV und des LKrWG. Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, §§ 1 ff. LKrWG)“.¹⁴⁰ Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) haben gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes und Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) des Landes Rheinland-Pfalz Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen und der oberen Abfallbehörde bei wesentlichen Änderungen spätestens alle fünf Jahre vorzulegen“.¹⁴¹

Nach Angaben des Abfallwirtschaftskonzeptes wurden zum internationalen Vergleich der Abfallbilanzen zur Erhöhung der Aussagekraft Cluster in Abhängigkeit unterschiedlicher Einwohnerdichten gebildet. „Der Donnersbergkreis wird mit anderen Landkreisen aus Rheinland-Pfalz verglichen, deren Einwohnerdichte, ebenso wie im Donnersbergkreis, zwischen 90 und 130 Einwohner pro Quadratkilometer beträgt. Grundlage für den interkommunalen Bereich

¹³⁸ Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Stephan Gatz, 2. Auflage, vhw-Verlag, S. 215, Rn 528

¹³⁹ Vgl. https://www.donnnersberg.de/donnnersbergkreis/B%C3%BCrgerservice/Leistungen%20A%20-%20Z/Abfallwirtschaft%20&%20Umwelt/Abfallwirtschaft/?bsinst=0&bstype=l_get&bsparam=249678; Zugriff 11/2018

¹⁴⁰ Abfallwirtschaftskonzept 2015-2019 für den Donnersbergkreis; teamwerk; Kirchheimbolanden Oktober 2015; S. 13

¹⁴¹ ebenda; S. 6

bilden die in folgender Grafik zusammengefassten Cluster-Daten der Landesabfallbilanz 2013 des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz.

Gesamtabfallaufkommen 2013 - Haushalte in Rheinland-Pfalz (strukturspezifische Clusterung)



Öffentl.-rechtl. Entsorgungstr.	Einwohnerdichte (EW/km ²)	Angaben in kg/EW/a									Summe
		Hausabfall	Sperrabfall	Sonstige Abfälle	Problemabfall	Bioabfall	PPK	Glas	LVP	Sonst. Wertstoffe	
Landkreis Südwestpfalz	103	155,4	40,1	0,0	1,0	74,8	89,1	27,1	34,9	4,3	426,7
Landkreis Birkenfeld	106	111,5	62,4	0,0	1,5	219,0	76,5	23,5	33,1	2,4	529,9
Rhein-Hunsrück-Kreis	105	89,1	39,9	0,0	1,2	273,0	91,3	29,8	33,7	0,6	558,6
Landkreis Bernkastel-Wittlich	96	168,4	43,8	0,0	0,5	167,5	92,3	34,4	27,9	2,8	537,6
Donnersbergkreis	121	142,2	35,6	0,0	0,8	133,5	91,4	25,5	36,9	1,7	467,6
Landkreis Kusel	128	172,1	39,7	1,5	0,7	112,5	79,8	23,6	37,3	0,5	467,7
Ø Cluster 2	110	139,8	43,6	0,3	1,0	163,4	86,7	27,3	34,0	2,1	498,0

Abb. 27: Gesamtabfallaufkommen im Jahr 2013 – Haushalte in RLP¹⁴²

Das Pro-Kopf-Aufkommen bestimmt die Menge an Abfall, die ein einzelner Bürger durchschnittlich im Jahr verursacht. Der Donnersbergkreis hat mit 142,2 kg/EW*a hingegen das im Cluster drittniedrigste Pro-Kopf-Aufkommen an Hausabfällen.

Im Bereich der erfassten **Bioabfälle** verbucht der Donnersbergkreis ebenfalls das drittniedrigste Aufkommen. Die fehlende Differenzierung in der Landesabfallbilanz zwischen Gartenabfällen und Biotonnenabfällen und die Tatsache, dass nicht alle der betrachteten Landkreise bereits Bioabfälle getrennt erfassen, erfordert eine differenzierte Betrachtung des Stoffstroms Bioabfall. Unterscheidet man die organischen Abfälle, die über die Energietonne (Biotonne) erfasst werden und solche die als Gartenabfall erfasst werden, so zeigt sich für die Landkreise, in denen im Betrachtungszeitraum bereits eine Energietonne (Biotonne) eingeführt wurde, das nachfolgende Bild.

¹⁴² Vgl. Abfallwirtschaftskonzept 2015-2019 für den Donnersbergkreis; teamwerk; Kirchheimbolanden Oktober 2015; S. 15

Verwertete Abfälle 2013 -
Haushalte in Rheinland-Pfalz
(strukturspezifische Clusterung)



Öffentl.-rechtl. Entsorgungstr.	Einwohnerdichte (EW/km ²)	kg/EW/a	
		Biotonnenabfall	Gartenabfall
Landkreis Südwestpfalz	103	-	74,8
Landkreis Birkenfeld	106	50,9	168,1
Rhein-Hunsrück-Kreis	105	123,2	149,7
Landkreis Bernkastel-Wittlich	96	-	167,5
Donnersbergkreis	121	62,7	70,8
Landkreis Kusel	128	-	112,5
Ø Cluster 2	110	78,9	123,9

■ höchster Wert ■ niedrigster Wert

Abb. 28: Verwertete Abfälle im Jahr 2013 – Haushalte in RLP¹⁴³

Bei dieser konzentrierten Betrachtung ergibt sich für den Donnersbergkreis eine leicht unterdurchschnittliche Erfassungsmenge an Biotonnenabfall, wobei nicht unberücksichtigt bleiben soll, dass der Rhein-Hunsrück-Kreis deutlich über dem landesweiten Mittel (72,3 kg/EW*a) liegt. Doch auch im landesweiten Vergleich zeigt sich im Hinblick auf die über die Energietonne erfasste Organik für den Donnersbergkreis Steigerungspotential.

Etwa 60% der für Bioabfall überlassungspflichtigen Abfallstellen im Donnersbergkreis nutzen die Möglichkeit der Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück (Eigenkompostierung).

Folgt man der zuvor geäußerten Annahme, dass nach Einführung einer Energietonne (Biotonne) innerhalb von drei Jahren etwa 30 Gewichtsprozent des derzeit über die Restabfalltonne erfassten Abfalls in die Energietonne (Biotonne) umgeleitet werden würden, so ist davon auszugehen, dass das Pro-Kopf-Aufkommen Biotonnenabfall im Donnersbergkreis noch steigen wird. Im Vergleich zum Basisjahr 2011 (223,9 kg/EW*a Hausabfall) konnten bis 2012 etwa 26% (58,8 kg/EW*a Biotonnenabfall) und bis 2013 etwa 28% (62,7 kg/EW*a Biotonnenabfall) der über die Restabfalltonne abgeführten Stoffströme in die Energietonne (Biotonne) umgeleitet werden. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass es mit Einführung einer Energietonne (Biotonne) auch zu einer anteiligen Umleitung des Stoffstroms „Gartenabfall“ in die Energietonne (Biotonne) kommen kann.

Das **Sperrabfallaufkommen** ist im Donnersbergkreis das vergleichsweise geringste und wird damit dem abfallhierarchischen Primäranspruch der Abfallvermeidung am besten gerecht.

¹⁴³ Vgl. ebenda

In Sachen Erfassung von **PPK (Altpapier)** ergibt sich im Rahmen des interkommunalen Vergleichs beim hier untersuchten Cluster das zweithöchste Pro-Kopf-Aufkommen. Die Nutzung weiterer Mengensteigerungspotentiale würde sich aufgrund der derzeit erzielbaren Verkaufserlöse einnahmesenkend auswirken. Der einnahmebegünstigende Aspekt steht jedoch stets im Kontrast zum Primärziel der Abfallvermeidung, weshalb derzeit im Bereich PPK kein Handlungsbedarf ausgemacht werden kann.

Bei den **Leichtverpackungen** bewegt sich die Erfassungsquote im untersuchten Cluster wie bei PPK auf Rang zwei. Deshalb sind hier kaum Mengensteigerungspotentiale vorhanden.

In der Summe aller Abfallfraktionen hat der Donnersbergkreis im hier untersuchten Cluster das zweitniedrigste Abfallaufkommen. Dies begründet sich insbesondere durch die bereits jetzt sehr hohe Anzahl an Aufklärungsprojekten zu den Themen Abfallvermeidung und Abfalltrennung¹⁴⁴.

Im FNP werden Abfallentsorgungsanlagen mit örtlicher Bedeutung dargestellt. Hierzu zählen beispielsweise Deponien oder Wertstoffhöfe, welche entsprechend gekennzeichnet werden. Innerhalb des Donnersbergkreises gibt es drei Abfallentsorgungs-Deponien. Zu diesen gehören die Kreisdeponie in Eisenberg, die Deponie in Mannweiler-Cölln sowie die Deponie in Winnweiler. Verwertungs- und Beseitigungsanlagen betreibt der Donnersbergkreis selbst keine. Sämtliche erfassten Abfälle werden von privaten Drittbeauftragten entsorgt.

5.9.4.2 Abwasserbeseitigung

In § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Pflicht zur Abwasserbeseitigung verankert. Demnach ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige).

Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen. Im FNP werden die Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken; Retentionsflächen sowie Pumpstationen/-werke dargestellt. Je nach Flächengröße als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der jeweiligen Zweckbestimmung oder ausschließlich mit einem Planzeichen. Soweit sich wasserwirtschaftliche bzw. siedlungswasserwirtschaftliche Vorhaben bereits in konkreteren Planungen befinden, sind potenzielle Standorte für Sonderbauwerke ebenfalls dargestellt. Das Kanalnetz der VG erstreckt sich auf einer Länge von 110 km, wovon mit 99,3% so gut wie die gesamte Bevölkerung einen Anschluss an biologische Kläranlagen hat, was marginal über dem Wert vergleichbarer Verbandsgemeinden liegt¹⁴⁵.

¹⁴⁴ Abfallwirtschaftskonzept 2015-2019 für den Donnersbergkreis; teamwerk; Kirchheimbolanden Oktober 2015; S. 14 ff.

¹⁴⁵ Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733303&tp=8208>; Zugriff 11/2018

Innerhalb der VG gibt es keine Kläranlage. Lediglich für den Gundheimer Hof in der OG Göllheim gibt es eine Kleinkläranlage. Ansonsten werden die Abwässer bis auf die Gemeinde Lautersheim in der Gruppenkläranlage „Mittleres Pfrimmtal“ in Monsheim mechanisch und biologisch gereinigt. Die Abwässer der OG Lautersheim werden in der VG Leiningerland gereinigt.¹⁴⁶

Die Abwasserbeseitigung erfolgt dabei zu 77% im Mischprinzip, was über dem vergleichbaren Durchschnitt (66,3%) und zu 23% im Trennprinzip, was unter dem vergleichbaren Durchschnitt (33,7%) liegt.¹⁴⁷

5.10 Freiraum und Erholung

Hinsichtlich der verschiedenen Freiraum- und Erholungsfunktionen ist zwischen den siedlungsbezogenen Grünflächen (weitgehend unbebaute Flächen innerhalb einer Siedlung die sowohl öffentlich als auch privat sein können) sowie den land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu unterscheiden. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden ebenfalls im FNP dargestellt und sind in der Begründung unter dem Kapitel 5.13 näher erläutert.

Die Grünflächen tragen innerhalb des Gemeindegebietes zur wohnortnahen, siedlungsbezogenen Freizeit-, Aufenthalts- und Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus übernehmen sie wichtige siedlungsräumliche Funktionen. Beispielsweise können sie zu einer aufgelockerten und gliedernden Siedlungsstruktur beitragen, das Mikroklima eines Gebietes positiv beeinflussen oder als vernetzende Struktur im besiedelten Raum fungieren.

Die städtebauliche Zielsetzung der Grünflächen wird dabei durch die Darstellung der jeweiligen Zweckbestimmung im FNP gesichert bzw. für künftige Planungen vorgegeben. Wichtige Leitlinie des Flächennutzungsplanes ist es, bei Planungen darauf zu achten, dass die vorhandenen Grünzüge weitestgehend erhalten und mit den Grün- und Freiflächen im bestehenden Siedlungsraum zu einem Freiflächensystem vernetzt werden. Mit der angestrebten Integration der Freiraum- und Siedlungsentwicklung kann eine langfristige Sicherung der Grünflächen erzielt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB werden Grünflächen im FNP für Parkanlagen, Sport- und Spielplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Zelt- und Badeplätze sowie für sonstige Zwecke dargestellt.

¹⁴⁶ Vgl. <https://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Mitglieder/Gemeinde%20des%20Monats/Pfalz/Rheinauen,%20VG/>; Zugriff 07/2018

¹⁴⁷ Vgl. <http://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733303&tp=8208>, Zugriff 11/2018

5.10.1. Parkanlagen

Bei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage handelt es sich in der Regel um öffentlich weiträumig, landschaftlich oder gärtnerisch angelegte Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und der Naherholung und Freizeitgestaltung dienen sollen.

Innerhalb der VG gibt es insgesamt drei Parkanlagen, wovon sich zwei in der OG Zellertal in dem Ortsteil Zell und dem Ortsteil Harxheim befinden, sowie der Pfarrgarten innerhalb der OG Albisheim. „Das als Pfarrgarten lange Zeit brachliegende Grundstück mit einer Fläche von 2.150 m² südlich des Friedhofes wurde von der Ortsgemeinde Albisheim im Jahre 2002 erworben und 2005 für knapp 40.000 € in eine Parkanlage umgestaltet. Alter Baumbestand, eine geschwungene Wegeführung und viele Rasen- und Pflanzflächen sowie ein Kinderspielplatz laden die Albisheimer Bürger zum Verweilen und Ausruhen ein. Zugänglich ist der Park über den Ausgang vom Dorfgemeinschaftshaus oder über den Türdurchbruch unterhalb der Friedhofsmauer in Richtung Aussegnungshalle. Zum Abschluss der Arbeiten am Pfarr-Park wurde im Jahre 2008 eine rustikale Tür- u. Toranlage eingebaut“.¹⁴⁸

5.10.2. Friedhöfe

In der VG Göllheim befindet sich in jeder OG ein Friedhof. Darüber hinaus sind in den OG Albisheim, Göllheim (alt und neu) und Weitersweiler noch jüdische Friedhöfe vorhanden. Da die Friedhofsplanung im Rahmen der Freiraumentwicklung immer mehr an Bedeutung zunimmt, ist ein ausreichendes Angebot vorzuhalten. Nach Angaben der Verwaltung sowie nach aktuellen Auswertungen der Luftbilder zeigt sich, dass noch ausreichend Reserveflächen vorhanden sind, welche den künftigen Bedarf sicherstellen.

5.10.3. Campingplätze

Der Campingplatz am Donnersberg liegt zwischen den OG Weitersweiler und Jakobsweiler in einem Waldstück und verfügt derzeit über 110 Stellplätze. Zu den Freizeitaktivitäten gehören unter anderem:

¹⁴⁸ <http://www.albisheim-pfrimm.de/hp/ortsgemeinde-albisheim/kultur,-freizeit,-tourismus/>, 05/2019

- Badminton- und Fußballspielen,
- Angeln,
- Tubing,
- Kneippen,
- Schwimmen,
- Schach spielen sowie
- im Winter Eishockey spielen auf dem Hetschmühlen-Weiher.¹⁴⁹

5.10.4. Sport, Freizeit und Erholung

Als Sportflächen bzw. Flächen für Freizeit und Erholung werden die Freianlagen als Grünfläche mit dem jeweiligen Planzeichen gekennzeichnet. Hierzu zählen die Sportplätze und -anlagen, Tennisplätze, Bouleplätze, Volleyballplätze, Bolzplätze, Grillplätze, Kneipbecken, Skateranlagen, Hundepplätze, Schießsportanlage, Reitplätze und Reithallen sowie das Reiterzentrum in Standenbühl.

5.10.5. Spielplätze

Die VG besitzt derzeit 21 Kinderspielplätze. In der OG Rüssingen ist ein neuer Spielplatz geplant. Dieser soll etwa 200 m² größer und mit mehr Spielgeräten ausgestattet sein als der bestehende. Der Baubeginn ist für Frühjahr 2020 geplant.¹⁵⁰ Im Allgemeinen ist die Anzahl der Spielplätze für den Planungszeitraum bis 2030 als ausreichend zu bezeichnen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung kann es jedoch langfristig gesehen zu einer Abnahme der Kinder bei gleichzeitiger Zunahme der älteren Personen kommen. Hier bestünde die Möglichkeit, die Spielflächen für die ältere Bevölkerung umzunutzen oder die Fläche der Wohnnutzung zuzuführen.

5.10.6. Haus- und Dauerkleingärten

Hier werden im FNP Gartenanlagen mit der jeweiligen Zweckbestimmung dargestellt. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Haus- und einem Kleingarten liegt in der Rechtsgrundlage. Während im Hausgarten eine freie Gestaltung im Rahmen der Nachbarschaftsgesetze möglich ist, gibt es bei den Kleingärten ein Bundeskleingartengesetz, welches die Gestaltung des gärtnerischen Freiraums regelt.

¹⁴⁹ Vgl. <https://www.campingplatz-pfrimmtal.de/freizeitgestaltung/auf-dem-campingplatz/>; Zugriff 08/2019

¹⁵⁰ Vgl. <https://www.rheinpfalz.de/lokal/kirchheimbolanden/artikel/ruessingen-spielplatz-stoesst-auf-interesse/>; Zugriff 05/2019, Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung 11/2019

5.10.7. Sonstige Grünflächen

Im FNP werden darüber hinaus auch Grünflächen ohne ein Planzeichen (sonstige Grünfläche) dargestellt. Diese Nutzung entspricht dabei nicht den bereits oben beschriebenen Zweckbestimmungen. Sie haben beispielsweise eine Bedeutung/Funktion als:

- Straßenbegleitgrün
- Grünverbindung/Grünvernetzung
- Pufferfunktion/Abstandsgrün
- Gliederndes Element
- Bedeutsamer Freiraum

5.11 Wasserflächen

Zu den Wasserflächen zählen einerseits die natürlichen Gewässer wie Flüsse, Bäche, Teiche und Seen, andererseits auch künstlich geschaffene Wasserflächen wie Baggerseen und Gräben. Dabei tragen sie wesentlich zur Prägung des Landschaftsbildes bei und sind zugleich Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus haben sie eine große Bedeutung als Erholungsraum für die Bevölkerung.

Fließgewässer

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes gibt es folgende Fließgewässer/Gräben:

- Pfrimm
- Kleppermühlbach
- Entenpfuhlergraben
- Münsterwaldgraben
- Königsgraben
- Mühlgraben
- Fockentalergraben
- Hirschgraben
- Häferbach
- Mohrbrunnengraben
- Dielgartengraben
- Brübelbach
- Mühlbach
- Maisenbach
- Leiselbach

- Lochgraben
- Lochbach
- Grundheckerbach
- Ammelbach
- Wiesenbrunnengraben
- Wiesbach
- Hasenbach
- Rothenbergertalgraben

Stehende Gewässer

Innerhalb der VG gibt es keine natürlich stehenden Gewässer, sondern nur künstlich geschaffene Wasserflächen. Zu diesen gehören:

- Teichanlagen im Verlauf der Fließgewässer, wobei bei einer ganzen Reihe dieser Anlagen die ehemaligen Dämme und Mönche aufgelassen sind und nur noch kleine Tümpel und Vernässung mit Röhricht bestehen. Reste regelrechter Teichketten finden sich im Südwesten der Verbandsgemeinde im Kesseltal, Woogtal und südwestlich der Füllenweide.
In ihrem Ursprung nicht immer zuverlässig erkennbar, kommen dazu einige weitere Gewässer entlang der Pfrimm am Münsterhof und an der Kleinmühle. Vermutlich handelt es sich um ehemalige Mühlteiche, die aber durchaus auch eine Mehrfachnutzung haben konnten.
- Primär als Biotop angelegte kleinere Tümpel und z.T. auch nur temporär überstaute Mulden. Im weiteren Sinn gehören hierher auch die ausgedehnten Gewässer/Röhrichtkomplexe, die im Bereich des ehemaligen Tagebaus Dachsberg entwickelt wurden und ein Teich westlich des bestehenden Tontagebaus, der vermutlich ebenfalls auf ehemaligen Abbau zurückgeht.
- Diverse Gewässer der Tagebaue. In aller Regel finden sich dort neben diversen Anlagen der Wasserhaltung (Pumpensümpfe, Speicher- und Absetzbecken) auch temporär wasserführende Fahrspuren, Mulden etc.
- Sonstige technische Anlagen, wie z.B. eine Teichanlage am Campingplatz Weitersweiler, die als Löschteich genutzt wird.

Darüber hinaus gibt es neben den Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB auch Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes freizuhalten sind. Zu diesen zählen

beispielsweise Überschwemmungsgebiete. Diese Flächen für die Wasserwirtschaft werden im Kapitel 5.17.2 (Nachrichtliche Übernahmen in der Begründung) näher erläutert.

5.12 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Aktuell sind innerhalb der VG 2 Kalksteintagebaue und ein Tontagebau in Betrieb. Darüber hinaus sind noch zahlreiche kleinere und zwei größere Abbaubereiche, die nicht mehr in Betrieb sind und z.T. erst beim zweiten Blick noch Spuren der Abbautätigkeit zeigen. Zu den derzeitigen Abbaugebieten gehören der Kalktagebau nordlich von Göllheim mit Grenzüberschreitung in die OG Dreisen und Marnheim (VG Kirchheimbolanden) sowie nördlich von Rüssingen mit Grenzüberschreitung in die OG Ottersheim und Immesheim. Hinzu kommt der Tonabbau westlich von Göllheim. Der FNP stellt diese Flächen nach der tatsächlichen und derzeitigen Flächennutzung, überlagert mit der genehmigten Abgrabungsfläche, dar. Grundsätzlich soll die Fläche nach Aufgabe der Rohstoffgewinnung, unter Berücksichtigung der umgebenden Raumstruktur sowie der durch die Abgrabung entstandenen Entwicklungspotenziale, rekultiviert bzw. renaturiert werden. Über künftige Abbauflächen liegen derzeit keine Informationen vor. Sollten in Zukunft Abbauflächen geplant sein, sind die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz zu berücksichtigen, denn „es ist Aufgabe der Raumordnung, die zukünftige Versorgung der regionalen Wirtschaft mit diesen standortgebundenen natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

Z_N31 Die Regionalplanung konkretisiert und sichert die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen.

Z 32 Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

G 33 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung der Rohstofflagerstätten i.d.R. ein besonderes Gewicht und darf durch andere Nutzungen nicht auf Dauer ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.

G 34 Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll keine Rohstoffgewinnung erfolgen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedürfen jedoch einer schlüssigen Begründung“.¹⁵¹

¹⁵¹ ROP IV Westpfalz 2012; S. 30

5.13 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

„Die VG Göllheim umfasst eine Bodenfläche von 7.953 ha, die sich hauptsächlich in die Nutzungsarten Landwirtschaftsfläche mit 6.155 ha, Waldfläche mit 603 ha und Siedlungs- und Verkehrsfläche mit 1.028 ha, aufteilt. Seit 1992 ist der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche deutlich rückläufig. So ist der LF-Anteil im Betrachtungszeitraum um 197 ha gesunken. Der landwirtschaftliche Flächenverlust ist hauptsächlich zu Gunsten der Siedlungs- und Verkehrsflächen (+95 ha) entstanden. Ebenfalls hat die Waldfläche (+46 ha) im Betrachtungszeitraum deutlich zugenommen. Durch die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen wurde auch eine Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen nötig, die überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden, sodass der tatsächliche landwirtschaftliche Flächenverlust deutlich höher einzustufen ist. Ferner sind als eine Besonderheit das Abbauland und die Betriebsflächen in der VG erwähnenswert. Seit 1992 hat sich diese Nutzungsart um ca. 90 ha von 140 ha in 1992 auf 230 ha in 2015 vergrößert. Auch diese Flächennutzung steht in direkter Konkurrenz zur Landwirtschaft.

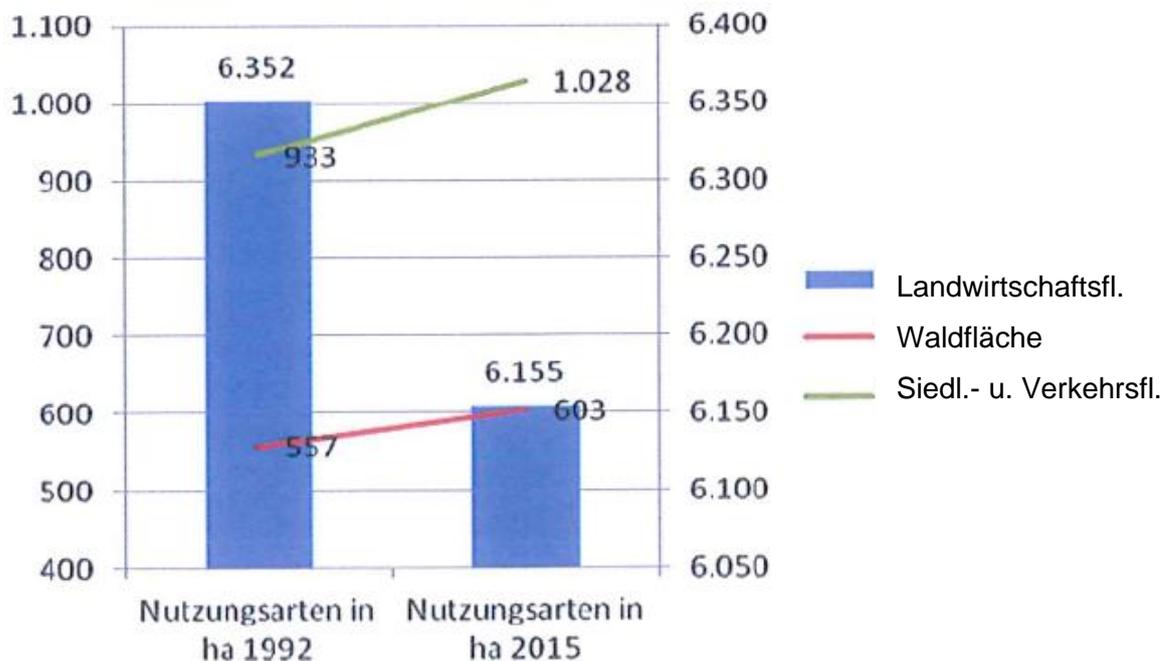


Abb. 29: Aufteilung der Bodenfläche innerhalb der VG Göllheim 1992 und 2015; verändert¹⁵²

Im Jahr 1991 gab es im Verbandsgemeindegebiet noch 228 landwirtschaftliche Betriebe. Die Anzahl der Betriebe hat sich seit 1991 um 139 Betriebe auf aktuell 89 verringert. Besonders auffällig ist dabei der Rückgang bei den Haupterwerbsbetrieben, die im Betrachtungszeitraum

¹⁵² Vgl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan der VG Göllheim; Landwirtschaftskammer RLP, Juli 2018

auf aktuell 29, in der VG ansässigen Haupterwerbsbetrieben, zurückgegangen ist. Die Betriebe bewirtschaften durchschnittlich ca. 70 ha LF, wobei in dieser Zahl auch alle Klein- und Kleinstbetriebe mit einfließen und daher nur bedingt als Maßstab der tatsächlichen Situation herangezogen werden kann. Die tatsächliche Situation stellt sich am ehesten in den wenigen Haupterwerbsbetrieben (18) mit einer Flächenausstattung (ca. 3300 ha) deutlich größer als 100 ha und der Gruppe der Betriebe (25) zwischen 50 und 100 ha (ca. 1800 ha) sowie den Nebenerwerbsbetrieben (46) mit deutlich geringerer Flächenausstattung (872 ha) dar.

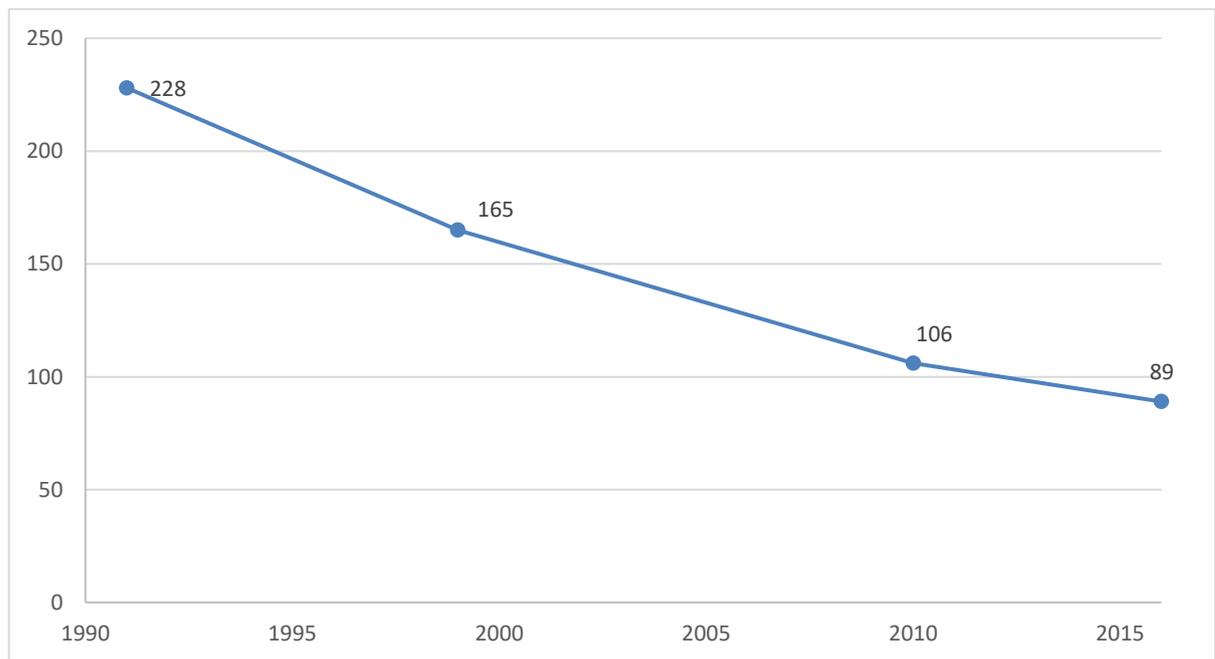


Abb. 30: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 1991 bis 2016 in der VG Göllheim¹⁵³

Darin enthalten sind ebenfalls die 37 Weinbaubetriebe mit Schwerpunkt im Zellertal, die insgesamt ca. 250 ha Weinbergsfläche bewirtschaften. Die dominierenden Rebsorten sind Riesling und Müller-Thurgau mit zusammen ca. 36% der Anbaufläche. Drittstärkste Sorte ist die Dornfelderrebe mit ca. 19 ha Anbaufläche. So haben Nebenerwerbsbetriebe statistisch eine Durchschnittsgröße von ca. 18 ha LF, die Haupterwerbsbetriebe etwa eine Größenordnung von ca. 120 ha pro Betrieb. Der Strukturwandel ist neben den agrarpolitischen Rahmenbedingungen durch den oben genannten Flächenverlust beschleunigt worden. Bei der verbleibenden Landwirtschaft im VG-Gebiet besteht immer noch eine Nachfrage an landwirtschaftlichen Flächen, um den Strukturwandel zu überstehen und weiterhin

¹⁵³ Vgl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan der VG Göllheim; Landwirtschaftskammer RLP, Juli 2018

wettbewerbsfähig zu bleiben. Insgesamt wird die durch den deutlichen Strukturwandel und eine nicht mehr durch ortsansässige Landwirte flächendeckend betriebene Landwirtschaft gekennzeichnet. Einige Flächen werden von sogenannten Einmerkern aus den Nachbargemeinden bewirtschaftet. Das wichtigste landwirtschaftliche Standbein in der VG ist vor allem der Ackerbau, der in Form des Zuckerrüben-, Getreide-, Mais-, Leguminosen- und Rapsanbaus ausgeübt wird. Für die viehhaltenden Betriebe kommt den Grünlandflächen eine besondere Bedeutung zu, da das Grünland die überwiegende Grundfutterfläche der Betriebe darstellt. Zum Grundfutter aus Grünland wird Mais und Getreide zur Futterration ergänzt. Insgesamt ist auf den günstigen Standorten im Verbandsgemeindegebiet eine starke ackerbauliche Produktion anzutreffen. Sowohl die Tierhaltung als auch der Ackerbau ist auf das Vorhandensein intensiv nutzbarer Flächen angewiesen. Insgesamt sind alle viehhaltenden Bereiche deutlich rückläufig. Im Bereich der Zuchtsauenhaltung sind noch 2 Betriebe, die diese Tierart halten, im Verbandsgemeindegebiet ansässig. Es gibt nach wie vor Kleinstbestände an Mastschweinen, die jedoch im gesamten Verbandsgemeindegebiet in 2016 bei ca. 1500 (8900 in 1991) Tieren liegt. Ebenfalls deutlich rückläufig ist der Betriebszweig der Milchviehhaltung mit derzeit ca. 45 (382 in 1991) Milchkühen im gesamten VG-Gebiet. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die betriebliche Entwicklung hauptsächlich durch die Zupachtung von Flächen stattfindet. Der Pachtanteil auf den Betrieben liegt bei ca. 65% Pachtfläche. Daher entsteht aus landwirtschaftlicher Sicht eine relativ starke Nachfrage an gut nutzbaren und verfügbaren Landwirtschaftsflächen, um die wettbewerbsfähigen Strukturen für die einzelnen Betriebe zu entwickeln und zu erhalten. Insgesamt ist in allen OG ein deutlicher Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe zu verzeichnen. Als eine Schwerpunktgemeinde für den Ackerbau ist Göllheim mit der größten Betriebszahl zu nennen [...].

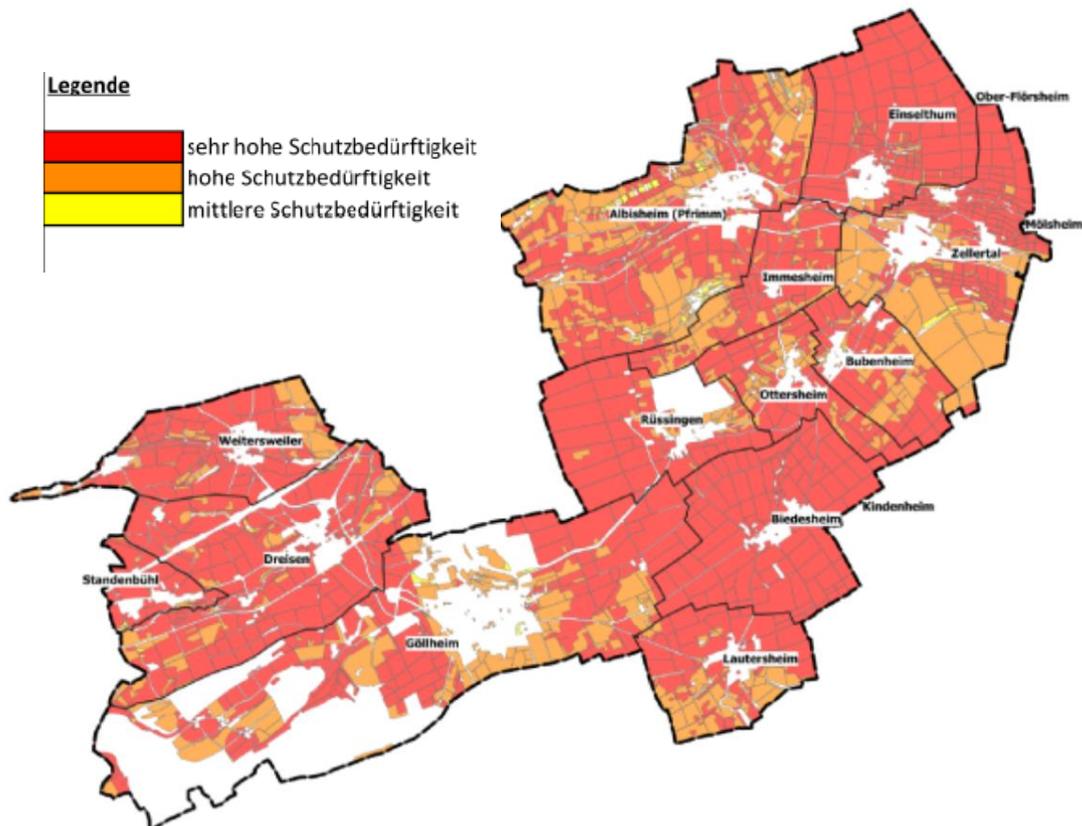


Abb. 31: Flächenbewertung nach landwirtschaftlicher Fachplanung ¹⁵⁴

Schlussfolgerungen:

- Die VG verfügt in ihrem Gebiet flächendeckend über bedeutsame landwirtschaftliche Standorte mit überregional ausgezeichneten Bodenverhältnissen. Diese sind unbedingt für die landwirtschaftliche Produktion zu erhalten.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe der VG ermöglichen die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit lokal erzeugten Lebensmitteln. Der Erhalt einer vielfältigen Landwirtschaft ist in diesem Zusammenhang von herausragender Bedeutung.
- Nur eine landwirtschaftliche Nutzung hält die Flächen offen und gewährleistet den Fortbestand der attraktiven Kulturlandschaft.
- Die Zahl der Betriebe ist rückläufig und wird auch in Zukunft in geringem Umfang weiter zurückgehen. Gleichzeitig sind die bestehenden Betriebe bestrebt und gezwungen ihren Flächenumfang aufzustocken. Es besteht daher auch weiterhin ein Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- [Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auch in den Waldflächen umgesetzt werden.] *Ein Umsetzen dieser Möglichkeit wird im weiteren Verfahren geprüft.*
- Landwirtschaft und Naturschutz sind keine Gegensätze und lassen sich im Gebiet der VG gemeinsam verwirklichen. Bei geplanten Maßnahmen ist eine frühzeitige

¹⁵⁴ Vgl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan der VG Göllheim; Landwirtschaftskammer RLP, Juli 2018

Kommunikation von hoher Bedeutung. Naturschutzmaßnahmen sollten möglichst flächensparend und produktionsintegriert erfolgen.

- Die Nutzungsart landwirtschaftlicher Flächen ist abhängig von der betrieblichen Ausrichtung der Bewirtschafter sowie der aktuellen Marktsituation. Nutzungsänderungen sind daher regelmäßig erforderlich und im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zu beanstanden.
- Die Landwirtschaft bietet 0,5 % der LF für die Umsetzung solcher abgestimmter, produktionsintegrierter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an¹⁵⁵.

5.14 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dabei werden zum einen bestehende, rechtskräftige bau-/naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, zum anderen „Kompensationssuchräume/Schwerpunkträume“, welche im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes ermittelt werden, dargestellt. Die Bestandsflächen (Ökokontoflächen) umfassen dabei sowohl Flächen, die bereits einem konkreten Eingriff zugeordnet sind, als auch solche Flächen, die für unvermeidbare zukünftige ausgleichspflichtige Eingriffe bevorratet werden. Insgesamt ist es im Rahmen des Möglichen seitens der Verbandsgemeinde angestrebt, bei der Suche und Ausweisung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehende und noch zu entwickelnde Biotope sinnvoll zu vernetzen.

5.15 Flächen nach § 5 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB können Flächen und sonstige Darstellungen aus dem FNP ausgenommen werden, wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch im Rahmen der Gesamtfortschreibung kein Gebrauch gemacht.

¹⁵⁵ Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan der VG Göllheim; Landwirtschaftskammer RLP, Juli 2018, S. 1 ff

5.16 Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB

Wie bereits anfangs erwähnt, haben Kennzeichnungen eine Hinweisfunktion, die sich einerseits an die künftigen Nutzer dieser Fläche richtet, andererseits an die Genehmigungsbehörde sowie die Träger öffentlicher Belange. Mit der Kennzeichnung soll dazu beigetragen werden, Gefährdungen auszuschließen.

5.16.1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Hochwassergefährdete Bereiche

Innerhalb der VG gibt es in den Ortsgemeinden Albisheim, Einselfthum, Immesheim und Zellertal hochwassergefährdete Gebiete. Hierbei handelt es sich um „Gebiete, die bei einem Extremhochwasser oder aber auch beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden. Diese Gebiete sind nur nachrichtlich aufgezeigt und haben somit lediglich eine Warn- und Hinweisfunktion. Die Ge- und Verbote der Rechtsverordnung finden grundsätzlich in diesen Gebieten keine Anwendung. Die Grundsatzregelung, Überschwemmungsgebiete von Bebauungen freizuhalten, besteht jedoch auch hier“.¹⁵⁶ Diese Flächen werden im FNP gekennzeichnet, wodurch Eigentümer oder Nutzer der Grundstücke auf eine mögliche Hochwassergefährdung hingewiesen werden.

In den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz die Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zu verbessern, hat die VG Göllheim in diesem Jahr die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten für die Ortsgemeinden in Auftrag gegeben. Diese sind vor allem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung heranzuziehen und zu berücksichtigen.

Hangrutschgebiete

Innerhalb der VG gibt es in den OG Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Einselfthum, Immesheim und Zellertal sowohl vermutete als auch nachgewiesene Hangrutschgebiete. „Ein Hangrutsch ist ein physikalischer Prozess, bei dem die oberste Bodenschicht – die Verwitterungsschicht mitsamt dem Sediment, den Steinen wie den Mineralien, den Mikroorganismen, Tieren und Pflanzen – aufgrund der Gravitation abrutscht. Durch Änderungen der Rahmenbedingungen wird die Gleit- oder Rollreibung größer als die Haftreibung. Dies führt dazu, dass sich auf

¹⁵⁶ https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/176951/Merkblatt_Festsetzung_UESG.pdf?command=downloadContent&filename=Merkblatt_Festsetzung_UESG.pdf; Zugriff 07/2018

einer Gleitschicht Boden in Bewegung setzt. Dies kann z. B. durch Ablagerung von Material an der Oberfläche (also eine Vergrößerung der Masse) oder eindringendes Niederschlagswasser – und damit die Beeinflussung der Reibungskoeffizienten – geschehen. Die Geschwindigkeit reicht von Kriechen über Fließen oder Gleiten bis hin zu Stürzen. Sind lediglich Steine von dem Herabrutschen oder –fallen betroffen, spricht man von Steinschlägen. Auslöser solcher Vorgänge sind unterschiedlich: Erdbeben, Wasser, Frostsprengung oder Verringerung der Wurzeldichte wie auch Bebauung oder Lagerungen. Im Unterschied zu Erosionen, bei denen einzelne Bodenpartikel durch Wind oder Wasser verfrachtet werden, handelt es sich bei Hangrutschungen um kompakte, zusammenhängende, flächenhafte Vorgänge, d. h. die Bewegung großer Massen. Ist es hinreichend wahrscheinlich, dass Hangrutsche oder Steinschläge auftreten können, sind die Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt (des Oberliegergrundstücks) verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen, § 4 Abs. 2 BBodSchG. Die Bestimmung dieser Gefahrenschwelle ist schwierig; sie hängt von einer Vielzahl teils unbekannter Faktoren ab: Zusammensetzung des Bodens, Untergrund, Wasser oder Frost, Erfahrungen aus der Vergangenheit, Verwurzelung des Bodens etc.. Häufig kann erst dann eine Gefahrenlage angenommen werden, wenn sich schon erste kleinere Schadensfälle ereignet haben¹⁵⁷. Die Hangrutschgebiete werden im FNP gekennzeichnet, wodurch Eigentümer oder Nutzer der Grundstücke auf eine mögliche Gefährdung hingewiesen werden.

5.16.2. Altlasten/Altlastenverdachtsflächen

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im FNP für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnungen dienen in erster Linie als Hinweisfunktion für den späteren Nutzer dieses Grundstücks, da diese auf mögliche Gefährdungen oder Erschwerungen der planerisch vorgesehenen Nutzung hinweisen. So können beispielsweise bei konkreten Planungs- oder Bauvorhaben in den nachfolgenden Planverfahren detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial oder der Ausschluss von speziellen Nutzungen bei den zuständigen Behörden eingeholt und ggf. erforderliche Maßnahmen vor der Planverwirklichung mit den Behörden abgestimmt werden. Innerhalb der VG gibt es aktuell 62 Altablagerungen, Altstandorte (militärische Konversionsflächen, gewerbliche-industrielle Altstandorte,

¹⁵⁷ https://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/102234/Fachzugang_Recht_Internet.pdf?command=downloadContent&filename=Fachzugang_Recht_Internet.pdf&; Zugriff 05/2019

Rüstungsaltsstandorte) und Betriebsflächen. Die genaue Verortung und Abgrenzung ist der Darstellung im FNP zu entnehmen. Dabei handelt es sich entweder um eine flächenhafte oder punktuelle Darstellung, die mit dem entsprechenden Planzeichen versehen sind.

5.17 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB erfassen nachrichtliche Übernahmen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als denen des BauGB festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts, die von anderen Planungsträgern festgelegt und umgesetzt worden sind. Darüber hinaus sind auch Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungstrassen, welche planfestgestellt sind, nachrichtlich zu übernehmen.

5.17.1. Natur- und Landschaftsschutz

Ein wesentlicher Bestandteil der Landschaftsplanung ist die Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, auf die sich die Flächennutzungsplanung mit Darstellungen zu unterschiedlichen Schutzgebieten des Landschafts- und Naturschutzes bezieht. Die im FNP nachrichtlich übernommenen Schutzgebiete entsprechen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes der VG Göllheim aus dem Jahr 2019, welcher die Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht darstellt. Diese werden im Folgenden aufgezeigt und erläutert.

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, welche aus Fauna-Flora-Habitat (FFH) -und Vogelschutzgebieten (VSG) bestehen. Sie stellen einen Biotopverbund dar und repräsentieren sowohl typische als auch besondere und seltene Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten Europas (§ 31 ff BNatSchG). Im nachfolgenden sind die in der VG vorhandenen FFH- und VSG-Gebiete aufgelistet. Die genaue Abgrenzung ist dem FNP zu entnehmen.

Gebiets-Nr.-	Name	Größe	Schutzzweck
FFH-6414-302	„Göllheim Wald“	290 ha	Erhaltung oder Wiederherstellung: <ul style="list-style-type: none">▪ von Bechsteinfledermauswochenstuben und ihrer Habitate in Laubmischwäldern.
FFH-6414-301	„Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“	395 ha	Erhaltung oder Wiederherstellung:

			<ul style="list-style-type: none"> von artenreichem Kalkmagerrasen, teilweise im Komplex mit Kalkfelslebensräumen und mageren Mähwiesen
--	--	--	--

Tab. 49: FFH-Gebiet innerhalb der VG Göllheim¹⁵⁸

Gebiets-Nr.-	Name	Größe	Schutzzweck
VSG-6314-401	„Ackerplateau zwischen Illbesheim und Flornborn“	3.648 ha	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung oder Wiederherstellung: der Offenlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als störungsarmes und bedeutungsvolles Mauser-, Rast- und Brutgebiet.

Tab. 50: VSG-Gebiete innerhalb der VG Göllheim¹⁵⁹

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß Kartendienst des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sind innerhalb der VG keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (§ 23 Abs. 1 BNatSchG). Innerhalb der VG Göllheim befinden sich auf einer Fläche von ca. 23 ha zwei Naturschutzgebiete.

Gebiets-Nr.-	Name	Größe	Schutzzweck
NSG-7333-006	„Saukopf“	13,2 ha	<ul style="list-style-type: none"> kein Schutzzweck in der Verordnung definiert
NSG-7333-084	„Osterberg“	9 ha	<ul style="list-style-type: none"> Die Erhaltung des südwestexponierten Kalkhanges des Osterberges als Standort seltener Pflanzenarten und

¹⁵⁸ http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf; Zugriff 05/2019

¹⁵⁹ http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf; Zugriff 05/2019

			Pflanzengesellschaften, als Lebensraum seltener Tierarten und aus wissenschaftlichen Gründen. ¹⁶⁰
--	--	--	--

Tab. 51: NSG-Gebiete innerhalb der VG Göllheim

Naturdenkmale

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutzzweck aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich sind (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Innerhalb der VG Göllheim sind nach Angaben des Kartendienstes des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz insgesamt 27 Naturdenkmale (ND) ausgewiesen. Bei den ND handelt es sich überwiegend um markante oder seltene Bäume bzw. Baumgruppen. Nachfolgend sind die einzelnen Naturdenkmale mit Bezeichnung und Rechtsverordnung aufgelistet:

Gemeinde mit Gebiets-Nr.	Bezeichnung	Rechtsverordnung
Albisheim ND-7333-067	Speierling am Wartturm	23.04.1986
Albisheim ND-7333-126	Baumreihen am Sportplatz	15.05.1995
Albisheim ND-7333-127	Alte Eibe	15.05.1995
Albisheim ND-7333-128	Lindenallee auf dem Friedhof (Winterlinde, Roßkastanie)	15.05.1995
Albisheim ND-7333-129	Baumreihe in der Oberen Bahnhofstraße	15.05.1995
Albisheim ND-7333-134	Baumreihe in der Alleestraße	17.08.1998
Bubenheim ND-7333-001	Vogelschutzgehölz „Ödung an der Wormser Straße“	18.06.1968
Dreisen ND-7333-080	Grünfläche vor dem Bahnhof Dreisen	k.A.
Dreisen ND-7333-081	2 Nussbäume am Kindergarten	25.09.1986
Dreisen ND-7333-084	Rosskastanie am Hollidahof	05.02.1979
Dreisen ND-7333-112	Zwei Stieleichen in der Pfrimmstraße	10.04.1992
Einselfthum ND-7333-089	Roßkastanie	14.07.1987
	3 Eichen Gewanne „Schnorr“	03.05.1982
Göllheim ND-7333-061	Neun Linden am Friedhof	15.10.1984
Göllheim ND-7333-063	Zwei Linden am jüdischen Friedhof Göllheim	15.10.1984
Göllheim ND-7333-130	Allee an der L 396 zum Kriegsberg (Allee aus Winterlinden und Roßkastanien)	10.07.1995
Lautersheim ND-7333-103	16 Obstbäume an der L 448	24.09.1988
Ottersheim ND-7333-107	15 Bäume an der kath. Kirche	25.01.1989
Ottersheim ND-7333-108	3 Rosskastanien an der Obergasse	25.01.1989
Rüssingen ND-7333-141	Alter Birnbaum	20.09.2001
Weitersweiler ND-7333-051	Linde	01.04.1972
Weitersweiler ND-7333-136	Zwei Linden auf dem Friedhof	08.06.2001
Weitersweiler ND-7333-144	Eiche am vorderen Eichelberg	28.02.2007
Zellertal ND-7333-003	Vogelschutzgehölz „Hainlust“	07.11.1968
Zellertal ND-7333-037	3 Platanen in Harxheim	01.04.1972
Zellertal ND-7333-052	Kalkalgenstock	01.04.1972

¹⁶⁰ <https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/rvo/nsg/pdf/NSG-7333-084.pdf>; Zugriff 11/2018

Zellertal ND-7333-085	3 Rosskastanien	05.02.1979
-----------------------	-----------------	------------

Tab. 52: Naturdenkmale innerhalb der VG Göllheim¹⁶¹

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß Kartendienst des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sind innerhalb der VG 6 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG vorhanden, die nachfolgend nach Bezeichnung und Rechtsverordnung aufgelistet sind:

Gemeinde mit Gebiets-Nr.	Bezeichnung	Rechtsverordnung
Dreisen LB-7333-016	Friedhof Dreisen	25.06.1986
Göllheim LB-7333-003	Windschutzgehölze	15.01.1981
Göllheim LB-7333-011	Park an der Steigstraße	13.03.1986
Lautersheim LB-7333-004	Gehölze am Sportplatz Lautersheim	15.01.1981
Lautersheim LB-7333-013	Bäume auf dem Friedhof Lautersheim	19.03.1986
Weitersweiler LB-7333-001	GLB Am Helgesgraben	12.01.1979
Weitersweiler LB-7333-005	Windschutzgehölze	15.01.1981

Tab. 53: Geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der VG Göllheim¹⁶²

Gesetzlich geschützte Biotop

Entsprechend § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, denen eine besondere Bedeutung als Biotop zukommt, gesetzlich geschützt. „Bei den in der VG vorkommenden nach § 30 geschützten Biotopen handelt es sich im Wesentlichen um naturnahe Oberflächengewässer, sonstige Nass- und Feuchtstandorte und Trockenstandorte. Namentlich sind dies:

¹⁶¹ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Zugriff 11/2018

¹⁶² https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Zugriff 11/2018

- AC5 Bachbegleitender Erlenwald
- AM2 Bachbegleitender Eschenwald
- BB10 Wärmeliebende Gebüsche
- CD1 Rasen-Großseggenried
- CF2 Röhricht, hochwüchsige Arten
- DD2 Trespen-Halbtrockenrasen
- EC1 Nass- und Feuchtwiese
- EE3 Grünlandbrache
- FD1 Tümpel (periodisch)

- FF2 Fischteich, Nutzteich
- FF5 Naturschutzteich
- FK2 Sicker-, Sumpfquelle
- FM4 Quellbach
- FM6 Mittelgebirgsbach mit begleitenden Ufergehölzen
- GA1 Natürlicher Kalkfels

Gemäß § 15 LNatSchG kommen dazu Magere Flachland-Mähwiesen und Magerweiden, z.T. auch in Kombination mit Streuobst.

- EA1 Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)
- ED1 Magerwiese
- HK2 Streuobstwiese

Der Donnersbergkreis ist nach Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft als grünlandarmes Gebiet eingestuft. Gemäß § 1 Nr. 9 dieser Verordnung gilt der Umbruch von Grünland daher generell als naturschutzrechtlicher Eingriff und ist auch außerhalb der o.g. ökologisch hochwertigen bzw. geschützten Flächen genehmigungspflichtig¹⁶³.

Diese sind jedoch in der Begründung nicht einzeln aufgelistet, sondern werden ausschließlich im FNP nachrichtlich dargestellt.

¹⁶³ Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der VG Göllheim; Entwurf; Stand August 2019; S. 25 f

5.17.2. Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz

Wasserschutzgebiete

Ein Wasserschutzgebiet ist ein gesetzliches Instrument, um die Grundwasserareale für die öffentliche Wasserversorgung zu schützen. Dabei werden die Wasserschutzgebiete in unterschiedliche Zonen gegliedert, in denen abgestufte Handlungsbeschränkungen und Verbote gelten. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten verfolgt das Ziel, den Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen vor schädlichen Stoffen zu schützen bzw. frei zu halten.

Innerhalb der VG gibt es derzeit keine Trinkwasserschutzgebiete, welche per Rechtsverordnung festgesetzt sind. Es gibt lediglich drei Trinkwasserschutzgebiete, die sich im Verfahren bzw. im Entwurf befinden. Zu diesen gehören:

Wasserschutzgebiet	Nr.	Schutzzone
Trinkwasserschutzgebiet Albisheim	400002107	Zone III
Trinkwasserschutzgebiet Einselfthum	400002320	Zone II und III
Trinkwasserschutzgebiet Zellertal	400002542	Zone II und III

Tab. 54: Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf innerhalb der VG Göllheim¹⁶⁴

¹⁶⁴ Vgl. <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>;
Zugriff 04/2019

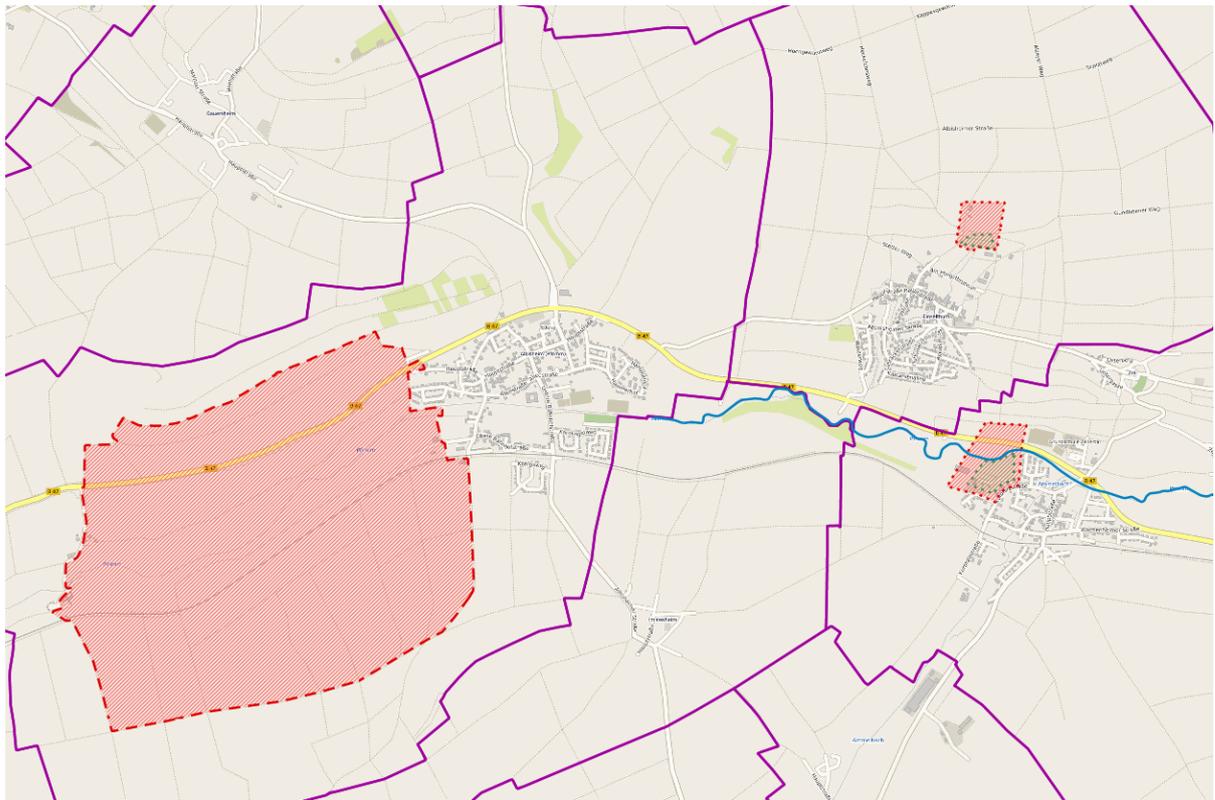


Abb. 32: Abgrenzung und Verortung der Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf innerhalb der VG Göllheim¹⁶⁵

Überschwemmungsgebiete

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 WHG). Im FNP werden die nach § 83 Abs. 1, 2 und 4 LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiete dargestellt. In der VG gibt es ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet entlang der Pfrimm mit einer Strecke von der Leiselbachmündung bis zur Kreisgrenze. Das Überschwemmungsgebiet liegt innerhalb der OG Albisheim, Einselthum, Immesheim und Zellertal.¹⁶⁶ Die genaue Abgrenzung kann dabei dem FNP entnommen werden. Überschwemmungsgebiete ermöglichen zum einen das schadlose Abfließen von Hochwasserereignissen, zum anderen kann der Rückhalt von Wasser in den Überschwemmungsgebieten eine Reduzierung der Hochwasserscheitel entlang des Gewässers bewirken und damit das Hochwasserrisiko für Unterlieger

¹⁶⁵ Vgl. ebenda

¹⁶⁶ Vgl. <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>;
Zugriff 11/2018

vermindern. Nach § 78 WHG gelten für festgesetzte Überschwemmungsgebiete besondere Schutzvorschriften; untersagt ist:

- Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Darüber hinaus sind weitergehende Ge- und Verbote in den jeweiligen Rechtsverordnungen zu beachten.

Hochwasservorsorge-Hochwasserschutzanlagen

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes gibt es keine Hochwasservorsorgeeinrichtungen und/oder Hochwasserschutzanlagen.

In östlicher Richtung, entlang der Pfrimm, „erfolgte jedoch nach dem Hochwasser im Januar 2003 zur Sicherung der Wohnbebauungen der betroffenen Ortslagen Pfedersheim, Leiselheim, Hochheim und Pfiffigheim die Planung zum Hochwasserschutz. Das erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde mit Beschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 17.08.2008 abgeschlossen“.¹⁶⁷

In den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz die Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zu verbessern, hat die VG Göllheim in diesem Jahr die Erstellung

¹⁶⁷ <https://www.worms.de/de/mein-worms/umwelt/wasser/hochwasserschutz.php>; Zugriff 05/2019

von Hochwasservorsorgekonzepten für die Ortsgemeinden in Auftrag gegeben. Diese sind vor allem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung heranzuziehen und zu berücksichtigen.

5.17.3. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Gemäß § 1 Abs. 6 S. 5 BauGB sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß § 1 des Denkmalschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (DSchG) besteht die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege darin, die Kulturdenkmale zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. Ebenso gilt es, die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung, zugänglich zu machen. Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, dass die Kulturdenkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Unter **Kulturdenkmäler** versteht man Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen, Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind. Dabei unterscheidet man zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmälern. Zu den unbeweglichen zählen beispielsweise ortsfeste Einzeldenkmäler, Bauwerke oder Denkmalzonen, während zu den beweglichen Kulturdenkmälern insbesondere bewegliche Einzelgegenstände oder Sammlungen zählen. Innerhalb der VG gibt es nach Angaben der Denkmalliste der Generaldirektion Kulturelles Erbe 121 Kulturdenkmäler sowie 15 Denkmalzonen. Bei den Denkmalzonen, welche sich in Albisheim, Biedesheim, Dreisen, Göllheim, Rüssingen, Weitersweiler und in Zellertal im OT Zell befinden, handelt es sich überwiegend um Ortskerne sowie christliche und jüdische Friedhöfe. Vereinzelt gehören auch Fachwerkhäuser, Massivbauten, Weilersiedlungen sowie Grabfelder zu einer Denkmalzone.¹⁶⁸ Diese werden im FNP nachrichtlich übernommen. Die übrigen Kulturdenkmäler werden nicht einzeln im FNP aufgenommen, sondern lediglich in einer Denkmalliste im Anhang aufgeführt.

¹⁶⁸ Vgl. <http://denkmallisten.gdke-rlp.de/Donnersbergkreis.pdf>; Zugriff 12/2018

Neben den Kulturdenkmälern sind innerhalb der VG auch zahlreiche **Archäologische Fundstellen** vorhanden. Hierbei handelt es sich um „im Boden erhalten gebliebene erforschte und unerforschte Örtlichkeiten, Siedlungsstellen, Gebäudepartien, Ruinen oder Ruineteile, Gräber, Geländeformen und Schichtzusammenhänge (Strukturen), an denen sich nachweislich archäologische Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder zu erwarten sind. Fundstellen umfassen nebst den ganz oder teilweise im Boden befindlichen (verborgenen) beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Teilen davon, also z.B. Scherben, Münzen oder einer alten Mauer, auch den die Sache umgebenden Boden selbst, d.h. die Fundsituation“.¹⁶⁹ Diese werden im FNP nachrichtlich übernommen, jedoch nur mit einem weitläufigen Radius dargestellt, um Raubgrabungen zu vermeiden. Die Verortung dient in erster Linie als Hinweis für die Planung, um Aufschluss darüber zu geben, dass in diesem Bereich ein archäologischer Fund vorliegt. Sollte es in diesen Bereichen zu konkreten Planungen kommen, werden die genauen Informationen im Rahmen der Beteiligung von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilt bzw. können eingeholt werden.

Darüber hinaus gibt es noch die **Grabungsschutzgebiete**. Hierbei handelt es sich gemäß § 22 DSchG um abgegrenzte Gebiete, die per Rechtsverordnung ausgewiesen werden, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass sie Kulturdenkmäler bergen. Nach den Angaben der Generaldirektion Kulturelles Erbe sind innerhalb der VG keine Grabungsschutzgebiete vorhanden.

5.17.4. Richtfunktrassen

Innerhalb der VG Göllheim verlaufen insgesamt fünf Richtfunktrassen, welche im FNP nachrichtlich übernommen werden. Diese verlaufen durch die OG:

- Standenbühl, Dreisen und Göllheim,
- Dreisen und Göllheim
- Weitersweiler, Dreisen, Göllheim und Biedesheim,
- Weitersweiler und Dreisen,
- Albisheim, Immesheim und Zellertal (OT Harxheim).

Die zeichnerische Darstellung umfasst die Trasse sowie die dazugehörigen Korridore von insgesamt 200 m, beidseitig der Trasse 100 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen

¹⁶⁹ https://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/schuetzenswerte_archaeologische-fundstellen.html; Zugriff 07/2018

Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattungen. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen.

Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und der Genehmigungsverfahren.

6. Vorgaben und Ziele der übergeordneten Planungen

Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit wird durch Vorgaben der überörtlichen Planungsebenen begrenzt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, das bedeutet sowohl der FNP als auch die B-Pläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Leitvorstellung der Raumordnung in Deutschland ist „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz-ROG). Zudem werden im ROG Grundsätze aufgelistet, die als Vorgabe für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei den nachfolgenden Planungen zu beachten sind (§ 2 ROG). Diese übergeordneten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden gemäß § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPIG) im Landesentwicklungsprogramm sowie gemäß § 9 LPIG in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisierend dargestellt.

6.1 Landesplanung

Im LEP IV in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2008 wird der koordinierende fach- und ressortübergreifende räumliche Ordnungsrahmen für die landesweite Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz abgebildet. Das Programm legt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung fest, die von den Gemeinden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Diese beziehen sich auf die räumliche Struktur des Landes (Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraum, zentralörtliche Gliederung, Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen) sowie auf verschiedene Sachbereiche (z.B. Wirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung usw.). Seit Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogrammes im Jahr 2008 gab es drei Teilfortschreibungen, welche zum einen die Nutzung der Erneuerbaren Energien, zum anderen die Ausweisung von Mittelzentren beinhaltete. Bei der 3. Teilfortschreibung wurden neue Regelungen für die Windkraft festgelegt, wodurch der geordnete Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll. Diese trat am 21. Juli 2017 in Kraft.

6.1.1. Raum- und Siedlungsstrukturelle Einordnung

Der regionalen Siedlungsstruktur liegt das Prinzip der dezentralen Konzentration in Form des punktachsialen Siedlungssystems zu Grunde. Gebildet wird dieses aus einem hierarchisch gestuften System zentraler Orte (Oberzentren, Mittelzentren/Mittelbereiche und Grundzentren bzw. Unter- und Kleinzentren/Nahbereiche), die durch Verkehrsachsen miteinander verbunden sind. Die Ausweisung von Ober- und Mittelzentren erfolgt nach bestimmten Kriterien durch das LEP IV. Die Ausweisung von Grundzentren wird dagegen in den regionalen Raumordnungsplänen unter Berücksichtigung der durch das LEP IV vorgegebenen Ausweisungskriterien vorgenommen. Im System der zentralen Orte hat Göllheim den Status eines Grundzentrums.

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz setzt sich als Ziel, die Grundzentren zur Sicherung der Grundversorgung der Bewohner in den Nahbereichen mit Gütern und Dienstleistungen i.S. tragfähiger Mindestangebote zu stärken. Zur Grundversorgung zählen u.a. Lebensmittelgeschäfte. Nahbereiche stellen die untere Stufe der räumlichen Verflechtungsbereiche dar. Sie sind grundsätzlich mit dem Verbandsgemeindegebiet identisch. Der Nahbereich von Göllheim besteht folglich aus den OG der VG¹⁷⁰. Ergänzt wird das oben beschriebene System der zentralen Orte um Gemeinden, denen eine besondere Funktion zugewiesen wird, wie beispielsweise „Wohnen und-/oder Gewerbe“. Entsprechend der Raumstrukturgliederung wird die VG Göllheim als Ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33%) und zum Teil mit hoher Zentrenreichtbarkeit und -auswahl klassifiziert. Demnach sind 8-20 Zentren innerhalb von ca. 30 PKW-Minuten erreichbar.

¹⁷⁰ Auswirkungsanalyse nach § 11 Abs. 3 BauNVO für den Neubau einer Filiale von Aldi; Dr. Angelika Brendel, November 2017; S. 7

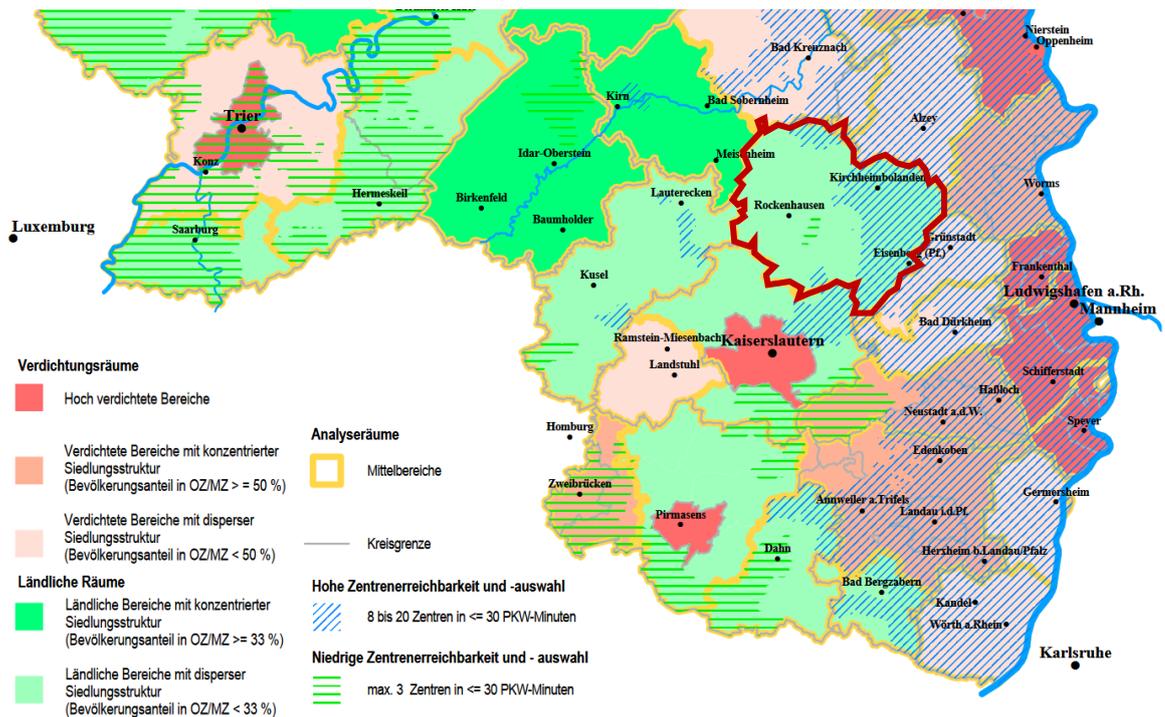


Abb. 33: Verdichtungsräume und deren Zentrenreichbarkeit gemäß LEP IV (rote Markierung Donnersbergkreis)

6.2 Regionalplanung

Der Regionalplan wird aus dem übergeordneten Landesentwicklungsprogramm (LEP IV RLP) entwickelt und entfaltet zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Konkretisierung in der kommunalen Bauleitplanung oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte. Das LEP IV ist am 25. November 2008 in Kraft getreten. Gemäß § 10 Abs. 2 des Landesplanungsgesetz (LPIG) war der ROP innerhalb von drei Jahren fortzuschreiben – der am 1. Dezember 2011 bei der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegte Entwurf (ROP IV) wurde am 25. Juni 2012 genehmigt. Planung ist ein Prozess: Hierbei konkretisiert die regionalplanerische Konzeption den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des LEP – welches sich selbst wiederum in subsidiärer Weise aus dem ROP generiert – und berücksichtigt die Planungsabsichten und Festsetzungen der kommunalen Gebietskörperschaften – auch Ergebnis der Festlegungen der regionalen Ebene. Mit Vorlage der ersten Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 und der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 07. Oktober 2008 wurde die erste Teilfortschreibung des LEP IV rechtskräftig. Weitere Änderungen zur Landesverordnung über das LEP IV folgten:

- 1. Teilfortschreibung 2014 (Erneuerbare Energien) rechtsverbindlich 16. März 2015
- 2. Teilfortschreibung 2016 (Z 31, Z 39, Z 40, Z 61 und Z 92), Entwurf zur Offenlage beendet 27.08.2018
- 3. Teilfortschreibung 2018 (Neuausrichtung der Steuerung der Windenergie), Entwurf zur Offenlage beendet 27.08.2018¹⁷¹

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz wird zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange unterschieden. Der ROP legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß dem ROP wird die OG Göllheim als Grundzentrum ausgewiesen. Die restlichen OG sind gemäß ROP Kommunen, welche auf „Eigenentwicklung Wohnen“ beschränkt sind. Sollte es zu einer „dauerhaften Reaktivierung der Schienenstrecke Langmeil – Monsheim kommen, werden mit W-Zuweisung folgende Schwellenwerte wirksam: Albisheim 3,2 / Dreisen 1,8 / Zellertal 2,2“.¹⁷²

6.2.1. Raumnutzung und Regionale Freiraumstruktur

Die Ziele und Grundsätze der Raumnutzung und der regionalen Freiraumstruktur werden in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im ROP dargestellt. Dabei erstrecken sich folgende Vorrang- und Vorbehaltsflächen über das Gebiet der VG:

- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)
- Vorranggebiet Windenergienutzung (Z)
- Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)
- Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers (Z 36)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G)

¹⁷¹ Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz, Lesefassung zur 3. Teilfortschreibung; Stand 2018; S. 1

¹⁷² Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz, Lesefassung zur 3. Teilfortschreibung; Stand 2018; S. 26

6.3.1. Landschaftsplanung

Parallel zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird auch der Landschaftsplan fortgeschrieben. Hierzu wurde das Büro Laub aus Kaiserslautern beauftragt. Gemäß § 9 Abs. 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung „die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können“.

Darüber hinaus sollen die Landschaftspläne Angaben enthalten über:

- Den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
- die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte sowie
- die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkreten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hierbei ist grundsätzlich auf die Verwertbarkeit in den Raumordnungsplänen und Bauleitplänen Rücksicht zu nehmen (§ 9 Abs. 3 BNatSchG).

Gemäß § 5 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden die Landschaftspläne als „naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Flächennutzungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen“ (Integration).

Der Landschaftsplan ist eine Naturschutzfachplanung mit empfehlendem Charakter, jedoch ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Erst nachdem der Landschaftsplan in den FNP integriert wird, werden die Ziele und Maßnahmen behördenverbindlich und der Landschaftsplan ist Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Sofern die Inhalte und Zielsetzungen der Landschaftsplanung in den Raumordnungs- und Bauleitplänen von den Darstellungen abweichen, ist dies zu begründen (§ 5 Abs. 4 LNatSchG).

Dabei werden für die einzelnen Schutzgüter Leitbilder und Entwicklungsziele formuliert und ein landschaftspflegerisches Gesamtkonzept entwickelt. In diesem landschaftspflegerischen Entwicklungskonzept werden zum einen Nutzungsempfehlungen genannt und zum anderen landschaftspflegerische Maßnahmen empfohlen. Hiervon abgeleitet werden die für die Landschaftsplanung relevanten Themen in separaten Konzepten dargestellt. Zu diesen gehören

beispielsweise Schutzgebietskonzepte, Biotopverbundkonzepte, Bodenschutzkonzepte, Freiraumkonzepte sowie Ausgleichsflächenkonzepte. Darüber hinaus werden Hinweise zur Umsetzung der konkreten Ziele von Natur und Landschaft bzw. zu den einzelnen Förderprogrammen aufgezeigt. Rechtsverbindlichkeit erlangt der Landschaftsplan erst durch die Integration in den Flächennutzungsplan. Dabei werden folgende Darstellungen in den FNP übernommen:

- Europäisches Vogelschutzgebiet (nachrichtlich),
- FFH-Schutzgebiet (nachrichtlich),
- Naturschutzgebiet (nachrichtlich),
- Landschaftsschutzgebiete (nachrichtlich),
- Naturdenkmäler (nachrichtlich),
- Geschützte Landschaftsbestandteile (nachrichtlich),
- Gesetzlich geschützte Biotope (nachrichtlich),
- Wasserschutzgebiete (nachrichtlich),
- Überschwemmungsgebiete (nachrichtlich),
- Kulturdenkmale (nur textlich erwähnt),
- Archäologische Fundstellen (nachrichtlich),
- Ausgleichsflächen/Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

6.4 Informelle Planungen

Hierbei handelt es sich um Planungen (Konzepte/Pläne), welche je nach Anlass und Aufgabe in Form und Inhalt unterschiedlich gestaltet werden können und somit, im Gegensatz zu förmlichen Planungen (z.B. Bauleitplänen), rechtlich nicht abschließend geregelt sind.

Lediglich ihre Einbindung in die formell geregelte Bauleitplanung ist im BauGB gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verankert und besagt, dass die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

6.4.1. Einzelhandelskonzept

„Das Einzelhandelskonzept ist eine informelle Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, die als Richtschnur für die Systematisierung bzw. für die Fortentwicklung des Einzelhandels in der VG Göllheim dient“.¹⁷³ Im Jahr 2016 wurde von der Firma Brendel Standort Consult ein Einzelhandelskonzept (EHK) für die gesamte VG Göllheim erarbeitet. Auslöser war das geplante Fachmarktzentrum sowie die ohnehin anstehende Aktualisierung des FNP's. Mittlerweile wurde das EHK überarbeitet, da im Jahr 2017 am selben Standort eine großflächige Aldifiliale geplant war. Hierzu wurde bereits eine Auswirkungsanalyse durchgeführt, welche im Ergebnis weder Gefährdungen des zentralen Versorgungsbereiches von Göllheim noch in den Nachbarkommunen sieht. Auch wird keine Beeinträchtigung für die wohnortnahe Versorgung erwartet. Mit der Umsetzung der Planung erfährt das Grundzentrum Göllheim darüber hinaus eine Aufwertung der Nahversorgung.¹⁷⁴

Das EHK umfasst folgende Bausteine:

- Das Zentrensystem, in dessen Rahmen die räumliche und funktionale Struktur der Einzelhandelsstandorte bestimmt wird.
- Das Sortimentskonzept nach LEP IV Ziel 58 als Grundlage für die Zuordnung von Sortimenten zu bestimmten Standorten. Dabei ist der Inhalt der innenstadtrelevanten Sortimente im Rahmen einer Sortimentsliste, die Göllheimer Sortimentsliste, festzulegen.
- Hinweise für die Umsetzung des Einzelhandelskonzepts.

„Grundsätzlich gilt, dass im EHK nur großflächige Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen von mehr als 800 m² verbindlich erfasst werden können, Betriebe also, die der Regelung von § 11 BauNVO unterliegen. Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen von bis zu 800 m² sind zulässig gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 BauNVO und unterliegen keiner weiteren Regelung. Allerdings wird empfohlen, dass auch sie sich an das hier zu entwickelnde Zentrensystem halten, um die Kräfte am jeweiligen Standort zu bündeln.

Die Systematik der Zentren gliedert sich in **zentrale Versorgungsbereiche** bzw. **Versorgungsstandorte im Bestand und Ergänzungsstandorte**.

¹⁷³ Einzelhandelskonzept gem. LEP IV Ziele 58 und 59 mit 1. Änderung für die VG Göllheim, Brendel Standort Consult; November 2017; S. 28

¹⁷⁴ Auswirkungsanalyse nach § 11 Abs. 3 BauNVO für den Neubau einer Filiale von Aldi für die Gemeinde Göllheim; Brendel Standort Consult, November 2017; S. 33

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Innenstädte sind, wenn nicht stets, so doch in der Regel als Versorgungsbereiche zentral, weil sie nach Lage, Art und Zweckbestimmung nicht nur der Versorgung ihrer Bewohner dienen, sondern auf einen Kundenkreis aus einem größeren Einzugsbereich ausgerichtet sind. Für Innenstädte ist typisch, dass in ihnen ein breites Spektrum von Waren für den lang-, mittel und kurzfristigen Bedarf angeboten wird. Nur in zentralen Versorgungsbereichen ist nach Ziel 58 LEP IV die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig. Die zentren- bzw. innenstadtrelevanten Sortimente sind im Rahmen des Sortimentskonzepts zusammengestellt.

Göllheim

Die Einkaufslage „Am Marktplatz“ liegt in der Mitte von Göllheim nahe der Gemeindeverwaltung und ist städtebaulich integriert. Der Einzelhandelsbesatz ist zwar klein, aber die Handels- und Dienstleistungsbetriebe sind räumlich konzentriert. Insbesondere die beiden Banken tragen mit ihrem Publikumsverkehr zur Belebung des Standorts und zur Verstärkung des Einzelhandels bei. Auch will die Gemeinde diesen Bereich aufwerten. Um dieses Bemühen zu unterstützen und seine potenzielle Funktion ins Bewusstsein zu rücken, wird der Bereich Am Marktplatz zum „zentralen Versorgungsbereich“ bestimmt. Daraus könnte z.B. ein Impuls für die leerstehende großflächige Immobilie des ehemaligen Rewe-Marktes ausgehen. Der zentrale Versorgungsbereich wird so bemessen, dass er sich bis an die Hauptstraße im Osten erstreckt und damit die Gemeindeverwaltung sowie den Kindergarten in der Goethestraße einbezieht.

Die Einzelhandelslage „Dreisener Straße“ liegt am westlichen Rand von Göllheim und ist zurzeit einseitig mit Fachfilialisten besetzt. Andere mit einem zentralen Versorgungsbereich verbundene Funktionen, wie administrative Einrichtungen oder Gastronomie, fehlen, sieht man ab vom Imbiss bei der Bäckerei bzw. Wasgau. Mit dem geplanten Fachmarktzentrum wird der Standort aufgewertet und gewinnt an Vielfalt. Die voraussichtlichen Branchen Bekleidung, Schuhe, Getränke, Apotheke sowie das Café sind geeignet, Angebotslücken aufzufüllen. Für die Kennzeichnung des Standorts im EHK gilt, dass er zwar eine herausgehobene Versorgungsfunktion in der VG hat, jedoch fehlen ihm die anderen integralen Bestandteile eines zentralen Versorgungsbereichs – öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungen – bzw. sie sind nur schwach ausgeprägt. Im EHK erhält die Einzelhandelslage „Dreisener Straße“ daher

den Status „Bestandsstandort“. Die Zulässigkeit der Erweiterung des Bestandsstandorts durch das Fachmarktzentrum richtet sich nach den Ergebnissen einer raumordnerischen Prüfung auf Basis der konkret für diesen Standort geplanten Sortimente. Der neu ins EHK aufgenommene Standort von ALDI ist ebenfalls enthalten.

Die Definition des zentralen Versorgungsbereichs des BVerwG passt nicht (mehr) zur Struktur der oben beschriebenen Einkaufslage „Historischer Ortskern“. Der Standort ist zwar städtebaulich integriert, aber er verliert schon lange an Bedeutung im Einzelhandel, und diese Entwicklung ist wohl nicht aufzuhalten. Auch wird der Verlust an Einzelhandel nicht durch Gastronomie und andere Dienstleister kompensiert, die durchaus in der Lage wären, die zentrale Funktion aufrechtzuerhalten und den historischen Ortskern zu beleben. Auf die Ausweitung einer zentralen Funktion im kommunalen EHK muss daher verzichtet werden. Dessen ungeachtet kann bzw. soll an diesem Standort weiter Einzelhandel stattfinden, inklusive Neuansiedlungen. Großflächiger Einzelhandel wäre allerdings nicht zulässig; er passte in die vorhandenen Strukturen ohnehin nicht hinein.

Einen weiteren zentralen Versorgungsbereich gibt es in Göllheim nicht. Die beiden Versorgungsbereiche mit zentralen Funktionen sind zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Neuansiedlung von Fachmärkten sollte an einem der beiden Standorte erfolgen, nicht an anderer Stelle. Kleine Fachgeschäfte sind in beiden zentralen Versorgungsbereichen ebenso wie im historischen Ortskern willkommen. Umgekehrt sollten neue Ladengeschäfte, und seien sie noch so klein, grundsätzlich nicht außerhalb dieser 3 Einzelhandelslagen angesiedelt werden, um die Potenziale in Göllheim zu konzentrieren.

Albisheim

Der Standort des Edeka-Marktes in Albisheim hat eine zentrale Versorgungsfunktion für das Zellertal und die angrenzenden Gemeinden. Seine Größe von knapp 1.000 m² Verkaufsfläche ist für einen Vollsortimenter heute sehr gering. Angrenzend an seinem Standort gibt es eine kleine Fläche, auf der eine Erweiterung möglich wäre. Mit der Aufnahme des Standorts von Edeka ins EHK soll der Markt in seinem Bestand bestätigt und die Erweiterung ermöglicht werden. Im EHK bekommt der Standort von Edeka die Kennzeichnung „Bestandsstandort“. Damit wird der Markt in seinem Bestand geschützt und verfügt darüber hinaus über die an Bestandsstandorten üblichen Erweiterungsmöglichkeiten.

Weitere Flächen werden in die Kennzeichnung nicht einbezogen, denn mehr als die Fortentwicklung des Bestands geben weder das potenzielle Grundstück noch der Standort Albisheim her. Die kleinen Fachgeschäfte in der Hauptstraße unterliegen dem Bestandschutz, d.h. sie können sich ohne Weiteres verändern, und es können neue Geschäfte

hinzukommen, solange sie nicht großflächig sind; hierfür ist keine Kennzeichnung im EHK erforderlich.

Andere Ortsgemeinden

Die kleine Agglomeration in der Mitte von Zellertal-Harxheim hat eine Nahversorgungsfunktion für die OG. Hier gilt wie in Albisheim: Einzelhandel ist zulässig, solange die Verkaufsfläche von 800 m² nicht überschritten wird. In den Ortskernen der anderen OG sind zwar vereinzelt Einzelhandelsbetriebe vorhanden; mangels zusammenhängenden Einzelhandelsbesatzes lassen sich jedoch keine zentralen Versorgungsbereiche identifizieren. Für die vereinzelt Anbieter gilt ebenfalls der Bestandsschutz, analog zu Albisheim und Harxheim. Im Ergebnis weist das EHK in der VG Göllheim einen zentralen Versorgungsbereich in der OG Göllheim aus und zwei Bestandsstandorte, jeweils einen in Albisheim und Göllheim.

Ergänzungsstandorte nach Ziel 59 LEP IV sind Standorte für Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten. Nichtinnenstadtrelevante Sortimente sind beispielsweise Baustoffe, Gartenbedarf, Bodenbeläge, Baumarktartikel. Die eventuell dazu gehörenden innenstadtrelevanten Nebensortimente müssen auf eine für die Standortgemeinde verträgliche Größe begrenzt werden. Auch die Ergänzungsstandorte sind mit der Regionalplanung abzustimmen.

Die Zulässigkeit von Ergänzungsstandorten ist nach Ziel 59 auf den zentralen Ort der VG beschränkt; also auf die OG Göllheim. Im vorliegenden Fall wird vorgeschlagen, im kommunalen EHK auf die Ausweisung von Ergänzungsstandorten für Göllheim ganz zu verzichten. Begründung:

- Der Gemeinde Göllheim steht in ihrem bebauten Bereich (Innenbereich) nicht so viel Flächenpotenzial zur Verfügung, als dass die Flächenansprüche von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten ohne Weiteres zufrieden gestellt werden könnten.
- Unbebaute Flächen im Gewerbegebiet sollten vorrangig gewerblichen Ansiedlungen vorbehalten bleiben.
- Der Gemeinde sollte im Falle des Ansiedlungswunsches eines großflächigen Betriebes mit einem nichtinnenstadtrelevanten Sortiment (und eines verfügbaren Grundstücks) vorbehalten bleiben, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Liegt ein Bebauungsplan vor, gilt die BauNVO bzw. gelten die Festsetzungen im Bebauungsplan. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 m² sind im Mischgebiet und im Gewerbegebiet normalerweise zulässig; ein Ergänzungsstandort ist somit

überflüssig. In diesen Gebieten kann die Gemeinde den Einzelhandel im Wege der Bauleitplanung steuern und nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel ausschließen oder auf bestimmte Sortimente oder Standorte beschränken. Neben den gesetzlichen Vorgaben und dem EHK ist also die Bauleitplanung wichtiges Instrument zur Steuerung des Einzelhandels.

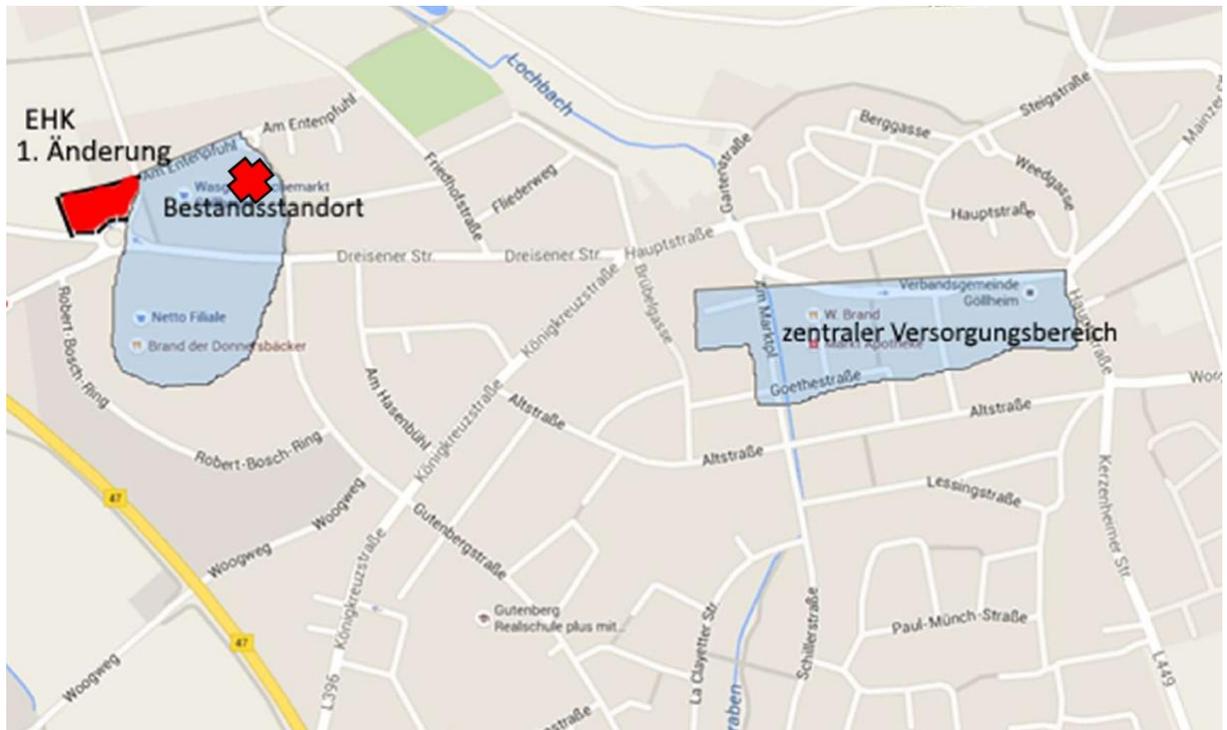


Abb. 35: Zentraler Versorgungsbereich und Bestandsstandort mit der 1. Änderung (rote Umrandung) und Lage des Fachmarktzentums (rotes Kreuz) in der OG Göllheim



Abb. 36: Bestandsstandort Lebensmittel-Nahversorgung in der OG Albisheim

Analog zur Zentrenbestimmung unterscheidet das Sortimentskonzept zwischen Warengruppen, die den zentralen Versorgungsbereichen vorbehalten sind und solchen für Ergänzungsstandorte. Zu den zentrenrelevanten Sortimenten zählen insbesondere folgende Sortimente:

- Nahrungsmittel,
- Drogerie/ Kosmetikartikel,
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan,
- Papier, Bücher, Zeitschriften, Büroartikel, Schreibwaren,
- Kunsthandel, Antiquitäten,
- Bekleidung, Schuhe, Lederwaren,
- Baby-/ Kinderartikel,
- Unterhaltungselektronik, elektronische Haushaltsgeräte, Computer, Hifi,
- Foto, Optik,
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche, Textilien/ Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Uhren, Schmuck,
- Spielwaren, Sportartikel mit Ausnahme von sog. Hartwaren (wie Fahrräder, Surfbretter, Fitnessgeräte) sowie
- Blumen.

Diese Göllheimer Sortimentsliste orientiert sich an der Vorlage im LEP IV Z 58. Nicht in die Göllheimer Sortimentsliste aufgenommen werden Musikalienhandel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör sowie Zooartikel/Tiere, damit diese gegebenenfalls auch an Ergänzungsstandorten angeboten werden können. Im kommunalen EHK der VG Göllheim ist aber kein Ergänzungsstandort vorgesehen. Für solche Standorte wären Sortimente geeignet, wie:

- Campingartikel, Fahr-, Motorräder und Zubehör,
- Baumarktartikel, Baustoffhandel, Gartenbedarf,
- Bürofachmarktsortiment,
- Elektrofachmarktsortiment,
- Getränkemarkt,
- Möbel, Küchen, Raumausstattung,
- Sanitärbedarf,
- Größere Spiel- und Sportgeräte.

In der Sortimentsliste/ Ergänzungsstandorte wird teilweise die Vertriebsform Fachmarkt genannt. In kleinerem Format sind diese Sortimente auch innenstadtgeeignet und in der Liste

der innenstadtrelevanten Sortimente enthalten. Das bedeutet, dass manche Sortimente für die Innenstadt wie für die Außenstadt geeignet sind – die Größe macht den Unterschied. Die Göllheimer Liste der Sortimentsgruppen ist als beispielhaft, nicht als abschließend zu verstehen“.¹⁷⁵

6.4.2. Gewerbeflächenkonzept

Im Vorfeld der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans und unter Würdigung der regionalplanerischen Ziele hat der Verbandsgemeinderat den Beschluss gefasst, die gewerbliche Entwicklung innerhalb der Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Göllheim zu konzentrieren und in anderen Gemeinden entsprechend der Eigenentwicklung die Möglichkeit zur gewerblichen Entwicklung bereitzustellen.

Der Grundsatzbeschluss dazu wurde in der Verbandsgemeinderatsitzung am 11.12.2017 gefasst. Die daraus beauftragte Planung der Verbandsgemeinde hat die vorgegebenen Ziele untersucht:

1. Eigenentwicklung erfassen und sichern
2. Reserveflächen ermitteln und bewerten
3. Flächen für die Ansiedlung großer Gewerbeeinheiten aufzeigen

Das Gewerbeflächenkonzept zeigt explizite Entwicklungsoptionen auf und konkretisiert die politische Willensbildung der Verbandsgemeinde. Das Ergebnis des Gewerbeflächenkonzeptes soll der weiteren Planung als informelle Planungsgrundlage dienen.

Um die künftige Gewerbeentwicklung in der gesamten Verbandsgemeinde unter Beachtung der überörtlichen Planungsziele verträglich zu leiten, hat die Verbandsgemeinde Göllheim ein Entwicklungskonzept „Gewerbe“ aufgestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Gewerbeflächenkonzeptes wurde, außer den Entwicklungsoptionen in der Ortsgemeinde Göllheim, auch die Gewerbeentwicklung in den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde untersucht. Dazu wurde die Entwicklungsoptionen der in den Ortsgemeinden vorhandenen überörtlich bedeutsamen Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen beachtet und die örtliche Eigenentwicklung aufgezeigt.

¹⁷⁵ Einzelhandelskonzept gem. LEP IV Ziele 58 und 59 mit 1. Änderung für die VG Göllheim, Brendel Standort Consult; November 2017; S. 28 ff

Um künftige Entwicklungen zu leiten, wurde aufbauend auf dem Bestand, neben der Eigenentwicklung und der Sicherung der Bestandsbetriebe und -gebiete, auch eine Strategie über weitere Ansiedlungsmöglichkeiten von Gewerbe in der Verbandsgemeinde Göllheim erstellt.

Diese Strategie hat dabei die Ziele der Landesplanung und der Regionalplanung beachtet. Ein grundsätzliches Planungsziel im ROP Westpfalz wird durch die Zuweisung der „Gewerbe“-Funktion festgelegt. Während allen Gemeinden Gewerbeentwicklung i.S. der Eigenentwicklung zusteht, können Gemeinden mit der besonderen Funktion „Gewerbe“ ihre Gewerbeflächen auch über die Eigenentwicklung hinaus entwickeln.

In der Verbandsgemeinde Göllheim wird im Regionalplan Westpfalz lediglich der Ortsgemeinde Göllheim eine „Gewerbe“-Funktion zugeordnet. Die anderen Ortsgemeinden sind somit an die gewerbliche Eigenentwicklung gebunden.

Neben dem gewerblichen Schwerpunkt in der Ortsgemeinde Göllheim gibt es in den Ortsgemeinden auch überörtlich bedeutsame Gewerbebetriebe, deren Standorte gesichert werden sollen.

Ziel des Entwicklungskonzeptes „Gewerbe“ ist es, eine abgestimmte Entwicklung der künftigen Gewerbeflächen aufzuzeigen, um künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein. Im Vorfeld der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde bietet es sich daher an zu untersuchen, wie mittel- bis langfristig Gewerbeflächen in Göllheim entwickelt werden können.

Das „Entwicklungskonzept Gewerbe“ hat informellen Charakter und kann als Planungsgrundlage der Gemeinde bei örtlichen und überörtlichen Planungen als Planungsziel herangezogen werden. Es soll bei künftigen Entscheidungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden zum Thema Gewerbe als Planungsgrundlage dienen, u.a. soll das Konzept auch als Grundlage für die Ausweisung von Gewerbeflächen im neu aufzustellenden Flächennutzungsplan herangezogen werden und ist somit auch Grundlage für die Flächenbilanzierung.

Entwicklungsoptionen in den Entwicklungszonen der Ortsgemeinde Göllheim

Die gewerbliche Entwicklung wird innerhalb der Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Göllheim konzentriert und in anderen Gemeinden entsprechend der Eigenentwicklung die Möglichkeit zur gewerblichen Entwicklung bereitzustellen.

Zur Vorsorge für künftige Entwicklungen bietet es sich an, die Gewerbeentwicklung für die Verbandsgemeinde im Anschluss an die bestehenden Gebiete in Göllheim zu konzentrieren und Synergien mit den bestehenden Gebieten zusammen zu nutzen. Die entstehenden Entwicklungsgebiete bieten eine große Bandbreite zur Ansiedlung neuer Betriebe bzw. Zusammenführung bestehender Betriebsstandorte zur Ausschöpfung des Entwicklungspotenzials. Abgedeckt werden kann sowohl kleinflächiges als auch mittel- bis großflächiges Gewerbe. Durch das vorhandene Zementwerk sind Voraussetzungen gegeben, um Synergieeffekte für produzierende Betriebe zu nutzen. Die B 47 und der unmittelbare Anschluss an die A 63 bietet eine optimale Erreichbarkeit des interkommunalen Gewerbegebiets.

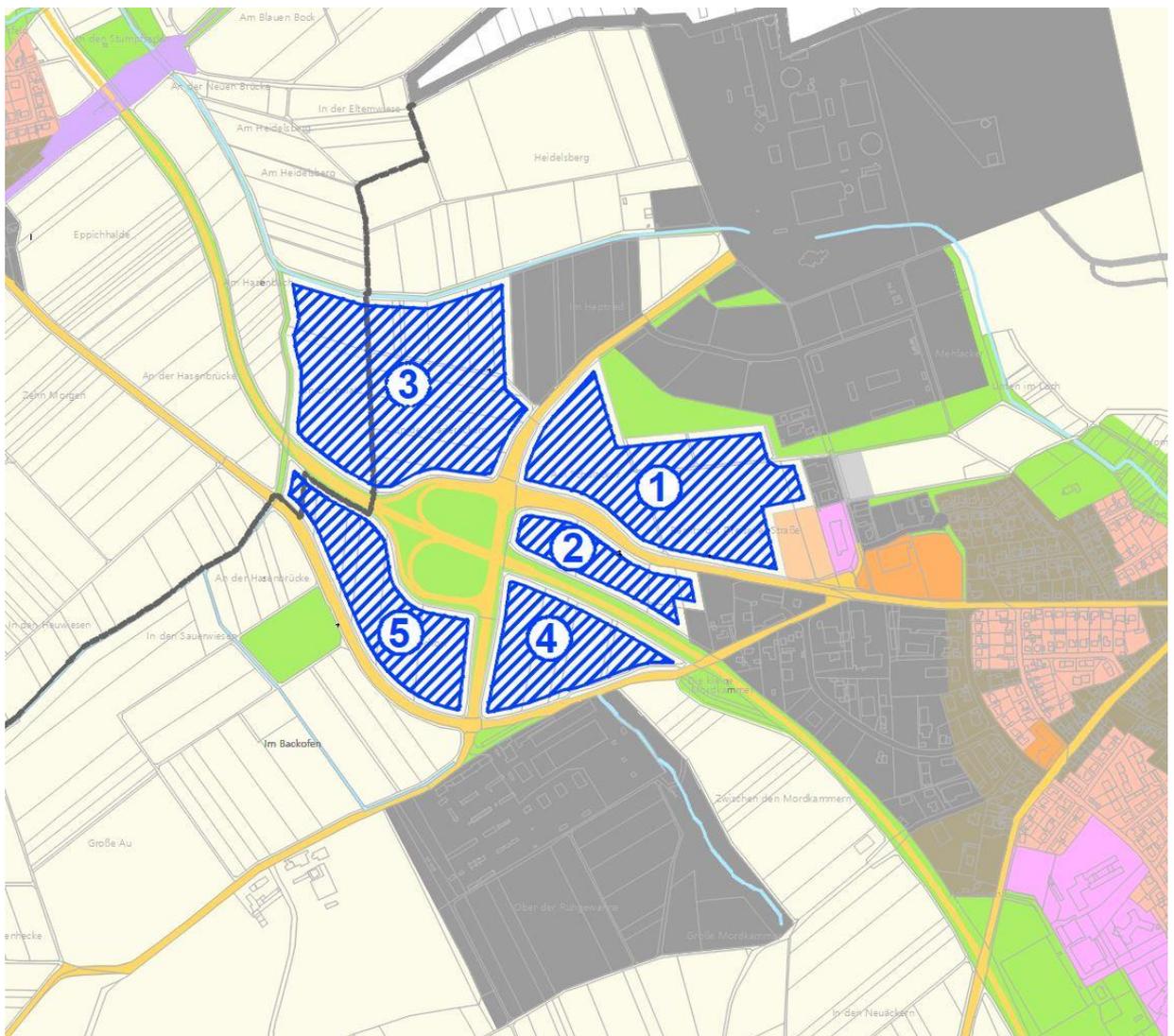


Abb. 37: Gewerbliche Entwicklungszonen in der OG Göllheim¹⁷⁶

¹⁷⁶ Quelle: Eigene Darstellung

In der Entwicklungszone können auf den fünf Teilflächen Nachfrageanforderungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten abgebildet werden.

So werden mit dem Flächennutzungsplan Vorbereitungen getroffen, um bedarfsgerecht auf verschiedene Anforderungen räumlich und zeitlich zu reagieren.

Nr.	Eignung	Größe
Entwicklungszone östlich der B 47		
1	<p>Die Fläche grenzt südlich an die K 80 an und ist östlich und nördlich von Gewerbeflächen umgeben. Im Westen grenzt die K 83 an.</p> <p>Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • östlich und nördlich Anlagerung an Bestand, • Erschließung direkt von der K 83 oder K 80 • Große zusammenhängende Fläche gut teilbar • ROP: LW Vorrangfläche auf kleiner Teilfläche <p>Sie ist geeignet für Unternehmen mit mittlerem Flächenbedarf, bei Handwerksbetrieben auch Eigenentwicklung.</p> <p><u>Geplante Nutzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel- bis großflächiges produzierendes Gewerbe 	9 ha
2	<p>Die schmale Fläche liegt nördlich an die B 47 und südlich der K 80. Im Osten grenzt das Gewerbegebiet „Im Hasenbühl“ an.</p> <p>Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmittelbare Anlagerung an Bestand • direkt von der B 47 sichtbar • mit Gebäuden Abstände zu Straßen, vor allem zur B 47 beachten • Erschließung nur über K 80 • innere Erschließung aufgrund des Flächenzuschnitts aufwendig, besser für größere zusammenhängende Grundstücke geeignet. 	3 ha

	<p>Sie ist geeignet für Unternehmen mit mittlerem Flächenbedarf, Handwerksbetriebe auch für die Eigenentwicklung:</p> <p>Die Fläche kann zeitlich unabhängig von den anderen Teilflächen entwickelt werden.</p> <p><u>Geplante Nutzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Ansiedlung von kleinflächigen gewerblichen Nutzungen im Bereich Versorgung• Ansiedlung einer Tankstelle	
3	<p>Die Fläche liegt nördlich der Dyckerhoffstraße. Sie wird im Norden durch den Lochbach (Gewässer III. Ordnung) und im Westen durch den Hasenbach (Gewässer III. Ordnung) begrenzt. im Osten grenzt das Plangebiet „Nordwestlich der Dyckerhoffstraße“ an. So befinden sich 8,8 ha auf der Gemarkung Göllheim. Eine kleine Teilfläche liegt auf Dreisener Gemarkung (3,9 ha).</p> <p>Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none">• große zusammenhängende Fläche• über die Dyckerhoffstraße erschlossen• Hochspannungsleitung führt randlich übers Grundstück, der Abstand zur B 47 muss beachtet werden.• ROP: LW Vorrangfläche auf einer Teilfläche <p>Sie ist geeignet für Unternehmen mit großem bis sehr großem Flächenbedarf, insbesondere für Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes und für Logistik.</p> <p>Zusammen mit dem Gebiet „Nordwestlich der Dyckerhoffstraße“ kann die zusammenhängend zu entwickelnder Fläche weiter auf zusammen ca. 15 ha vergrößert werden.</p> <p>Die Fläche kann zeitlich unabhängig von den anderen Teilflächen entwickelt werden.</p>	11 ha

	<p><u>Geplante Nutzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächiges Gewerbe ab 5 ha • Produzierendes Gewerbe für Großbetriebe als weiterverarbeitendes Gewerbe unter Ausnutzung der Nähe zum Zementwerk „Dyckerhoff“ • Schaffung von Synergieeffekten zu bestehenden Nutzungen (z.B. „Dyckerhoff“) 	
Entwicklungszone Westlich der B 47		
4	<p>Die Fläche liegt innerhalb des Straßendreiecks B 47, K 80 und K 83. Im Südwesten liegt das Betriebsgelände des ehemaligen Fistelgeländes.</p> <p>Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusammenhängende Fläche • über die K 80 bzw. K 83 erschlossen • Hochspannungsleitung führt randlich übers Grundstück der Abstand zur B 47 muss beachtet werden. • 3 geschützte Bäume (Naturdenkmäler) stehen am Rand der Fläche • ROP: LW Vorrangfläche <p>Die Fläche eignet sich aufgrund des Flächenzuschnitts und der Nähe zu Erschließungsstraßen für Betriebe mit höherem Verkehrsaufkommen, d.s. insbesondere Betriebe für Logistik.</p> <p>Die Fläche kann zeitlich unabhängig von den anderen Teilflächen entwickelt werden.</p>	5 ha

	<p><u>Geplante Nutzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenführung der verschiedenen Standorte der Firma „Westa“ im Gewerbegebiet Göllheim zur Steigerung der Produktivität und gleichzeitig Bereitstellung von Flächen für künftige Entwicklung • Die frei werdenden „Westa“ Standorte können innerhalb der Gewerbegebiete von Göllheim durch andere Gewerbebetriebe nachgenutzt werden 	
5	<p>Die Fläche liegt zwischen der B 47, K 80 und K 83.</p> <p><u>Eigenschaften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • zusammenhängende Fläche • Abgesetzt von anderen Bauflächen. Zusammen mit den anderen Teilflächen rundet sie die Entwicklungszone ab, der Abstand zur B 47 muss beachtet werden. • gute Einsehbarkeit von der B 47 • über die K 83 erschlossen • ROP: Die Fläche ist als Vorrangfläche Rohstoffabbau ausgewiesen und mittlerweile bereits abgebaut worden. • Gewerbenutzung als Folgenutzung vorsehen. <p>Die Fläche eignet sich aufgrund des Flächenzuschnitts und der Nähe zu Erschließungsstraßen für Betriebe mit höherem Verkehrsaufkommen, d.s. insbesondere Betriebe für Logistik.</p> <p>Die Fläche kann zeitlich unabhängig von den anderen Teilflächen entwickelt werden.</p> <p><u>Geplante Nutzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abrundungsfläche für mittlere Betriebe geeignet 	5 ha
Summe		33 ha

Insgesamt umfasst die Gewerbezone eine Fläche von rd. 33 ha.

Zur Vorsorge für künftige Entwicklungen bietet es sich daher an, die Gewerbeentwicklung für die Verbandsgemeinde im Anschluss an die bestehenden Gebiete in Göllheim zu konzentrieren und Synergien mit den bestehenden Gebieten zusammen zu nutzen. Die entstehenden Entwicklungsgebiete bieten eine große Bandbreite zur Ansiedlung neuer Betriebe bzw. Zusammenführung bestehender Betriebsstandorte zur Ausschöpfung des Entwicklungspotenzials. Abgedeckt werden kann sowohl kleinflächiges als auch mittel- bis großflächiges Gewerbe. Durch das vorhandene Zementwerk sind Voraussetzungen gegeben, um Synergieeffekte für produzierende Betriebe zu nutzen. Die B 47 und der unmittelbare Anschluss an die A 63 bietet eine optimale Erreichbarkeit des interkommunalen Gewerbegebiets. Mit dem Gewerbekonzept wird also ein gewerblicher Schwerpunkt geschaffen.

6.4.3. Innentwicklung¹⁷⁷

Im Februar 2009 wurde für die gesamte VG Göllheim eine Erhebung der Innentwicklungspotenziale durchgeführt. Ziel der Untersuchung war die Erfassung und Bewertung der jeweiligen innerörtlichen Potenziale und das Aufzeigen der nachfolgenden Schritte für eine Umsetzung. Auf Grundlage dieser Untersuchung können dann für geeignete Bereiche konkrete städtebauliche Entwürfe entwickelt und Maßnahmen für die Umsetzung ergriffen werden. Die Innenentwicklungsplanung wird in mehreren Stufen durchgeführt:

- Zunächst wurde auf **gesamtörtlicher Ebene** das Innenentwicklungspotenzial erhoben. Dazu ist eine umfangreiche **Bestandsaufnahme und Analyse** potenzieller Flächen durchgeführt worden. Der Bestand wurde durch Ortsbegehungen erfasst. Weitere Planungen wurden hinsichtlich vorhandener Restriktionen ausgewertet.
- Die Summe aller Entwicklungsmöglichkeiten wurde in einem **Innenentwicklungspotenzialplan** dargestellt. Für (ausgewählte) Potenzialbereiche wurden Entwicklungsszenarien aufgestellt.
- Daran anschließend folgte eine **Rückkopplungsphase** mit Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Hier erfolgte eine Abstimmung bzw. Konkretisierung der Entwicklungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche Steuerungsinstrumente geprüft.

¹⁷⁷ Angaben aus der Untersuchung des Innenentwicklungspotenzials für die VG Göllheim; Stadtplanung+Architektur Fischer; Mannheim 2009

- Durch Auswertung der Ergebnisse aus der Rückkopplungsphase wurde ein abgestimmter **Innenentwicklungsplan** aufgestellt, der Maßnahmen und Konzepte für die einzelnen Bereiche darstellte.
- Die sich daran anschließende Betrachtung auf **Bereichsebene** war Gegenstand einer weiteren Bearbeitungsstufe. Hier wurden die erforderlichen Umsetzungsinstrumente und konkreten Planungsschritte dargestellt. Die städtebaulichen Konzepte sind mit den erforderlichen bauplanungsrechtlichen Instrumenten und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Finanzierung und zur Organisation zu ergänzen.

Die einzelnen Ergebnisse können den Berichten der jeweiligen OG entnommen werden.

6.4.4. **Stadtumbau Ortskern Göllheim**

„Mit der Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau-West“ eröffnen sich für die OG Göllheim neue Perspektiven, die weitere Entwicklung des Ortskerns ganzheitlich im Sinne eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in Angriff zu nehmen. Mit dem Förderprogramm sollen strukturelle Anpassungsmaßnahmen in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen oder wirtschaftsstrukturellen Funktionsverlusten bedroht oder betroffen sind, gefördert werden. Das Förderprogramm dient zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher, wirtschaftlicher oder technologischer Strukturen und zur Stärkung der Innenstadtbereiche. Die Fördermittel werden der Gemeinde/Stadt für die städtebauliche Gesamtmaßnahme, deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegt, zur Verfügung gestellt. Stadtumbaumaßnahmen können innerhalb eines durch Gemeinde-/Stadtratsbeschlusses festgelegten Stadtumbaugebietes gem. § 171b BauGB oder – soweit erforderlich – als förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB gefördert werden. Dazu gehören Entwicklungskonzepte, Untersuchungen, Planungen, Beratungsleistungen, Ordnungsmaßnahmen, Grunderwerb, Erschließungsmaßnahmen, Baumaßnahmen (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen), Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Abschlussmaßnahmen. Förderfähig sind jedoch auch einzelne oder im Zusammenhang stehende gebietsergänzende, gebietsübergreifende oder gebietsunabhängige Stadterneuerungsmaßnahmen, die unabhängig von der Gesamtmaßnahme gefördert werden können wie Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen. Allgemeine Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme in einem Stadt- bzw. Ortsteil ist, dass das besondere Städtebaurecht Anwendung findet, und dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Gemeinde allein noch anderweitig getragen werden können. Als Grundlage für die

Förderung gelten die Gebietsabgrenzung, ein städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 171b BauGB oder ein Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB und eine Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie ggf. städtebauliche Verträge. Einzelvorhaben erfüllen hingegen dann ihre Zuwendungsvoraussetzung bzw. sind dann förderfähig, wenn diese erhebliche städtebauliche Auswirkungen auf die Entwicklung und den Stadtumbau der Gemeinde haben. Im Ortskern von Göllheim soll der Wohnwert erhöht werden. Ebenso soll der öffentliche Raum funktional und gestalterisch aufgewertet werden. Die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher und wirtschaftlicher Strukturen sowie die Stärkung des innerörtlichen Bereichs im Sinne des Programms „Stadtumbau“ in Göllheim soll vorangetrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beseitigung der vorhandenen substanziellen und funktionalen Mängel nur durch erhebliche öffentliche und vor allem private Anstrengungen sowohl in baulich-technischer als auch in planerisch-bodenordnender Hinsicht zu bewältigen ist. Zur rechtlichen Unterstützung der Stadterneuerungsmaßnahme im Bund-Länder-Programm „Stadtumbau“, ist in Göllheim vorgesehen, das besondere Städtebaurecht in Form eines Sanierungsgebietes gem. § 142 Abs.1 BauGB anzuwenden. Der Aufstellung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den innerörtlichen Bereich von Göllheim liegt daher die methodische Vorgehensweise zum Ablauf einer städtebaulichen Sanierung, beginnend mit den Vorbereitenden Untersuchungen, über die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes/Städtebaulichen Rahmenplanes mit dem Vorschlag zur Abgrenzung eines Stadterneuerungsgebietes als Sanierungs- bzw. Fördergebiet zugrunde. Die endgültige Auswahl des einzusetzenden Instrumentariums zur förderrechtlichen und rechtlichen Abwicklung der Stadtumbaumaßnahme wird Gegenstand der Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie dem Ministerium des Innern sein.

Rechtsgrundlage für eine städtebauliche Sanierung ist die sogenannte „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme“ als Bestandteil des besonderen Städtebaurechtes (BauGB §§ 136 ff): Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Das BauGB unterscheidet dabei grob zwei Bestandteile, die Vorbereitung und die Durchführung der Sanierung. Die Vorbereitung ist hierbei die Aufgabe der Gemeinde selbst und umfasst vor allem die Vorbereitenden Untersuchungen, die förmliche Festlegung des Untersuchungsgebietes und die städtebaulichen Planungen zur Verwirklichung der Sanierungsziele. Hierzu kann sie sich eines fachlich geeigneten Beauftragten bedienen. Die Durchführung beinhaltet Ordnungs- und Baumaßnahmen. Erstere sind wiederum Aufgaben der Gemeinde. Zu ihnen gehört die Bodenordnung, die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen etc. Die

Baumaßnahmen bleiben den Eigentümern selbst überlassen, soweit eine zügige und zweckmäßige Durchführung durch sie gewährleistet ist. Zur praktischen Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme sind Zwischenschritte erforderlich, welche im Folgenden in ihrer Abfolge mit dem rechtlichen Hintergrund und den für die Durchführung Zuständigen dargestellt werden.

Die **Vorstudie** dient einer Grobanalyse zur Verschaffung eines ersten Überblicks und zur Festlegung des Untersuchungsgebietes für die Vorbereitende Untersuchung. Sie besitzt keine direkte rechtliche Definition, kann jedoch als Bestandteil der Vorbereitenden Untersuchung betrachtet werden. Zuständig für ihre Durchführung ist die Gemeinde, bzw. ein von ihr beauftragter Planer oder Ingenieur.

Die **Vorbereitenden Untersuchungen** dienen vor allem der Beschaffung der notwendigen Beurteilungsunterlagen bezüglich der anzutreffenden Verhältnisse und Missstände, der Notwendigkeit, den allgemeinen Zielen und der Durchführbarkeit der Sanierung (§ 141 BauGB). In ihnen ist der Nachweis der städtebaulichen Missstände zu erbringen. Sie sind Voraussetzung für die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm. Die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchung wird vom Gemeinderat beschlossen. Zuständig ist die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Planer oder Ingenieur. Der Ortsgemeinderat von Göllheim hat am 10.10.2017 für ein ca. 20 ha großes Gebiet die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die westliche Gebietsgrenze liegt kurz vor der Gabelung der Hauptstraße in Königkreuzstraße und Dreisener Straße. Die Gartenstraße grenzt das Gebiet weitgehend in Richtung Norden ab, entlang von Hauptstraße bzw. Dreisener Straße sind nördlich angrenzende Grundstücke Teil des Plangebiets. Gen Süden reicht das Gebiet zunächst von den Grundstücken unmittelbar südlich der Königkreuzstraße im Westen bis teilweise zur Goethestraße weiter östlich. Zwischen Am Marktplatz und Hans-Sachs-Straße bildet die Freiherr-vom-Stein-Straße die südliche Grenze und weiter östlich verläuft sie zunächst entlang der Altstraße, ab dem Heyerweg jedoch weiter südlich, so dass auch die Grundstücke unmittelbar südlich der Wormser Straße im Gebiet inbegriffen sind. Im Osten bildet zum Teil die Weedgasse die Grenze. Es werden jedoch die Grundstücke entlang der Einmündung von Steigergasse und Mainzer Straße in das Untersuchungsgebiet einbezogen. Dies gilt ebenso für Grundstücke unmittelbar östlich von Hauptstraße und Wormser Straße.

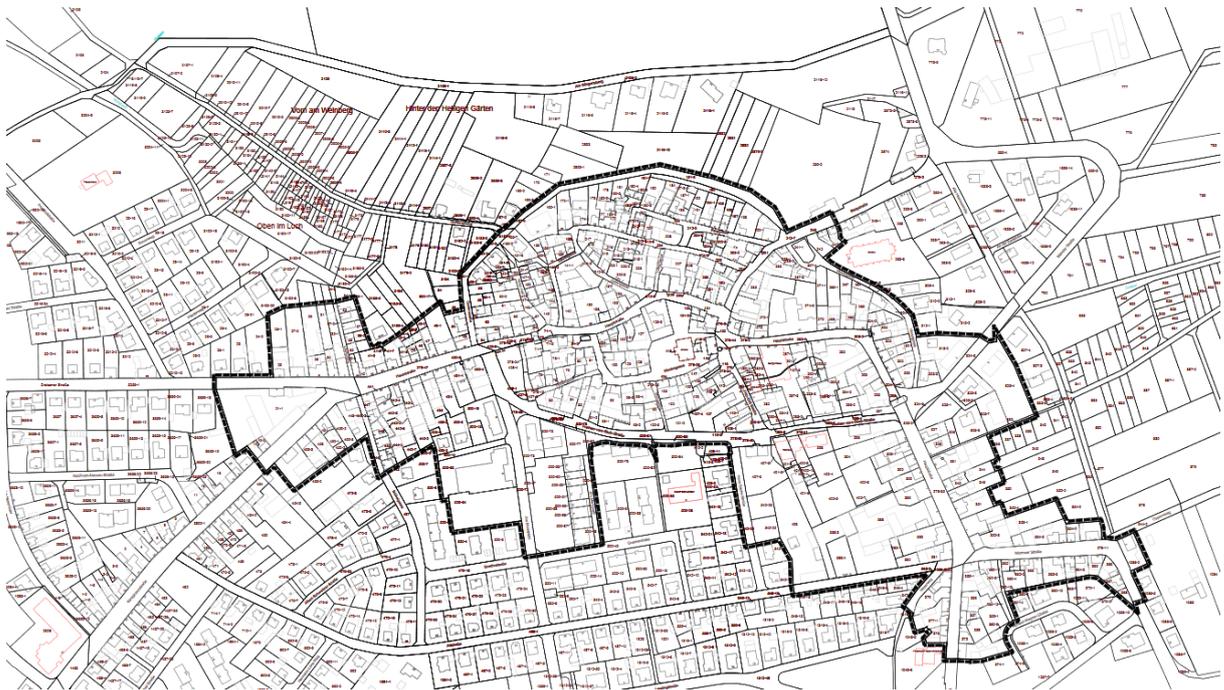


Abb. 38: Gebiet der Vorbereitenden Untersuchungen (Quelle: WSW & Partner)

Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Das **Sanierungskonzept** beinhaltet die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung. Darüber hinaus die städtebaulichen Planungen, welche notwendig sind die dargestellten Missstände zu beheben (§ 140 BauGB). Soweit erforderlich, wird ein Städtebaulicher Rahmenplan erstellt. Zuständig für die Erstellung ist die Gemeinde bzw. ein von ihr beauftragter Planer oder Ingenieur.

Aus den Vorbereitenden Untersuchungen und dem ISEK wird das **Stadtumbaugebiet** ggf. auch ein **Sanierungsgebiet** abgeleitet, in welchem schließlich die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Gemeinde bzw. ein von ihr beauftragter Planer oder Ingenieur schlagen die Abgrenzung des Gebietes vor. Während die Festlegung eines Stadtumbaugebietes nicht durch einen förmlichen Satzungsbeschluss, sondern durch einfachen Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates erfolgt, ist die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und dem zuständigen Ministerium (ISIM RLP) vom Gemeinde-/Stadtrat als Satzung förmlich zu beschließen (Sanierungssatzung § 142 BauGB) und ortsüblich bekannt zu machen. Erforderlicher Bestandteil des Sanierungskonzeptes (ISEK) ist eine Kosten- und Finan-

zierungsübersicht (KOFI), in der die beabsichtigten Maßnahmen, deren voraussichtliche Kosten und Realisierungszeiträume sowie die zur Finanzierung der einzelnen Projekte vorgesehenen Ressourcen (Fördermittel, ggf. Erschließungsbeiträge, Ausgleichsbeträge u. a.) dargestellt werden. Innerhalb eines Sanierungsgebietes kann festgelegt werden, dass folgende Sachverhalte einer Genehmigung durch die Gemeinde (gem. §§ 144, 145 BauGB) bedürfen:

- Rechtsgeschäfte, welche ein Grundstück betreffen (Veräußerung, Teilung etc.).
- Vorhaben, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben.

Darüber hinaus ist in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten auch die amtliche Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen möglich (§ 182 BauGB). Die Festlegung eines Stadtumbaugebietes erscheint in solchen Fällen sinnvoll, in denen davon ausgegangen werden kann, dass bei der Durchführung der im ISEK dargestellten Maßnahmen keine großen Widerstände zu erwarten sind. Regelungen zur Durchführung von Maßnahmen im Stadtumbaugebiet erfolgen durch den Abschluss von Stadtumbauverträgen gem. § 171c BauGB. Besteht die Möglichkeit, dass unerwünschte und zu den Zielen des ISEK konfligierende private Maßnahmen drohen, empfiehlt sich die Aufstellung einer sogenannten „Sicherungssatzung“ gem. § 171d BauGB.

Mit der **Durchführung** konkreter Maßnahmen wird die eigentliche Sanierungsarbeit geleistet, welche nach den im ISEK definierten Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Auf dieser untersten, objektbezogenen Ebene werden die festgestellten Missstände eingeschränkt, verbessert oder behoben. Diese Phase dauert erfahrungsgemäß etwa 10-15 Jahre. Von der Gemeinde sind in diesem Rahmen die Maßnahmen durchzuführen, welche den öffentlichen Raum betreffen, also Straßen, Plätze, Grünanlagen etc. Die Maßnahmen an Gebäuden und privaten Grundstücken sind den Eigentümern überlassen, soweit die Durchführung gewährleistet ist. Sie bedürfen jedoch generell der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird die Sanierungssatzung bzw. ggf. im Stadtumbaugebiet die Sicherungssatzung durch Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschluss aufgehoben. An die **Aufhebung der Sanierungssatzung** schließt sich die Abrechnung der Gesamtmaßnahme an. Hierzu ist für die eingesetzten Städtebaufördermittel ein Verwendungsnachweis zu erstellen“.¹⁷⁸

¹⁷⁸ WSW & Partner GmbH; Stadtumbau Ortskern Göllheim; Entwurf Vorbereitende Untersuchungen; August 2018; S. 1 ff

6.4.5. Lärminderungsplanung/Lärmaktionsplanung

6.4.5.1 Umgebungslärmrichtlinie¹⁷⁹

Sowohl bei der Planung als auch beim Bau neuer Wohngebiete, Straßen oder Bahnstrecken werden lediglich die vom neuen Bauvorhaben ausgehenden Schallimmissionen bzw. der ein-treffende Lärm erfasst, beurteilt und ggf. Maßnahmen getroffen. Andere Schallquellen, welche bereits vorhanden sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Mit der Einführung der Lärminderungsplanung (§ 47a Bundesimmissionsschutzgesetz-BImSchG) wurde im Jahr 1990 ein rechtliches Instrumentarium geschaffen, um die Lärmbe-lastung der verschiedenen Lärmquellen in ihrer Summe zu erfassen. Mit der EU-Umgebungs-richtlinie 2002/49/EG erhielt die Lärminderungsplanung noch mehr Gewicht. Diese wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 in nationales Recht überführt.

Demnach sind für sämtliche Hauptlärmquellen und Ballungsräume Lärmkarten und Lärm-aktionspläne aufzustellen, welche gem. § 47b BImSchG genauer definiert sind.

Gem. § 47e Abs. 1 BImSchG sind für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung grund-sätzlich die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden verantwortlich. Da- von abweichend, ist für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, welches auch ab dem 01.01.2015 für "die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupt-eisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit und bei den Lärmaktions- plänen für Ballungsräume an der Lärmaktionsplanung für Eisenbahnstrecken mitwirkt".¹⁸⁰

6.4.5.2 Lärmkartierung¹⁸¹

Bezüglich der Berechnungsverfahren für die Lärmkartierung hat die Umgebungslärmrichtlinie einige Vorgaben gemacht, jedoch die konkrete Ausgestaltung den Mitgliedsstaaten überlas-sen. Mittelfristig soll jedoch eine europaweite Berechnungsmethode mit einheitlichen Grenz-werten angestrebt werden. Da dies allerdings noch nicht geschehen ist, musste die

¹⁷⁹ Vgl. Städtebauliche Lärmfibel-Hinweise für die Bauleitplanung; Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg; Stuttgart 2013

¹⁸⁰ Städtebauliche Lärmfibel-Hinweise für die Bauleitplanung; Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg; Stuttgart 2013; S. 122

¹⁸¹ Vgl. Städtebauliche Lärmfibel-Hinweise für die Bauleitplanung; Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg; Stuttgart 2013

Bundesrepublik Deutschland die vorhandenen Berechnungsmethoden den EU-Anforderungen anpassen und hat zu diesem Zweck neue Berechnungsverfahren veröffentlicht.

Zwar sind diese weitestgehend an die bekannten nationalen Berechnungsrichtlinien angelehnt, wie z.B. RLS-90 (Straßenlärm), Schall 03 (Schienenverkehr) oder die TA-Lärm (Gewerbe), unterscheiden sich jedoch in einigen wesentlichen Punkten. Die Lärmkarten sollen dabei für zwei Indizien dargestellt werden:

- L_{DEN} = Tag-Abend-Nach-Lärmindex über 24 Std. zur Bewertung der allg. Lärmbelastung
- L_{Night} = Nach-Lärmindex zur Bewertung von Schlafstörungen

“Der Lärmindex L_{Night} beschreibt die Belastung in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr, während der Lärmindex L_{DEN} den Tages- (6 – 18 Uhr), den Abend- (18 – 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) umfasst. Hierfür werden zunächst die Mittelungspegel der einzelnen Zeitbereiche berechnet. Anschließend werden diese zeitanteilig zu einem 24-Stunden-Pegel zusammengefasst, wobei auf den Mittelungspegel für den Abend 5 dB(A) und auf den Mittelungspegel für die Nacht 10 dB(A) zugeschlagen werden”.¹⁸²

Für das Verbandsgemeindegebiet, welches über die Bundesautobahn 63 an das überregionale Autobahnnetz angebunden ist, sind die nachfolgend aufgelisteten Straßenabschnitte betroffen und wurden bei der Lärmkartierung 2017 berücksichtigt.

Straße	Zählstelle und Lage	DTV	Lkw-Anteil %	Geschwindigkeit Pkw [km/h]	Geschwindigkeit Lkw [km/h]
BAB 63	64137903 von westlicher Gemeindegrenze bis Autobahnabfahrt Göllheim	26.250	13,2 10,2 25,3	130/100	80
	63140096 von Autobahnauffahrt Göllheim bis östliche Gemeindegrenze	26.268	12,3 9,3 23,6	130/100	80
B 47	63140002 von Kreuzungsbereich BAB63 bis L401	7.031	7,3 2,8 9,1	100	80
	64140069 von L401 bis Gemeindegrenze	7.312	7,8 3,3 10,1	100/70	80/70

Tab. 55: Verkehrsparameter der kartierten Straßenabschnitte (Quelle: GSB)

¹⁸² <http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=103&p2=6.2>, Zugriff 05/2019



Abb. 39: Verkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Göllheim, Lärmindex L_{den} (Quelle: GSB)

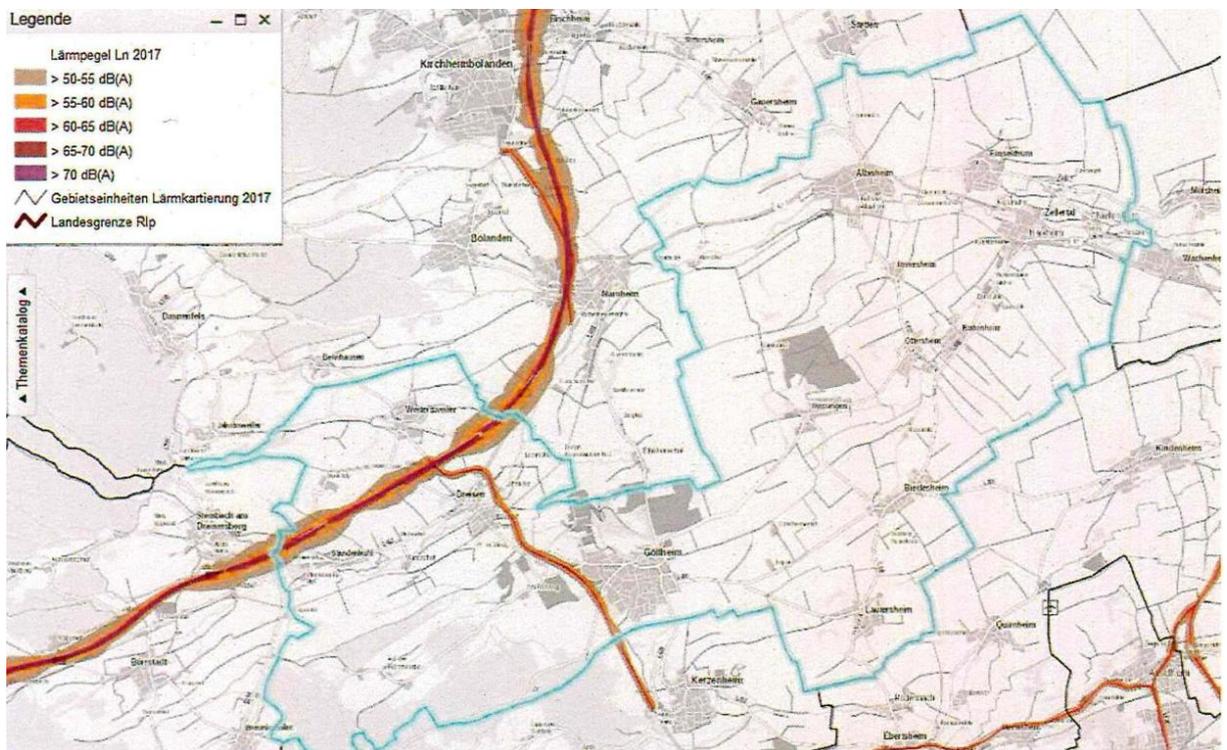


Abb. 40: Verkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Göllheim, Lärmindex L_{night} (Quelle: GSB)

Pegelbereich [dB(A)]	L _{DEN} Zahl der betroffenen Menschen		L _{DEN} Zahl der betroffenen Menschen	
50-55	-	-	6	0
55-60	33	0	2	0
60-65	2	0	0	0
70-75	0	0	0	0
>75	0	0	-	-

Tab. 56: Zahl der betroffenen Menschen (2017) (Quelle: GSB)

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl der betroffenen Menschen	L _{DEN} Zahl der betroffenen Schulen	L _{DEN} Zahl der betroffenen Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
> 55	19	0	0	3,47
> 65	1	0	0	0,87
> 75	0	0	0	0,18

Tab. 57: Zahl der betroffenen Wohnungen und Schulen sowie belasteter Flächen (Quelle: GSB)

Für die Bewertung der Zahl Betroffener im Rahmen der Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

Bei Überschreitung der Werte von 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} besteht kurzfristig dringender Handlungsbedarf. Hier ist die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Lärmkartierung wurden für die VG Göllheim keine Betroffenen mit Pegelwerten L_{DEN} ≥ 70 dB(A) oder L_{DEN} ≥ 60 dB(A) ermittelt. Schulen liegen ebenfalls nicht in diesen Bereichen. Es wird kein vordringlicher kurzfristiger Handlungsbedarf gesehen.

Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich ist, aber dennoch eine erhebliche Lärmbelästigung vorliegt. In der VG Göllheim ist eine sehr geringe Zahl Menschen Pegelwerten L_{DEN} > 65 dB(A) oder L_{Night} 55 dB(A) ausgesetzt (1 Betroffener). Schulen liegen nicht in Bereichen, in denen die o. g. Werte erreicht werden. Es wird kein vordringlicher mittelfristiger Handlungsbedarf gesehen.

Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände oder -wälle sind entlang der kartierten Straßenabschnitte nicht vorhanden.

Der Themenkomplex Schallschutz findet in der VG Göllheim im Rahmen von Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren entsprechend den nationalen Bestimmungen Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen aufgrund von Windenergieanlagen (Energiepark Albisheim, Windpark Kahlenberg, Windenergieanlagen im Göllheimer Wald [*Anmerkung: Energiepark Göllheim und Rüssinger Park*]) sind schalltechnische Untersuchungen durchgeführt worden, um sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Bei der Ausweisung von Baugebieten ist durch die Anwendung der DIN 18.0051 'Schallschutz im Städtebau' gewährleistet, dass in lärmbelasteten Bereichen keine Neubaugebiete ohne die Konzeption von Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen werden (z. B. Gemeinde Albisheim (Pfrimm), Bebauungsplan 'Floss HF-Sportplatz, Errichtung einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand; Bebauungsplan 'Steinmühle - Änderung und Erweiterung I, Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 410911).

Aufgrund der geringen Zahl der betroffenen Menschen wird kein kurz- bzw. mittelfristiger Handlungsbedarf gesehen. Maßnahmen, die kurzfristig und mit geringen Kosten realisiert werden können, sollten selbstverständlich eingeführt werden. Die VG Göllheim vertritt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die nachfolgend genannten Grundsätze und Zielvorstellungen: Der ordnungsgemäße Zustand der Straßenoberflächen aller Straßen im Gebiet der VG Göllheim ist durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen sicherzustellen. Bei zukünftigen Planungen werden keine Neubaugebiete in lärmbelasteten Bereichen ohne die Konzeption von Schallschutzmaßnahmen ausgewiesen. Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sollen fördernde Maßnahmen ergriffen werden. So sollten bspw. Wege zu Schulen und Kindergärten so sicher gestaltet werden, dass die Kinder diese gefahrlos alleine befahren bzw. begehen können und somit Bringfahrten zu den Einrichtungen unterbleiben können.

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die LAI-Hinweise geben als Anhaltspunkt für ein ruhiges Gebiet Pegelwerte von $L_{DEN} < 40 \text{ dB(A)}$ an. Als akustisches Kriterium kann auch das Unterschreiten des in den Lärmkarten dargestellten Werts von $L_{DEN} = 50 \text{ dB(A)}$ herangezogen werden. Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die VG Göllheim grenzt an den Pfälzerwald (Naturpark), der zum Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen gehört. Das Biosphärenreservat ist mit seinen artenreichen Mischwäldern und Wiesentälern das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands. Ziel des Biosphärenreservats ist es, „natürliche Ressourcen zu erhalten, Umweltbelastungen vorzubeugen und umweltgerechtes Verhalten bewusst zu machen. Spezielle Entwicklungs- und Förderprogramme, Forschung, Umweltbeobachtung und Schaffung eines breiten Umweltverständnisses sollen ein harmonisches Miteinander zwischen Menschen und belebter Umwelt einleiten und langfristig sichern.“ Somit entspricht diese Zielsetzung der der 'ruhigen Gebiete' der Umgebungslärmrichtlinie, so dass derzeit keine Notwendigkeit einer gesonderten Ausweisung gesehen wird. Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird geprüft werden, inwieweit hier eine Konkretisierung erforderlich ist¹⁸³.

¹⁸³ Lärmaktionsplanung 2018 – Aktionsplan: Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission, GSB St. Wendel 2018; S. 5 ff

7. Flächenmanagement

„Flächenmanagement ist ein integraler strategischer Handlungs- und Steuerungsansatz für sämtliche Flächen und Flächenarten in einer Stadt zur Optimierung der Bereitstellung und Verteilung der Flächen im Sinne der Daseinsvorsorge und der Flächenkreislaufwirtschaft. Es berücksichtigt die Anforderungen, die aus den Zielen der Stadt- und Freiraumentwicklung resultieren, innerhalb der Leitplanken begrenzter Ressourcen“.¹⁸⁴

7.1 Bedeutung und Vorgaben

In den letzten 60 Jahren sind die Ansprüche der Bevölkerung an Siedlungs- und Verkehrsflächen enorm gestiegen. Da es sich bei dem Boden um eine nicht vermehrbare natürliche Ressource handelt, kommt diesem eine zentrale Bedeutung zu. Es ist daher wichtig, zukunftsorientiert zu planen und die konkurrierenden Nutzungsansprüche, welche sich aus der Realisierung sowohl städtebaulicher als auch natur- und freiräumlicher Planungsabsichten ergeben, in Einklang zu bringen. Zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist darauf hinzuwirken, die quantitative Flächeninanspruchnahme landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen (Z 31 LEP IV).

Hierzu sind in den Regionplänen für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung „**Schwellenwerte**“ als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen, abzüglich sowohl des Innen- als auch des Außenpotentials (Bedarfswert – Potentialwert) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Bauleitpläne (Z 32 LEP IV). Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden (Z 34 LEP IV).

¹⁸⁴ http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/mat_flaechenmanagement_gesamt.pdf;
Zugriff 07/2018

7.2 Siedlungsentwicklung und Bauflächenbedarf

Im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung sollen sich zusätzliche Wohnbauflächen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung an flächensparenden Siedlungskonzepten orientieren, unmittelbar an der bestehenden Siedlungsstruktur anknüpfen sowie vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden. Jeder Kommune steht dabei eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Darüber hinaus gibt es Gemeinden, die eine besondere Funktionszuweisung erhalten und somit Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus ausweisen dürfen. Gemeinden, die die Funktion Wohnen verstärkt entwickeln können, zeichnen sich durch eine taktaffine Schienen- und Busverbindung aus und sind durch eine stabile Bevölkerungsentwicklung gekennzeichnet. Die zusätzliche Ausweisung ist dabei im Einklang mit den übrigen Zielen der Regional- und Landesplanung in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die Zentralen Orte, die überwiegend an Entwicklungsachsen liegen, zu konzentrieren. Für die VG Göllheim sind alle OG, ausgenommen die gleichnamige OG Göllheim, auf ihre Eigenentwicklung beschränkt. Sofern es zu einer dauerhaften Reaktivierung der Schienenstrecke Langmeil-Monsheim kommen würde, würden auch die OG Albisheim, Dreisen und Zellertal die Funktionszuweisung „Wohnen“ erhalten. Bei dem Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Quantifizierungsansatz des ROP zugrunde zu legen. Da der Zeithorizont (2020) nicht den Planungshorizont des FNP (2030) abdeckt, wurde der Wohnbauflächenbedarf für das Jahr 2030 hochgerechnet. Folgende Parameter des Quantifizierungsansatzes sind heranzuziehen:

- EW zum Zeitpunkt der FNP Aufstellung (2017)
- Planungshorizont 2030 (Laufzeit des FNP 2017 bis 2030 → 13 Jahre)
- Bei Gemeinden mit W-Funktion wird ein Wert von 3,2 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 EW festgelegt
- Bei Gemeinden mit Eigenentwicklung wird ein Wert von 2,0 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 EW festgelegt
- Mindesdichtewert bei Gemeinden mit W-Funktion 20 WE/ha (Bruttobauland)
- Mindesdichtewert bei Gemeinden mit Eigenentwicklung 15 WE/ha (Bruttobauland)

$$\frac{EW \text{ (Zeitpunkt der FNP-Aufstellung)}}{1000 \text{ EW}} \times \frac{3,2 / 2,0 \text{ WE} * 13 \text{ (FNP Laufzeit)}}{20 / 15 \text{ WE}}$$

Insgesamt ergibt sich für die VG ein Bedarfswert von 21,8 ha für den Zeitraum 2017 bis 2030. Aufgeteilt auf die einzelnen OG ergeben sich daraus folgende Werte:

OG	Bedarfswert 2017-2030
Albisheim	3,0 ha
Biedesheim	1,1 ha
Bubenheim	0,7 ha
Dreisen	1,7 ha
Einselthum	1,4 ha
Göllheim	7,7 ha
Immesheim	0,3 ha
Lautersheim	1,1 ha
Ottersheim	0,7 ha
Rüssingen	0,8 ha
Standenbühl	0,4 ha
Weitersweiler	0,9 ha
Zellertal	2,0 ha
VG Gesamt	21,8 ha

Tab. 58: Verteilung des Bedarfswertes auf die OG (gerundete Werte)

7.3 Wirtschaftsentwicklung

Gemäß dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz verfügt die Region Westpfalz „über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie eine Vielzahl von Flächen der industriellen und militärischen Konversion. Vor diesem Hintergrund ist ein effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen zu konzentrieren. Bei entsprechenden Planungen sind Flächenreserven von Nachbargemeinden zu berücksichtigen und interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zugrunde zu legen. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Standorten bzw. Standortbereichen mit der besonderen Funktion G zulässig und bedarf einer besonderen Begründung in Form gewerblich-industrieller Standort- bzw. städtebaulicher Entwicklungs-

konzepte“.¹⁸⁵ Wie bereits zuvor bei der Wohnbauflächenausweisung beschrieben, kann lediglich die OG Göllheim Gewerbegebiete über den Eigenbedarf hinaus ausweisen.

Darüber hinaus ist „die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten [...] nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen. Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen“.¹⁸⁶

7.4 Vorhandene Potenziale-Überprüfung Raum+

Dem rechnerisch ermittelten derzeitigen Bedarf von 21,8 ha Bruttobauland bis zum Jahr 2030 stehen in der VG Göllheim noch Wohnbauflächenpotenziale beispielweise in Form von Baulücken von bereits umgesetzten Bebauungsplänen oder Flächenreserven aus den bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplänen gegenüber. Zwar liegt im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als „vorbereitender Bauleitplan“ ein wesentliches Augenmerk auf der künftigen Entwicklung der Verbandsgemeinde, dennoch sollten neben der Beurteilung der grundsätzlichen Eignung einer Fläche im bisher unbeplanten bzw. unbebauten Außenbereich auch die Potenziale im Innenbereich überprüft werden.

Die Erfassung der Potenziale erfolgt durch die vom Land einheitlich eingeführte Datenbank Raum+ Monitor. Hier werden die Flächenreserven (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Gewerbefläche) auf der Basis der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes abgeglichen und in die Datenbank eingetragen. Dabei unterscheidet man zwischen den Innenpotenzialen (zusammenhängende unbebaute Bauflächen innerhalb der Ortslage mit einer Größe über 2.000 m²), den Außenpotenzialen (zusammenhängende unbebaute Bauflächen außerhalb der Ortslage mit einer Größe über 2.000 m²) sowie den Baulücken

¹⁸⁵ ROP IV Westpfalz 2012; S. 19

¹⁸⁶ ebenda; S. 23

(Bauflächen innerhalb und außerhalb der Ortslage mit einer Größe unter 2.000 m²). Bei der Berechnung vorhandener Flächenpotenziale werden jedoch nur Innen- und Außenpotenziale erfasst. Dabei werden die Wohnbauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50% angerechnet. Gewerbeflächen werden hingegen nicht angerechnet, wurden aber aufgelistet und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Einzelne **Baulücken sind nicht im Potenzialwert enthalten** und bleiben bei der Bilanzierung unberücksichtigt. Demnach ergeben sich für die OG und folglich für die VG folgende Potenzialwerte für Wohnen und Gewerbe:

OG	Außenpotenzial	Innenpotenzial	Gesamtes Potenzial
Albisheim	2,2 ha	-	2,2 ha
Biedesheim	-	0,3 ha	0,3 ha
Bubenheim	1,2 ha	-	1,2 ha
Dreisen	2,2 ha	-	2,2 ha
Einselthum	0,1 ha	-	0,1 ha
Göllheim	4,1 ha	1,8 ha	5,9 ha
Immesheim	0,5 ha	-	0,5 ha
Lautersheim	2,1 ha	-	2,1 ha
Ottersheim	0,05 ha	0,5 ha	0,55 ha
Rüssingen	1,0 ha	0,1 ha	1,1 ha
Standenbühl	0,2 ha	-	0,2 ha
Weitersweiler	0,2 ha	-	0,2 ha
Zellertal	1,1 ha	-	1,1 ha
VG Gesamt	15,0 ha	2,7 ha	17,7 ha

Tab. 59: Vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale innerhalb der VG Göllheim (gerundete Werte)

OG	Außenpotenzial	Innenpotenzial	Gesamtes Potenzial
Albisheim	3,4 ha	-	3,4 ha
Biedesheim	-	-	-
Bubenheim	1,3 ha	-	1,3 ha
Dreisen	2,2 ha	-	2,2 ha
Einselthum	1,0 ha	-	1,0 ha
Göllheim	3,8 ha	8,1 ha	11,9 ha
Immesheim	-	-	-
Lautersheim	-	-	-
Ottersheim	-	-	-
Rüssingen	-	-	-
Standenbühl	-	-	-
Weitersweiler	-	-	-
Zellertal	-	-	-
VG Gesamt	11,7 ha	8,1 ha	19,8 ha

Tab. 60: Vorhandenen Gewerbeflächenpotenziale innerhalb der VG Göllheim (gerundete Werte)

7.5 Schwellenwert

Der Schwellenwert ergibt sich aus dem Quantifizierungsansatz des ROP, abzüglich der Wohnbauflächenpotenziale, die in der Datenbank Raum+ erfasst wurden. Dadurch ergibt sich für die VG ein Schwellenwert bis zum Jahr 2030 von **4,1 ha**, was bedeutet, dass die VG über die noch vorhandenen Potenziale im Verbandsgemeindegebiet hinaus zusätzlich 4,1 ha an Wohn- und gemischten Bauflächen ausweisen darf.

8. Bauflächenausweisungen und Änderungen gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

8.1 Berichtigungen/Bestandsanpassungen

Seit der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben sich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes einige Änderungen ergeben. In den einzelnen OG wurden seitdem B-Pläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt, die mittlerweile Rechtskraft erlangt haben. Allerdings weichen diese von der derzeitigen Darstellung im FNP ab und sind im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen. Darüber hinaus wurden gemäß § 8 Abs. 4 BauGB verschiedene Bebauungspläne vorzeitig aufgestellt. Diese können, wie der Name bereits sagt, aufgestellt werden, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern (z.B. Wohnungsbedarf) und wenn der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Gilt bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein FNP fort, kann ein vorzeitiger B-Plan auch aufgestellt werden, bevor der FNP ergänzt oder geändert ist. Im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung werden schließlich die tatsächlichen Nutzungen abgeglichen und ggf. im Wege der Bestandsanpassung redaktionell aktualisiert. Somit werden sowohl Anpassungen im Wege einer Berichtigung als auch einer Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vorgenommen. Zur besseren Veranschaulichung der einzelnen Bestandsanpassungen/Berichtigungen sind die Pläne in A3 im Anhang einzusehen (vereinfachte Darstellung). Nachfolgend werden die Bestandsanpassungen/Berichtigungen lediglich in tabellarischer Form (gerundete Werte) aufgelistet.

8.1.1. Albisheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
01/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,9 ha
01/02	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	1,5 ha
01/04	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	1,0 ha
01/05	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	3,2 ha
01/06	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
01/08	Grünfläche wird zu Wohnbaufläche	0,07 ha
01/09	Grünfläche wird zu Sonderbaufläche	0,9 ha
01/10	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	5,5 ha
01/11	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
01/13	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	10,3 ha
01/14	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	4,9 ha
01/16	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,06 ha
01/17	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
01/18	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,08 ha
01/19	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,4 ha
01/20	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,3 ha
01/21	Gewerbliche Baufläche wird zu gemischter Baufläche	0,4 ha
01/22	Gemeinbedarfsfläche wird zu Sonderbaufläche	0,9 ha
01/24	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	2,5 ha
01/25	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,8 ha
01/27	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Sonderbaufläche	1,5 ha
01/28	Grünfläche wird zu Wohnbaufläche	0,2 ha
01/29	Grünfläche wird zu gemischter Baufläche	0,3 ha
01/30	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	1,0 ha
01/31	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,7 ha
01/32	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	0,04 ha
01/33	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,2 ha
01/34	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	5,3 ha
01/35	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,7 ha
01/36	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,1 ha
01/37	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	3,1 ha
01/38	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	2,3 ha
Insgesamt		51,5 ha

Tab. 61: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Albisheim

8.1.2. Biedesheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
02/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	3,2 ha
02/02	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,4 ha
02/03	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
02/04	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,1 ha
02/05	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	1,3 ha
02/06	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,3 ha
02/07	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	1,9 ha
02/09	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,03 ha
02/12	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,6 ha
02/13	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
02/15	Grünfläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
02/16	Gemeinbedarfsfläche wird zu gemischter Baufläche	0,08 ha
02/17	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	0,4 ha
02/18	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,7 ha
02/19	Grünfläche wird zu Sonderbaufläche	0,6 ha
Insgesamt		10,0 ha

Tab. 62: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Biedesheim

8.1.3. Bubenheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
03/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
03/02	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gewerblicher Baufläche	0,6 ha
03/06	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	0,2 ha
03/07	Gemeinbedarfsfläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
03/12	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,1 ha
03/13	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,3 ha
03/14	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,3 ha
Insgesamt		1,9 ha

Tab. 63: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Bubenheim

8.1.4. Dreisen

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
04/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,1 ha
04/04	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,3 ha
04/05	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
04/08	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,6 ha
04/09	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,8 ha
04/13	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	2,6 ha
04/18	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	3,0 ha
Insgesamt		10,6 ha

Tab. 64: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Dreisen

8.1.5. Eiselthum

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
05/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,5 ha
05/02	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,6 ha
05/03	Gewerbliche Baufläche wird zu gemischter Baufläche	0,4 ha
05/06	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
05/07	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,07 ha
05/08	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,6 ha
05/09	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,3 ha
05/10	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,2 ha
05/11	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,4 ha
05/12	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,5 ha
05/13	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,4 ha
05/14	Grünfläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
05/15	Grünfläche wird zu Gemeinbedarf	0,04 ha
05/16	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Verkehrsfläche	0,5 ha
05/17	Sonderbaufläche wird zu Grünfläche	1,1 ha
05/18	Sonderbaufläche wird zu Landwirtschaftliche Fläche	0,3 ha
05/20	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,1 ha
Insgesamt		7,3 ha

Tab. 65: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Eiselthum

8.1.6. Göllheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
06/02	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,4 ha
06/04	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,6 ha
06/05	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,1 ha
06/08	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,3 ha
06/09	Gemeinbedarfsfläche wird zu gemischter Baufläche	0,4 ha
06/10	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,4 ha
06/11	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,0 ha
06/12	Wasserfläche wird zu Waldfläche	0,7 ha
06/13	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	0,6 ha
06/14	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Wasserfläche	0,2 ha
06/15	Wasserfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	1,3 ha
06/16	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,6 ha
06/19	Grünfläche wird zu gewerblicher Baufläche	0,4 ha
06/24	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gewerblicher Baufläche	1,0 ha
06/25	Gewerbliche Baufläche und gemischte Baufläche werden zu Sonderbaufläche und Grünfläche	0,8 ha
06/26	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	3,3 ha
06/27	Grünfläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
06/28	Grünfläche wird zu gemischter Baufläche	0,04 ha
06/29	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,6 ha
06/30	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,08 ha
06/31	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,8 ha
06/33	Grünfläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
06/34	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	2,3 ha
06/35	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gewerblicher Baufläche	0,9 ha
Insgesamt		20,2 ha

Tab. 66: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Göllheim

8.1.7. Immesheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
07/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	3,8 ha
07/03	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,1 ha
07/05	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
07/07	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,3 ha
Insgesamt		4,4 ha

Tab. 67: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Immesheim

8.1.8. Lautersheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
08/01	Grünfläche wird zu Gemeinbedarfsfläche	0,5 ha
08/02	Grünfläche wird zu Gemeinbedarfsfläche	0,3 ha
08/03	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	0,9 ha
08/04	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
08/05	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	1,0 ha
08/06	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	2,6 ha
08/07	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	0,3 ha
08/08	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,04 ha
08/09	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Wohnbaufläche	0,1 ha
08/11	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	2,6 ha
Insgesamt		8,5 ha

Tab. 68: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Lautersheim

8.1.9. Ottersheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
09/03	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,07 ha
09/04	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,04 ha
09/05	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,8 ha
09/07	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,5 ha
09/08	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,4 ha
09/10	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
09/11	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	3,2 ha
09/12	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
09/13	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	4,1 ha
09/14	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
09/15	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,1 ha
Insgesamt		9,8 ha

Tab. 69: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Ottersheim

8.1.10. Rüssingen

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
10/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
10/05	Grünfläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
10/06	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,3 ha
10/09	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
10/10	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,8 ha
10/11	Gemischte Baufläche wird zu gewerblicher Baufläche	0,4 ha
10/12	Grünfläche wird zu gewerblicher Baufläche	0,3 ha
10/13	Grünfläche wird zu Verkehrsfläche	0,1 ha
10/15	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,0 ha
10/16	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	1,4 ha
Insgesamt		4,7 ha

Tab. 70: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Rüssingen

8.1.11. Ständenbühl

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
11//01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
11/02	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,6 ha
11/03	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,5 ha
11/04	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,3 ha
Insgesamt		1,6 ha

Tab. 71: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Ständenbühl

8.1.12. Weitersweiler

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
12/02	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,1 ha
12/03	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,3 ha
12/05	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,5 ha
12/06	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
12/07	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,7 ha
12/08	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,3 ha
12/09	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	3,9 ha
12/10	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
12/11	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
12/12	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	6,3 ha
12/13	Grünfläche wird zu Waldfläche	3,4 ha
12/14	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Waldfläche	0,2 ha
12/15	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,4 ha
12/16	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,4 ha
12/17	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,1 ha
12/18	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,05 ha
12/19	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,9 ha
12/20	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,1 ha
12/23	Gemischte Baufläche wird zu Wohnbaufläche	0,8 ha
Insgesamt		21,0 ha

Tab. 72: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Weitersweiler

8.1.13. Zellertal

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
13a/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,5 ha
13a/02	Bahnanlage wird zu Grünfläche	0,6 ha
13a/04	Grünfläche wird zu Wohnbaufläche	0,5 ha
13a/05	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,9 ha
13a/06	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,3 ha
13a/10	Grünfläche wird zu landwirtschaftlicher Fläche	3,4 ha
13a/11	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,3 ha
13b/02	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,08 ha
13b/03	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,8 ha
13b/04	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,9 ha
13b/05	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
13b/07	Wohnbaufläche wird zu gemischter Baufläche	0,2 ha
13c/01	Landwirtschaftliche Fläche wird zu gemischter Baufläche	0,3 ha
13c/02	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,5 ha
13c/03	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Wohnbaufläche	0,2 ha
13c/04	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,2 ha
13c/05	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	1,7 ha
13c/06	Gemischte Baufläche/landwirtschaftliche Fläche wird zu Wohnbaufläche	0,2 ha
13c/07	Landwirtschaftliche Fläche wird zu Grünfläche	0,02 ha
Insgesamt		12,8 ha

Tab. 73: Bestandsanpassungen/Berichtigungen in der OG Zellertal

8.2 Flächenrücknahmen

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden neben der Bestandsanpassung und Berichtigung auch bereits ausgewiesene Flächen zurückgenommen. Gründe hierfür waren bspw. Flächenreserven, welche immer noch ungenutzt oder ökologisch wertvoll sind. Zur besseren Veranschaulichung der einzelnen Flächenrücknahmen sind die Pläne in A3 im Anhang einzusehen. Nachfolgend werden die Rücknahmen lediglich in tabellarischer Form aufgelistet.

8.2.1. Albisheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
01/12	Wohnbaufläche	2,0 ha
01/15a	Gewerbliche Baufläche	3,4 ha
01/23	Gemischte Baufläche	0,3 ha
01/26	Gemischte Baufläche	0,5 ha
Insgesamt		6,2 ha

Tab. 74: Flächenrücknahme in der OG Abisheim

8.2.2. Biedesheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
02/08	Gemischte Baufläche	0,2 ha
02/14	Gemischte Baufläche	0,04 ha
Insgesamt		0,24 ha

Tab. 75: Flächenrücknahme in der OG Biedesheim

8.2.3. Bubenheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
03/04	Gewerbliche Baufläche	1,0 ha
03/05	Wohnbaufläche	1,2 ha
03/08	Gemischte Baufläche	0,2 ha
03/09	Gemischte Baufläche	0,4 ha
Insgesamt		2,8 ha

Tab. 76: Flächenrücknahme in der OG Bubenheim

8.2.4. Dreisen

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
04/07	Gewerbliche Baufläche	2,9 ha
04/10	Gemischte Baufläche	0,2 ha
04/11	Gemischte Baufläche	0,08 ha
04/12	Gemischte Baufläche	0,2 ha
04/14	Wohnbaufläche	0,3 ha
04/17	Wohnbaufläche	1,4 ha
Insgesamt		5,1 ha

Tab. 77: Flächenrücknahme in der OG Dreisen

8.2.5. Einselthum

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
05/04	Gewerbliche Baufläche	0,6 ha
05/05	Gemischte Baufläche	0,3 ha
Insgesamt		0,9 ha

Tab. 78: Flächenrücknahme in der OG Einselthum

8.2.6. Göllheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
06/32	Wohnbaufläche	1,0 ha
Insgesamt		1,0 ha

Tab. 79: Flächenrücknahme in der OG Göllheim

8.2.7. Immesheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
07/02	Gemischte Baufläche	0,1 ha
07/10	Gemischte Baufläche	0,9 ha
07/11	Gemischte Baufläche	0,1 ha
Insgesamt		1,1 ha

Tab. 80: Flächenrücknahme in der OG Immesheim

8.2.8. Lautersheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
08/10	Gemischte Baufläche	0,3 ha
Insgesamt		0,3 ha

Tab. 81: Flächenrücknahme in der OG Lautersheim

8.2.9. Ottersheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
09/06	Wohnbaufläche	0,1 ha
Insgesamt		0,1 ha

Tab. 82: Flächenrücknahme in der OG Ottersheim

8.2.10. Rüssingen

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
10/02	Wohnbaufläche	0,4 ha
10/03	Gemischte Baufläche	0,1 ha
10/04	Gemischte Baufläche	0,2 ha
10/07	Wohnbaufläche	0,2 ha
10/08	Wohnbaufläche	0,3 ha
Insgesamt		1,2 ha

Tab. 83: Flächenrücknahme in der OG Rüssingen

8.2.11. Ständenbühl

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
-	Keine	0
Insgesamt		0 ha

Tab. 84: Flächenrücknahme in der OG Ständenbühl

8.2.12. Weitersweiler

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
12/04	Gemischte Baufläche	0,3 ha
12/21	Gemischte Baufläche	0,1 ha
12/22	Wohnbaufläche	0,5 ha
Insgesamt		0,9 ha

Tab. 85: Flächenrücknahme in der OG Weitersweiler

8.2.13. Zellertal

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
13a/03	Wohnbaufläche	1,5 ha
13a/09	Gemischte Baufläche	0,6 ha
13b/01	Wohnbaufläche	0,2 ha
13b/08	Gemischte Baufläche	0,5 ha
Insgesamt		2,8 ha

Tab. 86: Flächenrücknahme in der OG Zellertal

8.3 Flächenneuausweisungen

Im Folgenden werden die geplanten Neuausweisungen aufgezeigt, welche sich nach städtebaulichen Gesichtspunkten an dieser Stelle für sinnvoll erwiesen haben und ein möglichst geringes Konfliktpotenzial bei einer guten Erreichbarkeit aufweisen. Zur besseren Veranschaulichung der einzelnen Neuausweisungen sind die Pläne in A3 im Anhang einzusehen. Nachfolgend werden die Neuausweisungen lediglich in tabellarischer Form aufgelistet.

8.3.1. Albisheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
01/03	Gemischte Baufläche	0,8 ha
01/07	Gemischte Baufläche	0,3 ha
01/15b	Grünfläche	1,0 ha
01/15b	Wohnbaufläche	2,3 ha
Insgesamt		4,4 ha

Tab. 87: Neuausweisungen in der OG Albisheim

8.3.2. Biedesheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
02/10	Wohnbaufläche	0,9 ha
02/11	Grünfläche	0,8 ha
02/20	Gemischte Baufläche	0,05 ha
Insgesamt		1,75 ha

Tab. 88: Neuausweisungen in der OG Biedesheim

8.3.3. Bubenheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
03/03	Gewerbliche Baufläche	0,6 ha
03/10	Wohnbaufläche	1,0 ha
03/11	Grünfläche	0,8 ha
Insgesamt		2,4 ha

Tab. 89: Neuausweisungen in der OG Bubenheim

8.3.4. Dreisen

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
04/02	Grünfläche	0,06 ha
04/03	Gemischte Baufläche	0,1 ha
04/06	Gewerbliche Baufläche	3,9 ha
04/15	Wohnbaufläche	1,3 ha
04/16	Grünfläche	1,1 ha
Insgesamt		6,5 ha

Tab. 90: Neuausweisungen in der OG Dreisen

8.3.5. Eiselthum

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
05/19	Grünfläche	0,5 ha
05/20	Wohnbaufläche	1,3 ha
Insgesamt		1,8 ha

Tab. 91: Neuausweisungen in der OG Eiselthum

8.3.6. Göllheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
06/01	Wohnbaufläche	2,0 ha
06/03	Gemischte Baufläche	3,2 ha
06/06	Wohnbaufläche	0,7 ha
06/07	Grünfläche	0,4 ha
06/17	Gewerbliche Baufläche	5,5 ha
06/18	Gewerbliche Baufläche	7,9 ha
06/20	Gewerbliche Baufläche	10,6 ha
06/21	Gewerbliche Baufläche	3,1 ha
06/22	Gewerbliche Baufläche	4,9 ha
06/23	Sonderbaufläche	1,0 ha
06/36	Sonderbaufläche	2,5 ha
06/37	Grünfläche	0,4 ha
Insgesamt		42,2 ha

Tab. 92: Neuausweisungen in der OG Göllheim

8.3.7. Immesheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
07/04	Gemischte Baufläche	0,4 ha
07/06	Gemischte Baufläche	0,3 ha
07/08	Grünfläche	0,2 ha
07/09	Gemischte Baufläche	0,4 ha
Insgesamt		1,3 ha

Tab. 93: Neuausweisungen in der OG Immesheim

8.3.8. Lautersheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
	Keine	0,0 ha
Insgesamt		0,0 ha

Tab. 94: Neuausweisungen in der OG Lautersheim

8.3.9. Ottersheim

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
09/01	Grünfläche	0,2 ha
09/02	Gemischte Baufläche	0,1 ha
09/09	Wohnbaufläche	0,2 ha
09/16	Grünfläche	0,3 ha
09/17	Gemischte Baufläche	0,1 ha
Insgesamt		0,9 ha

Tab. 95: Neuausweisungen in der OG Ottersheim

8.3.10. Rüssingen

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
10/14	Wohnbaufläche	0,8 ha
Insgesamt		0,8 ha

Tab. 96: Neuausweisungen in der OG Rüssingen

8.3.11. Standenbühl

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
-	Keine	0 ha
Insgesamt		0 ha

Tab. 97: Neuausweisungen in der OG Standenbühl

8.3.12. Weitersweiler

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
12/01	Grünfläche	0,8 ha
12/24	Wohnbaufläche	1,4 ha
Insgesamt		2,2 ha

Tab. 98: Neuausweisungen in der OG Weitersweiler

8.3.13. Zellertal

Nummer	Nutzungsänderung	Größe
13a/07	Grünfläche	1,1 ha
13a/08	Wohnbaufläche	2,9 ha
13b/06	Gemischte Baufläche	0,5 ha
Insgesamt		4,5 ha

Tab. 99: Neuausweisungen in der OG Zellertal

8.4 Ergebnis des Flächenmanagements

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse des Flächenmanagements in Kapitel 7 (Begründung) sowie den Flächenrücknahmen und Neuausweisungen in Kapitel 8 (Begründung) in einer Gesamtdarstellung gegenüber. Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass bisher unbebaute Flächen, welche im Rahmen der Berichtigung bzw. Bestandsanpassung angepasst, auch bilanziert wurden. Das bedeutet, wenn eine bisher unbebaute Fläche im rechtswirksamen FNP als gemischte Baufläche ausgewiesen war und künftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll, zu 50% angerechnet wird. Umgekehrt werden bisher als Wohnbaufläche ausgewiesene Flächen, die künftig als gemischte Bauflächen dargestellt werden sollen, ebenfalls zu 50% in Abzug gebracht. Handelt es sich hingegen um Bestandsanpassungen/Berichtigungen auf bereits bebauten Flächen, bleiben diese bei der Bilanzierung unberücksichtigt.

Orts-gemeinde	Schwellenwert (Ergebnis des Bedarfswertes minus Potenzial)	Flächenrücknahme (W = 100% und M = 50%)	Neuausweisung (W = 100% und M = 50%)	Verbleibender Schwellenwert nach Abzug der Rücknahmen und Neuausweisungen
Albisheim	0,8 ha	01/12 (W) = 2,0 ha 01/23 (M) = 0,3 ha 01/26 (M) = 0,5 ha <u>Summe 2,4 ha</u>	01/03 (M) = 0,8 ha 01/07 (M) = 0,3 ha 01/15b (W) = 2,3 ha Bestandsanpassung die anzurechnen sind 01/20 (M-W) = 0,3 ha <u>Summe 3,2 ha</u>	0,8 ha Schwellenwert (zzgl. 2,4 ha Rücknahme abzgl. 3,2 ha Neuaus.) +/-0,0 ha
Biedesheim	0,8 ha	02/08 (M) = 0,1 ha 02/14 (M) = 0,02 ha <u>Summe 0,12 ha</u>	02/10 (W) = 0,9 ha 02/20 (M) = 0,025 <u>Summe 0,925 ha</u>	0,8 ha Schwellenwert (zzgl. 0,12 ha Rücknahme abzgl. 0,825 ha Neuausw.) +/-0,0 ha
Bubenheim	-0,5 ha	03/05 (W) = 1,2 ha 03/08 (M) = 0,3 ha 03/09 (M) = 0,4 ha <u>Summe 1,6 ha</u>	03/10 (W) = 1,0 ha Bestandsanpassung die anzurechnen sind 03/13 (L-M) = 0,2 ha <u>Summe 1,1 ha</u>	-0,49 ha Schwellenwert (zzgl. 1,85 ha Rücknahme abzgl. 1,15 ha Neuausw.) +/-0,0 ha
Dreisen	-0,5 ha	04/10 (M) = 0,2 ha 04/11 (M) = 0,08 ha 04/12 (M) = 0,2 ha 04/14 (W) = 0,3 ha 04/17 (W) = 1,4 ha <u>Summe 1,9 ha</u>	04/03 (M) = 0,1 ha 04/15 (W) = 1,3 ha <u>Summe 1,4 ha</u>	-0,5 ha Schwellenwert (zzgl. 1,9 ha Rücknahme abzgl. 1,4 ha Neuausw.) +/-0,0 ha
Einselthum	1,3 ha	05/05 (M) = 0,3 ha <u>Summe 0,2 ha</u>	05/20 (W) = 1,3 ha Bestandsanpassung die anzurechnen sind 05/03 (G-M) = 0,4 ha <u>Summe 1,5 ha</u>	1,3 ha Schwellenwert (zzgl. 0,2 ha Rücknahme abzgl. 1,5 ha Neuausw.) +/-0,0 ha
Göllheim	1,8 ha	06/32 (W) = 1,0 ha <u>Summe 1,0 ha</u>	06/01 (W) = 2,0 ha 06/03 (M) = 3,2 ha 06/06 (W) = 0,7 ha <u>Summe 4,3 ha</u>	1,8 ha Schwellenwert (zzgl. 1,0 ha Rücknahme abzgl. 4,3 ha Neuausw.) -1,5 ha

Orts-gemeinde	Schwellenwert (Ergebnis des Bedarfswertes minus Potenzial)	Flächenrücknahme (W = 100% und M = 50%)	Neuausweisung (W = 100% und M = 50%)	Verbleibender Schwellenwert nach Abzug der Rücknahmen und Neuausweisungen
Immesheim	-0,3 ha	07/02 (M) = 0,1 ha 07/10 (M) = 0,9 ha 07/11 (M) = 0,1 ha Summe 0,6 ha	07/04 (M) = 0,4 ha 07/06 (M) = 0,3 ha 07/09 (M) = 0,4 ha Summe 0,6 ha	-0,3 ha Schwellenwert (zzgl. 0,6 ha Rücknahme abzgl. 0,6 ha Neuausw.) -0,3 ha
Lautersheim	-1,0 ha	08/10 (M) = 0,3 ha Summe 0,2 ha	-	-1,00 ha Schwellenwert (zzgl. 0,2 ha Rücknahme) -0,8 ha
Ottersheim	-0,1 ha	09/06 (W) = 0,1 ha Summe 0,1 ha	09/02 (M) = 0,2 ha 09/09 (W) = 0,2 ha 09/17 (M) = 0,1 ha Summe 0,4 ha	-0,1 ha Schwellenwert (zzgl. 0,1 ha Rücknahme abzgl. 0,4 ha Neuausw.) -0,4 ha
Rüssingen	-0,3 ha	10/02 (W) = 0,4 ha 10/03 (M) = 0,1 ha 10/04 (M) = 0,2 ha 10/07 (W) = 0,2 ha 10/08 (W) = 0,3 ha Summe 1,1 ha	10/14 (W) = 0,8 ha Summe 0,8 ha	-0,3 ha Schwellenwert (zzgl. 1,1 ha Rücknahme abzgl. 0,8 ha Neuausw.) +/-0,0 ha
Standenbühl	0,2 ha	-	-	+0,2 ha
Weitersweiler	0,7 ha	12/04 (M) = 0,3 ha 12/21 (M) = 0,1 ha 12/22 (W) = 0,5 ha Summe 0,7 ha	12/24 (W) = 1,4 ha Summe 1,4 ha	0,7 ha Schwellenwert (zzgl. 0,7 ha Rücknahme abzgl. 1,4 ha Neuausw.) +/-0,0 ha
Zellertal	1,0 ha	13a/03 (W) = 1,5 ha 13a/09 (M) = 0,6 ha 13b/01 (W) = 0,2 ha 13b/08 (M) = 0,5 ha Summe 2,3 ha	13a/08 (W) = 2,9 ha 13b/06 (M) = 0,5 ha Bestandsanpassung die anzurechnen sind 13c/06 (M/L-W) = 0,1 ha Summe 3,3 ha	1,0 ha Schwellenwert (zzgl. 2,3 ha Rücknahme abzgl. 3,3 ha Neuausw.) +/-0,0 ha
VG Gesamt	3,9 ha	12,3 ha	19 ha	-2,8 ha

Tab. 100: Ergebnis des Flächenmanagements (gerundete Werte)

Anhand der Tabelle wird ersichtlich, dass die VG Göllheim einen negativen Schwellenwert von 2,8 ha verzeichnet. Dies bedeutet, dass sie zu den bestehenden Potentialen aus Raum- sowie den Neuausweisungen mehr Flächen bis zum Zieljahr 2030 ausgewiesen hat als ihr zustehen.

ANHANG

Anlage 1: Denkmalliste

Gemeinde	Straßennahme	Bezeichnung des Kulturdenkmals
Albisheim	Hauptstraße 40	Rat- und ehem. Schulhaus, stattlicher spätklassizistischer Walmdachbau, Turmaufbau über Mittalrisalit, 1832, Arch. Ferdinand Beyschlag, Kaiserslautern
Albisheim	Hauptstraße 42	im Kern barockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk, 1. Hälfte 18. Jh.
Albisheim	Hauptstraße 51	barockes Wohnhaus, reiches Zierfachwerk, 1. Hälfte 18. Jh., Umbau (?) bez. 1774, Toranlage, bez. 1784
Albisheim	Hauptstraße 59	anspruchsvolles spätklassizistisches Wohnhaus, 1851, im Scheunentrakt dreischiffiger kreuzgratgewölbter Stall, um 1850; straßenbildprägend
Albisheim	Kirchgasse 14	Prot. Pfarrkirche, klassizistischer Walmdachbau, bez. 1792, spätgotisches Westportal, gotischer Turmunterbau (13. Jh.?), Glockenstube 1840-43; Orgelprospekt, um 1760, Arch. Johann Michael Stumm, Rhaunen; Kriegerdenkmal 1914/18, 1928 von Heinrich Schuler, Kirchheim-bolanden, nach 1945 erweitert; auf dem Friedhof Grabsteine 19. und frühes 20. Jh. sowie aufwendige gründerzeitliche Sandsteinstelen; an der Umfassungsmauer zehn historisierende Grabsteine, Anfang 1850-80; außerdem Grabsteine für Johannes Schloßstein (†1901), David Hahn (†1906)
Albisheim	Obere Mühlgasse 15	Obere Schmelzmühle, geschlossene Hofanlage, 18.-frühes 20. Jh.; Wohnhaus in barockisierendem Heimatstil, bez. 1908, Mahlmühle 1888, Bruchstein-Lohmühle vor 1743, Wasserhaus mit Wasserrad, Scheune mit Fachwerkspeicher, bez. 1804, Knechtwohnung 19. Jh., Stall 1902
Albisheim	Ehem. Wartturm auf dem Rücken des Wartberges zwischen Pfrimm- und Leiselbachtal	spätgotischer Rundturm, Bruchkalkstein, 15./16. Jh., neugotischer Zinnenkranz und Tür, 1862
Albisheim	Jüdischer Friedhof an einem Feldweg zum Wartberg (Denkmalzone)	1800 (um 1870?) angelegt, Umfassungsmauer, über 30 Grabsteine ab 1. Hälfte 19. Jh.-1938
Biedesheim	an Hauptstraße 12	klassizistischer Reliefstein, bez. 1833
Biedesheim	Hauptstraße 18	ehem. Pfarrhaus, Putzbau, 1824, Toranlage, Scheune bez. 1822; straßenbildprägend
Biedesheim	Hauptstraße 20	ehem. Lehrerwohnung, Putzbau, nach 1850, Arch. C. Blehsmann, Kaiserslautern; Gemeindeglockenturm, Sandsteinquaderbau, bez. 1857/58; ortsbildprägend
Biedesheim	Hauptstraße 27	Gehöft, Wohnhaus mit Fachwerkobergeschoss
Biedesheim	(bei) östlicher Burggraben 8	sog. Burgmauer, Bruchkalksteinmauer mit Ziegel-einschluss, einziger oberirdisch sichtbarer Rest einer mittelalterlichen Niederungsburg im Westen des Kreises
Biedesheim	Ottersheimer Straße 3	im Kern romanischer Saalbau, wohl 11. Jh., spätgotisch und barock überformt, Südportal bez. 1458; Glocke, 1708 von Andreas Schneidewind, Frankfurt; Wandmalereien 13.-15. Jh., Walcker-Orgel von 1874; auf dem Kirchhof spätklassizistische und gründerzeitliche Grabstelen sowie drei weitere Grabsteine, 1. Hälfte 19. Jh.

Biedesheim	Ortskern Hauptstraße 24-28, 34-54 (gerade Nrn.), 21-29, 39-45 (ungerade Nrn.) (Denkmalzone)	dichte Abfolge von (größtenteils Vierseit-)Höfen mit Toranlagen und -durchfahrten, 18./19. Jh. mit rückwärtigem Scheunenkranz
Bubenheim	Großer Hof o. Nr.	spätgotische Toranlage, Bruchstein, um 1491; spätbarockes Kruzifix, 1782, Korpus wohl frühes 19. Jh.
Bubenheim	Hauptstraße 12	spätbarockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk (verkleidet), 18. Jh.
Bubenheim	Hintergasse 1	Vierseithof, 18. Jh.; barockes Eckwohnhaus, tlw. Fachwerk, bez. 1709, Toranlage mit Walmdach, Bruchsteinscheune mit Krüppelwalmdach
Bubenheim	Kirchgasse	prot. Glockenturm, fünfgeschossiger historisierender Putzbau, Treppengiebel, 1903/04, Arch. W. Weber, Kaiserslautern; ortsbildprägend
Bubenheim	Kirchgasse 1	frühromanischer Saalbau, Dendro-Dat. um 1060, Erneuerung bez. 1163, barocker Dachreiter, 2. Hälfte 18. Jh., wohl barocker Sakristeianbau; auf dem Kirchhof Grabsteine 18./19. Jh.
Dreisen	Bahnhofstraße	Brücke über die Pfrimm, zweibogige Sandsteinquaderkonstruktion, 2. Hälfte 19. Jh.
Dreisen	Bahnhofstraße 2	barockes Wohnhaus mit reichem Fachwerk, wohl 17. Jh.
Dreisen	Grafenschaftsstraße 12	stattliches spätbarockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk, bez. 1711, Erweiterung wohl 1. Hälfte 18. Jh.; ehem. Backhaus, 19. Jh., Toranlage bez. 1844; straßenbildprägend
Dreisen	Grafenschaftsstraße 14	Hakenhof; Wohnhaus, tlw. Fachwerk, wohl 1. Viertel 18. Jh., Fachwerkscheune 18. Jh., Toranlage bez. 1722
Dreisen	Mittelstraße 4	Eckwohnhaus, tlw. Fachwerk (tlw. verputzt), im Kern wohl 18. Jh., Torfahrt bez. 1840, Haustür bez. 1849
Dreisen	Mühlstraße 1/2	barockes Doppelwohnhaus mit Zierfachwerk, Nr. 1 bez. 1717; straßenbildprägend
Dreisen	Mühlstraße 8/9	bescheidenes Doppelwohnhaus, tlw. Fachwerk (verputzt), späteres 17. Jh., Nr. 9 bez. 1729
Dreisen	Mühlstraße 14	Dreiseithof; Wohnhaus, tlw. Fachwerk, frühes 18. Jh., Scheune, Stall bez. 1887, Nebengebäude 19. Jh.
Dreisen	Rathausstraße 6	barockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk, frühes 18. Jh., bez. 1780, Ummauerung bez. 1789
Dreisen	Rathausstraße 7	Rathaus, Krüppelwalmdachbau, zwei Fachwerk-geschosse auf massivem Sockelgeschoss, 1710-25 (bez. 1711 und 1899)
Dreisen	Schulstraße 2	ehem. Schulhaus, heute Kindergarten, spätklassizistischer Putzbau mit Kniestock, 1866, Arch. wohl Jacob Hoerner, Kirchheimbolanden; straßenbildprägend
Dreisen	Schulstraße 8	spätbarockes Wohnhaus, eingeschossiger Mansarddachbau mit Fachwerkgiebeln, um 1770
Dreisen	Münsterhof	Pfrimmbrücke, korbogige Rotsandsteinquaderkonstruktion, bez. 1770
Dreisen	Münsterhof 1	ehem. "Schloßmühle", barocker Mansardwalmdachbau, tlw. Fachwerk
Dreisen	Münsterhof 2-5	weitläufige Hofanlage, in den Wohntrakten des 18. Jh. evtl. mittelalterliche Substanz, Nr. 5 wohl 1. Hälfte 18. Jh., Nr. 2-4 spätbarocker vierzechnachsiger Nordflügel, nach 1764; Stallgebäude wohl 19. Jh.
Dreisen	Friedhof nördlich des Ortes an der Kaiserstraße	1870 angelegt, zuletzt 1941 erweitert, tlw. originale Ummauerung; Grabmal H. J. Keller (†1895): Sandsteinstele, sign. Schuler, Kirchheimbolanden; 13 zeittypische Grabmäler 1890-1930
Dreisen	Ortskern Grafenschaftsstraße 12-16, Kaiserslautern 39,	geschlossene, einheitliche Baustruktur, im Wesentlichen 18. Jh., mit ein- bzw. zweigeschossigen Fachwerkhäusern, Toranlagen, Kirche und Rathaus

	Rathausstraße 5,6,7, Schulstraße 8-17 (Denkmalzone)	
Dreisen	Prot. Kirche Kaiserstr.39	schlichter spätbarocker Saalbau, 18. Jh. unter Einschluss mittelalterlicher Bauteile, frühklassizistischer Turm, bez. 1781, Arch. wohl Johann Georg Christian Hess, Kirchheimbolanden; ortsbildprägend; auf dem Kirchhof 23 Grabsteine, 18./19. Jh., neoklassizistisches Kriegerdenkmal 1914/18 von 1921, nach 1945 erweitert
Einselthum	Bergstraße	Kriegerdenkmal 1870/71, aufwendige Sandsteinanlage, bez. 1875, von Gottfried Renn, Speyer
Einselthum	Bergstraße 14	sog. Steinernes Haus, gotischer Bruchsteinbau mit Schildgiebeln, 13./14. Jh., Ökonomie 19. Jh.
Einselthum	Bergstraße 16a	Kath. Kirche St. Martin spätbarocker Saalbau, bez. 1762; Glocke angeblich 14. Jh., romanische Spolien; ortsbildprägend
Einselthum	Kirchstraße 1	Prot. Kirche spätbarocker Saalbau, bez. 1760
Einselthum	„Langer Stein“ Gewann „Am Langen Stein“	Menhir, 1. Drittel 5. Jtsd. v. Chr.
Göllheim	Bauchgasse 32	barockes Eckwohnhaus, tlw. Fachwerk, 1. Hälfte 18. Jh., Umbau bez. 1801, Toranlage, Ökonomie 1912 erneuert; straßenbildprägend
Göllheim	Hinter Berggasse 14	"Ulrichsturm", dreigeschossiger Rundturm der spätmittelalterlichen Ortsbefestigung, frühes 15. Jh. (?)
Göllheim	Dr.-Fritz-Eidt-Straße 3	klassizistisches Wirtschaftsgebäude mit kreuzgewölbtem Stall, um 1850
Göllheim	Dr.-Fritz-Eidt-Straße 6	Hakenhof; barockes Eckwohnhaus, tlw. Fachwerk (verputzt), 1. Hälfte 18. Jh.; straßenbildprägend
Göllheim	Dreisener Straße 8	ehem. Distriktkrankenhaus, Putzbau, 1875 als Wohnhaus erbaut, Umbau 1885, Hofeinfahrt; straßenbildprägend
Göllheim	Dreisener Straße 38	ehem. Forstamtsassessorengebäude, landhausartige Villa, Hofeinfahrt, Schuppen mit Krüppelwalmdach, 1907, Arch. A. Köhler, Kaiserslautern
Göllheim	Freiherr-vom-Stein-Straße 1	ehem. Schulhaus, heute Verbandsgemeindeverwaltung, stattlicher spätklassizistischer Walmdachbau, um 1840; ortsbildprägend
Göllheim	(bei) Freiherr-vom-Stein-Straße 5	spätromischer Sarkophag, 1. Hälfte 4. Jh.
Göllheim	Freiherr-vom-Stein-Straße 9/11	Post- und ehem. Gendarmeriegebäude (mit Posthalterwohnung), Krüppelwalmdachbau, Heimatstil mit neoklassizistischen Motiven, 1926, Arch. Eugen Dick, Kirchheimbolanden; straßenbildprägend
Göllheim	Hauptstraße 2	Vierseithof; spätklassizistisches Eckwohnhaus (modern verkleidet), bez. 1835, Hofeinfahrt, Wirtschaftsgebäude 19. Jh.
Göllheim	Hauptstraße 6	prot. Pfarrhaus, hoheitlicher spätklassizistischer Putzbau, 1829/30, Arch. Johann Schmeisser, Göllheim
Göllheim	Hauptstraße 7	sog. Uhlsches Haus, seit 1980 Heimatmuseum, repräsentativer gründerzeitlicher Mansarddachbau, bez. 1898; Ausstattung
Göllheim	Hauptstraße 17	Kerzenheimer Tor, dreiteiliger Rokoko-Putzbau, bez. 1776, Arch. wohl Johann Jost Sebastian, Dreisen
Göllheim	Hauptstraße 19	Hakenhof; barockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk, wohl 17. oder frühes 18. Jh., Scheune, tlw. Fachwerk, bez. 1757; straßenbildprägend
Göllheim	Hauptstraße 21	Dreiseithof, 17.-19. Jh.; barockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk (verputzt), späteres 17. Jh., Toranlage bez. 1802, Krüppelwalmdachscheune, tlw. Fachwerk, 17. Jh. (?), am Stall (2. Hälfte 19. Jh.) Spolie, bez. 1731

Göllheim	Hauptstraße 25	Hofanlage; stattliches spätklassizistisches Wohnhaus mit Walmdach, 1892, überdachte Toreinfahrt, Wohnstalltrakt, tlw. Fachwerk, im Kern 18. Jh. (?), Ökonomie 19. Jh.
Göllheim	Hauptstraße 26	Hofanlage; barockes Wohnhaus mit Zierfachwerk, 1712 (?)
Göllheim	Hauptstraße 28	Hofanlage; spätbarocker Mansardwalmdachbau, wohl um 1770; straßenbildprägend
Göllheim	Hauptstraße 38	barockes Torfahrthaus, tlw. Zierfachwerk, 18. Jh.
Göllheim	Hauptstraße 39	Rathaus, frühklassizistischer Mansardwalmdachbau, bez. 1786, Arch. Johann Jost Sebastian, Dreisen; ortsbildprägend; auf dem Vorplatz klassizistischer Laufbrunnen, um 1830/40
Göllheim	Hauptstraße 41	Wohn- und Geschäftshaus; spätklassizistischer Walmdachbau, bez. 1847
Göllheim	Hauptstraße 46/48	dreiteilige Gruppe barocker Wohnhäuser, tlw. Fachwerk, 1. Hälfte 18. Jh., Nr. 48 bez. 1723; straßenbildprägend
Göllheim	Hauptstraße 47	spätbarockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk, abgewalmtes Mansarddach, Torfahrt bez. 1778; Ausstattung
Göllheim	(an) Hauptstraße 50	ehem. Hofportal, barocker Rahmen mit zweiflügeligem Türblatt, bez. 1700
Göllheim	Hauptstraße 51	Fachwerkhaus, tlw. massiv, wohl 17. Jh.
Göllheim	(gegenüber) Hauptstraße 59	Kriegerdenkmal 1914/18, Reiter über hohem Sockel, 1932, Arch. Walther Perron, Frankenthal; platzbildprägend
Göllheim	Hauptstraße 59	sog. Haus Zimmermann, barocker Krüppelwalmdachbau, Fachwerkobergeschoss, wohl gegen Ende 17. Jh., zwei Seitenflügel, wohl 18. Jh.; platzbildprägend
Göllheim	Hauptstraße 61	Dreisener Tor, zierlicher Mansardwalmdachbau, Spätrokoko, bez. 1781, Arch. Johann Jost Sebastian, Dreisen
Göllheim	Hauptstraße 64	Wohn- und Geschäftshaus, 1. Hälfte 19. Jh., Ladenarkaden um 1930 (?), Wirtschaftsgebäude (Judengasse) mit Fachwerkspeicher und Torfahrt, 18. Jh., straßenbildprägend
Göllheim	Hauptstraße 68	im Kern spätklassizistisches Wohnhaus mit Torfahrt, bez. 1839, Umbau bez. 1906, Gartenlaube 1881
Göllheim	Hauptstraße 70	Fachwerkhaus, tlw. massiv, frühes 18. Jh.
Göllheim	Klosterstraße 2	Prot. Pfarrkirche spätgotischer Chorturm, 14. Jh., Obergeschoss und Haube um 1765/70, spätbarocker Saalbau, 1765, Arch. wohl Johann Friedrich von Sckell; Sauer-Orgel von 1880 mit bauzeitlichem Rokoko-Prospekt von Johann Georg Geib, Saarbrücken
Göllheim	Klosterstraße 7	Wohnhaus, tlw. Fachwerk, bez. 1743, Hofwand-Eingang bez. 1793, Stall bez. 1774
Göllheim	Klosterstraße 11	Fachwerkhaus, tlw. massiv, bez. 1796
Göllheim	Königskreuzstraße	Königskreuzkapelle Sandsteinquaderbau im bayerischen Rundbogenstil, Zinnenkranz, zinnenbekrönter Turmaufsatz, 1836-39, Arch. August von Voit, Speyer
Göllheim	Steigstraße 2	Wohn- und Gasthaus auf L-förmigem Grundriss, bez. 1782, Tanzsaal über Torfahrt, 1927; straßenbildprägend
Göllheim	Steigstraße 4	Dreiseithof, 1. Hälfte 19. Jh.
Göllheim	Steigstraße 7	kath. Pfarrhaus, spätklassizistisch geprägter Putzbau auf hohem Sockel, 1876-78, Arch. Jacob Hoerner, Kirchheimbolanden; rückwärtige Hofmauer bez. 1776; straßenbildprägend
Göllheim	Steigstraße 11	Kath. Pfarrkirche St. Johannes Nepomuk neugotische dreischiffige Hallenkirche, achteckige Treppentürmchen, 1909-11, Arch. Wilhelm Schulte I., Neustadt/Haardt; Ausstattung; Steinmeyer-Orgel von 1921; ortsbildprägend
Göllheim	Wormser Straße 1	Vierseithof; spätklassizistisches Eckwohnhaus (modern verkleidet), bez. 1835, Hofeinfahrt, Wirtschaftsgebäude 19. Jh.
Göllheim	Wormser Straße 2	Gasthaus "Zum Weißen Ross", Putzbau mit Kniestock, um 1830, Aufstockung 1870; ortsbildprägend

Göllheim	Brunnenhäuschen nahe dem Riedach östlich des Ortes	zwei Putzbauten mit Kreuz- bzw. Pyramidendach, um 1800 bzw. 1840, Arch. Bauschaffner Demmerle, Göllheim
Göllheim	Ludwigshalle südlich der Ortslage im Gemeindewald am „Ludwigsplatz“ auf dem Kriegsberg	spätklassizistische Sandsteinquaderhalle, bez. 1890, Arch. Max von Siebert, München
Göllheim	Friedhofstraße Friedhof (Denkmalzone)	um 1850 angelegt, 1860 erweitert; Teile der originalen Ummauerung, Friedhofskreuz bez. 1913, sechs reliefierte Grabmäler, 1. Hälfte 18. Jh., gründerzeitliche Grabsteine, Grabstätte Fam. Uhl und Siegel, um 1925
Göllheim	Gundheimerhof Gundheimer Hof 1-5, nordwestlich von Göllheim im Taleinschnitt eines schmalen Baches inmitten der Feldmark (Denkmalzone)	Weilersiedlung, Hofanlagen mit ein- und zweigeschossigen Putzbauten des 18./19. Jh.; im Hof von Nr. 4 romanischer ehem. Türsturz, 11./12. Jh.
Göllheim	Hauptstraße 17, 19-26, 28-38 (Denkmalzone)	auf das Kerzenheimer Tor zulaufende, stark verdichtete Bebauung des 17.-19. Jh. mit Fachwerkhäusern bzw. Massivbauten (überwiegend mit Torfahrt)
Göllheim	Hauptstraße 2-16, Wormser Straße 1,2,4 (Denkmalzone)	einheitliche Bebauung des 19. Jh. mit meist traufständigen bäuerlichen Anwesen zwischen den Blickpunkten Kerzenheimer Tor und Gasthaus "Zum Weißen Ross"
Göllheim	Jüdischer Friedhof an der L 396, weitab südlich des Ortskerns (Denkmalzone)	1893 angelegtes, ummauertes Areal; 38 Grabsteine bis 1939, darunter ein Marmorobelisk; außerhalb eine ältere Grabstätte
Göllheim	Ortskern Klostersgasse, Steingasse, Hauptstraße 35.37.39.41.44.46/48, 50, 51, 57, 68, 70, Steigstraße 2 und 4, Dr.-Fritz-Eidt-Straße 1,2,4 und 6 (Denkmalzone)	historisch gewachsener Baubestand des 17.-19. Jh. mit prot. Kirche und Rathaus sowie unterschiedlichen landschaftstypischen Haus- und Hofformen im Erscheinungsbild um 1900
Immesheim	Hauptstraße 12	Kath. Kirche St. Bartholomäus zweischiffiger gotischer Bau, Anfang 14. Jh., Sakristei 1506, nach Verfall und Teileinsturz 1963 Neubau, Arch. Franz Schuhmacher, Ottersheim, unter Beibehaltung der Chormauern mit gotischer Wandmalerei; auf dem Friedhof aufwendiges Grabmal für Jean Preiss (†1906)
Lautersheim	Friedhofstraße	ehem. Spritzenhaus, neuromanischer Treppengiebelbau, 1891
Lautersheim	Friedhofsweg	auf dem Friedhof: Friedhofstor bez. 1846; Grabmäler: Johann Adam Mann (†1886), Ädikula, sign. Wahl U. Damy Ebertsheim sowie zwei Eichenstamm-Stelen
Lautersheim	Göllheimer Straße 8	Vierseithof; eingeschossiges Wohnhaus mit Kniestock, 1854, Scheune, Stalltrakt mit Gewölbeställen, bez. 1863; straßenbildprägend mit Göllheimer Straße 10
Lautersheim	Göllheimer Straße 10	eingeschossiges Wohnhaus mit Kniestock, 1861; straßenbildprägend mit Göllheimer Straße 8
Lautersheim	Hauptstraße 2	Dorfgasthaus, repräsentativer spätklassizistischer Putzbau, 1845; Wirtschaftsgebäude
Lautersheim	Hauptstraße 4	Vierseithof; spätklassizistisches Wohnhaus, bez. 1854

Lautersheim	Hauptstraße 8	ehem. Schulhaus, seit 1993 Kindergarten, eingeschossiger Krüppelwalmdachbau auf hohem Sockel, 1828
Lautersheim	Hauptstraße 11	spätklassizistischer Putzbau, bez. 1831
Lautersheim	Hauptstraße 12	Prot. Kirche Rotsandsteinquader-Saalbau im Rundbogenstil, bez. 1837, 1837-46, Arch. August von Voit; Ausstattung, Walcker-Orgel von 1870; mit den beiden Schulhäusern ortsbildprägend; auf dem Kirchhof Grabstele für Pfr. Karl Brachel (†1844)
Lautersheim	Hauptstraße 13	spätbarockes Wohnhaus, um 1800, Umbau bez. 1827, überbaute Hofeinfahrt mit Mansarddach
Lautersheim	Hauptstraße 27	eingeschossiges Wohnhaus mit spätklassizistischer Rotsandsteinquaderfassade, bez. 1843
Lautersheim	Neugasse 9	Notkirche; aufgesockelter barackenartiger Saal, Türmchen mit Pyramidendach, 1912
Ottersheim	Hauptstraße 16	Kath. Pfarrkirche St. Amandus neugotischer Sandsteinquader-Saalbau, 1890-93, Arch. Franz Schöberl, Speyer; Ausstattung, Schlimbach-Orgelprospekt von 1877, spätgotischer Taufstein, um 1500; straßenseitige Einfriedung, 1909 ff., Arch. J. C. Schreiber, Kirchheimbolanden
Ottersheim	Hauptstraße 18	kath. Pfarrhaus, eineinhalbgeschossiger villenartiger Heimatstilbau, 1909-11, Arch. Johann Christoph Schreiber, Kirchheimbolanden
Ottersheim	Hauptstraße 35	ehem. Schulhaus, heute Bürgerhaus, eineinhalbgeschossiger Krüppelwalmdachbau, 1905, Arch. Johann Christoph Schreiber, Kirchheimbolanden
Rüssingen	Hauptstraße 15	Hofanlage, frühes 19. Jh.; Wohnhaus, tlw. eingeschossig, bez. 1822, im Kern evtl. älter, Toranlage, Scheune, tlw. Fachwerk, Krüppelwalmdachstall bez. 1730, Schweinestall mit Fachwerkspeichergeschoss
Rüssingen	Hauptstraße 23	Saalbau, im Wesentlichen spätromanisch, Ende 11. Jh., Turmhelm barock, Glockenraum bez. 1757; auf dem Friedhof fünf spätbarocke Grabmäler und ein klassizistischer Grabstein; Kriegerdenkmal 1866/77, 1902 von Carl Marschall; Grabsteine Fam. Jean Kleinhanß (†1904), Eheleute Michael Uhl (†1922)
Rüssingen	Weinbergshaus in den Stauffenäckern	Rundbau mit Kragkuppel, wohl 18. oder frühes 19. Jh.
Rüssingen	Hauptstraße 18, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 30, 32, 34/35, 37 (Denkmalzone)	zehn charakteristische Hofanlagen des 18./19. Jh., überwiegend Vierseithöfe mit Toranlagen bzw. Torfahrten, außergewöhnlich vielen originalen Details und rückwärtigem Scheunenkranz, sowie ehem. Schule
Standenbühl	Friedhofstraße	auf dem Friedhof: barockes Friedhofskreuz, 1738; Kriegerdenkmal 1914/18, 1922 von Heckelsberger, Kaiserslautern, nach 1950 erweitert; spätklassizistisches Grabmal (mit Gruft) Fam. Carl Martin (†1884), gründerzeitliches Grabmal Fam. Müller, um 1885
Standenbühl	Kaiserstraße 42	Dreiseithof; Krüppelwalmdachbau, wohl vor 1829, Umbau ca. 1840/50; Oberlichtportal, bez. 1718 (Vorgänger); in der Scheune kreuzgewölbter Stall, um 1850; Gartenummauerung bez. 1619; ehem. Zehntscheune mit Krüppelwalmdach, 18. Jh., Rotsandsteinquader-Scheune, um 1900
Standenbühl	Steinbacher Straße 1	ehem. Schulhaus, heute Dorfgemeinschaftshaus, stattlicher klassizistischer Putzbau, 1827; straßenbildprägend
Weitersweiler	Bolander Straße	Kriegerdenkmal 1866 und 1870/71, Rotsandstein-Obelisk, bez. 1907, Arch. Carl Marschall

Weitersweiler	Hauptstraße 8	ehem. Schulhaus, Krüppelwalmdachbau, 1824/25, Aufstockung 1902, Arch. Johann Christoph Schreiber, Kirchheimbolanden, Einfriedung und Pavillon, 1907
Weitersweiler	Hauptstraße 25	Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus stattlicher spätklassizistischer Saalbau, 1876-80, Arch. Max von Siebert, Speyer; ortsbildprägend
Weitersweiler	Lindenstraße 2	Kath. Kapelle St. Bartholomäus gotischer Chor, 14. Jh., Westwand und Walmdach nach 1875
Weitersweiler	Hauptstraße Christlicher Friedhof (Denkmalzone)	1856 angelegt, 1898 und 1960/61 erweitert; im nordwestlichen Bereich entlang der Friedhofsmauer geschlossenes historisches Gräberfeld, großteils mit originalen Einfassungen
Weitersweiler	Jüdischer Friedhof weitab östlich des Dorfes, an einem Nebenarm des Marnheimer Weges (Denkmalzone)	vermutlich nach 1850 angelegt; originale Friedhofsmauer und 20 Grabsteine von 1772 bis 1917 erhalten
Zellertal - Harxheim	Bahnhofstraße	Kriegerdenkmal 1914/18, 1929 von Heinrich Schuler, Kirchheimbolanden; daneben römischer Sarkophag
Zellertal - Harxheim	Hauptstraße 2	Wohnhaus, tlw. Fachwerk, rückwärtig Laubengang, wohl um 1750
Zellertal - Harxheim	Hauptstraße 4	barockes Wohnhaus, tlw. Fachwerk, frühes 18. Jh., Toranlage 18. Jh., Fußgängerpforte bez. 1570; straßenbildprägend
Zellertal - Harxheim	Hauptstraße 5	großer Vierseithof mit weitläufigem ummauertem Park und zwei Zufahrten, 18./19. Jh.; barockes Fachwerk-Doppelwohnhaus bez. 1745, zweieinhalbgeschossiger gründerzeitlicher Winkelbau 1890/91, Wirtschaftsflügel bez. 1783, kreuzgewölbte Ställe Mitte 19. Jh., Pferdestall bez. 1793, Toranlage bez. 1800
Zellertal - Harxheim	Hauptstraße 6	Dreiseithof; eingeschossiges Wohnhaus, tlw. barockes Zierfachwerk, 1. Hälfte 18. Jh., Toranlage 18. Jh., Scheune bez. 1798
Zellertal - Harxheim	Hauptstraße 10	zweieinhalbgeschossiger spätklassizistischer Walmdachbau, 1849; straßenbildprägend
Zellertal - Harxheim	Hauptstraße 15	Rathaus, barocker Mansardwalmdachbau mit Dachreiter, um 1750
Zellertal - Harxheim	Holzweg	auf dem Friedhof: Grabstätte Fam. Jacob Janson II (†1903)
Zellertal - Harxheim	Lindenstraße 2	Prot Pfarrkirche neugotischer Sandsteinquader-Saalbau, 1880-90, Arch. Max von Siebert, Speyer, Turmuhr bez. 1893; Ausstattung, Walcker-Orgel von 1894
Zellertal - Harxheim	Löwenbrunnen 8	Vierseithof; repräsentatives zweieinhalbgeschossiges spätklassizistisches Wohnhaus, 1859; Bruchstein-Wirtschaftsgebäude; straßenbildprägend
Zellertal - Niefernheim	Brückenstraße o. Nr.	ehem. Spritzenhaus, kleiner gründerzeitlicher Fachwerkbau, 1891
Zellertal - Niefernheim	Brückenstraße 2	Weingut Herr, weitläufige Hofanlage mit gegenüberliegendem ummauertem Pflanzgarten; stattlicher zweieinhalbgeschossiger Gründerzeitbau, bez. 1897, Wirtschaftsstrakt 1. Hälfte 19. Jh., Scheune um 1839, Toranlage bez. 1832
Zellertal - Niefernheim	Brückenstraße 4	ehem. Weingut Herr, repräsentativer Winzerhof; Wohnhaus, um 1830, Erweiterung 1850er Jahre, Toranlage 19. Jh., Wirtschaftssteil 1925-27, Park
Zellertal - Niefernheim	Königsstraße 13	Glockenturm, dreigeschossiger Putzbau mit Spitzhelm, 1843

Zellertal - Zell	Fritz-Golsen-Straße 1	Hofanlage; barockes Wohnhaus, um 1750; straßenbildprägend
Zellertal - Zell	Fritz-Golsen-Straße 2	Dreiseithof; Wohnhaus, tlw. Fachwerk, wohl 16. Jh., Nebengebäude mit Fachwerkspeicher, 18. Jh.
Zellertal - Zell	Hauptstraße	spätbarockes Dorfkreuz, bez. 1782
Zellertal - Zell	Hauptstraße 4	ehem. Weingut Golsen, Hofanlage, 2. Hälfte 19. Jh.; villenartiges Herrenhaus mit reicher Dachlandschaft, 1888, Arch. August Nopper, München, über älterem Keller; Fachwerkremise, dreischiffiger, kreuzgewölbter Stall, im Kern barocker (?) Verwalterbau mit Walmdach; Landschaftspark; gusseiserner Röhrenbrunnen, bez. 1877
Zellertal - Zell	Hauptstraße 19	ehem. Kollektur der Universität Heidelberg (später Gasthaus Rupp), heute Hotel, stattlicher spätbarocker Walmdachbau, 1750-53
Zellertal - Zell	(vor) Hauptstraße 19	gotisierender Laufbrunnen, bez. 1882
Zellertal - Zell	Hauptstraße 22	Kath. Pfarrkirche St. Philipp barocker Saalbau, 1746-49, Arch. evtl. Johann Jakob Rischer, Heidelberg; Ausstattung, evtl. von Paul Egell, Mannheim; Marienkapelle 1875; sog. Kreuzgang mit Zugang zu den "Stiftskellern"; ortsbildprägend mit prot. Kirche
Zellertal - Zell	Hauptstraße 24	Prot. Kirche wiederhergestellter nachgotischer Saalbau, um 1705-09, Arch. evtl. Johann Jakob Rischer, Heidelberg, Umbau 1905/06, Arch. August Nopper, München: Turm in gotisierendem Jugendstil; Walcker-Orgel von 1877; ortsbildprägend mit kath. Kirche, ehem. Schul- und prot. Pfarrhaus
Zellertal - Zell	Untergasse 35	ehem. kath. Pfarrhaus, heute Kolpinghaus, ein- halbgeschossiger gotisierender Gründerzeitbau, bez. 1900, Arch. Bezirksbaumeister Ginand, Kirchheim- bolanden
Zellertal - Zell	Kriegerdenkmal inmitten der Weinlage "Am Schwarzen Herrgott" über dem Zellertal auf einer Felsgruppe an der K 64 nach Mölsheim	1914/18, expressionistischer, gotisierender Monumental- bau, 1928, Arch. Alfons Brand, Worms; landschafts- bildprägend
Zellertal - Zell	Ortskern Hauptstraße 1, 3-22, 24, 26, Fritz- Golsen-Straße 1-3, Osterberg 1 (Denkmalzone)	malerisches Straßenbild mit nahezu geschlossenem Baubestand des 16.-19. Jh. mit klein- und mittelbäuer- lichen Anwesen, Handwerker- und Tagelöhnerhäusern sowie prot. Pfarrhaus (1888), ehem. Schulhaus (1837), ehem. Kollektur (1750/53) und den landschaftsbild- prägenden beiden Kirchen (17./18. Jh.)

Tab. 101 : Kulturdenkmäler innerhalb der VG¹⁸⁷¹⁸⁷ Vgl. <http://denkmallisten.gdke-rlp.de/Donnersbergkreis.pdf>; Zugriff 12/2018

Anlage 2:

- Albisheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Albisheim | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Biedesheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Biedesheim | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Bubenheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Bubenheim | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Dreisen | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Dreisen | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Eiselthum | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Eiselthum | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Göllheim westlicher Teil | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Göllheim westlicher Teil | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Göllheim östlicher Teil | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Göllheim östlicher Teil | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Immesheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Immesheim | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Lautersheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Lautersheim | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Ottersheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Ottersheim | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Rüssingen | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Rüssingen | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Standenbühl | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Standenbühl | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Weitersweiler | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Weitersweiler | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche
- Zellertal | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Änderungsbereiche
- Zellertal | rechtswirksamer FNP – Änderungsbereiche

Anlage 3:

- Albisheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Biedesheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Bubenheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Dreisen | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Einselfthum | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Göllheim - West | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Göllheim - Ost | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Immesheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Lautersheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Ottersheim | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Rüssingen | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Standenbühl | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Weitersweiler | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage
- Zellertal | 3. Gesamtfortschreibung FNP – Ortslage